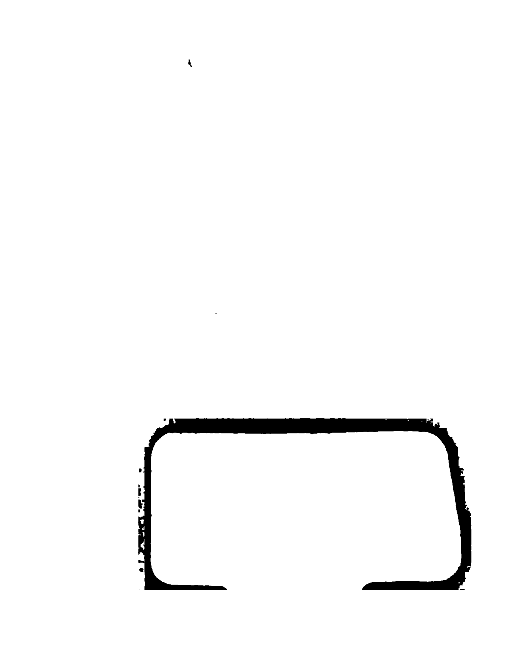
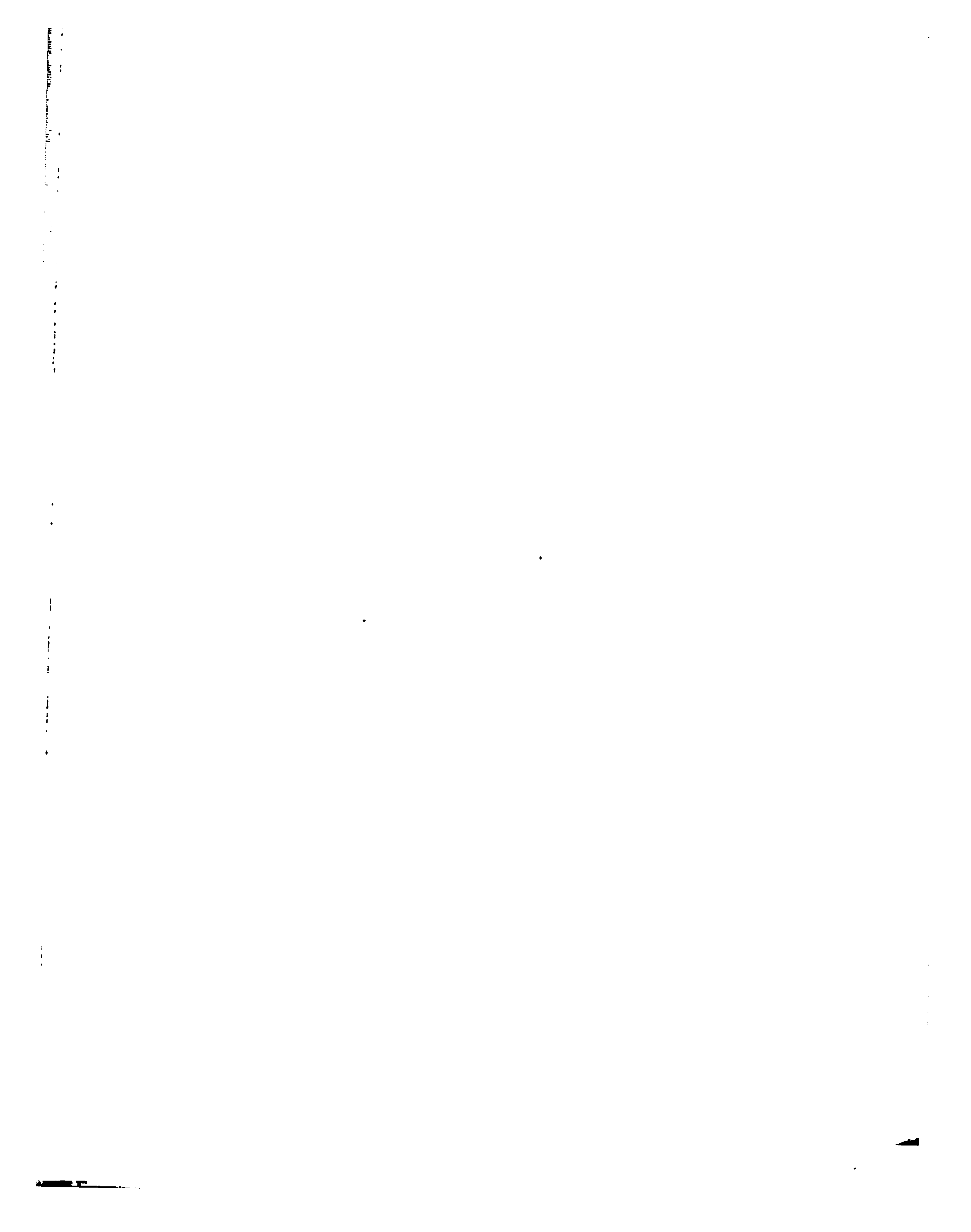








Die

Neumark Brandenburg

im Jahre 1337

oder

Markgraf Ludwig's des Aelteren

Neumärkisches Landbuch

aus dieser Zeit,

herausgegeben und erläutert

von

Georg Wilhelm von Raumer.

Mit einer zum Landbuch gehörigen Karte.

Berlin.
In der Nicolai'schen Buchhandlung.
1837.

Die Neumark Brandenburg

im Jahre 1337

Markgraf Ludwig's des Aeltern

Neumärkisches Landbuch

aus dieser Zeit

herausgegeben und erläutert

von

Georg Wilhelm von Raumer.

Mit einer zum Landbuch gehörigen Karte.

Berlin.
In der Nicolaischen Buchhandlung.
1837.

Dem

Präsidenten des Königl. Oberlandesgerichts der Neumark

Herrn

Ludwig von Gerlach

auf Rohrbeck, Königsbergschen Kreises,

freundvetterlich gewidmet.

Vorrede.

Die Erhaltung des Landbuches der Neumark, welches Markgraf Ludwig der Aeltere aus dem baierischen Hause während seiner Regierung der Mark Brandenburg hat aufnehmen lassen und das hier zum ersten Male gedruckt erscheint, verdankt man nur einem besondern Ungefähr. Das Original, welches sich noch im vorigen Jahrhundert bei der neumärkischen Regierung zu Cüstrin befand, ist, wahrscheinlich bei dem Umzuge der Regierung nach Soldin, spurlos verloren gegangen. Zu allem Glücke hatte der Consistorialrath Seyffert, ein besonderer Freund der neumärkischen Geschichte, als er das Landbuch im Lehnarchiv entdeckte, eine Abschrift davon genommen, welche er nach dem Verlust des Originals im Jahre 1815 der königlichen Regierung zu Frankfurt an der Oder überreichte, auch fanden sich im Nachlaß des rühmlichst bekannten Geschichtsforschers, Kriegsrath Wohlbrück, zwei Abschriften, welche unter sich in einigen geringfügigen Angaben abweichen und diesem Abdrucke zum Grunde gelegt sind.

Da, wie ich in der Einleitung zeige, das neumärkische Landbuch grade im Jahre 1337 niedergeschrieben worden ist, so ist die gegenwärtige Herausgabe zugleich eine Jubelschrift desselben und das Interesse, welches sich an die Betrachtung knüpft, daß das Landbuch uns den Zustand des Landes so zeigt, wie er sich eben vor fünfhundert Jahren befand, war für mich eine besondere Aufforderung, dasselbe der Verborgenheit zu entreißen.

Ueberhaupt aber sind solche alte Landbücher höchst wichtige Hülfsmittel, um die Zustände der Vergangenheit kennen zu lernen; sie erweitern die Ortskunde und gewähren ein topographisches Bild, von dem aus man die andern uns aufbewahrten Urkunden und historischen Nachrichten verfolgen kann, sie dienen endlich zu einer sehr lehrreichen Vergleichung mit der Gegenwart, zu deren Erleichterung ich insbesondere eine auf den Grund des Landbuches entworfene Karte beigefügt habe, auf welcher man mit Vergnügen fast alle heute noch bestehenden Dörfer in ihrer damaligen Benennung und zugleich die frühere Landeseintheilung, welche die Grundlage der heutigen Kreise geworden ist, erblicken wird.

Es ist erfreulich, daß uns mehrere solche statistische Denkmahle der Vorzeit aufbewahrt sind. Zuerst fingen die Klöster an von ihren Besitzungen und Einkünften Heberegister anzulegen, von denen das älteste und merkwürdigste, das der Abtei Saint Germain des Prez bei Paris, noch aus der Zeit der Merowinger herrührend, eben jetzt veröffentlicht werden soll, die berühmte Heberolle des Stifts Freckenhorst in Westphalen aber zugleich eines der ältesten Denkmahle deutscher Sprache ist. Auch die brandenburgischen Klöster mögen das Bedürfniß solcher Aufzeichnungen gefühlt haben, wiewohl dergleichen von den ältesten z. B. den Klöstern Lehnin

und Chorin nicht mehr vorhanden sind, wogegen wir eine Beschreibung der Güter, welche das Kloster Amelungsborn in der Priegnitz besessen hat, aus dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts besitzen, die ich in von Ledebur's allg. Archiv Band 8. habe abdrucken lassen. Nach dem Vorgange der Klöster begannen im vierzehnten Jahrhundert auch die Landesherrn, zumal bei Gelegenheit einzuhebender außerordentlicher Steuern, Landbücher, Dörfer- und Hufenverzeichnisse und überhaupt Notizen über ihre Revenüen anzulegen und gewiß war das gegenwärtige neumärkische Landbuch von 1337 weder das älteste noch das einzige der Art, sondern mehrere sind verloren gegangen. Das berühmte Landbuch der Mark Brandenburg von Kaiser Carl IV. aus dem Jahre 1375, welches der Minister von Herzberg herausgegeben hat, jetzt aber wohl einen neuen Abdruck mit Vergleichung der Originale und sachgemäßen Erläuterungen verdiente, ist allerdings ausführlicher und lehrreicher, als das hier mitgetheilte neumärkische, allein dies ist nichts desto weniger sehr schätzbar, weil Kaiser Carls Landbuch nur sehr wenige Notizen von der Neumark enthält, die ich am Schluß der Einleitung nochmals habe abdrucken lassen, und weil das neumärkische vierzig Jahre älter ist.

Auch unter den Churfürsten aus dem Hause Hohenzollern sah man die Wichtigkeit solcher Landbücher ein und setzte die Bemühung in Aufnahme derselben fort. Ein sehr ausführliches Landbuch der Altmark von 1427 ist leider in neuester Zeit verloren gegangen und nur wenige Fragmente davon befinden sich zerstreut in Familienarchiven. Das Landschoßregister der Mark von 1451 hat der Minister von Herzberg ebenfalls abdrucken lassen, andere solche, bei außerordentlichen Steuerbewilligungen aufgesetzte Hufenverzeichnisse und Steuereinnahmeregister aus dem funfzehnten und sechszehnten Jahrhundert, z. B. von 1540, sind noch ungedruckt. Die bei Einführung der Kirchenreformation in der Mark, ebenfalls um 1540 gesammelten Nachrichten über die Kirchenverhältnisse, die Einkünfte der Pfarrer und Küster, welche von den Dörfern einiger Kreise noch aufbewahrt sind, enthalten auch viel statistische Angaben, z. B. über die Zahl der Communicanten oder erwachsenen Einwohner jedes Dorfes, da außerdem grade über die Zahl der Bevölkerung wenig aus früherer Zeit existirt. Aus der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts besitzen wir ferner nicht nur Lehnpferdeverzeichnisse, Huldigungstabellen und Musterrollen der Ritterschaft, sondern auch Hufen- und Dörferverzeichnisse mit Angabe der Besitzer, und selbst förmliche statistische Tabellen, deren mir z. B. von der Neumark mehrere bekannt sind. In dieser Zeit finde ich auch die erste Benutzung des vorhandenen statistischen Materials zu finanziellen Theorien, indem der churfürstliche Rath Thomas Mathias sich dessen bei Gelegenheit des wichtigen Landtages von 1563 bediente, um die Nothwendigkeit einer anderweitigen Steuerrepartition zwischen Stadt und Land und einer stärkeren Heranziehung des beweglichen Vermögens, des Luxus und Verkehrs zu den Steuern zu erweisen, ein Gegenstand, an dem nachher auf allen Landtagen bis zur Regierung des großen Churfürsten gerungen worden ist.

Gegen das Ende des sechszehnten Jahrhunderts, zumal unter Churfürst Johann Georg, sind auch die Erb- oder Lagerbücher der churfürstlichen Aemter angelegt worden, eine bisher noch wenig benutzte wichtige Quelle zur Kenntniß der Agriculturverhältnisse der Vorzeit. Aus

der späteren Zeit, seit dem siebzehnten Jahrhundert, giebt es ebenfalls mehrere Hufenverzeichnisse, z. B. das Kataster von 1624, Vasallen- und Lehnpferderegister und dergleichen, auch aus der Neumark, bis in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts die statistische Sündfluth beginnt, deren Zahlenangaben indessen nur zu oft der Odem eines lebendigen Geistes mangelt.

Zur Erläuterung des hier mitgetheilten neumärkischen Landbuches von 1337 hatte ich anfänglich auch die Absicht, Parallelen mit dem gegenwärtigen Zustande des Landes zu ziehen und ich habe namentlich versucht, die im Landbuche angegebene Hufenzahl der Dörfer mit den neueren Angaben darüber, wo ich sie erlangen konnte, zu vergleichen. Dies hat jedoch zu keinem Resultat geführt, weil damit große Veränderungen vorgegangen sein müssen, überhaupt aber ist es höchst schwierig, Vergleichungen der Gegenwart mit den urkundlichen statistischen Angaben aus dem Mittelalter anzustellen. Schon die Feststellung der damaligen Geldwerthe, namentlich des Feingehaltes des Silbers, ebenso die der Korn- und Landmaaße, wie z. B. die damalige Hufe sich gegen die heutige Magdeburgische verhalten habe, ist sehr schwer, ja es ist oft kaum zu ermitteln, ob von wirklichen Hufen in einer bestimmten Größe oder von Katasterhufen die Rede sei, welche sich nach der Aussaat, folglich nach der Güte des Bodens richteten und im Flächeninhalte ganz verschieden sind. Regelmäßig sind wohl im Mittelalter wahre Hufen von bestimmter Größe gemeint, da aber die bei jedem Dorfe vorhandenen Waldungen der Gutsherrn sich im Mittelalter nie zu einem bestimmten Flächeninhalte angegeben finden, so kann man immer nicht wissen, ob, wenn ein Dorf jetzt mehr Hufen Ackerland enthält, als z. B. das Landbuch ergiebt, nicht Wald gerodet oder im umgekehrten Fall Ackerland seit dem vierzehnten Jahrhundert in Forst verwandelt worden ist. Ueberhaupt gehört, um solche Parallelen anzustellen, eine seltene Verbindung öconomischer und juristischer Einsicht mit genauer und umfassender Kenntniß der Urkunden des Mittelalters, und selbst diese reicht nicht aus, wo die Gelegenheit fehlt, die heutige Beschaffenheit eines bestimmten Dorfes kennen zu lernen, welche meist nur dem Eigenthümer selbst bewußt ist. In letzterer Hinsicht enthalten die bei den Generalcommissionen beruhenden Ablösungs-, Dienstregulirungs- und Separations-Verhandlungen und Rezesse das schätzbarste Material, dessen Zusammenstellung nicht nur zur richtigen Würdigung vieler Verhältnisse der Gegenwart dienen, sondern auch großes Licht auf die Vergangenheit werfen würde. Bisher sind wir in unserer Kenntniß des deutschen Mittelalters viel zu sehr auf den juristischen Standpunct beschränkt geblieben, da doch die Rechtsverhältnisse jedes Zeitalters nur das Product der Sitten, Anschauungs- und Lebensweise, der Commerzial- und Agriculturalverhältnisse sind, man folglich von der Erforschung der letztern zur Darstellung der Rechtsverhältnisse übergehen müßte, während jetzt nur umgekehrt verfahren zu werden pflegt.

Ich habe mich daher beschränken müssen, in der dem Landbuche vorangeschickten Einleitung eine Territorialgeschichte der Neumark bis zum vierzehnten Jahrhundert zu geben, wobei, wie bei den Noten zum Landbuch selbst, ich mich einer großen Anzahl ungedruckter Urkunden bedienen konnte, an denen grade die Neumark überaus reich ist. Die wichtigsten dieser Urkunden gedenke ich in v. Ledebur's Archiv für die preußische Geschichtskunde abdrucken

zu lassen, die bereits gedruckten aber findet man fast sämmtlich im Gerken'schen Codex diplomaticus und in der von mir herausgegebenen Fortsetzung desselben, in Dreger's pommerscher Urkundensammlung und in Oelrich's und Werner's Beiträgen, auf die ich daher nur ein- für allemal verweisen kann. Uebrigens habe ich, selbst auf die Gefahr hin, zu ausführlich und trocken zu werden, der ältesten Territorialgeschichte der Neumark und der einzelnen Bestandtheile derselben möglichste Sorgfalt zugewendet, weil grade diese Provinz sich einer historischen Beachtung bisher kaum erfreut hat, so daß seit Gerken's Aufsatz über die Entstehung der Neumark, in dessen vermischten Beiträgen, etwas Allgemeineres über sie gar nicht erschienen ist, wiewohl das undurchdringliche Dunkel, welches auf die Art ruht, wie einige Theile der Neumark zuerworben sind, zu fortgesetzten Forschungen sehr auffordert. Die Geschichte der Bildung des preußischen Staates vom Professor v. Lancizolle geht hinsichts der Neumark erst vom vierzehnten Jahrhundert aus und meine Zusammenstellung der ältesten Territorialgeschichte schließt sich daher diesem Werke gewissermaßen an.

Die demnächst in der Einleitung mitgetheilten Bemerkungen über die Verfassung und Verwaltung der Neumark enthalten Resultate, welche sich mir beim Lesen der vielen Urkunden dieses Landes ergeben haben, sie machen daher, bei dieser mehr gelegentlichen Entstehungsweise, keinen Anspruch, die Sache zu erschöpfen, indessen hoffe ich doch, daß das was ich namentlich über die Landesadministration und die Finanzwirthschaft angedeutet habe, sich denen, die sich für solche Dinge interessiren, nützlich und angenehm erweisen werde.

Berlin, den 10. April 1837.

Einleitung.

Um das neumärkische Landbuch verständlicher zu machen, zumal die ältere Geschichte der Neumark bisher wenig aufgeklärt ist, wird ein Abriß der Territorialgeschichte dieses Landes bis zu der Zeit, wo Markgraf Ludwig der Aeltere das Landbuch niederschreiben ließ, also etwa bis zur Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, nicht unwillkommen sein. Es wird dabei bevorwortet, daß nur von dem Theile der Neumark, welcher nördlich der Warthe liegt, geredet werden soll, indem dieser allein bis zum funfzehnten Jahrhundert Neumark genannt wurde, während das südlich der Warthe belegne Land Sternberg und die erst seit dem sechszehnten Jahrhundert erworbnen Lande Crossen u. s. w., als sogenannte incorporirte Kreise, nicht zur eigentlichen Neumark gehörten *).

Es wird daher hier zunächst ein Ueberblick, nicht sowohl der ganzen Geschichte dieses Theils der heutigen Neumark, als vielmehr nur der Territorialveränderungen und des allmähligen Erwerbes desselben seit dem dreizehnten Jahrhundert gegeben. Sodann folgt eine nähere historische Darstellung und Beschreibung der einzelnen, im vierzehnten Jahrhundert zur Neumark gerechneten Länder (Kreise), und ihrer Schicksale, worin das zum Theil näher ausgeführt wird, was der vorangeschickte Ueberblick nur andeutet. In dieser Darstellung der einzelnen Länder wird indessen nur deren Geschichte im Allgemeinen, sodann die Geschichte der darin belegnen Städte und Klöster berührt, was über die einzelnen Dörfer zu sagen bleibt, ist in den Noten zum Landbuch selbst enthalten. Den Beschluß machen endlich einige Bemerkungen über die älteste Verfassung der Neumark.

Die älteste, jedoch zweifelhafte, Erwähnung eines neumärkischen Ortes ist vom Jahr 972 und findet sich in der Chronik Bischofs Ditmar von Merseburg **). Dieser erzählt nämlich, daß Markgraf Udo den Herzog Miscko von Polen, der damals dem Kaiser treu war und mit seinem Lande bis zur Warthe (Uurta fluv.) Tribut zahlte, angegriffen habe, daß Graf Sigfried ihm zu Hülfe geeilt sei, aber am 24 Juni 972 von Cidebur, dem Bruder des Herzogs, in loco qui vocatur Cidini völlig geschlagen worden sei. Es widerspricht wenigstens nicht den übrigen Umständen, wenn man annimmt, daß hier Zehden in der Neumark gemeint sei. Zunächst kommt sodann die Neumark erst im zwölften Jahrhundert wieder vor. Etwa um das Jahr 1100 melden polnische Chronisten ***), daß die Pommern, gegen die polnische Grenze vorrückend, Zantoch in der Neumark (fortalicium prope Santhock) erbaut hätten. Als im Sommer des Jahres 1124 Bischof Otto

---

*) Ich bemerke hierbei, daß ich mich stets an die ältere bis 1806 übliche Kreiseintheilung in diesem Werke gehalten habe.

**) Regesta historiae Brandenburg. von G. W. v. Raumer 1836. Bd. 1. p. 53. Vergleiche die Noten zu Wagners Ausgabe des Ditmar.

***) Regesta p. 121.

von Bamberg sich zur Bekehrung der Pommern aufmachte, ging er über Gnesen in Polen nach Uscie an der Netze (Uzda in confinio utriusque terrae, in extremis Poloniae finibus), woraus man sieht, daß die Netze damals die Grenze zwischen Polen und Pommern bildete. Von Uscie zog er sechs Tage lang durch einen ungeheuern Wald (nemus horrendum et vastum, quod Pomeraniam Poloniamque dividit) auf Piritz und Stargard, welches uralte Orte sind und in vielen Urkunden des zwölften Jahrhunderts als pommersche Schlösser vorkommen. Jener große Wald ist die heutige Neumark, namentlich der Arenswalder Kreis, der auch noch später als eine polnische Wildniß geschildert wird, auch ist zu beachten, daß am Ende dieses Waldes an einem Fluße (etwa der Drage) Herzog Wartislaus von Pommern den Bischof empfing und ihn dann in drei Tagen nach Piritz führte. Es werden sodann im zwölften Jahrhundert einige feste Schlösser der Pommern an der Oder genannt, namentlich Stettin, Fiddichow (zuerst 1159 Castrum Viduchowa super Oderam) und auch Zehden. Dies erscheint in einer Urkunde vom Jahr 1187 des Bischofs Sigfried von Camin *), wo neben den Castellanen von Uckermünde, Prenzlau und Pasewalk auch ein Gozizlaus de Zedin vorkommt, der ohne Zweifel Castellan in Zehden war. Pommern erstreckte sich damals über die Oder in die Mittelmark hinein und umfaßte namentlich auch die beiden Barnimschen Kreise. Nachdem Markgraf Albrecht der Bär und dessen Sohn Otto im zwölften Jahrhundert die Mittelmark bis zur Havel erworben **), begannen deren Nachfolger, namentlich Markgraf Albert der Zweite, ungefähr seit dem Jahre 1200, auch die Barnimschen Kreise bis zur Oder zu erobern. Es wird bei Gelegenheit dieser Kämpfe des Markgrafen mit den Herzogen Casimir und Boleslaus von Pommern erwähnt, daß letztre ein festes Schloß Kenz (Kinz) angelegt hätten, um von da aus in die Mark einzufallen, wogegen Markgraf Albert das Schloß Oderberg erbaute, welches 1214 zerstört, aber bald nachher wieder hergestellt wurde. Im Jahr 1220, nach dem Tode Markgrafs Alberts des Zweiten, kam es endlich zum Frieden zwischen Herzog Barnim von Pommern und den Markgrafen Johann und Otto, welcher die Oder und die Welse in der Uckermark als Grenze zwischen der Mark und Pommern festsetzte. Man ersieht dies aus einer Urkunde von 1237, wonach der Sprengel des Bischofs von Brandenburg sich ultra Sprewam usque ad fines diocesis versus Slaviam erstreckte. Slavia ist hier auch die heutige Neumark, damals zu Pommern gehörig. So wie Oderberg eine Grenzfestung der Markgrafen war ***), so waren Zehden an der Oder und das eben erwähnte Kenz Grenzfestungen der Herzoge von Pommern. Es ist dies Kenz zweifelsohne das in Sümpfen hinter der Oder, Warthe und Mietzel belegne heutige Kienitz im Soldiner Kreise, welches in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts eine wichtige Rolle spielt.

Die Oder blieb bis nach der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts Grenze zwischen der Mark und Pommern. Die Markgrafen waren damals in Kriegen gegen den Erzbischof von Magdeburg und gegen die Polen, um den Besitz des Landes Lebus †), zu sehr beschäftigt, um auf neue Erwerbungen jenseit der Oder denken zu können. Einige Theile der heutigen Neumark scheinen damals an

*) Regesta hist. Brand. p. 254.

**) Siehe die von mir verfaßte kleine Schrift: Ueber die älteste Geschichte und Verfassung der Mark. Zerbst 1830, wo näher erwiesen ist, daß Albert der Bär die Mark nur bis zur Havel besessen hat und wie die Barnimschen Kreise hinzu erworben sind.

***) Advocatus de Oderberghe in Urk. 1231.

†) Der Kampf um Lebus begann schon 1209 und dauerte bis etwa 1238.

den Bischof von Camin gelangt zu sein. Man sieht dies aus einer Urkunde von 1233, wonach Bischof Conrad von Camin dem neugestifteten Kloster Chorin Grundstücke in seinem Lande Lippehne (terra, quae slavice Lipana dicitur) schenkte. Da nun Polen, wie gesagt, sich bis an die Warthe und Netze erstreckte, so wurde dies in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts Veranlassung zu vielen Streitigkeiten und Kriegen zwischen Polen und Pommern. Die Herzoge von Polen besaßen die Schlösser Lebus an der Oder, Cüstrin und Zantoch an der Warthe und sie behaupteten, daß die ganze Gegend zwischen der Mietzel, Warthe und Netze, also das spätere zum Königsberger Kreise gehörige Land Cüstrin und die nördlich der Warthe belegnen Theile des Landsberger Kreises zur Castellanei Zantoch gehörten. Um sich im Besitz des ohnehin wohl ziemlich wüsten Landes sowohl gegen die Markgrafen, welche Cüstrin unter ihre Botmäßigkeit brachten, als gegen Pommern zu sichern, ergriffen sie eine im dreizehnten Jahrhundert, wo die geistlichen Ritterorden und die Cisterzienser eine große Rolle spielten und es ordentlich Mode ward, sie ins Land zu ziehen, vielfach vorkommende Maaßregel, sie übergaben nämlich ganze Landstrecken an den Tempelorden. Namentlich übereignete Herzog Wladislaus von Polen 1232 diesem Orden die ganze Gegend von Quartschen, das spätere Land Cüstrin, und ein polnischer Graf Wlosto schenkte 1241 Liebenow im Landsberger Kreise (Lubno ultra Notetz) *). Diese Gegenden aber rechneten die Herzoge von Pommern zu ihrem Schlosse Kienitz und um nicht daraus verdrängt zu werden, eilten sie ihrerseits, es ebenfalls dem Tempelorden zu übergeben. So gab Herzog Barnim 1234 den Templern Darmietzel und 200 Hufen an der Mietzel mit dem Anführen, daß es zu seinem Lande Chinz (oder in territorio castri de Kinch) belegen sei, während Polen dasselbe doch zu Cüstrin und Zantoch rechnete. Damals scheinen die Pommern sich bis zur Warthe behauptet zu haben, denn 1235 gab Herzog Barnim dem Orden Bahn und Güter an der Röricke, wogegen er dem Lande Cüstrin entsagte. Um diese Zeit müssen auch die pommerschen Herzoge sich bewogen gefunden haben, das ganze Land Chinz oder die ganze Mietzelgegend und den südlichen Theil des Soldiner Kreises dem Tempelorden zu übergeben, weil der Papst diesem schon 1247 die Güter um Kienitz (bona de Chins) bestätigte. In diesem Jahr 1247 belagerte Herzog Barnim von Pommern das Schloß Zantoch, welches Herzog Boleslaus von Schlesien gehörte und eilte Herzog Przemisl zu dessen Entsetzung herbei. Dieser Krieg betraf nicht nur die Gegenden an der Warthe, sondern Polen hatte allmählig, zweifelsohne von dem Schlosse Driesen an der Netze aus, auch das ganze Gebiet bis an die Drage und den Arnswalder Kreis bis in Pommern hinein von letzterm abzureißen und sich anzueignen gewußt. Man ersieht dies aus einer Urkunde von 1233, wonach Herzog Wladislaus von Polen die Gegend von Dobberpfuhl an der Ihna und von Arnswalde dem Kloster Colbatz übergab und 1248 erstreckte sich daher das pommersche Land Stargard, nach der Grenzbeschreibung desselben, bis zu einer Wüste an der polnischen Grenze (usque ad Polonorum terminos per desertum). Deswegen dauerte der Krieg zwischen Pommern und Polen fort und im Jahr 1252 eroberte Barnim von Pommern das Schloß Driesen, dessen ihn jedoch der Herzog Przemislaus sogleich wieder entsetzte.

Zweifelsohne gaben diese Kriege zwischen Pommern und Polen den kriegerischen Markgrafen Johann und Conrad von Brandenburg erwünschte Veranlassung, sich selbst in den Besitz der Neumark zu setzen. Wie und wann dies geschehen ist, ruht zum Theil im undurchdringlichen Dunkel, namentlich auf welche Weise der Königsberger Kreis von ihnen erworben ist. Es muß dies indessen

*) Polen bezeichnete die Warthe öfters mit dem Name Netze.

gegen das Jahr 1250 geschehen sein. 1235, als die Herzoge von Pommern das Land Bahn an den Tempelorden gaben, erstreckte das Gebiet des pommerschen Schlosses Zehden an der Oder (castri Sden) sich bis an die Röricke, 1240 war das territorium Ceden, oder der Königsberger Kreis noch pommerisch und 1244 gaben die pommerschen Herzoge Nahausen an der Röricke an jenen Orden mit einem Gebiete a terra Bane usque in Konigkesberge, welches hierbei zuerst erscheint. Hierdurch wird nicht unwahrscheinlich, das eben damals der Königsberger Kreis an die Markgrafen gelangt sei; wie dies aber geschehen, bleibt völlig unausgemacht. Nicht ohne innere Wahrscheinlichkeit ist, daß die Markgrafen von Oderberg und Schwedt aus erobernd hier eingedrungen sind und namentlich Morin als eine deutsche Burg und Waffenplatz zuerst hier gegründet haben, weil hier von uralten Zeiten her eine ansehnliche Burgmannschaft mit Burglehnen und eine alte Münzstätte sich befand. Kurz nach dem Jahre 1240 mögen die Markgrafen dann das Gebiet des Schlosses Zehden völlig erobert und Königsberg als eine deutsche Stadt angelegt, zugleich aber dem Bischof von Brandenburg, dem sie wegen der Zehnten in den Ländern zwischen der Havel und Oder eine Entschädigung verschuldeten *), die Dörfer zwischen der Stadt Königsberg und der Oder als ein ohnehin noch unsicheres Besitzthum eigenthümlich übergeben haben, welche er bis 1270 besaß, wo die Markgrafen sie gegen das Land Löwenberg in der Mittelmark wieder eintauschten. Nachdem Zehden aufgehört hatte, als Grenzschloß wichtig zu sein, wurde, in der zweiten Hälften des dreizehnten Jahrhunderts, ein Nonnenkloster daraus gemacht. Im Jahre 1250 mußte Herzog Barnim von Pommern die Uckermark abtreten, um nur Wolgast wieder zu erlangen, und brandenburgischer Vasall werden, er war also damals sehr geschwächt und um dieselbe Zeit müssen die Markgrafen auch Kienitz, die Mietzelgegend und den Landsberger Kreis erobert haben. Im Jahr 1249 oder 1250 waren nämlich die Markgrafen Johann und Otto in festem Besitz des Landes Lebus und also allen Umständen nach auch des wichtigen Ortes Cüstrin gelangt, welcher ihnen einen sichern Paß über die Oder und Warthe gewährte und folglich eine Behauptung der Gegenden an der Warthe erleichterte. Nicht unwahrscheinlich geschah die Eroberung der Gegenden zwischen der Mietzel und Warthe um die Zeit, da Herzog Barnim von Pommern, wie bereits bemerkt ist, mit den Polen um den Besitz von Driesen kämpfte, also um 1252. Im Jahr 1257 stiftete Markgraf Johann die Stadt Landsberg an der Warthe, dies ist daher jedenfalls der Zeitpunkt, wo das Land an der Warthe in sicheren Besitz desselben gelangt war und als Herzog Boleslaus von Polen 1259 Cüstrin und die ganze Gegend zwischen der Mietzel, Netze und Oder bis gegen Pommern als Besitzthum des Tempelordens anerkannte, war dies nicht sowohl eine Bestätigung eines Rechts, das er selbst nicht mehr besaß, als ein Anerkenntniß, daß seine Vorfahren dieses Land früher dem Orden eingeräumt hätten **). Im Jahr 1262 war der brandenburgische Besitz des Landes längst der Mietzel schon so gesichert, daß der Meister des Tempelordens keinen Anstand nahm, sich mit den Markgrafen Johann und Otto dergestalt zu vergleichen, daß er ihnen das Städtchen Cüstrin und die Gegend um Soldin überließ und sich mit Quartschen und mehreren Dörfern in dessen Nähe begnügte. Seitdem sonderte sich die Umgegend von Cüstrin und Quartschen als ein eignes Land Cüstrin von dem eigentlichen Lande Kienitz oder den Gegenden an der obern Mietzel um Soldin schärfer heraus und nachdem die Mark-

*) Siehe das angef. Werk: Ueber die älteste Verfassung pag. 53 folg.

**) In ähnlicher Art erkannte Herzog Premislaus von Polen noch 1282 an, daß der Orden den Besitz von Quartschen seinem Großvater Wlodislaus verdanke.

grafen in dem letztern vom Tempelorden erworbenen Lande die deutsche Stadt Soldin angelegt hatten, wurde dieser Theil des alten Landes Kienitz das Land Soldin genannt, und der Name Land Kienitz verschwand. Der Umstand aber, daß die ganzen Gegenden an der Mietzel von Cüstrin bis Soldin früher bald von den Polen, bald von den Pommern beherrscht waren, gab Veranlassung zu einem Streit zwischen dem polnischen Bischof von Lebus und dem pommerischen Bischof von Camin, der 1266 dahin beigelegt wurde, daß jener das Land Cüstrin, dieser das Land Soldin (Kienitz) zu seinem Sprengel erhielt. Die Castellanei Zantoch, deren Boleslaus von Polen in der oben angeführten Urkunde von 1259 gedenkt, mag er damals noch besessen haben, denn es findet sich bei polnischen Chronisten *) die Nachricht, daß im Jahr 1260 Markgraf Conrad von Brandenburg die Constanzia, Tochter des verstorbenen Herzogs Przemislaus von Polen geheirathet habe und daß ihm, als die Hochzeit in Zantoch feierlich begangen wurde, ein großer Theil des Landes an der Warthe (magna pars terrae juxta Wartham) als Mitgift von Polen gegeben worden sei. Die polnischen Chronisten bestimmen dies näher dahin, daß ihm die Castellanei Zantoch, ohne das Schloß, das er jedoch bald nachher auch erwarb, statt des Leibgedinges (pro dote) versetzt worden sei, und müßte man in diesem Falle annehmen, daß sie nie eingelöset worden ist.

Man kann also mit Bestimmtheit angeben, daß im Jahr 1260 der Königsberger, Soldiner und Landsberger Kreis, oder, nach dem älteren Sprachgebrauch, die Länder Königsberg, Bärwalde, Cüstrin, Soldin und Landsberg zur Mark gehörten.

Dagegen war das Land Schildberg, Lippehne und Bernstein nebst Piritz und Stargard pommerisch, der Friedeberger und Arnswalder Kreis aber gehörte noch als ein großer Wald zu Polen **), wie man dies auch daher schließen kann, daß noch 1259 Herzog Boleslav von Polen dem Kloster Colbatz die Urkunde seines Vaters Wladislaus wegen Dobberpfuhl bestätigte, wiewohl letztres und das sogenannte Land Colbatz zwischen dem Plönsee und Arnswalde 1255 unstreitig schon pommerisch war. Bei der Stiftung des Klosters Marienfließ im Lande Stargard durch die pommerschen Herzoge 1248 wird das Gebiet des Klosters bis in die Gegend von Groß-Mellen im Arnswalder Kreise ausgedehnt, man ersieht aber aus der Grenzurkunde des Landes Stargard vom Jahr 1248, daß Pommern selbst anerkannte, daß der Arnswalder Kreis zu Polen gehörte. Was den Dramburger Kreis anbetrifft, so gehörte er nebst dem Schievelbeiner Kreise unstreitig zu Pommern, denn 1254 gaben die Herzoge von Pommern die Wüstenei um Sarranzig, Golz und Klein-Mellen bis gegen Dolgen und Wusterwitz in den Schievelbeiner Kreis hinein dem Kloster Buckow.

Die weitern Erwerbungen der Markgrafen von Brandenburg geschahen also theils gegen Polen, theils gegen Pommern. Gegen Polen drehte sich der Kampf besonders um Driesen, von dessen Besitz die Herrschaft der ganzen Gegend an der Drage abhing. 1265 zerstörte Markgraf Conrad Driesen wegen Raub und 1266 wurde Zantoch im Streit zwischen Polen und den Markgrafen zerstört, bald nachher von den Polen wieder auferbaut und von den Markgrafen wieder verbrannt. Im Jahr 1270 baute aber Markgraf Otto Zantoch wieder auf und verlegte die darin befindlich gewesene Probstei nach Soldin, wogegen Herzog Boleslaus von Polen, um Zantoch in Zaum zu halten, Driesen auch wieder auferbaute. 1271 verheerte Herzog Boleslaus der Fromme die Castellanei Zantoch und die Stadt Soldin, weshalb noch in der Urkunde für die Stadt Soldin von 1281 angeführt

*) Boguphalus. Pulcawa.

**) Die falsche Grenzurkunde zwischen der Neumark und Polen von 1250 verdient keine Erwähnung.

wird, daß sie öfters Bedrückungen und Beschädigungen von den Polen erlitten habe. Schon während dieser Kriege ist Arnswalde an die Markgrafen gelangt, wie sich dies daher schließen läßt, daß die Urkunde von 1269, wodurch Pommern den Markgrafen lehnbar wurde, in Arnswalde ausgestellt ist, wiewohl in diesem Jahre die Grenze des Landes Stargard gegen die Drage hin noch als gegen Polen (versus Poloniam) belegen bezeichnet wird. Auch 1281 hielten sich die Markgrafen in Arnswalde auf und da 1282 das Kloster Colbatz ihnen seine Rechte an die Umgegend von Arnswalde abtrat, so ersieht man hieraus, daß dieselbe damals gewiß zur Mark gerechnet wurde. Im Jahr 1286 wurde im Hintergrunde dieses Kreises an einem von Wäldern umgebenen See der Grund zu dem nachherigen Kloster Marienwalde durch Colbatzer Mönche auf Veranlassung der Markgrafen Otto, Conrad und des letztern Sohn Johann, welche sich damals in der zweifelsohne neu angelegten deutschen Stadt Friedeberg aufhielten, gelegt. Daß aber noch im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts der größte Theil des Arnswalder Kreises Wildniß war, ersieht man aus einer Urkunde für die Stadt Arnswalde von 1313, wonach sie als an den Grenzen des cultivirten Landes und Wüsteneien benachbart gelegen (in extremis posita et desertis vicina) bezeichnet wird. Im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts kommt auch noch der altpolnische Name von Arnswalde, Dubbegnewe, öfters vor und erinnert daran, daß diese Gegend einst polnisch war. Was Driesen betrifft, so war es 1305 gewiß, wahrscheinlich aber schon früher, in Besitz der Markgrafen, weil 1305 ein von Wedel als im Schloß Driesen ansässig vorkommt, der zweifelsohne ein märkischer Vasall war. Hiernach muß man annehmen, daß zwischen 1270 und 1290 die Markgrafen den festen Besitz des Friedeberger und Arnswalder Kreises erlangt und Polen bis hinter die Drage zurückgedrängt haben.

Was die ferneren Erwerbungen gegen Pommern betrifft, so beginnen diese damit, daß 1269 der pommersche Herzog Mestwin auf den Grund einer schon 1231 vom Kaiser ertheilten, nun durchgesetzten Lehnherrlichkeit, sein Land von den Markgrafen Johann, Otto und Conrad zu Lehn empfing, woraus man ersieht, daß damals die Markgrafen in Hinterpommern schon mächtig waren. Seit dieser Zeit erlangten sie hier das Uebergewicht und man sagt nicht zu viel, wenn man behauptet, daß die Anhaltischen Markgrafen von etwa 1280 ab bis fast zu ihrem Aussterben und etwa bis zum Jahr 1315 die Oberherrschaft in ganz Pommern ausgeübt haben. 1273 wurden auch die Länder Stolpe und Schlawe in Hinterpommern brandenburgsche Lehne, nach einer in ponte Drawe ausgestellten Urkunde, worunter vielleicht Dramburg, als ein alter wichtiger Paß über die Drage, zu verstehn ist. 1276 sah sich der Bischof von Camin genöthigt, den Markgrafen Johann, Otto und Conrad sein Land Lippehne zu verkaufen, weil aber ein Verkauf von geistlichem Gut nach dem canonischen Recht unzulässig war, so kleidete man diesen Verkauf später in eine Belehnung um. In demselben Jahre 1276 trat Dietrich von Kerkow das Schloß und Land Schildberg an die Markgrafen ab, welche es, wohl in Bezug auf den bemerkten Verkauf von Lippehne, dem Bischof von Camin übergeben zu haben scheinen, da es erst 1292 von letzterm wieder an die Markgrafen gelangte. Das Vordringen der Markgrafen in Hinterpommern unter stetem Kampf mit den Herzogen von Pommern, dessen auch mehrere Urkunden gedenken *), dauerte indessen fort. 1277 verkauften die Fürsten von Rügen Schlawe und Rügenwalde den Markgrafen, 1280 unterwarf der Bischof von Camin sich ihnen völlig und hieraus, so wie aus Urkunden, welche die Markgrafen Otto und Conrad

*) Die Kriege der Markgrafen Otto des Langen und Otto mit dem Pfeil gegen die Pommern erwähnt auch Pulcawa und Abb. Cinnensis.

1281 an die hinterpommerschen Klöster Buckow und Cölpin ausstellten, ersieht man, daß damals schon die Markgrafen im ganzen Gebiete zwischen der Rega und der Ostsee, in Colberg u. s. w., den Herrn spielten. Um das Jahr 1280 erwarben sie auch das Land Bernstein zur Mark und 1285 und 1287 unterwarfen sich ihnen die pommerschen edlen Herren von Belgard mit ihren Ländern Daber, Belgard und Welsenburg, unter welchem letztern das nachherige Land Dramburg zu verstehn ist. Um diese Zeit ist dann endlich auch das Land Schievelbein zur Mark erworben, welches Markgraf Albert 1292 als ein neu erworbenes bezeichnet. Es verbanden sich in diesem Jahre die Fürsten von Rügen und der Bischof von Camin mit den Markgrafen gegen Pommern und zugleich wurden die Grenzen zwischen dem Stift Camin und Pommern, welches damals den Markgrafen gehörte, festgestellt, wobei (1292) der Bischof das Land Schildberg (terra Kirkow) an jene wieder abtrat und dafür das Land Colberg empfing.

Man kann also diesen Zeitpunkt, das Jahr 1292, als den ansehn, wo auch Schildberg, Lippehne, Dramburg und Schievelbein zur Mark gehörten und folglich die Neumark sich bis zur Drage erstreckte. Die Lande Piritz und Stargard blieben pommerisch.

Seitdem die Markgrafen Johann und Otto 1266 ihre Länder getheilt hatten, wobei zum ersten Male das Land über der Oder, die terra trans oderam, als eine neue Mark erwähnt wird, ist Seitens der Landesherrn vieles zur Aufnahme des Landes geschehen. Insbesondre haben die Markgrafen Johann, Otto und Conrad nicht nur sich durch Eroberungen und glorreiche Thaten gegen Pommern ausgezeichnet, sondern auch den Anbau des Landes und die Anlegung von Städten weise befördert. 1278 fand eine neue Theilung zwischen den Markgrafen Otto und Albert statt, wobei letztrer Soldin ultra Oderam mit vielen Städten und Schlössern *) erhielt und von nun an ebenfalls die Cultur des Landes sich sehr angelegen sein ließ.

1271 ertheilten die Markgrafen Johann, Otto und Conrad der Stadt Königsberg und 1281 der Stadt Schönfließ ein Privilegium, es hielten sich auch 1272 die Markgrafen Otto und Albert selbst in Bernickow bei Königsberg, 1281 die Markgrafen Johann, Otto und Conrad in Königsberg und in Arnswalde auf. 1278 stifteten die Markgrafen Otto und Albert im Lande Soldin die Stadt Berlinchen **), 1281 aber erhoben die Markgrafen Otto, Albert und Otto die deutsche Stadt Soldin, welche weit früher angelegt und wohl selbst älter als die 1257 begründete Stadt Landsberg sein muß, zur Hauptstadt des ganzen Landes, erklärten, daß alle Städte, welche in der Neumark

---

*) Nach Pulcawa. Die Geschichte der Theilungen zwischen den anhaltischen Markgrafen ist noch nicht ganz aufgeklärt und gehört nicht hieher, indessen wird folgende Stammtafel zum Verständniß des Textes dienen.

M. Albert II. † 1220. erwirbt die Barnimschen Kreise.

M. Johann † 1266. — M. Otto † 1267.

Söhne des M. Johann † 1266: M. Johann † 1281. — M. Otto mit dem Pfeil † 1308. — M. Conrad † 1304. — M. Heinrich † um 1315.

Söhne des M. Conrad: M. Johann † 1305. — M. Otto bis 1297. — M. Woldemar † August 1319.

Sohn des M. Heinrich: M. Heinrich † 1320, als der Letzte, unter H. Wartislaff v. Pommern Vormundschaft.

Söhne des M. Otto † 1267: M. Otto der Lange † 1298. — M. Albert † 1301. — M Otto † 1303 als Tempelritter.

Sohn des M. Otto der Lange: M. Hermann † 1307.

Sohn des M. Hermann: M. Johann unter Woldemars Vormundschaft bis 1314. † 1317.

**) Nova-Berlin im Gegensatz von Alt-Berlin in der Mittelmark. Dies Uebertragen von Namen der Orte, woher die Anbauer stammen, kommt bei allen Colonisationen vor. So gibt es in Nordamerika ein neu Stuttgard u. s. w.

noch gestiftet werden würden, sich in ihrem Rechte nach Soldin richten sollten und begabten die Stadt mit mehreren Freiheiten, weil, wie sie sich in der Urkunde ausdrücken, der neue Anbau des Landes größere Freiheiten erfordre (propter novam culturam, quae magnam libertatem exigit). Daß es damals auch schon einen angesehenen Adel in der Neumark gab, sieht man aus dem berühmten Landtagsabschied zu Berlin wegen der den Landesherrn zu zahlenden Steuern vom Jahr 1280, welchem Mitglieder der neumärkischen Familien von Sidow, von Winning, von Levendal, von Wulkow und von Brunkow mit beiwohnten. 1286 waren die Markgrafen Otto, Conrad und Johann zu Friedeberg und übergaben die früher polnische Wildniß an der Grenze des Arnswalder Kreises dem pommerischen Cisterzienserkloster Colbatz, um es in Cultur zu bringen, woher später das Kloster Marienwalde entstanden ist. Die Cisterziensermönche, welche eifrig den Landbau trieben und selbst mit Hand anlegten, spielten im dreizehnten Jahrhundert eben die Rolle, wie die sogenannten Colonisten des vorigen Jahrhunderts, sie waren ein Mittel, dessen sich die Landesherrn bedienten, um Wälder, Sümpfe und wüste Strecken in Cultur zu bringen und die Mark Brandenburg verdankt ihnen in dieser Hinsicht *) unendlich viel. 1289 war Markgraf Albert in Arnswalde und 1290 in Göllen bei Soldin, auch stiftete er in letzterem Jahre das Cisterziensernonnenkloster in Bernstein, so wie ebenfalls 1290, wahrscheinlich von den Markgrafen Otto und Conrad, das Augustiner-Eremitenkloster in Königsberg errichtet ist. 1291 waren die Markgrafen Otto, Conrad, Johann und Otto in Arnswalde und ertheilten der Stadt wichtige Privilegien. 1295 hielt sich Markgraf Albert in Quartschen und Bärwalde auf und 1296 die Markgrafen Otto und Conrad in Königsberg und, nebst dem andern Markgrafen Otto und Markgrafen Johann, in Falkenberg bei Arnswalde. 1296 geschah auch durch dieselben Markgrafen nebst dem Markgrafen Heinrich die Stiftung des Cisterziensernonnenklosters zu Reetz im Arnswalder Kreise. 1297 verwandelte Markgraf Otto und Conrad, durch Vermittelung eines Arnold von der Golz, den Ort Dramburg in eine deutsche Stadt. 1298 fand sich Markgraf Albert, bei seiner Anwesenheit zu Soldin, veranlaßt, wahrscheinlich um einem Bannfluch wegen Vorenthaltung geistlichen Gutes zu entgehen, die ehemals dem Tempelorden gehörig gewesenen Güter im Lande Kienitz um Soldin zu einem zu Ehren der heiligen Jungfrau und der Apostel Petrus und Paulus gestifteten Collegiatstift in Soldin zu widmen, welches seitdem das angesehenste Stift in der Neumark geblieben ist **). 1298 waren die Markgrafen Otto und Conrad in Königsberg, auch kauften sie und Markgraf Johann und Heinrich in diesem Jahre ihrem Vetter Markgraf Albert das Land Bernstein ab, kamen auch im folgenden Jahre 1299 selbst nach Arnswalde und bestätigten die Güter des Klosters Bernstein. Markgraf Albert hielt sich 1299 in Massin und Soldin auf, 1300 aber in Quartschen und in Cladow bei Landsberg, wo er, im Gefühl der Annäherung seines Todes (er starb in demselben Jahre oder 1301) dem Kloster Colbatz für Schaden, den er ihm, vermuthlich in Kriegen gegen Pommern, zugefügt, Güter im Landsberger Kreise vereignete, aus denen später das wichtige Kloster Himmelstädt entstanden ist.

Vom Jahre 1300 ab findet sich nun Markgraf Woldemar als mitregierender Herr in der Neumark, welcher für dieses Land eine gewisse Vorliebe gehabt zu haben scheint und sich viel darin aufhielt, z. B. 1305 in Arnswalde, 1308 und 1311 in Brunneke, einem Orte bei Soldin, 1309 in Soldin, 1310 in Callies, 1312 wieder in Soldin. 1301 waren die Markgrafen Otto, Conrad

*) Für die Landesgeschichte haben sie freilich nichts gethan, dazu wären Benedictiner besser gewesen.

**) Albertus in Soldin canonicos instituit sagt auch Pulcawa.

und Johann, Conrads Sohn, in Friedeberg anwesend, 1303 schlossen sie und Markgraf Woldemar zu Arnswalde ein Bündniß mit dem Bischof Heinrich von Camin, worin dieser versprach, ihnen gegen jeden, außer gegen Markgraf Herrmann und die Herzoge von Pommern (Slavorum) beizustehn. In diesem Jahre bestätigten dieselben Markgrafen auch die Errichtung der deutschen Stadt Arnskrone, jetzt Deutsch-Krone und stifteten, nach einer zu Tankow von ihnen ausgestellten Urkunde, die Stadt Callies. Dies ist die erste Spur einer Ausdehnung der Herrschaft der Markgrafen von Brandenburg über die Drage hinaus und in den Sprengel des Bischofs von Posen zwischen der Netze, Drage und Küddow (bei Neustettin) hinein. Die Chronik des Pulcawa erzählt vom Markgrafen Herrmann, einem tapfern Herrn, daß er in Polen eingefallen und einen großen Theil desselben erobert habe (transit Poloniam trans Oderam et magnam partem ejus sibi subegit) und auch von Markgraf Woldemar wird gesagt, daß er die Polen gedehmüthigt habe (trans Oderam contra Polonos procedens humiliavit eosdem). Vermuthlich sind also um das Jahr 1300 glückliche Kriege mit Polen um den Besitz dieser Gegenden, die wohl nur ein großer Wald bedeckte, geführt worden, wobei die Altmärkische angesehene Familie von Jagow den Markgrafen wichtigen Beistand geleistet hat. Diese Familie hatte daher Veranlassung, sich in die Neumark zu übersiedeln (was damals häufig vorkam), ein neues Schloß Wedel (Altwedel bei Reetz) zu erbauen und daher den Namen anzunehmen *). Die Markgrafen verliehen nun denen von Wedel und einigen andern reichen Familien große Landstrecken in dieser polnischen Wildniß östlich der Drage und überließen ihnen, sich darin Schlösser zu erbauen und so gut sie konnten, mit eignen Kräften gegen die Polen zu vertheidigen. Nachdem das Land in mehrere Cultur gebracht war, erlangten die von Wedel hierdurch große Reichthümer und ihre Besitzungen den Umfang und den Werth eines kleinen Fürstenthums, in ähnlicher Art, wie die Nachkommen dessen, der jetzt Landstrecken im nordamericanischen Staate Missouri erwirbt, in hundert Jahren vielleicht über Städte, Land und Leute gebieten, wenn sie den Besitz zusammenhalten. Zu Anfange dieses vierzehnten Jahrhunderts begannen die Markgrafen Otto und Woldemar und Markgraf Herrmann **) auch neue Kriege gegen Pommern, welche so glücklich ausfielen, daß sie (1306 bis 1308) Camin, Hinterpommern und ganz Pommerellien bis zur Weichsel hin erwarben und daß 1309 Markgraf Woldemar Danzig, Dirschau und Swetz dem deutschen Ritterorden verkaufen konnte. Auch der junge Markgraf Johann, dessen Vormund Woldemar war, hatte an diesen Erwerbungen in Pommerellien und Hinterpommern Antheil und 1310 stifteten Woldemar und Johann die Stadt Stolpe daselbst. Um diese Zeit muß es zum Frieden, sowohl mit Pommern als mit Polen, gekommen sein, weil 1312 Markgraf Woldemar zu Lippehne einen Bund mit Herzog Otto von Stettin schloß und in demselben Jahre, gemeinschaftlich mit Markgraf Johann, sich mit dem Bischof von Posen wegen der Zehnten in dem neu erworbenen Lande zwischen der Drage, Netze und Küddow, namentlich der Gegenden von Falkenburg, Callies, Tempelburg, Deutsch-Krone und Filehne verglich, welche alle also damals unter märkischer Herrschaft gestanden haben müssen und nun in Cultur gesetzt werden sollten. Im Jahr 1315 verkaufte Markgraf Woldemar, welcher in den letzten Jahren seines Lebens sich hier friedlich verhalten zu haben scheint, das Land und die Stadt Bernstein dem Herzog von Stettin, der es bis zur Zeit der bairi-

*) Vergl. v. Ledebur Archiv Bd. 14. p. 372. 1316 gab Markgraf Johann dem Arnold von Uchtenhagen, der wahrscheinlich ebenfalls der Familie von Jagow angehört, das Schloß Meseritz zu Lehn, hier hat er sich aber wohl nicht lange behauptet.

**) Pomeraniam adquisivit sagt Pulcava von Markgraf Herrmann.

schen Markgrafen behielt. Das Haus und die Stadt Driesen verlieh er 1317 denen von der Osten, die es schon früher erworben zu haben scheinen und seitdem märkische Vasallen blieben. 1317 hielt sich Markgraf Woldemar in Soldin auf und erneuerte, um das Gedeihen aller seiner Städte zu befördern, der Stadt Soldin das Privilegium, daß die neumärkischen Städte in zweifelhaften Fällen nicht, wie früher, in Strausberg *), sondern in Soldin Rechtsbelehrungen einholen sollten. Andre Freiheiten, welche dieser ruhmwürdige Fürst den neumärkischen Städten ertheilt hat, sind unten bei deren Beschreibung aufgeführt. 1319 verkaufte Woldemar, der sich in Geldverlegenheit befunden haben muß, denen von Wedel die Länder Schievelbein und Falkenburg, welche er schon 1317 dem Bischof von Camin verpfändet hatte, mit Vorbehalt jedoch der Landeshoheit, auch hielt er sich in diesem Jahre in Grüneberg im Königsberger Kreise und in Bärwalde auf, wo er im Herbst 1319 seine Heldenlaufbahn und ein Leben voller Thätigkeit und Kämpfen beschloß. Mit ihm sank die Größe des Anhaltschen Hauses, denn es hinterblieb nur der minderjährige Markgraf Heinrich, über dessen Lande sogleich die Nachbarn begierig herfielen. Was die Neumark betrifft, so maaßte Herzog Wartislaus von Pommern sich hier (und im Lande Lebus) die Vormundschaft des jungen Markgrafen an und er wußte auch noch im Jahre 1319 die Landstände, die Mannen und Städte über der Oder, namentlich die von Wedel, Bertekow, Bontin, Liebenow, Mörner, Velthan, Segefeld und die Stadt Königsberg zu bewegen, daß sie ihn als Vormund anerkannten, auch versprach der pommersche Adel seinem Herzog bis an die Warthe und Netze Beistand zu leisten. Herzog Wartislav kam dann selbst in die Neumark, hielt sich 1319 in Arnswalde und 1320 in Morin auf, bestätigte die Freiheiten einiger Städte und stiftete auch als Vormund und im Namen Markgraf Heinrichs ein Kloster in Dramburg zur Erinnerung und zum Seelenheil des glorreichen Markgrafen Woldemar. Schon 1320 starb Markgraf Heinrich und da nun die Neumark ohne Herrn war, betrachtete Wartislav sich als rechtmäßigen Inhaber derselben. Es scheinen indessen damals große Unruhen entstanden zu sein, weil die Städte des Königsberger Kreises, Königsberg, Morin, Bärwalde und Schönfließ sich genöthigt sahen 1320 in ein Schutzbündniß zu treten. Aus einem Verzeichniß der Kosten, welche der Krieg zur Eroberung und Behauptung der Uckermark und Neumark den pommerschen Herzogen verursacht hat, ersieht man, daß viele neumärkische adliche Mannen, namentlich die Brederlow, Jagow, Billerbeck, Sidow, Oppen, Wedel, Buch, Horker, Hagen, Mellentin und Marwitz, den Herzogen Beistand leisteten und daß Treffen bei Cüstrin, Oderberg, Freienwalde an der Oder, Königsberg, Lippehne und gegen die Polen bei Meseritz **) und Czarnikow vorgefallen sind.

Diese ungewisse pommersche Herrschaft dauerte bis 1323, wo Kaiser Ludwig die erledigte Mark seinem Sohn gleiches Namens verlieh. Da die neumärkischen Landstände (wie die Lebuser) dem Herzoge wohl nur bis auf weitere kaiserliche Bestimmung gehuldigt haben, die pommersche Herrschaft auch wohl von Woldemars Zeit her nicht beliebt war, so unterwarfen sie sich nunmehr dem neuen Markgrafen gern, dem der Kaiser 1324 sogar das Angefäll auf Pommern selbst erneuerte. Im Jahr 1324 kam Markgraf Ludwig persönlich in die Neumark und nach Königsberg, wo er den Bürgern wegen ihrer Anhänglichkeit an ihn im Kriege gegen Pommern ihre Freiheiten bestätigte. Man ersieht hieraus, daß sogleich Kriege mit den Herzogen von Pommern ausgebrochen waren. Diese

*) Strausberg ist nach Pulcawas Chronik von den Markgrafen Johann und Otto etwa um 1240 gestiftet.

**) Siehe die Note pag. 9.

verbanden sich 1325 zur Behauptung der Neumark gegen Markgraf Ludwig mit Polen, wobei sie die Drage als Grenze unter sich festsetzten und der König von Dänemark, der auch wegen der Uckermark als Schiedsrichter aufgetreten war, versuchte in demselben Jahre vergeblich eine Aussöhnung. Der Krieg dauerte also fort und Markgraf Ludwig suchte die Städte, z. B. Soldin und Landsberg, durch Bestätigung ihrer Freiheiten zu gewinnen, kam auch 1325 selbst nach Landsberg an der Warthe und 1326, wo die von Brederlow ihm die Oeffnung ihres Schlosses Dertzow versprachen, und König Wladislaus von Polen einen verwüstenden Zug in die Mark machte, nach Schönfließ. 1326 kam es auch, auf der Grenze zwischen den Ländern Lippehne und Piritz, zu einem Anstand zwischen dem Markgrafen und den Herzogen Otto und Wartislav von Pommern, wobei Schiedsrichter erwählt und festgesetzt wurde, daß aller Raub, der im Lande von der Ucker bis zur Warthe und gegen Soldin geschehen sei, erstattet werden solle. Auch 1327 beredeten die Räthe beider Fürsten eine gütliche Theidigung, der Krieg dauerte indessen mit einigen Unterbrechungen fort. 1328 huldigte Bernstein dem Markgrafen, der sich in diesem Jahre in Landsberg und Soldin aufhielt, wieder, wonach der neue Landesherr den Verkauf von 1315 nicht anerkannt zu haben scheint. 1328 entbrannte auch der Krieg mit Polen von neuem und Kaiser Ludwig ertheilte, um seinem Sohn auch auf diese Art zu helfen, demselben eine förmliche Autorisation, die dem deutschen Reiche ungehorsamen Polen (rebelles de regno Poloniae) zu bekämpfen und das Eroberte für sich zu behalten. 1330 machte Ludwig, auf der Heide bei Zweiraden, also wohl im Lager, einen Anstand mit Pommern, auch scheint der Streit von da an nur wegen der Länder Bahn und Bernstein fortgedauert zu haben, weil 1331 die pommerschen Herzoge sich den Beistand der mecklenburgischen Fürsten nur bis Piritz, Bahn und Bernstein versprechen ließen. Man sieht auch aus einer Urkunde von 1332, daß die Neumark eine große Geldsumme zur Befriedigung der Herzoge Otto und Barnim von Stettin aufbringen mußte, wodurch der Streit wegen der Neumark, außer Bahn und Bernstein (und Uckermark) beigelegt wurde. 1333 endlich kam es zu Lippehne, durch Vermittelung Kaiser Ludwigs, auch wegen Bahn zum Austrag zwischen Markgraf Ludwig und den Herzogen Otto und Barnim von Pommern, wonach letztre Bahn behielten, Bernstein aber fahren ließen. Der Krieg mit Polen hatte inzwischen fortgedauert, wobei 1331 zu Landsberg an der Warthe Markgraf Ludwig sich von dem Palatin Vincenz von Posen versprechen ließ, daß er durch seine Schlösser an der Netze, namentlich Filehne und Czarnikow, den König von Polen nicht hindurchlassen wolle, um die Mark zu verwüsten, wogegen Markgraf Ludwig ihn deshalb gegen Polen zu schützen versprach. In dem Kriege gegen Polen und Pommern haben einige neumärkische Vasallen, z. B. Thideke von Brederlow und die gesammte Familie von Wedel, welche 1333 zu Arnswalde eine Art Bündniß mit dem Markgrafen schloß, letzterem großen Beistand geleistet, vor allem aber war Hasso von Wedel, der 1331 als Capitaneus des Markgrafen vorkommt, diesem sehr behülflich gewesen *). 1333 kam es endlich zum Anstand und 1334 auch zum Frieden zwischen Polen und der Mark, der die Grenze feststellte, wie sie die Charte von 1337 zeigt und der durch eine Heirathsberedung zwischen Markgraf Ludwig und der Tochter König Casimirs von Polen noch mehr gesichert werden sollte, auch wurde 1334 ein neues Bündniß zu Schwedt zwischen Pommern, dem Stift Camin und dem Markgrafen geschlossen. Diese Kriege haben der Neumark viel gekostet. Oefters und noch 1340 werden in Urkunden Schulden des Markgrafen erwähnt, welche aus dem pommerschen Kriege herrührten und das Landbuch von 1337

*) Der Lehnbrief Kaiser Ludwigs des Baiern für die v. Wedel von 1328 ist mir noch verdächtig.

führt eine überaus große Menge von Dörfern in der Umgegend von Dramburg als wüst auf, welche vermuthlich von den Polen niedergebrannt worden sind, auch mußten der Stadt Dramburg selbst auf lange Jahre hin die Abgaben, wegen ihres üblen Zustandes, erlassen werden. Denen von Güntersberg waren ihre Festen an der Netze zerstört und wurde namentlich das von den Polen eingenommene Schloß Uscie noch 1336, wo der Markgraf es auf gütliche Art ihnen wieder zu verschaffen versprach, von Polen ihnen vorenthalten. Indessen suchte Markgraf Ludwig, so gut er es vermochte, den Zustand des Landes wieder zu bessern und den Einwohnern aufzuhelfen. 1334 gab er dem sehr verarmten Stift Soldin eine Bestätigung seiner alten Güter und erwarb dagegen das Recht die Canonicatstellen selbst zu vergeben, auch verlieh er denen von Jagow Schildberg. 1335 war er in Königsberg und Soldin und 1336 in Landsberg persönlich anwesend und 1337 ertheilte er der Stadt Friedeberg eine Begnadigung für Schaden, den sie, vermuthlich von den Polen, erlitten. In diesem Jahr nahm er auch die von Wedel zu Poltzin in Pommern in seinen Schutz und erlaubte ihnen ein Schloß an der Drage zu erbauen, auch gab er die Schlösser Hochzeit und Filehne an Ludwig von Bertkow und erkannte auch, um den Anfechtungen des Bischofs von Camin zu entgehn, der behauptete, daß die Länder Schievelbein, Falkenburg und Lippehne nach Woldemars Tode seinem Stifte heimgefallen wären, diese Länder als Lehne, die er vom Bischofe trage, an. 1338 wurde endlich, um der Zwietracht mit Pommern gänzlich ein Ende zu machen, Pommern als Reichslehn anerkannt und nur das Angefälle an die Churfürsten von Brandenburg nach dem Aussterben der Herzoge vorbehalten, wobei zugleich Markgraf Ludwig allen Schadensansprüchen aus der Kriegszeit entsagte.

Um diese Zeit, nämlich im Jahr 1337, ist denn auch, auf den Grund älterer Documente (wie es im Landbuch selbst einmal heißt), das neumärkische Landbuch niedergeschrieben worden, welches nunmehr grade nach fünfhundert Jahren die Veranlassung des gegenwärtigen Werkes geworden ist. Der Zeitpunct ergiebt sich genau aus dem Umstande, daß im Landbuch bei dem Orte Vogtsdorf, im Königsberger Kreise, ein Henning von Vogtsdorf vorkommt, der nach einer Urkunde von 1338 kürzlich verstorben war, auch wird in einer andern Urkunde von 1338 erwähnt, daß Otto von Winning mit Glasow, Soldiner Kreises, nach dem Tode Hennigs von Winning, beliehen worden sei und dieser Otto erscheint im Landbuch als Besitzer von 8 Hufen in Glasow, wonach man annehmen muß, daß 1337 Hennig verstorben und 1338, nach Ablauf der Muthungsfrist von Jahr und Tag, Otto beliehen worden sei. Merkwürdigerweise ist uns aber auch die Veranlassung zur Niederschreibung des neumärkischen Landbuches aufbewahrt. Markgraf Ludwig hatte sich nämlich 1328, um die Mittelmark von den Ansprüchen Herzog Rudolphs von Sachsen zu befreien, genöthigt gesehn, ihm eine ansehnliche Geldsumme zu verschreiben und dafür die Lausitz zu verpfänden. Diese wollte er nun wieder einlösen und forderte dazu im Jahre 1337 eine Geldbewilligung, einen außerordentlichen Schoß, von den neumärkischen Landständen, den diese, sowohl Ritterschaft als Städte, auch zusagten. Wir sehn dies aus einer interessanten Urkunde von 1338, in welcher der Rath der Stadt Berlin bekennt, daß er statt Markgraf Ludwigs den Landschoß (dat Landschot) des Landes über der Oder von Mannschaft (guder Handen Luden), Bürgern und Bauern, namentlich der Städte Königsberg, Morin, Bärwalde, Schönfließ, Soldin, Lippehne, Landsberg, Friedeberg, Berlinchen, Woldenberg, Arnswalde, Reetz und Dramburg erhalten habe und zugleich zusichert, daß dies Geld nur zur Lösung des Landes Lausitz verwendet werden solle, wie dies den neumärkischen Landständen von Ritterschaft und Städten versprochen worden sei. Dieser Landschoß ist es nun, der im Jahre 1338, wo Markgraf Ludwig sich auch persönlich in Königsberg, Soldin und Arnswalde aufhielt, auf den Grund des im Jahre vorher

zusammengetragenen Landbuches, eingezogen worden ist. Man ersieht dies auch aus einer andern Urkunde des Markgrafen an die neumärkischen Städte Arnswalde, Bärwalde, Schönfließ, Morin, Soldin, Lippehne, Berlinchen, Landsberg, Friedeberg, Reetz, Dramburg und Woldenberg, worin der Markgraf wegen ihrer Bewilligung zur Einlösung der Lausitz auf einige Zeit einen Nachlaß an ihrer Orbeede versprach, wie dies wohl im Landtagsabschied ausbedungen war. In welcher Art übrigens das Landbuch und dessen Angaben bei Ausschreibung und in Aufbringung des Landschosses benutzt ist, davon soll unten, wo von der Verfassung des Landes geredet wird, das Nähere beigebracht werden.

Ehe ich zu der speziellen historischen Darstellung der einzelnen Landestheile und Städte der Neumark bis zum Jahr 1337 übergehe, will ich einen flüchtigen Blick auf die spätere Geschichte des Landes werfen.

Markgraf Ludwig der Aeltere regierte die Neumark allein *) bis zum Jahr 1350 und hat ihr in dieser Zeit mancherlei Freiheiten ertheilt, sich auch öfters persönlich darin aufgehalten. Namentlich war er 1341 in Soldin, 1344 ebendaselbst, 1345 in Soldin, Landsberg und Tankow, von wo er nach Driesen und Posen ging, 1346 in Landsberg und Tankow, 1347 in Soldin und Tankow, 1348 in Arnswalde, Tankow und Berlinchen, 1349 in Königsberg, Soldin, Berlinchen, Landsberg, im Felde zu Berholt (Birkholz im Friedeberger Kreise?) und in Stettin, 1350 in Landsberg, Berlinchen und Soldin. Im Jahr 1350 trat sein Bruder, Markgraf Ludwig der Römer, mit in die Regierung des Landes und mehrere neumärkische Urkunden sind 1350 und 1351 im Namen beider Markgrafen ausgestellt **). 1350, wo Polen, Tartaren und Lithauer die Neumark verwüsteten, war Markgraf Ludwig der Aeltere und Markgraf Ludwig der Römer in Soldin und Berlinchen, 1351 in Berlinchen und Lippehne, doch zog ersterer sich nunmehr ganz aus der Mark, wo er viel Mühseligkeit gehabt hatte, nach Baiern zurück und überließ seinem Bruder das Land allein, der auch im Jahre 1352 nach der Neumark kam, sich in Cüstrin, Königsberg, Morin, Lippehne, Soldin, Berlinchen, Landsberg, Tankow, Friedeberg und Dramburg aufhielt ***), huldigen ließ und die Privilegien bestätigte. 1353 zog Ludwig der Römer auch im Lande umher und war in Königsberg, Lippehne, Soldin, Berlinchen, Landsberg, Tankow, Friedeberg und Nörenberg. 1354, als der Markgraf die Cunegund, Tochter König Casimirs von Polen, heirathete, huldigten die neumärkischen Städte wegen ihres Leibgedinges, auch war der Markgraf selbst in Königsberg, Schönfließ, Soldin, Lippehne, Tankow, Friedeberg, Woldenberg und Arnswalde, 1355 in Königsberg, Soldin, Lippehne und Friedeberg, 1356 in Königsberg und Soldin. Dann finde ich diesen Markgrafen erst 1359 wieder in Bärwalde. 1360 kommt zuerst Markgraf Otto von Baiern als Mitregent Ludwigs des Römers vor, indem er in der Neumark umher zog, sich in Morin und Königsberg, wo auch Markgraf Ludwig in diesem Jahre war, aufhielt und die Privilegien der Städte confirmirte. Ludwig und Otto regierten gemeinschaftlich bis 1364, wiewohl Ludwig allein sich 1361 in Soldin, Tankow und Friedeberg, 1362 in Morin, Soldin, Berlinchen, Landsberg, Arnswalde und Dramburg, 1363 in Bärwalde, Soldin, Berlinchen und Friedeberg aufhielt. 1364 war Markgraf Ludwig in Königsberg und erklärte darauf bei seiner Anwesenheit in Soldin, daß die neumärkischen Städte auf sein und Markgraf

*) Neum. Urk. von 1338 sind indessen mit im Namen Herzogs Stephan von Baiern, als Anwärters, ausgestellt.

**) Alles Folgende meist nach ungedruckten Urkunden. Um 1348 war auch der falsche Woldemar in der Neumark und stellte eine Urkunde wegen des Landes Bernstein zu Zweiraden aus, in welcher mehrere Wedel und Henning von Blankenburg als seine Anhänger erscheinen.

***) Ludwig der Römer kam 1352 bis Krakau.

Ottos Geheiß, dem Kaiser Carl IV. und der künftigen Gemahlin Markgraf Ottos, des Kaisers Tochter, gehuldigt hätten. Es beruhte dies auf einem Staatsvertrage zwischen dem bairischen und luxemburgischen Hause von 1363, in Folge dessen letzteres Haus Behufs einer künftigen Erbfolge die Gesammtbelehnung der Mark mit erhielt, und auf einem Vertrage von 1364, wonach die Markgrafen Ludwig und Otto zusagten, daß die Neumark, das Land über der Oder, an Kaiser Carl IV. oder dessen Erben abgetreten werden solle, wenn der Kaiser dem Otto oder seiner Gemahlin Elisabeth Schweidnitz und Jauer verschaffe. 1364 erscheinen also Ludwig und Otto zuletzt als gemeinschaftliche Regierer der Neumark, im Jahr 1364 übernahm Otto die Regierung allein, bestätigte nochmals die Privilegien der märkischen Städte und hielt sich in Schönfließ, Soldin, Landsberg, Arnswalde und Piritz auf. 1366 wurde die Neumark der Gemahlin Markgraf Ottos als Witthum verschrieben. 1367 war Markgraf Otto in Lippehne, 1368 in Landsberg, Tankow und Dramburg, 1369 in Königsberg, 1370 in Königsberg und Soldin, 1371 in Cüstrin und Soldin, 1372 in Königsberg, Soldin und Arnswalde. Im Jahre 1371 erscheint Herzog Friedrich von Baiern als Mitregent der Neumark, indem er bei seiner Anwesenheit in Soldin für sich und im Namen der Herzoge Stephan und Johann von Baiern die Privilegien der Neumark für den Fall bestätigte, daß Markgraf Otto mit Tode abgehn sollte. 1372 verpfändete er auch gemeinschaftlich mit Markgraf Otto das ganze Land über der Oder wegen Schulden an Hasso von Wedel zu Uchtenhagen. 1373 hielt sich Markgraf Otto am 16. August in Arnswalde auf, dies ist aber das letzte Zeichen seiner Wirksamkeit in der Neumark, indem bald danach die Herrschaft des bairischen Hauses ein Ende nahm. Am 28. August 1373 zu Strausberg stellte nämlich König Wenzel von Böhmen und in seinem Namen Kaiser Carl IV. mehreren neumärkischen Städten Bestätigungsurkunden aus und ließ sich huldigen. 1376 trat Markgraf Sigismund und 1388 Herzog Johann von Görlitz in die Regierung der Neumark ein und dieser war 1389 in Landsberg, behielt auch das Land bis 1396. Die Herrschaft des Luxemburgischen Hauses in der Neumark währte bis 1402, wo König Sigmund, nachdem er schon im Jahr 1400 das Land Dramburg und die Besitzungen der Güntersberge und Wedel dem deutschen Orden überlassen hatte, die ganze Neumark diesem Orden übergab, der sich darauf in ihr huldigen ließ. 1454 gelangte die Neumark vom deutschen Orden wieder an Churfürst Friedrich aus dem Hohenzollerschen Hause, dem sie seitdem verblieben ist*).

Die früheste Bezeichnung der Neumark und der älteste Collectivname derselben als eines eignen, den Markgrafen von Brandenburg gehörigen Landes, kommt 1266 bei einem Chronisten vor, wo es terra trans Oderam heißt. Dieser Name hat sich seitdem bis auf die neuesten Zeiten erhalten, da sich die märkischen Stände noch bis 1810 als Prälaten, Herrn, Ritterschaft und Städte dies- und jenseits der Oder zu bezeichnen pflegten. Auch 1278 kommt das Land ultra Oderam vor, 1290 nova terra ultra Oderam und 1320 heißt es Mann und Städte über Oder, 1332 vasalli, cives et incolae ultra Oderam Marchiae Brandenburgensis, 1334 Marchia transoderana, 1351 findet sich March zu Brandenburg über der Oder, 1352 terra transoderana und 1354 werden die Städte ab ista parte Oderae (jenseits der Oder) erwähnt. Das Landbuch von 1337 sagt terra transoderana, Kaiser Carls IV. Landbuch aber Marchia transoderana. 1381 wird das „ganze Land disseshalbe der Oder" genannt, 1392 kommt Marchia Brandenburgensis trans Oderam und 1397 und 1398 Mark über Oder vor. Den Ausdruck Neumark finde ich zuerst 1402

*) Siehe das Nähere bei v. Lancizolle Gesch. der Bildung des preuß. Staats.

(nuwe Marke uff dissit der Oder), 1405 (terra novae Marchiae), dann 1413 (newe Marke) 1454 und 1455 (nuwe Mark über Oder, neue Mark über der Oder). Seit dem funfzehnten Jahrhundert ist die Bezeichnung über oder jenseit der Oder (außer, wie erwähnt, bei den Landständen) allmählig weggelassen und der Ausdruck Neumark übrig geblieben.

Ich komme nun auf die einzelnen Länder und Bestandtheile der Neumark im Jahr 1337, wo dieses Land als zwischen Pommern (Ducatus Stetinensis) und Polen (Regnum Poloniae) gelegen bestimmt wird. Bestandtheile der Neumark sind nach dem Landbuche: 1) civitatis Bernwolde (die Vogtei Bärwalde), 2) Terra Konigesberghe (Königsberg), 3) Terra Schiltberghe (Schildberg), 4) Terra Llippen (Lippehne), 5) Terra Soldin, 6) Terra Llandesberghe (Landsberg), 7) Terra Fredeberghe (Friedeberg), 8) Terra Arnswolde (Arnswalde und Dramburg), 9) Terra Schivelbeyn (Schievelbein), 10) Terra Bernsteyn (Bernstein), 11) Terra Tentzick (Tietz in Polen) illorum de Wedel, 12) Terra Kalliss (Callies) Hinrici de Wedel, 13) Terra Bentin (Böthin im Netzdistrict), 14) Terra Valkenburgh (Falkenburg), 15) Bona illorum de Bruthow (um Callies). Hierzu nehme ich das Land Cüstrin, welches im Landbuch aus besondern Gründen fehlt, und theile beiläufig auch über einige, der Neumark benachbarte Länder Nachrichten mit.

1) Das Land Cüstrin kömmt im neumärkischen Landbuch nicht vor, weil es nicht zur eigentlichen Neumark gehörte, sondern mehr mit dem Lande Lebus verbunden war, wie es denn auch zum Lebuser Sprengel gehörte (Kusterin mit alle dem Lande daz darzu hort 1336). In der ältesten Zeit gehörte es, nebst dem links der Oder belegnen Lande Lebus, zu Polen, wiewohl die pommerschen Herzoge ebenfalls Ansprüche daran gemacht und es zu ihrem Lande Chinz (Kienitz bei Soldin) an der Mietzel gerechnet haben. Schon im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts erlangte der Tempelorden den Besitz dieses Landes, da der Bischof von Lebus ihm bereits 1232 die Zehnten von 1000 wüsten Hufen in confinio Cozsterine apud fluvium Mizla (Mietzel) abtrat und Herzog Wladislav von Polen ihnen in demselben Jahr villam Chvartsane (Quartschen) super fl. Mizzla auch mit 1000 Hufen und einem Marktplatz übergab. 1234 übergab Herzog Barnim den Templern Darmietzel (villa Dargumiz in terra Chinz juxta aquam quae Mizla appellatur) mit 200 Hufen. Im Jahr 1235 entsagte der Orden der terra Custerin zu Gunsten der pommerschen Herzoge, welche ihm dafür das Land Bahn eingaben. Im Jahr 1259 bestätigte zwar Herzog Boleslaus von Polen die terra Custeryn dem Orden, wobei die Grenzen a Myzla et Nezza fluviis ad Oderam et usque ad limites Pomeraniae bestimmt werden, allein im wirklichem Besitze dieses Landes befanden sich nunmehr wohl schon die Markgrafen von Brandenburg, welche 1249 das ganze Land Lebus von Polen erworben hatten. 1252 kam Bolescowitz, welches wahrscheinlich der altpolnische Name des in diesem Lande belegnen Städtchens Fürstenfelde *) ist, von dem Erzstift Magdeburg, welches viele Rechte im Lande Lebus besaß, an das Stift Lebus, so daß also damals das Land Cüstrin wohl jedenfalls nicht mehr den Polen gehört haben kann. Wegen der früheren streitigen Ansprüche zwischen Polen und Pommern aber kam es, daß die Diözesanrechte im Lande Cüstrin zwischen dem polnischen Bischof von Lebus und dem pommerischen zu Camin streitig blieben, bis 1266 ein Vergleich zwischen beiden Bischöfen zu Stande kam, wonach die terra Costerin zum Lebuser, die Gegend von Soldin zum Caminer Sprengel gehören sollten. 1238 hatte der Papst auch die Novalzehnten des Landes de Custrina dem Orden bestätigt und 1241 verglich sich der Bischof von Lebus mit den

*) Wohlbrück Lebus 1. pag. 475.

Templern wegen der ihnen von einem polnischen Grafen Wlosko übergebnen Orte Lubno (Liebenow bei Landsberg) und Oborane (Nabern). 1247 bestätigte auch der Papst bona de quarsan den Templern. Den Umfang des eigentlichen Landes Cüstrin lernt man aus einer Urkunde von 1262 kennen, wonach die Markgrafen sich mit dem Ordensmeister Widekinus dergestalt verglichen, daß das Städtchen (opidum) Cüstrin, dann die Dörfer Clozniz (wohl Clewitz), Warnik (Warnick), Tamprosoue (Tamsel), Pudignoue (unbekannt), Witze (Wietze im Lande Landsberg), nebst den Tempelgütern an der Mietzel um Soldin den Markgrafen zugehören sollte, wogegen die curia Quartzan, Tyscher (Zicher, villa Sciekcher kommt auch 1308 als Ordensgut vor), Willekinesdorp (Willikinsdorf 1295, Wilkersdorf), Zorbamstorp (Zorndorf), Boguzlawe (Bogusla 1295, Batzlow), Dargumizle (Darmietzel), Obran (1295 Oborane, Nabern, der Pfarrer in Oberan wird 1300 als Zeuge erwähnt), Damme (Neudamm), Carkzowe (unbekannt), Gutistorp (Kutzdorf) und Nywik (unbekannt, vielleicht Neumühl), nebst dem Ort Calenzig (Kulinkze) den Templern verblieb. Hieraus ersieht man auch, daß zwischen 1260 und 1270 der feste Besitz des Landes Cüstrin von Polen und Pommern an die Markgrafen gelangt ist, wahrscheinlich aber haben sie es bereits gleich nach 1250 erworben, weil sie schon 1257 die Stadt Landsberg an der Warthe anlegen konnten. Der Haupthof der Templer hier war Quartschen (Quarchan 1251, curia Quartzan 1262, fratres de Quartzan 1276, Quarczano 1282, comendator domus de Quartzan 1285), woselbst (Quarzanis, Quarzan) Markgraf Albert 1295 und 1300 Urkunden an die Templer und an das Kloster Bernstein ausstellte. 1350 wird auch eine Stiftung an die Capelle der curia Quartzan erwähnt, welche ein Tempelritter Joh. de Wardenberg gemacht hatte. Die Grenzen des Tempelhofes Quartschen (Quarzanis) zeigt eine Urkunde von 1295, wonach sie vom Wasser Senece (unbekannt) durch die Heide zwischen Blumberg und Batzlow, dann weiter zwischen Camin und Wilkersdorf grade auf die Warthe lief, jenseit derselben sich aber bis an Sonnenburg erstreckte. Bei Aufhebung des Tempelordens ging Quartschen an die Johanniterritter über, deren curia Quartzan 1345 erwähnt wird und es blieb ihnen bis Markgraf Johann im sechszehnten Jahrhundert es gegen Schievelbein eintauschte. Das Städtchen Cüstrin (civ. Koestrin) wird 1317 unter den Städten genannt, die ihr Recht von Soldin holen sollten und 1321 in dem Kriege der Herzöge von Pommern wird ein Treffen ante Costerin erwähnt. Im neumärkischen Landbuch werden nur drei Orte erwähnt, die zum Lande Cüstrin gehören, nämlich opidum Fürstenveld, welches der Familie von Uchtenhagen gehörte und, man weiß nicht aus welchem Grunde, beim Lande Königsberg aufgeführt ist. Ferner ein Hof in Dame (Altdamm bei Neudamm, welches sonst den Templern gehörte) und Czorbendorf (Zorndorf) werden bei der Vogtei Bärwalde aus besondern Gründen mit angeführt. Zu bemerken ist, daß Cüstrin in dem älteren verdächtigen Lehnbrief von 1328 und auch 1374 als Besitzthum der Familie von Wedel erscheint (Costerin dat Stedeken mit dem Wagenzoll), da doch zu viel Beweise vorhanden sind, daß es im vierzehnten Jahrhundert landesherrlich gewesen sei.

2) Das Land Bärwalde. Im Landbuch heißt es bloß civitatis Bernwolde, im Jahr 1352 aber wird das Land zu Bärwalde erwähnt und es machte wohl eine eigne Vogtei aus. Vergleicht man die im Landbuch als dazu gehörig aufgeführten Orte, so zeigt sich, daß sie theils um Bärwalde, theils um Zehden liegen und daß sich dazwischen das Land Königsberg über die Lätzkowsche Wassermühle bis Lietzegöricke an die Oder zog. Es ergiebt sich denn auch aus andern Umständen, daß hier eigentlich zwei Bestandtheile zu unterscheiden sind. Die Umgegend von Bärwalde gehörte zum Caminer Archidiaconat Zellin, die Gegend von Zehden zum Archidiaconat des dortigen

Probsts und noch im funfzehnten Jahrhundert wird der Zehdenische Winkel als eine Landreiterei aufgeführt. Die Dörfer des Klosters Zehden selbst kommen im Landbuch nicht vollständig vor (wohl weil die Klöster den Landschoß in solle abführten), es scheint daher, als ob man nur die adlichen Dörfer im Zehdenschen Winkel und auf der Oderinsel bei Neuenhagen, Grüneberg u. s. w. zur Vogtei Bärwalde gerechnet habe.

Der Adel im Lande Bärwalde bestand hauptsächlich aus den Familien von Mörner auf dem Städtchen Zellin (welches im Landbuch nicht vorkommt, womit sie aber 1355 von Markgraf Ludwig und Otto belehnt wurden) *), von Sidow, Marwitz, Witte, Wedel u. s. w. Beschloßte kommen hier vor dem sechszehnten Jahrhundert nicht vor. 1565 werden aber die von Uchtenhagen zu Neuenhof (Neuenhagen) und die Marwitze zu Grünrade (Beerfelde) als Beschloßte aufgeführt.

Das Cisterziensernonnenkloster Zehden ist schon im dreizehnten Jahrhundert gestiftet, das Stiftungsjahr aber unbekannt. Wahrscheinlich ist das alte berühmte Grenzschloß der pommerschen Herzoge, welches oben erwähnt ist, gleich nach der Eroberung durch die Markgrafen in ein Kloster verwandelt. Ich finde zuerst 1294 eine päpstliche Urkunde für das im Caminer Sprengel belegne Kloster Cedene und 1311 erhielt die Abbatissa in Cedena die Kirchen in Wrechow, Nordhausen (Barchusen), Wubieser und Volscke (Nieder-Wutzen). 1306 gaben die Markgrafen Otto und Woldemar den mir unbekannten Hof Parchnitz (Nordhausen?) an das Kloster Cedene. 1338 und 1340 erhielt das Kloster Cedene die Beede nebst dem Dorf Nordhausen und 1345 wurden dem Kloster in Zedin die villae slavicales (Kietze) Kustrinikin und Rudonitz (Altküstrinchen und Rüdenitz, Fischerdörfer an der Oder) vereignet. 1350 gab Markgraf Ludwig den Nonnen in Zehden Einkünfte aus dem census mansorum opidi Schowenflit, 1355 vereignete Ludwig der Römer Abgaben wendischer und deutscher Kossäthen in villa Czekerick, welche das Kloster von Lorenz Groten erkauft hatte, nebst Hufen in Zäckerick an der Oder, der Mühle und dem Kruge daselbst. Der Probst des Klosters hatte ein eignes Archidiaconat unter dem Bischof von Camin und 1363 wird auch ein Kaland in Tzeden erwähnt. 1360 und 1371 erlangte das Kloster das Patronat der Kirche zu Neustadt-Eberswalde, auch 1370 das Dorf Belgen bei Königsberg. Bei der Kirchenreformation wurde Zehden ein landesherrliches Amt.

Die Immediatstadt Bärwalde kommt zuerst 1295 vor, wo Markgraf Albert eine Urkunde an das Kloster Bernstein in Berenwalde ausstellte, dann 1296, wo das Inspectorat ihrer Kirche (civ. Bernwalde) an das Stift Soldin gelangte. 1297 war Markgraf Albert ebenfalls hier und stellte eine Urkunde Berenwolde in cemiterio aus. 1317 war civ. Berenwalde unter den Städten, die ihr Recht in Soldin holen sollten, auch übereignete ihr (civ. Berenwold) Markgraf Johann in diesem Jahr den Sumpf Gors —, wohl das Flüßchen, das sich in die Oder hinabzieht und woran die Grenzmühle liegt. 1319 war Markgraf Woldemar in civitate sua Bernwalde, wo er auch gestorben ist, worauf und nach dem Tode Markgraf Heinrichs Herzog Wartislav von Pommern der Stadt (Beerwalde) 1320 ihre Privilegien bestätigte, auch die Stiftung des Johannis magistri medicinae und der Luzia, Wittwe Ludolfs von Bornum aus der Mühle vor der Stadt Berenwolde an einen Altar confirmirte, welche Stiftung 1322 auch die Genehmigung des Bischofs

*) 1349 erhielten die Mörner villas Othwick (Orthwig im Bruch), Cruschzik, Mederwitz (Altmedewitz bei Wrietzen) und Trebineken (Alt-Trebin im Bruch). Im Jahre 1351 gaben Markgraf Ludwig und Otto denen v. Mörner Clossow, Schulzendorf, More (Mehrin im Bruch), Berneuchen, Oderberg, Othwick und Ereczick (etwa Alt-Reetz bei Wrietzen) zu gesammter Hand.

Conrad von Camin erhielt. Durch die damals entstandne Verwirrung fand sich die Stadt (civ. Bernwalde) indessen 1320 veranlaßt, mit den übrigen Immediatstädten des Königsberger Kreises, Königsberg, Mörin und Schönfließ, in einen Vertheidigungsbund zu treten. 1338 wird Bernwalde, Bernwald, unter den Immediatstädten aufgeführt, die Landschoß gaben und 1350 bestätigte Markgraf Ludwig eine von einem Tempelherrn gestiftete Hebung aus dem census mansorum opidi nostri Berenwald an eine Capelle in Quartschen. Das neumärkische Landbuch erwähnt mehrerer Mühlen und eines heiligen Geist Hospitals zu Bärwalde. Berenwalde erscheint auch in Kaiser Carls IV. Landbuch und ist (außer durch den Tod Markgraf Woldemars) auch dadurch bemerkenswerth, daß König Gustav Adolph daselbst im Jahr 1631 einen wichtigen Vertrag mit Frankreich abgeschlossen hat. Das Gericht zu Bärwalde gehörte 1608 halb dem Rath, halb denen von Sidow und bis jetzt besteht ein altes Burglehn in dieser Stadt.

Im Lande Bärwalde lag auch ein landesherrlicher Wald, die merica Smoluitz, von dem Bache Schmolwitz unweit Warnitz benannt, in dem mehrere benachbarte Dörfer Hütungsrechte hatten.

3) Das Land Königsberg, welches 1337 zwischen der Oder, der Röricke und dem Lande Schildberg lag und südlich sich über Morin bis Lietzegörike an die Oder zog, indem es das Land Bärwalde durchschnitt. Es gehörte in frühester Zeit zum Gebiet des Schlosses Zehden, wie eine Urkunde von 1235 beweiset, wonach die Tempelgüter an der Röricke in confinio castri Sden lagen. 1240 war das territorium Ceden noch in pommerschen Besitz und es werden Zehnten von vor längerer Zeit verwüsteten Dörfern darin erwähnt. Königsberg selbst wird zuerst erwähnt in einer Urkunde von 1244, nach der das Gebiet des Tempelordens um Bahn bis zur Röricke (Rorka) und zur terra Konigkesberge lief. 1248 bestätigte Bischof Wilhelm von Camin dem Kloster Chorin (claustro in Paliz, Pählitz unweit Chorin in der Uckermark) die Zehnten von 250 Hufen in territorio Cedenensi circa stagna Viteniz (Vietnitz) et Narst (Nordhausen), nebst diesen Seen selbst, welche das Kloster Chorin von dem Kloster Lehnin, als seinem Mutterkloster (cum de gremio sint unius ecclesiae) mit Bewilligung des Letztern (de consensu capituli Leninensis) erlangt hatte. Allen Umständen nach haben also die Markgrafen von Brandenburg um 1244 im Gebiet des Schlosses Zehden, welches sie seitdem das Land Königsberg nannten, Eroberungen gemacht und große Landstrecken dem Kloster Lehnin bei Potsdam und dem Bischof von Brandenburg übergeben. Letzteres ersieht man aus einer merkwürdigen Urkunde von 1270 *), wodurch die Markgrafen die civitas Koningesberg und die terra Konnigesberghe, die ganze Gegend zwischen Königsberg und der Oder mit einem adlichen Lehnhofe, 10 deutschen Dörfern, Bernickow, Göllen, Mantel, Rehdorf, Raduhn, Grabow, Kränig, Crimow (Hanseberg) **), Saaten, Peetzig und mit 5 nicht benannten wendischen Dörfern (villae slavicales) nebst 300 Hufen, worauf das Stift Brandenburg Anspruch hatte, von dem Bischofe, dem sie dafür das Land Löwenberg in der Mittelmark gaben, eintauschten. Wo die 5 Wendendörfer zu suchen seien, bleibt unentschieden, entweder lagen sie an der Oder oder es sind die östlich von Königsberg gegen Schönfließ zu belegnen Dörfer gemeint, welche erst später mit deutschen Einwohnern besetzt wären, Rohrbeck, Schmarfendorf (Markgrafendorf) u. s. w., weil die 10 benannten Dörfer alle nach der Oder zu liegen. Im Jahr 1270 bezeugte Bischof Herrmann von Ca-

*) Nicht 1276, wie gedruckt ist. Das Original d. d. 1270 VI. Nonas Oct. und es hängen drei schöne Siegel der drei Markgrafen daran. Der Abdruck bei Lenz brand. Stiftshist. ist durchweg schlecht.

**) Siehe die Note zum Landbuch bei Hanseberg.

min jene Zehntenübergabe von 1248 vom Kloster Lehnin an das zu Chorin und bestätigte zugleich dem Letzteren die Zehnten von 120 Hufen in Jädickendorf und Woltersdorf in demselben Zehdener oder Königsberger Lande (in villa Godekensdorp et Woltdorp in supradicto territorio jacentium) *) und 1272 übergaben die Markgrafen Otto und Albert bei ihrer Anwesenheit zu Bernickow bei Königsberg dem Kloster zu Koryn 9 Hufen im Dorfe Woltersdorf, welche sie selbst bisher besessen **). Jädickendorf und Woltersdorf besaß das Kloster Chorin bis zur Reformation.

Woher der Name der Stadt Königsberg kommt ist noch unausgemacht ***). Nächst dem Jahre 1244 und 1270 finde ich es zuerst erwähnt 1271, wo die Markgrafen Johann, Otto und Conrad ihrer Stadt Konigesberge die Aecker gegen Nahausen, Uchtorf, Jädickendorf und Mantel bis zum Flüßchen Mantenitz, ferner ihre Hütung und Wiesen im Mantelbruch und in der Heide gegen Schwedt bestätigten und das Bruch um Mantel an die Stadt kam; ferner 1281, wo eine Urkunde Markgraf Albrechts für Schönfließ in Konigesberge ausgestellt ist und 1282, wo Markgraf Otto und Conrad in Conigesberch dem Kloster Colbatz seine Güter bestätigten. 1282 erhielt auch der Tempelorden das Patronatrecht der Kirche zu Konungesberge, welches daher 1335 und 1363 dem Johanniterhause zu Röricke zustand. 1290 wurde nach einer Urkunde Bischofs Jaromar von Camin in Königsberg ein Augustiner-Eremitenkloster gestiftet. 1292 erlangte die Stadt von den Markgrafen Otto und Conrad das Recht, die Röricke bis Stettin hinab zu beschiffen, 1296 stellten dieselben Markgrafen in Konigsberg eine Urkunde aus und 1298 gaben sie, bei ihrer Anwesenheit in der Stadt, derselben das Recht, Mühlen anzulegen. 1317 kamen, nach einer Bestätigung Markgraf Woldemars, die Seen bei Mantel, Göllen, Wobiser und Wustro (bei Mantel) von Ebel von Viddicho an die Stadt Konighesberg, auch wird in diesem Jahre ein Pfarrer, plebanus de Konyngesberg, erwähnt. 1319 erwählte die Stadt Koninghesberghe den Herzog Wartislav von Pommern mit zum Vormund des minderjährigen Markgraf Heinrichs und 1320 schloß die Stadt Konigsberge in den damaligen unruhigen Zeiten ein Schutzbündniß mit den übrigen Immediatstädten des Landes Königsberg, Morin und Schönfließ und mit der Stadt Bärwalde. 1321 in den pommerschen Kriegen wird ein Treffen ante Koninghesberg erwähnt. Markgraf Ludwig kam 1324, gleich nachdem er die Mark erlangt, hieher und bestätigte die Privilegien der Stadt, schenkte auch derselben die Galch- (Galgen-, jetzt Walk-) Mühle wegen ihrer Anhänglichkeit an ihn im Kriege mit Pommern. 1331 schenkten die von Splinterfeld die vom Wustrosee getriebene Mantelmühle an einen Altar in der Stadtkirche zu St. Marien und 1332 kaufte ein Bürger der Stadt Koningesbergh den See Crymo bei Hanseberg von denen von Sidow. 1335 stellte der Johanniterordensmeister Gebhard von Bortfeld eine Urkunde wegen des Altars zu Königsberg aus, wobei Joh. de Wardenberch, ord. mil. templi quondam magister als Zeuge erscheint. 1335 stellte Markgraf Ludwig eine Urkunde für das Stift Soldin in Kunigesberg aus, auch erhielt die Stadt Kongesberg 1336 eine Urkunde des Markgrafen über die Getreideausfuhr und 1338 hatten die Brüder von Wedechow Einnahmen aus der Mühle bei Königsberg nach einer in Kungesberg selbst ausgestellten Urkunde Markgraf Ludwigs. Es ist dies wohl dieselbe Mühle in fossato ad fluvium Roreke, welche Markgraf Ludwig 1337 dem Rath zu Königsberg vereignete. 1338 erscheint Kö-

*) Orig. d. d. Prenzlau im geh. Staatsarchiv zu Berlin.

**) Orig. ebendaselbst mit zwei schönen Siegeln der beiden Markgrafen.

***) Der Sage nach von König Ottokar von Böhmen als er 1255 zum Kreuzzug nach Preußen zog.

nigsberg auch unter den Immediatstädten, die dem Markgrafen einen außerordentlichen Schoß bewilligten. 1335 und 1344 wird eine Münze in Kunigsperg erwähnt, außer der zu Soldin die einzige damals in der Neumark (die nächstbelegne war zu Schwedt), auch bestätigte der Markgraf in diesem Jahre der trans Oderam belegnen civ. Konigsperg die Freiheit unter einem eignen, nur dem markgräflichen judex curiae unterworfenen Richter zu stehn, wie denn auch 1334 ein praefectus in Koningesberg vorkommt. Die Stadt war von jeher eine Immediatstadt und kommt als solche auch (Konyngsberg) in Kaiser Carl IV. Landbuch vor. Zu bemerken ist, daß in Königsberg ein altes landesherrliches Schloß gelegen hat, welches kurz vor 1349 von der Bürgerschaft zerstört wurde und dem Versprechen der Markgrafen zufolge, nicht wieder erbaut werden sollte. 1349 kam Bernickow und 1360 der Hof Reichenfelde (Rikenfelde) und wendisch Kränig an die Stadt.

1352 werden in einer Urkunde Markgraf Ludwigs die Mörner und der Adel im Lande zu Königsberg erwähnt. Der Letztre bestand im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert hauptsächlich aus der Familie von Fiddichow, die um Königsberg sehr begütert war, den von Sidow, den Witten oder Albi, den Wedel und den von Sack, welche Rohrbeck besaßen. Allen diesen versprach Markgraf Ludwig 1349 ohne ihre und der Städte Einwilligung keine fremde Personen zu Ambtleuten in der Neumark zu befördern.

Die zweite Immediatstadt in diesem Lande war Schönfließ. In einem Privilegium der Markgrafen Johann, Otto und Conrad für die civ. Schowenflete von 1281 wird eines rivus Gnatzor und die Stelle eines alten Klosters daran erwähnt und 1296 verglichen die Markgrafen Otto und Conrad die Stadt Sconevlith mit der dem Tempelorden gehörigen Stadt Bahn. Hiernach scheint die Stadt in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts von den Markgrafen angelegt worden zu sein. In der Nähe lag im Jahr 1307 ein wüster Ort, die deserta villa Sonnenberg, welche Markgraf Woldemar und Otto nebst dem Walde Sonnenberg an die Stadt Scawenfliet gaben und deren Andenken noch der Sonnenburger See bei der Stadt erhält. 1317 gab Markgraf Woldemar den Bürgern von Schowenfliet ein Holz zwischen der villa Gerlagesdorpe (Görlsdorf) und locum qui Lantwere appellatur, zum roden. 1320 schloß die Stadt Scowenflete mit den andern Immediatstädten des Königsberger Kreises ein Schutzbündniß, und 1326 stellte Markgraf Ludwig eine Urkunde in Scowinflieth aus. 1332 war Bischof Friedrich von Camin zu Schowenflet und gab einen Ablaß zur Erbauung der Marienkirche in der Stadt. 1337 kamen Einkünfte von den Hufen der Stadt Schowenfliet, die gewöhnlich „Hofe Hufen" heißen, an die Kirche zu Königsberg und 1338 bewilligte Schouwenvlit, Schonevliet, als Immediatstadt mit den außerordentlichen Schoß an den Landesherrn, auch erscheint es (Schowenflite) noch in Carls IV. Landbuch. 1349 wird ein molendinum in fossato civ. Schowenflith der Stadt vereignet, 1356 erhielt die Stadt eine Bestätigung der Zollfreiheit und 1364 einen freien Jahrmarkt von den Landesherrn. Das Kirchenpatronat zu Schönfließ gelangte 1350 an das Stift Soldin und 1362 wurde das Gericht daselbst mit Einkünften aus der Mühle dict. Hindernizze einem Bürger verliehen.

Die dritte unmittelbare Stadt ist Morin. Nicht unwahrscheinlich ist sie eine der ältesten deutschen Anlagen in dieser Gegend und von den Markgrafen als ein Vertheidigungspunct gegen Pommern schon im dreizehnten Jahrhundert stark befestigt und mit rittermäßiger Besatzung versehen worden. Es befanden sich nämlich in ihr mehrere adliche Burglehne, welche zweifelsohne älter sind, als die Anlage der Stadt. Im Jahr 1352 versprach Markgraf Ludwig der Römer, bei seiner Anwesenheit in der Stadt, dem Magistrat in Morin, daß alle Münzer in der Neumark (monetarii

in terra transoderana) nur in dieser Stadt ihren Wohnsitz (residenciam personalem) haben und daselbst brandenburgische Pfennige schlagen sollten. Es deutet dies auf eine mit der Burgmannschaft von alten Zeiten her verknüpfte, sogenannte Hausgenossenschaft von Münzern. Sehr merkwürdig ist auch eine Urkunde Markgraf Otto's von 1368, ebenfalls zu Morin ausgestellt, worin er den Mörnern, dem Hennig Plötze, Hennig Güstebis und den Elsholten, als Burgmannen auf seinem neuen Hause zu Schulzendorf bei Morin ihre Güter als Burglehne mit denselben Rechten bestätigt, wie die Reichsburgleute zu Friedeberg und Gelnhausen in der Wetterau ihre Güter vom Reich haben. Ohne Zweifel gehörten diese Burglehne ursprünglich nach Morin. Die älteste Erwähnung der Stadt Morin (civ. Morin) ist von 1306, wo Markgraf Otto und Woldemar ihr die Seen Morin, Vietnitz, Nordhausen, Guthus (Wubiser?) und Warnitz verkauften. Sodann kommt sie mit in dem erwähnten Schutzbunde der Städte des Königsberger Kreises von 1320 vor, auch stellte Herzog Wartislaus von Pommern hier in diesem Jahre eine Urkunde für die Stadt Bärwalde aus. 1335 kommt civ. Morin auch vor und 1337 setzte Markgraf Ludwig die pensio annua seiner civ. Morin auf 40 Mark Brand. herab. 1338 gab Moryn mit den außerordentlichen Landschoß und sie kommt auch in Carls IV. Landbuch als Immediatstadt vor. Die Kirche zu Morin kam 1350 an das Stift Soldin. 1361 und 1364 erhielten die Söhne Kuno's von Berghe, prefecti, das officium prefecturae civ. (nostrae) Morin von Markgraf Ludwig zu Lehn. 1453, bei Abtretung der Neumark vom deutschen Orden, gab Churfürst Friedrich den Hof Morin an Christoph Eglinger und im sechszehnten Jahrhundert gelangte das Städtchen zuerst pfandweise, dann erblich an die Familie von Schöneberk.

In dem Lande Königsberg kommt eine hohe Heide (alta merica) der Markgrafen vor, bei Peetzig, welche zuerst 1271 als merica versus Sweit erwähnt wird.

Wann übrigens das Land Bärwalde und das Land Königsberg zu einem Kreise zusammen geschmolzen seien, ist ungewiß, wahrscheinlich aber geschah es unter der Herrschaft des deutschen Ordens im funfzehnten Jahrhundert.

Nördlich an das Land Königsberg stieß das Land Bahn*), welches frühzeitig von den pommerschen Herzogen an die Tempelritter gelangt ist, indem sie 1235 terra und civ. Banen mit Stenwer und dem Gebiet bis an die Röricke (Roreke fl.) denselben gegen Entsagung des Landes Cüstrin übergaben. Früher schon hatten sie 200 Hufen an der Röricke (juxta rivulum Rurka) an der Grenze des zum Schlosse Zehden gehörigen Gebiets erhalten und nach der obigen Urkunde von 1235 lief die Grenze über das Colbitzfließ, über den Pinnesee, die Thus (Tywe), den Buchwald und den Landstig (jetzt Lothweg) an die Röricke bei Steinwehr. 1244 kam von denselben Herzogen die villa Nahusen (Nahausen und Uchtorff kommen auch 1271 vor) an die Templer und deren Gebiet ging a terra Bane et Videgowe usque in Konigkesberge et Rorkam. 1247 bestätigte der Papst bona de Banen dem Orden und 1261 reichten die Grenzen der Templer bis an das Gebiet des Klosters Gramzow gegen Beiersdorf. 1282 erhielten die Tempelritter zu ihrer domus Roericke (fratres de Roerek 1285) das Patronat der Kirche in Königsberg und 1296 wird die curia militiae templi in Rorike, dann der Tempelhof in villa Kunowe apud opidum Banis und die villa Rudelvestorph (Rohrsdorf), den von Blankenburg gehörig, und auch die dem Orden gehörige

*) Den Ort Selchow bei Wildenbruch im Lande Bahn rechnet das Landbuch von 1337 aus besondern Gründen zum Lande Königsberg. Siehe die Note zum Landbuch.

civ. Banen erwähnt. Bei Aufhebung des Tempelordens kam Bahn an den Johanniterorden, als deren Comthurei es 1311, 1333 und 1345 erscheint, auch wird die Johanniter-Comthurei Röricke 1345 und 1363 erwähnt, welche 1382 nach Wildenbruch verlegt wurde. 1375 aber stellte König Waldemar von Dänemark noch eine Urkunde in dem Hofe to dem Rorik aus. 1330 versprach Wedigo von Wedel an Pommern mit dem Schloß tu dem Bane für Markgraf Ludwig zu haften und 1331 wollten die Herzoge von Mecklenburg Beistand leisten bis: zu dem Bane. 1345 wurde die Stadt Bahn von den Johanniterrittern an die Herzoge von Pommern abgetreten.

Hinter dem Lande Bahn, am Fluß Rodebecke, lag die terra Videgowe, Videchoue, die 1244 und 1246 erwähnt wird. 1303 wird bemerkt, daß die Colbatzer Klostergüter zwischen dem Lande Stargard, Piritz und der terra Videckowe gelegen hätten. Im sechszehnten Jahrhundert war Fiddichow halb pommerisches, halb märkisches Lehn.

4) Das Land Schildberg. 1292 wird eine terra Kirkoue von dem Bischof von Camin an die Markgrafen vertauscht, welche dafür die terra Colberg dem Bischof gaben. Wahrscheinlich ist dies nichts anders als das Land Schildberg, da Kerkow ein darin belegener Ort ist, von dem sich eine Familie nannte, die in früherer Zeit das Land besessen hat. Dies ergiebt sich aus einer Urkunde von 1276, wodurch Theodericus de Kerchoue das castrum und civ. Schiltperge an die Markgrafen abtrat. Diese Familie von Kerkow erscheint auch im vierzehnten Jahrhundert und neben ihr die von Schiltberg, welche desselben Geschlechts zu sein scheinen. Im vierzehnten Jahrhundert besaßen die von Wedel Schildberg, 1334 erhielten aber Henning, Mathias und Arnold v. Jagow das Städtchen (opidum) Schiltberg zu Lehn, wie es Heinrich v. Wedel besessen. 1347 kommt Henr. de Wedel in Kerkow residens vor, 1362 gab Markgraf Ludwig das Städtchen Schiltbergh mit dem Kirchlehn und Schulzenamt einer Tochter Hennigs von Wedel zu Leibgedinge und 1365 belieh Markgraf Otto den von Otmarsdorp (wohl als Vormund) mit den Gütern des Hennig, Sohns des Heinrich von Wedel dictus Anesel, namentlich mit dem Städtchen Schildberg und den Dörfern Golz, Kerkow und Rüs. Die Wedel kommen dann wieder 1367 und 1388 als zu Schildberg gesessen vor. 1352 wird der Adel im Lande zu Schildberg erwähnt. Er bestand hauptsächlich aus den Familien von Schildberg, v. Schönebeck, v. d. Golz und Wedel. Im funfzehnten und sechszehnten Jahrhundert gehörte Schildberg den v. d. Osten, welche darauf schloßgesessen waren und es ist bis auf die neuesten Zeiten eine Besitzung adlicher Familien geblieben, hat auch einst dem berühmten Feldmarschall Derfflinger gehört. Auch die Schönebeck auf Dölzig waren im sechszehnten Jahrhundert hier Beschloßte.

Im Lande Schildberg lagen zwei markgräfliche Wälder und zwar erstens die Schildberger Heide, ein kleiner Wald bei Schildberg und Theeren zwischen Rüss, Golze und Dobberpfuhl, zweitens die große Dölziger Heide, worin mehrere Seen erwähnt werden, die ich nicht nachzuweisen vermag.

Seit dem funfzehnten Jahrhundert schmolz das Land Schildberg mit dem Königsberger Kreise zusammen.

5) Das Land Lippehne (districtus Lippen 1354). Es wird zuerst erwähnt im Jahre 1233, als Bischof Conrad von Camin dem neu errichteten Kloster Chorin 100 Hufen in terra, quae slavice Lipana nuncupatur, schenkt. Was später aus diesen 100 Hufen geworden sei, findet sich nicht, da Besitzungen des Klosters Chorin in dieser Gegend nicht vorkommen. Man ersieht indessen aus dieser Schenkung, daß das Land Lippehne von alten Zeiten her dem Bischof von Camin zustand. Im Jahr 1249 wurde zwischen dem Bischof und den Herzogen von Pommern ein Vergleich über

die terra Lipene (und zugleich über die Länder Piritz, Stargard und Massow) geschlossen und 1250 erscheint in einer Urkunde Herzogs Barnim von Pommern Hermannus de Melentin als herzoglicher advocatus, vermuthlich des Landes Lippehne, da Mellenthin in diesem Lande liegt. An die Markgrafen von Brandenburg gelangte das Land im Jahre 1276, wo der Bischof Herrmann von Camin seine terra Lippene mit Ausnahme der villa Letenin und des halben Dorfs Coselitz in terra Lippene an die Markgrafen Otto, Johann und Conrad, bei deren Anwesenheit (am 30. August 1276) zu Camin, verkaufte. Köselitz und Lettnin sind daher bei Pommern geblieben, das übrige Land Lippehne aber ist von dieser Zeit an zur Neumark gerechnet worden, doch war die nördliche Grenze zweifelhaft, da Mellen, Neulin und Wobermyn öfters zum Lande Piritz gerechnet werden. Im Jahre 1312 schloß Markgraf Woldemar mit Herzog Otto von Stettin einen Bund zu Leppene und 1333 wurde der Friede zwischen Markgraf Ludwig und Pommern zu Lippene getheidingt. 1335 kam das Patronat der Kirche der civ. Lippene an das Stift Soldin. Im Jahre 1327 erhob das Stift Camin Ansprüche an das Land Lippehne (to Lippene) mit der Behauptung, dasselbe dem Markgrafen Woldemar nur auf dessen Lebtage überlassen zu haben, wogegen die märkischen Räthe behaupteten, es sei dem Bischof völlig abgekauft. 1337 verglich man sich dahin, daß Markgraf Ludwig castrum, oppidum et territorium Lippen behielt, es aber nebst Falkenburg und Schievelbein, als Lehn des Bisthums Camin anerkannte. Als Immediatstadt erscheint Lippehne im Jahr 1338, wo es (Lippen, Lippene) unter den Städten vorkommt, die dem Landesherrn einen außerordentlichen Schoß bewilligten und auch in Carls IV. Landbuch kommt Lippene, Lyppen als solche vor. 1367 kam ein freier Hof in Lippehne von Markgraf Otto an Claus Schöningen. Durch den bekannten Scherz mit dem jus Lippenicum und der angeblichen Urkunde Markgraf Woldemars darüber hat die Stadt einige Celebrität erlangt.

Im Jahre 1352 bestätigte Markgraf Ludwig die Freiheiten der Ritter und Knechte im Lande Lippene besessen. Die Familien von Brederlow, Mellenthin, Schöning, Liebenthal sind diesem Lande einheimisch. Denen von Brederlow gehörte hier insbesondere das wichtige Haus Derzow, womit sie schon im funfzehnten Jahrhundert als schloßgesessen vorkommen. 1490 erhielt Hartwich Malzahn das Schloß Dertzow in der Mark ober der Oder und am Ende des sechszehnten Jahrhunderts finde ich die von Burgsdorf auf Dertzow und Mellentin als schloßgesessen aufgeführt. Zu dieser Zeit gehörte das Land Lippehne schon zum Soldiner Kreise, im funfzehnten Jahrhundert kommt noch der Landreiter zu Lippehne vor.

Da wo das Land Lippehne westlich an Pommern stößt, war ursprünglich (vielleicht von der Zeit des heiligen Otto, des pomm. Apostels und Bischofs von Bamberg her) eine Familie Baier, Bawari, begütert, von der Beyersdorf den Namen hat. Im Jahre 1261 kamen diese Güter, namentlich Beiersdorp und Sonte Marienwerdere nebst einem unbekannten Sonte Johannesfelde und der villa Melne (Groß-Möllen), das also schon damals zum Theil pommerisch gewesen zu sein scheint, vom Herzog Barnim an das uckermärkische Kloster Gramzow. 1289 bestätigten die pommerschen Herzoge diesem Kloster, mit dem Anführen, daß Herzog Bogislav von Pommern es gestiftet, die Dörfer Beiersdorf und Marienwerder nebst Loist. Hierdurch wird es verständlich, daß nach der Grenzbeschreibung des Stifts Soldin von 1298 der See Cyten (bei Hohen-Ziethen) halb den domini de Ukera gehören soll und es ist ein Mißverständniß, wenn in Markgraf Ludwigs Urkunde von 1334 hieraus domini Marchiones de Ukera gemacht werden. Westlich stießen die Besitzun-

gen des Klosters Gramzow an die Grenzen der Templer, termini fratrum Templariorum, wie die Urkunde von 1261 sagt.

Nördlich grenzte das pommersche Land Piritz an das Land Lippehne und es heißt daher in einer Urkunde Markgraf Ludwigs von 1326: gegeven uppe der Schede tuschen Leppen und Pyritz. Das Land Piritz war und blieb von jeher pommerisch und das Schloß daselbst kommt schon im zwölften Jahrhundert und dann wieder 1242 (castrum Piritz) vor. 1239 war das Kloster Cladessowe (Berchen, später Treptow an der Rega) um Piritz in Megow ꝛc. begütert, allein schon 1246 wird das Augustiner-Nonnenkloster in Piritz (ecclesia S. Maria in P.) erwähnt, welches 1250 in Wobbermyn, 1261 in Coselitz, 1307 in Naulin, 1327 in Rokit u. s. w. begütert war und 1320 9 Dörfer um Dramburg erhielt, um daselbst ein Augustiner-Nonnenkloster anzulegen. 1281 kommt auch ein Gardian der predicatores in Pyriz vor. 1249 machte der Bischof von Camin gegen die pommerschen Herzoge auch Ansprüche an die terra Piris und Piritz war der Sitz eines Caminer Archidiaconats.

6) Das Land Soldin. Es war früher ein Theil des Gebiets des uralten pommerischen Schlosses Kench oder Kinz, welches die ganze Gegend an der Mietzel von Soldin bis gegen Cüstrin umfaßte. Dieses Schloß ist zweifelsohne in Kienitz unweit Soldin zu suchen und kam dasselbe schon in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts mit der ganzen Mietzelgegend an den Templerorden. 1234 wird die terra Chinz als Tempelgut erwähnt und 1247 werden bona de Chins dem Orden vom Papst bestätigt. Indessen war diese Gegend im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts zwischen Pommern und Polen streitig und rechnete letzteres die Gegend von der Netze bis zur Mietzel gegen Soldin und Cüstrin zum Zubehör des Schlosses Zantoch und daher kommt es, daß bald die Herzoge von Pommern, bald die polnischen Herzoge dem Tempelorden seine Besitzungen bestätigten und daß noch 1266 unter päpstlicher Autorität ein Vergleich zwischen dem (polnischen) Bischof von Lebus und dem Bischof von Camin abgeschlossen wurde, wonach ersterer Cüstrin, letzterer die terra Thuitz (Kienitz) zu seinem Sprengel erhielt *). Schon vorher, etwa nach 1250, scheint das Land aber unter die Botmäßigkeit der Markgrafen von Brandenburg gerathen zu sein und zugleich den Namen Land Soldin angenommen zu haben. 1262 schlossen der Tempelorden und die Markgrafen einen Vergleich, wonach ersterer curia et stagnum Soldin mit 300 Hufen (also einem Gebiet von mehreren Dörfern) auf beiden Seiten der Mietzel (ex utraque parte aquae Mizle) an die Markgrafen abtrat. Man sieht hieraus, daß die Templer schon einen Hof in Soldin hatten, die Markgrafen aber begründeten wohl erst die Stadt, als eine deutsche Anlage, deren Existenz man zuerst aus einem polnischen Chronisten gewahr wird, welcher erzählt, daß Markgraf Otto 1270 nach Eroberung des Schlosses Zantoch die Probstei Zantoch nach Soldin verlegt und daß darauf 1271 Herzog Boleslav von Polen die Stadt Soldin verheert habe. Urkundlich erscheint die Stadt Soldin zuerst in einem Privilegium der Markgrafen Otto, Albert und Otto vom Jahre 1281, wonach alle neumärkischen Städte ihr Recht aus der civ. Soldin holen sollten (ut omnes civitates vel villae construendae Soldin jura sua debeant requirere), auch der Stadt zu ihrer Aufnahme und weil sie öfters Schaden von den Polen erlitten, Rechte an der aqua Mizele, Mühlen, dann die Seen zu Soldin, Lubbese (Libbesee), Clitzke (Klietzsee bei Rehnitz), Letze (Leetzsee bei Werblitz) und

*) In Erinnerung an diese alte Prätension und vielleicht auf den Grund älterer Documente heißt es indessen noch 1336 in der Lebuser Sprengelbeschreibung: Desse Vesten onde Stede: Chinetz unde daz Land, daz dartzu hort.

Geritz übergeben werden. Diese Urkunde erwähnt schon Mönche zu Soldin und aus einer andern von 1289 ersieht man, daß die Dominicaner ein Kloster daselbst hatten, auch werden 1298 und 1371 predicatores in Soldin erwähnt. Im Jahre 1298 legte nun Markgraf Albert ein Collegiatstift zu Ehren der heiligen Jungfrau und der Apostel Petri und Pauli in Soldin an, welches bis zur Reformation bestanden hat *). Nach der ausführlichen (1334 bestätigten) Grenzbeschreibung des Stiftsgebiets muß man mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß das Stift dasselbe Gebiet erhielt, welches der Tempelorden früher besessen und abgetreten hatte. Die Grenze zieht sich nämlich vom See bei Hohenziethen (der halb dem Kloster Gramzow gehörte) über ein wüstes Dorf Brunkow bis zum Wukunsee (jetzt Wuckensee im Mückenburger Forst), ferner gegen Spenningen im Cartziger Forst und wurde hier die Grenze mit dem Pfluge aufgeworfen, von da aber geht sie über Cartzig bis zum Kusensee bei Staffelde und dann das Flüßchen Kuse entlang bis zur Mietzel und von da gegen Soldin (ad campum Soldini). Es umfaßte also die Dörfer Brunneke, Spenningen, Cartzig, Gollin, Schöneberg, Staffelde, Mietzelfelde und Brügge, dann Rehnitz und Neuenburg, mithin ziemlich das ganze Land Soldin. Diese Urkunde, welche Markgraf Albert in seiner Stadt Soldin ausgestellt hat, übergiebt auch das Inspectorat der Stadtkirche zu Soldin und der Kirchen zu Landsberg, Berlinchen und Bärwalde dem Stift. 1299 stellte Markgraf Albert eine Urkunde in Soldyn aus und 1300 geschieht einer Altarstiftung und des prepositus in Soldyn Erwähnung. Im Jahre 1308 und 1311 hielt sich Markgraf Woldemar in Brunneke bei Soldin, wo vielleicht ein landesherrliches Jagdschloß war, auf und stellte daselbst einige Urkunden aus, 1309 aber, als Danzig dem deutschen Orden verkauft wurde, war er „to dem Soldine", desgleichen 1312, auch wird 1309 die Stadt „tum Soldin" genannt. Wie es zusammenhängt, daß 1308 Herzog Bogislav von Pommern Soldin dem Stift Camin bestätigen konnte, bleibt zweifelhaft. 1316 gab Markgraf Johann die Lehnbeede (precaria feudalis) aus der Soldiner Mühle an die Stadt Soldyn und erlaubte ihr ein drittes Rad aufzustellen, auch bestätigte Markgraf Woldemar 1317 einen Vergleich wegen dieser Mühle zwischen der Stadt und dem Stift. Im Jahr 1317 stellte Markgraf Woldemar dem Magistrat der Stadt Soldin (Soldinenses consules), auf den Grund des älteren Privilegii von 1281, die berühmte Urkunde aus, wonach die neumärkischen Städte Berlinchen, Neuenburg, Landsberg, Cüstrin, Bärwalde und Berneuchen ihr Recht, statt zu Strausberg im Lande Barnim, künftig in der civ. Zoltin einholen sollten, auch hielt sich Woldemar, nach Urkunden wegen Königsberg und Schievelbein, in diesem Jahre zu Soldin auf. 1322 stellte Bischof Conrad von Camin eine Urkunde in Soldin aus. 1325 bestätigte Markgraf Ludwig, nachdem er die Mark erlangt, die Freiheiten von Soldin und hielt sich, nach Urkunden auch 1328 daselbst auf. 1333 und 1341 wurde das officium scultetatus sive prefecturae civitatis Soldin vom Markgrafen einem dortigen Bürger verliehen, wie denn auch 1336 Meyno scultetus civ. Soldin vorkommt, und 1334 bestätigte Markgraf Ludwig dem Stifte sein Gebiet nach der älteren Urkunde von 1298. Im Jahr 1335, wo Markgraf Ludwig in Soldin eine Urkunde ausstellte, gab er das Patronat der Kirchen zu Lippehne, Friedeberg, Woldenburg und des Dorfes Warnitz an das Capitel der Kirche zu Soldin, welches (prepositus, decanus et capitulum) ihm dagegen die alleinige Wahl der Canoniker überließ. 1336 vereignete Markgraf Ludwig den Hufenzins der villa Sonnenburg (unbekannt) prope Soldin an einen Altar in der Stadt und 1337 übergab er demselben (Capitulum S. Mariae intra muros civitatis Sol-

*) 1353 erhielt das Stift Soldin das Patronat in Strausberg in der Mittelmark.

din) 8 Hufen in Neuenburg. 1338 hielt sich der Markgraf, nach einer Urkunde, zu Soldin auf und die Stadt (Soldyn) kommt auch in diesem Jahre bei Gelegenheit des bewilligten Landschosses als Immediatstadt vor. 1340 wird eine Münze zu Soldin erwähnt und 1344 wird der Stadt (civ. trans Oderam Soldin) auch das Recht bestätigt unter eignen Richtern zu stehen, die nur vom markgräflichen Hofrichter abhängen sollten. 1350 gab ihr Markgraf Ludwig das Dorf Werbelitz, 1352 aber ein Privilegium, daß alle Kaufleute, die von Landsberg auf Piritz und nach Pommern zögen, nur durch Soldin ihren Weg nehmen sollten. Dies wurde 1353 dahin erläutert, daß die Wagen, die bisher von Landsberg über Neuenburg nach Pommern zu fahren pflegten, über Soldin gehen müßten und 1355 erlangte Soldin einen Jahrmarkt von Markgraf Ludwig. Endlich erscheint Soldyn auch in Kaiser Carls Landbuch und es hatte bis auf die neuesten Zeiten den Vorsitz unter allen neumärkischen Städten bei landständischen Versammlungen, so wie auch der Landrath des Soldiner Kreises den Vorsitz unter den übrigen Landräthen hatte.

Unweit Soldin liegt Neuenburg, welches früher und noch bis zum sechszehnten Jahrhundert als Flecken bezeichnet wird. Nicht unwahrscheinlich ist diese neue Burg eine Anlage der Templer gewesen und im Gegensatz der alten Burg Kienitz benannt worden. Zuerst erscheint Nienborgh in der Stiftungsurkunde des Stifts Soldin von 1298, dann kommt Nygenborck 1317 mit unter den Städten vor, die ihr Recht zu Soldin holen sollten. 1337 vereignete Markgraf Ludwig 8 Hufen beim opid. Nuwenburg an das Stift und 1340 kam opidum Nyenburg ganz an dasselbe. Daß die alte Handelsstraße von Landsberg auf Pommern durch das opidum Nigenborg ging, ergiebt die oben bei Soldin angeführte Urkunde von 1353.

Die zweite Immediatstadt des Landes Soldin ist Berlinchen. Diese Stadt Nova Berlyn ist, besage der interessanten Stiftungsurkunde, 1278 unter Autorität der Markgrafen Otto und Albert von dem in dieser Gegend (wohl in slav. Deetz) begüterten Heinrich Toyte angelegt und vielleicht mit Bürgern der Stadt Berlin an der Spree besetzt worden. Albertus und Conradus Toytin werden daher noch 1351 prefecti in nova Berlin genannt. 1295 kommt der Pfarrer von nova Berlyn als Zeuge vor und 1298 kam das Inspectorat der Kirche der Stadt Berlin an das Stift Soldin, 1317 erscheint nova Berlin aber auch unter den Städten, die ihr Recht zu Soldin holen sollen. 1338 kommt Berlyn, nova Berlin, als Immediatstadt unter denen vor, die einen außerordentlichen Schoß bewilligt haben und es wird auch (nova Berlyn) in Carls IV. Landbuch erwähnt. 1346 verglich Albert von Wolfstein, markgräflicher Vogt der Neumark, das Kloster Colbatz mit denen von Wulkow wegen eines von den letztern in opido quod Nien Berlin dicitur begangenen Todschlages. 1348 erlaubte Markgraf Ludwig der Stadt Berlinchen ligna de merica Landisperg, namentlich Legerholz, zu holen und im April des Jahres 1354 wurde in Berlinchen ein Landtag wegen der Ansprüche des Bischofs von Lebus an die Markgrafen gehalten. 1361 bestätigte Markgraf Ludwig eine Stiftung der Toyten aus der Mühle vor Berlinchen an einen Altar daselbst und 1363 gab Markgraf Otto der Stadt ein von ihm eingenommenes Thor zurück und Markgraf Ludwig verpfändete ihr das oberste Gericht. Etwa im Jahr 1384 belehnte Arndt von der Osten, Markgraf Johanns von Görlitz Vogt in der Neumark die von dem Hagen mit den Seen Misperwitz und Mezekow, zwischen dem Hoppen- und Hückleinsee bei neuen Berlin, wie solche früher den Toyten gehört. Letztere Familie hatte die Stadt, wie bemerkt ist, gestiftet. Im neumärkischen Landbuch wird auch die Lohmühle bei Berlinchen erwähnt.

Das Land Soldin kommt 1335 in einer Urkunde als advocatia et districtus civitatis

Soldin vor und 1352 bestätigte Markgraf Ludwig die Freiheiten der Ritter und Knechte im Lande Soldin besessen. Wegen des überwiegenden Besitzes des Stifts Soldin gab es hier wenig Adel, nur die Familie von Brunkow ist diesem Lande einheimisch. Schloßgesessene gab es hier niemals.

Im Lande Soldin, gegen den Landsberger Kreis zu, lag eine große markgräfliche Heide, die merica Golin, die noch sehr beträchtliche Gollinsche Forst. In villa Gelyn stellte Markgraf Albert schon 1290, wahrscheinlich als er sich der Jagd wegen da aufhielt, eine Urkunde aus. Im Walde lagen mehrere Seen (welche in dem Landbuche zum Theil nachgewiesen sind) und Mühlen. Eine Urkunde Woldemars von 1315 ist ad duas rotas, eine Markgraf Ludwigs von 1325 apud duas rotas, eine dritte desselben Markgrafen von 1330 upper Heyden vor den twen Raden ausgestellt. Man hat hierunter Vierraden verstanden, allein dies wird schon 1311 Vierraden genannt und der Ort Zweiraden, zweifelsohne eine Mühle, muß in der Nähe von Soldin gelegen haben. Ich vermuthe, daß die Heidemühle unweit Gollin gemeint sei. Denn 1344 erhielt ein von Oppen molendinum dictum des Marggreuen mole situm in merica Golyn und daß dies die Heidemühle sei, ergiebt eine Urkunde von 1425, wo es heißt: de Heyde Mole, de dar is geheten des Markgraven Mole. Auch 1350 kommt eine Mühle in merica prope Gollin unweit der Marggrafenmole vor und wird auf Gerkin Wolfs Ansuchen dem Stift Soldin vereignet.

7) Das Land Bernstein. Um das Jahr 1280 wurde dasselbe von Pommern zur Mark erworben, wie aus einer Urkunde von 1280 hervorgeht, wodurch der Bischof von Camin seine Rechte an der terra Berrenstein, wenn sie bei den Markgrafen Albert, Otto und Conrad bleibe, an diese abtrat, werde das Land aber an Herzog Bugislav von Pommern zurückgegeben, so brauche er nichts abzutreten. Letzterer Fall trat nun nicht ein, vielmehr wurde nicht lange nachher hier von Markgraf Albert ein Cisterzienser-Nonnenkloster gestiftet. Die Stiftungsurkunde dieses Markgrafen, worin das Kloster in Berensten den See bei Bernstein und den Borchwall (locus castri) erhält, ist nämlich 1290 ausgestellt und 1290 und 1291 erhielt das Kloster Ablaß von den Bischöfen von Lebus und Camin, 1291 und 1293 gaben ihm Markgraf Albert und Ludekin von Wedel Besitzungen in Falkenberg, auch ersterer 1293 Güter in Cosekkendorphe und 1295 Sidow und einige Mühlen. 1298 kauften die Markgrafen Otto, Conrad, Johann und Heinrich das Land Bernstein (terra Berensten) dem Markgrafen Albert ab, wozu die Stadt Stendal in der Altmark ihnen Geld borgte und 1299 bestätigten sie darauf die Besitzungen des Klosters. 1300 kam Niepolzig von Markgraf Albert an das Kloster, 1301 bestätigten Markgraf Otto, Conrad und Johann Clausdorf, 1304 kam das Patronat zu Schönrade von Ulrich von Billerbeck dazu. 1315 stellte die Aebtissin in Berensten eine Urkunde aus, wonach sie sich wegen der gegen Berlinchen zu gelegenen Mühle, desgleichen wegen der Mühle, die in sacco genannt wird (die noch vorhandene Sackmühle) und wegen des See Volz (jetzt Polsee) und der Hopfenberge am krummen See (stagnum curuum) mit der Stadt verglich und wobei consules et prefectus civ. Bernstein als Zeugen genannt werden. In diesem Jahre 1315 verkaufte Markgraf Woldemar das Land und die Stadt Bernstein (terram Bernstein cum civitate) an Herzog Otto von Stettin, der darauf 1317 Cöskendorf und 1318 den Hufenzins in Bernstein dem Kloster gab, auch 1321 einen Streit mit Ulrich Witte wegen Clausdorf entschied. 1328 huldigte die Stadt Bernstein zu Soldin dem Markgrafen Ludwig, doch gab Pommern seine Ansprüche nicht auf, da die Herzoge von Mecklenburg 1331 versprachen, ihm Hülfe zu leisten bis „tu dem Berensten". 1337 gab Herzog Otto von Stettin Roven (Ruwen) und Falkenberg dem Kloster. Später, um 1349, verkaufte der falsche Waldemar dem Herzog Otto von Stettin

das Land Bernstein (terram districtus Berenstein cum omnibus suis distinctionibus et terminis, prout Albertus Marchio nobis dimisit) mit der Landeshoheit und allen Vasallen für 7000 Mark brandenburgischen Silbers *). 1364 kommt Bernstein noch als zur Neumark gehörig vor, es fehlt aber schon in Kaiser Carls Landbuch von 1375 und muß damals an Pommern gelangt sein, zu dem es bis 1479 gehörte. In diesem Jahre eroberte Churfürst Albrecht Achill Bernstein, welches ein Wusso ihm ohne Noth, wie es heißt **), übergab. Churfürst Johann verlieh das Schloß Bernstein 1482 an Georg Nulicke, 1485 aber den Gebrüdern von Waldow. Die Familie von Waldow erlangte bei der Reformation die Güter des aufgehobenen Klosters hinzu und behielt Bernstein, als schloßgesessen, bis zur Regierung König Friedrich Wilhelm I., welcher nach dem Tode des geheimen Raths und Domprobst zu Colberg von Waldow ***) Bernstein im Concurse erkaufte. Bis auf die neuesten Zeiten war es zweifelhaft, in wieweit das Amt Bernstein zu Pommern oder zur Neumark gehöre.

8) Das Land Landsberg. In der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts scheint es zweifelhaft und streitig gewesen zu sein, ob der Landsberger Kreis zu Pommern oder zu Polen gehöre. Polen dehnte das Gebiet seiner Castellanei Zantoch, die von jeher polnisch war, bis gegen die Mietzel und Cüstrin aus. 1259 gab Herzog Boleslaus von Polen die ganze Gegend a Myzla et Nezza fluviis ad Oderam et usque ad limites Pomeraniae dem Tempelorden und daß hierunter auch der Landsberger Kreis gemeint sei, ergiebt sich aus einer Urkunde von 1241, wonach ein polnischer Graf Wlosko den Ort Lubno, Liebenow bei Landsberg, dem Tempelorden übergeben hatte. In der obigen Urkunde von 1259 werden auch der nicht nachzuweisende See Botschare und der See Ostuiz (Oscht bei Königswalde oder der Osterwitzersee bei Zanzhausen) olim ad castrum Zantoch pertinentes dem Tempelorden gegeben, nicht lange nachher aber ist das Gebiet nördlich der Warthe an die Markgrafen von Brandenburg gelangt. Daß dies zum Theil schon vor 1260 geschehen sein müsse, ergiebt folgende Thatsache klar. 1257 gründete nämlich Markgraf Johann von Brandenburg durch den Entrepreneür Albertus de Luge in dem neu erworbenen Lande die Stadt nova Landisberch und gab ihr deutsche Verfassung, namentlich das brandenburgische Recht und die Niederlage aller Waaren, wobei schon ein schultetus und burgenses erwähnt werden, desgleichen Mühlen an dem Wasser Cladowe und Fischerei in der aqua Neze. 1278 wurde der Stiftungsbrief von Berlinichen von den Markgrafen Albert und Otto zu nova Landesberg ausgestellt. 1298 kam das Inspectorat der Kirche Landsberge an das Stift Soldin und 1299 erlaubte Markgraf Albert, da er sich zu Massin aufhielt, daß der Abt des (von Dobrilugk in der Lausitz aus gestifteten) Cisterzienser-Mönchklosters Nova Doberou vulgariter Sameritzkou (später Bleesen genannt) die Mühle Vogelsangk apud novum Landesbergk von Joh. von Ravenstein und Zabell und Wilhelm von Falkenburg kaufe. Diese Mühle Vogelsang und eine andre, auch bei Landsberg gelegne und 1335 in Urkunden des Abts zu Sameritz ebenfalls erwähnte, Namens Lynde kommen auch in

*) Das Original actum et datum prope duas rotas hat zwar die Jahrzahl 1341, es ist indessen bei letztrer Zahl eine Lücke, in welche später die richtige Jahrzahl hat gesetzt werden sollen und scheint die ganze Sache unvollzogen geblieben zu sein.

**) Fragment einer alten Chronick.

***) Der Domprobst von Waldow ist des Herausgebers Urgroßvater. Er war nämlich mit einer Tochter des Canzlers Christoph von Brand verheirathet und seine Tochter Anna Eleonore von Waldow heirathete den Anhalt-Dessauischen Justizkanzlei-Director Leopold Gustav Dietrich von Raumer, Vater des sel. königl. preuß. wirklichen Geh. Raths Carl Georg von Raumer.

einer Urkunde des Klosters Sameritzko von 1325 vor, ihre Lage kann ich jedoch nicht nachweisen. 1299 wird ein prefectus in Landesbergk und der census arearum et mansorum der Stadt erwähnt, 1300 kommt in einer Urkunde Markgraf Alberts ein prepositus in Landesberg vor und es war hier der Sitz eines Caminer Archidiaconats. 1308 gab Woldemar zwei Mühlen bei der Stadt an dasige Bürger, auch wird 1316 ein Damm (agger) bei nova Landsbergk erwähnt und ein Deichselzoll von Markgraf Woldemar gestattet. 1317 ist nova Landsberg unter den Städten, die sich in ihrem Rechte nach Soldin richten sollen, auch gab Woldemar ihr ein privilegium de non evocando, und 1319 verkaufte derselbe Markgraf die unbekannte Dorfstätte Glinicke an die Stadt, welche auch 1347 (Glinick) als südlich der Warte belegen vorkommt. Es soll das jetzige Altensorge sein. 1319 war Fritz von Stennewitz Bürger zu Landsberg und erhielt von Markgraf Woldemar Hebungen aus der Spitzmühle. 1325 bestätigte Markgraf Ludwig bei seiner Anwesenheit in nova Landsberg die Privilegien der Stadt und gab ihr auch Kornpächte aus der Mühle bei der Stadt und aus der Spitzmühle, so wie das Dorf Eulem (Ulem) und 1328 stellte derselbe zu nova Landesberghe eine Urkunde für das Kloster Himmelstädt aus. 1336 war Markgraf Ludwig ebenfalls in Landsberg, bestätigt daselbst dem Kloster Colbatz die Himmelstädter Güter und schlichtet einen Streit zwischen nova Landesberghe und dem Dorfe Loppow. 1338 erscheint Landesberghe unter den Immediatstädten, welche dem Landesherrn einen Schoß bewilligten, auch kommt in Kaiser Carls Landbuch Landisberg als unmittelbare Stadt vor. 1341 wird ein molendinum Bozteri bei Prinzla erwähnt, welches ich nicht nachweisen kann, aber wohl mit dem lacus Botschare von 1259 zusammenhängt. 1344 werden die Mühlen Spitzmole et Linde, auch der prefectus et scultetus in Landsberg erwähnt und 1348 erhielt die Stadt Zollfreiheit vom Floßholz in Zantoch. 1384 verkaufte der Abt von Paradies Kernin und Goskar an die Stadt. Noch in neuester Zeit gab es in der Stadt ein Burglehn, das Ueberbleibsel eines alten Schlosses *).

Die Gegend bei Landsberg südlich der Warthe, über welche eine Brücke führte, gehörte zum Sprengel des Bischofs von Posen, wie dies aus einer Urkunde von 1385 hervorgeht, wonach die Kirche S. Georgii prope pontem novae Landsberg in der Posenschen Diözes lag. In der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts waren hier die von Jagow begütert. Man ersieht dies aus einer Urkunde von 1347, wonach Nicolaus de Jagou die Honigbeuten (mellificia) in seinen bona Sommerlate (?) usque ad terminos bonorum Glinik et Trebesitz (Trebisch) und bis zum Sumpf, in den der Fluß Cronitz fließt, vergab, auch verkauften die von Jagow 1363 zu Zantoch villa Ulemb (Eulem), welche jedoch nach einer andern Urkunde schon 1325 der Stadt von Markgraf Ludwig vereignet ist, an die Stadt Landsberg. An die letztre kam auch 1335 von einem polnischen Magnaten Mankonau die villa Borke (Borkow) und 1344 von Markgraf Ludwig locus villae desolatae Dessen (Dechsel) und 1372 gehörte das Dorf Kernyn im Bruch dem Abt des Klosters Paradies im Posenschen Sprengel, von dem es an die Stadt Landsberg gelangte.

Zum Lande Landsberg, jedoch zur Diözes Lebus gehörte auch die Stadt Berneuchen. Die civ. nova Bernowe ist 1317 unter den Städten, die ihr Recht in Soldin holen sollten. Schon im Wedelschen Lehnbriefe von 1328 erscheint Nyenbernow als deren Besitzung, die Urkunde ist in-

*) Merkwürdig ist, daß die Stadt Landsberg im Jahr 1536 ihre Privilegien von 1389, 1400, 1472 und 1499 vom Kaiser Carl V. bestätigt erhielt, auch besaß sie bis auf die neuesten Zeiten die Gerichtsbarkeit über die Eximirten in der Stadt.

dessen zweifelhaft. 1347 gab Markgraf Ludwig opidum novae Bernowe den Mörnern, welchen es Henning und Bertram Gebrüder von Stegelitz aufgelassen hatten, es muß dies aber nicht zu Stande gekommen sein, weil 1349 derselbe Markgraf Berneuchen, wie es die von Stegelitz gehabt, denen von Uchtenhagen übergab. Dennoch kommt Bernow wieder in dem Mörnerschen Lehnbrief von 1351 vor. 1374 gehörte Nyenbernow denen von Wedel, was aber mit der Aufführung von Berneuchen (Bernow) in Kaiser Carls IV. Landbuch schwer zu vereinigen ist. Im sechszehnten Jahrhundert gehörte Bernewichen der Familie von Kuhmese, welche schloßgesessen darauf war, und seitdem ist es gewissermaßen zum Dorf herabgesunken.

Daß das uralte polnische Schloß Zantoch schon im zwölften Jahrhundert vorkomme, ist oben erwähnt. 1236 kommt ein castellanus und ein tribunus de Santoch, auch ein prepositus de Zantok, in herzoglich polnischen Urkunden vor, ferner wird 1244, als der polnische Graf Mrotsek Zielenzig dem Tempelorden gab, gesagt, daß es zwischen Lebus und Zantoch liege, auch kommt 1244 castrum antiquum Santhok in polnischen Chronisten vor. 1251 erscheint in einer Urkunde Herzog Barnim von Pommern ein advocatus de Zuantogh, und dies klärt sich durch die Erzählung eines polnischen Chronisten *) auf, daß Herzog Barnim 1247 das Schloß Santhock, welches damals Herzog Boleslaus von Schlesien gehörte, belagert habe, während Herzog Przemisl von Polen ihm zu Hülfe geeilt sei. 1259 wird, wie schon oben berührt ist, das castrum Zantoch in einer Urkunde Herzog Boleslaus von Polen erwähnt, auch ein prepositus in Zantoch als Zeuge angeführt, dessen Probstei bald hernach 1270 nach Soldin verlegt sein soll. Den polnischen Chronisten zu Folge hat Herzog Boleslas 1260 die Constantia, Tochter seines Bruders Przemisl, dem Markgrafen Conrad von Brandenburg zur Ehe gegeben und ihm, als die Hochzeit in castro Santhock gefeiert wurde, die Castellanei (castellaniam Santhocensem), jedoch ohne das Schloß, statt des Leibgedinges verpfändet. Es entstand seitdem hierüber viel Streit mit Polen, wobei das Schloß 1266 verbrannt wurde, 1270 baute Markgraf Otto es wieder auf, worauf die Castellanei von dem Herzog Boleslaus von Driesen aus verheert wurde. Seitdem ist es wohl märkisch geblieben, indessen finde ich noch 1294 in polnischen Urkunden einen castellanus in Santok und als zur Mark gehörig wird es vor der Erwähnung im neumärkischen Landbuch, da opidum Szantoch denen v. Wedinghe (Winning?) nicht ganz rechtmäßig (wie es heißt) zugehörte, nicht angeführt. 1340 kommt das castrum Zantoch als markgräflich (nostrum) vor und wird (Urkunde von 1353) erwähnt, daß Hennig von Brederlow dem Markgrafen Geld geliehen habe, um das castrum Czantoch zu kaufen, auch war da ein wichtiger Wasserzoll, von dem Driesen 1347 und Landsberg 1348 zum Theil befreit wurden. 1342 stellte Markgraf Ludwig eine Urkunde in castro Zantoch aus und 1365 behauptete Dobrogast von Osten das castrum Santhock, wie seine Vorfahren, als polnisch Lehn zu besitzen, eine Urkunde, mit deren Inhalt es indessen seine Richtigkeit nicht hat, wie sich dies aus dem ergiebt, was unten bei Driesen bemerkt werden soll. Auch die Angabe polnischer Geschichtschreiber, daß 1370 Hasso von Wedel, Hauptmann der Neumark, Zantoch mit List den Polen abgenommen habe, ist zweifelhaft. Im funfzehnten und sechszehnten Jahrhundert gehörte das Schloß Zantoch denen von Rulicke.

Im Lande Landsberg geschah im vierzehnten Jahrhundert die Anlegung des Klosters Himmelstädt. Markgraf Albert übergab nämlich im Jahre 1300, als er sich zu Cladow aufhielt, dem Abt von Colbatz zum Ersatz des Schadens, den er dem Kloster zugefügt, Güter zu einer neuen Stif-

*) Boguphalus.

tung (novella plantatio, quam appellavimus Locum coeli), besonders den Hof Creuetstorp, jetzt Himmelstädt *), mit vielen Dörfern im Lande Landsberg, namentlich Cladow, Zanzin, Heinersdorf, Merzdorf, Neuendorf, Ratzdorf, Hohenwalde, Stennewitz, Tornow, Beiersdorf, Vietz, Pyrene, Gennin und Loppow und mit den zum Theil im Soldinschen belegnen Seen Carzk, Rokyt (Cartzig und Rockin Soldiner Kreises), Stechow (Stechsee) Lupeniz, dann Zanzyn (bei Zanzin), Colpyn, Pranden und mehreren Seen in der Tankowschen Heide bei Zanzhausen. Die Grenzbeschreibung (distinctio proprietatis ad curiam Creuetstorp) läuft vom Flusse Clodow beim gedachten Hofe aufwärts bis da, wo der Fluß Stechow oder der vom Stegsee herabkommende Bach in die Cladow fällt, dann jenen Bach aufwärts bis wo ein Flüßchen einfällt, welches aus dem todten Sumpf (ex mortuo palude) herabkommt und in den Stegbach fällt, ferner das todte Sumpfflüßchen aufwärts bis zur krummen Linde, dann zum Eisensumpf (ferri paludem) und diesen hinauf bis Tankow (villa Tantow); von hier den Fluß des Sumpfes Luch aufsteigend bis zum Sumpf bei Lotzen (Lozsten) und diesen hinab bis zum Cladowschen Felde (ad campum Cladow). Diese Grenzbeschreibung umfaßt also nur das Land, welches das Kloster selbst urbar machen und bebauen sollte. 1314 bestätigte Markgraf Johann die fratres des Klosters Colbatz in Creberstorpe, 1321 erlangte Colbatz Zanzin von den Gebrüdern Horker und 1326 **) bestätigte Markgraf Ludwig dem Abt zu Colbatz, als provisor loci coeli, die curia Creuestorp und die Dörfer Neuendorf, Loppow und Camin, erlaubte ihnen Handwerker bei Kloster anzusetzen und befreite sie von der Anfordrung der von Winning und Marwitz. 1328 confirmirte Markgraf Ludwig ebenfalls locum coeli, si construetur, dem Kloster Colbatz und 1351 erlaubte Ludwig der Römer demselben Holz und Kohlen zu verkaufen. 1368 war aber Himmelstädt noch nicht erbaut, die wirkliche Errichtung eines besondern Klosters fällt vielmehr erst in das Jahr 1370 und 1389 wurde stagnum Tuefelsee bei Hemelstede dem Kloster übergeben. Nach der Reformation wurde Himmelstädt ein wichtiges landesherrliches Amt.

Die advocatia und districtus civitatis Landisberg kommt 1335 vor und 1352 war Betkinus de Ost miles advocatus in Landesperg. Im Lande Landsberg sind die von der Marwitz, Falkenberg, Wulkow und Winning angesessen gewesen. Im sechszehnten Jahrhundert waren hier die von der Marwitz auf Marwitz und Stennewitz, die Rulicke auf Zantoch und die Schönebeck auf Camin schloßgesessen.

Die Grenze des Landes Landsberg gegen das Land Cüstrin stellt schon eine (oben bei Cüstrin angeführte) Urkunde von 1295 zwischen Blumenberg und Batzlow, dann zwischen Camin und Wilkersdorf bis zur Warthe fest. Es ist indessen zu bemerken, daß die politische Grenze hier nicht mit der kirchlichen zusammen fällt, denn Camin, Blumberg, Vietze, Tornow, Massin, Diedersdorf, Liebenow und Hohenwalde gehörten zum Lebuser Sprengel, alle andre Orte des Landes Landsberg zum Caminer Archidiaconat des Probsts zu Landsberg an der Warthe. Es kommt dies, wie schon bemerkt ist, daher, weil diese Gegenden bis etwa 1250 streitig zwischen Polen und Pommern waren und weil in der ältesten Zeit die ganze Mietzelgegend zusammen zum Schlosse Kienitz gehörte, bis das Land Cüstrin sich aussonderte und der polnische Bischof von Lebus sich 1266 mit dem pommerschen aus einander setzte.

*) Nicht Creuerstorp, wie Gerken druckt, der diese schöne Original-Urkunde überhaupt nur unvollständig giebt.

**) Das Original hat 1306 und ist verdächtig, da weder 1326 noch 1336 recht stimmt.

Im Landsberger Lande lag auch die markgräfliche Heide Massin, deren großen Umfang das Landbuch ergiebt.

9) Das Land Friedeberg. Es kommt 1333 als advocatia Vredeberg vor, machte ein eignes Archidiaconat des Caminer Sprengels aus und reichte bis zur Drage, wo das Bisthum Posen und Polen anstieß, nach einer Urkunde von 1405: dy Drawe schendet Polan und die nuwe Mark (bei Hochzeit). Uebrigens erstreckte es sich weiter als der neuere Friedeberger Kreis in den Kreis Arnswalde hinein und bis gegen das Kloster Marienwalde. Im sechszehnten Jahrhundert wurde der Friedeberger Beritt meist mit dem Landsberger zusammen gefaßt und scheinen damals Veränderungen in der Begrenzung vorgegangen zu sein.

Die Stadt Fredeberg wird zuerst im Jahr 1286 erwähnt als Ausstellungsort einer Urkunde der Markgrafen Otto und Conrad für das Kloster Colbatz, von der sogleich beim Kloster Marienwalde die Rede sein wird. 1297 kommt Rudolphus Archidiaconus Vredebergensis als Protonotarius Markgraf Alberts vor und 1299 erscheint ein prepositus in Vredeberch als Vorstand des Caminer Archidiaconats, 1301 stellten die Markgrafen Otto, Conrad und Johann eine Urkunde in Vredebergh aus, 1330 erhielt Betkin von Osten Hebungen aus dem Schoß der civ. Fredeberg, 1335 kam das Patronat der Kirche zu Vredeberg an das Stift Soldin und 1337 ertheilte Markgraf Ludwig der Stadt Begnadigungen wegen Schäden, die sie für den Markgrafen erlitten. 1338 kommt Vredeberghe, Vredeberg unter den Immediatstädten vor, welche den außerordentlichen Schoß bewilligten, 1344 wird ihr (civ. trans Oderam Vrideberg) das Recht eigner Richter unter dem markgräflichen Hofrichter bestätigt und auch in Kaiser Carls Landbuch erscheint sie als Immediatstadt. 1345 gab Markgraf Ludwig der Stadt die freie Schifffahrt bis Stettin mit Zollfreiheit in Schwedt und zwar per fluvium dictum Polka (einem Bach bei Friedeberg) qui dirigit in Netzam, a quo in alium qui dicitur Trawa, quae ducit in Oderam (?). 1350 vereignete Markgraf Ludwig den Eremitis ordinis S. Augustini in Fredeberg 2 Hufen in Mansfelde, woraus sich die Existenz eines solchen Klosters hier ergiebt und es ist daraus bei der Reformation ein Rittergut entstanden, welches sich noch in der Stadt befindet. 1381 erhielt Friedeberg die hohe Gerichtsbarkeit von König Sigismund. Berühmt war dieser Ort wegen des bis auf neuere Zeiten hier abgehaltenen Manngerichts, welches zuerst 1338 als judicium provinciale in Vredeberg erscheint.

Die zweite Immediatstadt hier war Woldenberg. Schon 1248 wird de Osten miles dictus de Woldenborch erwähnt. Da noch jetzt drei Rittergüter, Ueberreste eines früheren Schlosses, in Woldenberg sind, so mag er eins von diesen besessen haben. 1335 heißt die Stadt Waldenberg, Woldinberg, Woldenberg und gelangte das Patronat ihrer Kirche an das Stift Soldin. 1338 war Waldenberghe unter den den Schoß bewilligenden Immediatstädten und kommt als solche (Waldenberg) auch im Landbuch von 1375 vor. 1340 wird die Orbeede (pensio annua) zu Waldinberg erwähnt und 1344 erhielt die civ. Waldenberg ebenfalls das Recht eigne Richter, dem markgräflichen Hofrichter untergeben, zu haben. 1350 gab Markgraf Ludwig das halbe Gericht und die Präfectur in Woldenberg einem dasigen Bürger, 1356 aber gelangte der Wutziger See (Stagnum Wotzik) an die Stadt und 1355 kaufte sie eine große Heide von Betkin von Ost (mericam cujus latitudo incipit a via, quae ducit de villa Wolgast ad opidum Hochzit usque ad fluvium qui dicitur Zuche (Flüßchen bei Mehrentin), latitudo vero a finibus villarum Wolgast, Lammerstorp et Redentyn et usque ad mericam, quae pertinet ad opidum Hochczit).

Die dritte wichtige, jedoch nicht unmittelbar unter den Markgrafen stehende Stadt in diesem Lande war Driesen, welches von alten Zeiten her nebst dem Schlosse denen von der Osten gehörte und im dreizehnten Jahrhundert, als die Polen sich längst der Warthe behaupteten, diesen unterwürfig gewesen sein mag. Es findet sich nämlich bei polnischen Geschichtschreibern die Nachricht, daß 1252 Barnim von Pommern das Schloß Driesen eingenommen habe, daß Herzog Przemislaus von Polen es jedoch sogleich wieder erobert. 1265 soll Markgraf Conrad von Brandenburg es wegen Räuberei zerstört haben, 1270 aber stellte Boleslaus von Polen es wieder her, um von da aus Zantoch in Zaum zu halten, welches markgräflich war, und seitdem blieb Driesen ein Zankapfel zwischen den Markgrafen und Polen. 1305 kommt vor Hasso de Wedel in castro Driesen residens (d. h. wohnhaft) und war das Schloß damals wohl markgräflich. 1317 gehörte Haus und Stadt zu Driesen Heinrich und Burchard von der Osten als Lehn des Markgrafen Woldemar und wird dabei eine deutsche und eine polnische, links der Netze belegne Seite des Gebiets erwähnt, welche letztere zum Posenschen Sprengel gehörte, während Driesen selbst Caminer Sprengels war. Die Scheide des Gebiets von Driesen lief damals von Gotzim (Gottschim) auf Carow (Carbe), von da zum Fließ zu der Tzuchen (das Fließ bei Schlanow und Mehrentin), dann die Heide auf bis an die Drawe und diese herab bis an die Netze und von der Netze bis an Gotzim. Sie umfaßte die Heide und Dörfer auf der polnischen Seite und die Heide auf der deutschen Seite, geheißen die Berge zu Driesen mit allen Seen. 1330 besaß Betkin von Ost das Schloß, indem Markgraf Ludwig ihm Hebungen aus dem Schoß der Stadt Friedeberg verschrieb ob emendaciones viarum et aggeris tendencium ad castrum Driesen, und 1333 wird ein advocatus Marchionis in castro Dryesen erwähnt, vermuthlich ebenfalls der, nebst seinem Bruder Arnold, in der Urkunde vorkommende Betkinus de Ost. Der 1337 vorkommende Dobrogast von Zamzow (Samtur) war zweifelsohne auch ein von der Osten. 1352 erlaubte Markgraf Ludwig der Stadt Driesen ihre Waaren auf Zantoch, Landsberg, Cüstrin und Schwedt zollfrei zu führen. 1350 hatte Betkin von Osten Driesen von den Markgrafen zu Lehn, 1365 aber behauptete Dobrogast mit seinen Brüdern, offenbar gegen die historische Wahrheit, daß seine Vorfahren und er selbst die castra Dresen und Zantoch von Polen zu Lehn trügen. Einigermaßen klärt sich dies auf durch eine Urkunde von 1372, wodurch Markgraf Otto dem Dobirgast und Arnold von der Ost den Zwiespalt, den er mit ihnen gehabt, verzeiht und sie dagegen verpflichtet, ihn mit dem Schlosse Driesen gegen Jedermann, außer gegen König Ludwig von Polen, beizustehn; letztre Ausnahme sollte jedoch den Rechten des Markgrafen auf das Schloß nichts vergeben. Man ersieht hieraus, daß jene Erklärung von 1365 nur während eines Streits mit den Markgrafen abgegeben war, um sich den Beistand der Polen zu verschaffen. 1385 war Arnd von Ost, Erbherr zu Driesen, Vogt der Neumark und die von der Osten besaßen Driesen bis 1408, wo es der deutsche Orden an sich kaufte *).

An der Grenze des Friedeberger und Arnswalder Kreises, jedoch im sechszehnten Jahrhundert noch zum Friedeberger Kreise gerechnet, lag das Cisterzienser-Mönchskloster Marienwalde. Die erste Anlage desselben fällt in das Jahr 1286, wo die Markgrafen Otto, Conrad und des letztern Sohn Johann bei ihrer Anwesenheit zu Friedeberg 500 Hufen am See Staritz bei Marienwalde (prope lacum Starutz) an das Kloster Colbatz schenkten, um ein Tochterkloster errichten zu können. Die wirkliche Stiftung fällt um das Jahr 1290, indem der Abt von Colbatz

*) Siehe v. Lancizolle Geschichte der Bildung 2c. pag. 289.

1293 10 Hufen in villa Solcow (alias Laslow) die Herrmannus a Dolle (richtiger Dossa) *) gegeben, dem Kloster (novellae plantationi) übereignete und 1296 übergaben die Markgrafen Otto, Conrad, Johann und Otto, bei ihrer Anwesenheit auf dem Kloster Colbatzer Gute Falkenberg unweit Arnswalde **), an den Abt des Cisterzienserklosters Nemoris sanctae Mariae den Ort Nyenplawen (villam Nyemplew), wahrscheinlich in der Gegend von Plagow zu suchen, mit 16 Hufen, wie es die Wedel besessen. Im folgenden Jahre 1297 bestätigten die Markgrafen Otto, Conrad, Heinrich und Johann villam Meynsdorf (Neuendorf), welches Ludwig von Hasele (?) verkauft, dem Kloster. Markgraf Woldemar vereignete im Jahr 1300 Closterfelde, Bernsee, Obishagen (im Landbuch Abtshagen, unbekannt), Nienstorf (unbekannt, das obige Meinsdorf), Neuenplauen, Regenthin und Lämmersdorf an das Kloster und bestätigte ihm 1305 die 300 Hufen beim See Staritz, als er sich grade in Arnswalde (Dubbegnewe) aufhielt. 1305 übergab auch Hasso de Wedel in castro Driesen residens 10 Hufen in Regenthin an das Kloster und machte es zum Familienbegräbniß, 1306 aber schloß das Kloster Marienwalde einen Vertrag mit dem Kloster Rhetz wegen der Stauung (inundatio s. exaggeratio) eines Flüßchens, qui fluit ex stagno Prycen. Der Plitzensee (Prezzensee in Markgraf Johann von Görlitz Urkunde von 1389) liegt zwischen Bernsee und Altenhütte und zieht sich von da durch mehrere Seen ein Fließ gegen Sellnow zu. Auch wurden zu dieser Zeit wegen der Stauung der Gewässer mehrere Verträge mit denen von Wedel auf Neuenwedel geschlossen. 1314 gab Woldemar antiqua Plawe (Plagow) an das Kloster, wogegen der Abt in Marienwolde in diesem Jahre auf Hufen in merica, vermuthlich in der Driesenschen Heide, zu Gunsten des Markgrafen verzichtete. 1316 befreite Woldemar das Kloster von der Beede und dem Wagendienst und gab ihm Drieversdorf (Diverstorf, etwa Didersdorf im Lande Landsberg?). 1317 belieh der Abt den Peter Stim mit 20 Hufen in Lämmersdorf und 1318 gab Markgraf Woldemar die Stauung (Stawinghe) des schon erwähnten Sees Priezig (Prietz) an das Kloster. 1322 übergab Hencekinus de Indagine (von Hagen) in einer zu Bloystorp (?) ausgestellten Urkunde den Zins (census) von 12 Hufen und den Krug in Lastekow den Mönchen, worüber (Lazsekow) hernach Albert Wolffstein, Markgraf Ludwigs Vogt in der Neumark, das Kloster mit den Gebrüdern de Hagen verglich ***). 1326 wurde ein Vergleich über streitige Grundstücke zwischen dem Kloster Marienwalde und dem Cisterzienser-Nonnenkloster Owentzto in der Diözes des Bischofs von Posen (Owinsk unweit Posen) geschlossen. 1336 kaufte das Kloster Güter in Lämmersdorf von Henninghus Potherow, Vormund der Söhne des Petrus Poterow, 1337 erlangte das Kloster eine päpstliche Bestätigung und 1341 und 1345 wird der Abt in Mergenwold, Mergenwald, auch erwähnt, z. B. als Markgraf Ludwig die Unterthanen desselben, damit das Kloster umgebaut werden könne, auf mehrere Jahre von allen Abgaben befreite. 1350 gab Jacob Mortyn die Kirche in Schwachenwalde an das Kloster und 1354 bestätigte Markgraf Ludwig ihm Rackow, Hitzdorf, Göhren, Kölzig und die Feldmark Wildenow. Nachdem im sechszehnten Jahrhundert das Kloster secularisirt worden, wurde hier das Jagdschloß Jägersburg bei Regenthin von dem Landesherrn angelegt.

*) Henricus a Dossa advocatus kommt 1296 vor. Laslow ist wohl Latzkow im Lande Bernstein, das dem Kloster Colbatz gehörte.

**) Eine andere Abschrift hat Schildberg als Ausstellungsort.

***) Die von Hagen waren zu Schönfeld an der Grenze des Landes Bernstein begütert, es ist also wohl Latzkow in letzterm Lande gemeint.

Im Friedeberger Lande lagen zwei große markgräfliche Forsten. Zuerst die Driesensche Heide, 1317 die Berge zu Driesen genannt. Es lagen darin viele Seen, welche in den Noten zum Landbuch zum Theil nachgewiesen sind. Die zweite Heide ist die Tankowsche zwischen dem Landsberger und Friedeberger Kreise, welche sich nördlich bis zum Lande Bernstein erstreckte und worin die Stiftungsurkunde des Klosters Himmelstädt mehrere Seen nennt. Die Stadt Tankow kommt im Landbuch nicht vor, sie war aber in älterer Zeit eine Immediatstadt, in der sich die Markgrafen im vierzehnten Jahrhundert, wahrscheinlich der Jagd wegen, öfters aufhielten. Zuerst findet sie sich im Jahre 1300 als villa Tantow in der Grenzbeschreibung des Klosters Himmelstädt, dann 1303 als Ausstellungsort einer Urkunde der Markgrafen Otto, Conrad, Johann und Woldemar für Callies. 1315 erscheint Plume de Tancowe als Zeuge. 1334 stellte Otto von Ilburg, Markgraf Ludwigs geheimer Rath, in Tankow eine Urkunde aus. 1347 wurde die pensio annua civ. Tankow an Albert von Wenden von Markgraf Ludwig verpfändet, der in demselben Jahre auch der Stadt einen Theil der Orbeede erließ, um sich zu befestigen (ad muniendam civitatem). 1352 gab Markgraf Ludwig einem Bürger aus Frankfurt sein Haus und Stadt zu Tankow mit der Heide in Amtsweise. 1353 verlieh er den Rathmannen und gemeinen Bürgern zu Tankow den Tankowschen See und das Heidewasser und 1355 wird der census mansorum opidi nostri Tankow in einer markgräflichen Urkunde erwähnt. 1364 kommt Tankow auch noch als markgräflich vor. Die Stadt scheint seitdem herabgesunken zu sein und nur das landesherrliche Jagdschloß einige Bedeutung behalten zu haben. 1465 belehnte Churfürst Friedrich den Burchard von Pabstein mit dem Städtchen Tankow und dem See wiederkäuflich und Churfürst Johann verwandelte 1496 dem Thomas v. Pabstein, Burchards Sohn, dieses Lehn in ein erbliches, behielt sich aber die Tankowsche Heide vor.

Außer den von der Osten waren die von dem Borne, Hersleben, Wildenow u. s. w. und das Kloster Marienwalde hier begütert.

10) Das Land Arnswalde. Nach einer Schenkungsurkunde Herzogs Wladislav von Polen von 1233, deren Richtigkeit dessen Sohn Boleslav 1259 bezeugte, erhielt das Kloster Colbatz von demselben die Güter Doberpol (Dobberpfuhl in Pommern unweit des Plönsee) und Trebenen (welches nach einer Urkunde von 1325 unweit der Ihna und in der Nähe der Güntersbergischen Besitzungen zu Günterberg bei Altenwedel gelegen haben muß). In der Grenzbeschreibung heißt es, daß die Grenze laufe usque ad rivulum Rutniza, qui fluit in Ynam. Es ist dies der von Rietzig herabkommende Bach und gehörte folglich damals die Gegend der Stadt Arnswalde nebst allen Besitzungen des Klosters Colbatz um Warsin und Dobberpfuhl in Pommern bis zum Plönsee zu Polen. Auf den Grund jener Schenkung der polnischen Herzoge entsagte das Kloster Colbatz 1282 terminis Sammentin et Arnswolde, quos se habere aliquando affirmabant, zu Gunsten der Markgrafen. Daß der Arnswalder Kreis im Anfang des dreizehnten Jahrhundert unter polnischer Botmäßigkeit gestanden habe, wird auch aus andern Umständen klar. Als 1240 das Land Stargard von den pommerschen Herzogen an den Bischof von Camin kam, reichte es vom Ursprung der Plöne bis gegen Polen (versus Poloniam, sicut termini a retroactis temporibus sunt distincti). Die Grenzbeschreibung des Landes Stargard von 1248 erwähnt einer großen Wüstenei in der Arnswalder Gegend und daß das Land Stargard (welches zwischen der Madüe, Ihna, Plöne und dem Crampehlfluß lag) sich erstrecke: usque ad terminos Polonorum directa linea per desertum. Als 1248 das Cisterzienser-Nonnenkloster Marienfließ (monasterium apud rivulum S. Mariae) im Lande Stargard von den Herzogen von Pommern gestiftet wurde, wurde die Grenze des dem

Kloster übergebenen Gebiets nach Seen bestimmt, welche sich in die Neumark und polnische Wüstenei erstreckten, z. B. stagnum Melne, der See bei Mellen und die Seen südlich von Nörenberg überhaupt, wo die Jhna, welche in der Urkunde erwähnt wird, entspringt. 1255 war die Gegend um Dobberpfuhl und Warsin, die terra Colbacensis, schon pommerisch *), das Land Stargard aber gelangte an den Bischof von Camin. 1254 übergaben die Herzoge von Pommern das desertum Sarcthicze circa Drauuam fl., die Gegend von Sarranzig bei Dramburg, dem Kloster Buckow, um daselbst ein Kloster anzulegen und das Land in Cultur zu bringen, da es als unangebaut geschildert wird. Es wird dabei der rivulus Wostrowitnitza (Wusterwitzer Fließ), der See Dolego (Dolgen, nördlich von Dramburg), Wolitzno (Golz) und Melne (Klein-Möllen bei Dramburg) erwähnt. 1269 lief die Grenze des Landes Stargard gegen das Land Massow von pons Brunonis (Braunforth bei Freienwalde) ab, versus Poloniam, über den See und das castrum Pezcik bis zum See Dolghen (Dolgen bei Dramburg) und von da über den See Gniz zur Drage (Drawa fl.). 1269 verhing ein Dominicaner-Mönch als päpstlicher Bevollmächtigter den Bann über den Herzog Barnim von Pommern, den Abt von Colbatz, Ludevicus de Wedele und einige andere rittermäßige Personen, weil sie dem Johanniterorden freventlich Güter vorenthielten, die ihm gehörten. Als solche Güter werden bezeichnet Zukan, Zachan in Pommern, wo eine alte Comthurei jenes Ordens war **), ferner opidum Stargart, Stargard in Pommern, welches Herzog Barnim dem Orden vorenthielt, castrum de Bez, wohl das oben bemerkte Pezcik, etwa Petzenick an der Jhna, endlich die villae Choritowe und Clukin, zweifelsohne Cürtow und Alt-Klücken im Lande Arnswalde. Da der Abt von Colbatz, wie oben erwähnt ist, behauptete, daß die ganze Gegend bis zum Rietziger Fließ ihm angehöre, so hat er gewiß dem Johanniterorden jene beiden Orte entzogen.

Aus allen angeführten Urkunden ersieht man, wie Pommern allmählig sich in diese polnische Wüstenei einzudrängen versuchte, allein schon in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, seit etwa 1255, wo die Markgrafen die Herzoge von Pommern sehr gedehmüthigt haben müssen, kam diese Gegend unter brandenburgische Hoheit. 1269, bei Gelegenheit der erzwungenen Lehnauftragung von Pommern-Stettin an die Markgrafen, erscheint zum erstenmale Arnswalde, indem die Belehnungsurkunde zu Arnswolde ausgestellt ist und war die Stadt zweifelsohne schon markgräflich, weil 1281 die Markgrafen Johann, Otto und Conrad in Arneswolde eine Schenkung an das Kloster Chorin machten. 1282 entsagte das Kloster Colbatz, wie schon erwähnt ist, den Ansprüchen an Sammenthin und Arnswalde und erhielten dagegen die Bestätigung über Dölitz, Dobberpfuhl, Falkenberg, wo die Markgrafen 1296 eine Urkunde für das Kloster Marienwalde ausstellten, Warsin, Sandow, Schönwerder und Hohenwalde, woraus man sieht, daß damals die sogenannte terra Colbacensis, das Gebiet des Klosters Colbatz zwischen Plöne und Jhna, den Markgrafen gehörte ***) und vielleicht ist hier und während der Kriege mit Pommern dem Kloster Colbatz der Schaden zugefügt worden, zu dessen Vergütigung Markgraf Albert 1300 die Himmelstädter Güter dem Kloster übergab. Die Stadt Arnswalde kommt sodann 1289 und 1294 in Urkunden vor, auch 1299 (Arneswalde) als Ausstellungsort einer Urkunde der Markgrafen Otto, Conrad, Heinrich und Johann

---

*) Urkunde bei Dreger p. 377.

**) Diese Comthurei kommt vor 1287 (Zochan), 1312 (Sachan), 1318 (Zuchan) u. s. w. In dessen Nähe wird 1269 Zukowe (Suckow) und Sadelowe (Zadelow) genannt, beide in Pommern belegen.

***) Um 1276 erscheinen die Aebte von Colbatz in Urk. auch stets im Gefolge der Markgrafen.

für das Kloster Bernstein. Besonders merkwürdig aber ist ein Privilegium der Markgrafen Otto, Conrad, Johann und Otto bei ihrer Anwesenheit zu Arnswalde im Jahre 1291 der Stadt ausgestellt, wonach alle Fremde und Reisende aus Polen und Pommern, zumal die Bewohner von Piritz und Stargard, wenn sie nach Arnswalde zögen, selbst in Kriegszeiten sicher Geleit für sich und ihre Waaren haben sollten und die Markgrafen sogar versprachen, ihnen allen Schaden zu ersetzen, wenn etwa wegen der Kriege mit Pommern das Geleit nicht gehalten werden könnte. Man sieht hieraus, wie angelegen sich die Markgrafen die Aufnahme der Stadt sein ließen. 1303 schloß Bischof Heinrich von Camin nach einer zu Dubegneve ausgestellten Urkunde ein Bündniß und Vertrag mit den Markgrafen und 1305 ist eine Urkunde Markgraf Woldemars für das Kloster Marienwalde zu Dubbegnewe ausgestellt. Hier erscheint zuerst der alte polnische Name von Arnswalde, der auch 1313 noch vorkommt, als Markgraf Woldemar der Stadt (civitas) Dubegnewe, tanquam in extremis posita et desertis partibus vicina, die ihm daselbst zugehörige Mühle übergiebt. Diese Worte sind merkwürdig und beweisen, daß damals noch ein großer Theil des Arnswalder und Dramburger Kreises eine Art Wüstenei war. 1313 besaßen, nach dieser Urkunde, auch das Kloster Marienwalde und Betkinus de Born Mühlen bei Arnswalde. 1310 kam das Patronat der Kirche zu Arnswalde durch Markgraf Woldemar vom Tempel- an den Johanniterorden *), der bekanntlich in Stargard und Zachan Commenden besaß und der Papst bestätigte dies 1322 (jus patronatus ecclesie oppidi Arneswolde). 1312 versprachen die Markgrafen dem Bischof von Posen die statt des Zehntens zu gebende jährliche Geldsumme in Arnswald, Caminens. dioc., zu erlegen und 1319 stellte Herzog Wartislaus von Pommern, als Vormund Markgraf Heinrichs, in Arnswalde eine Urkunde aus. 1333 versprachen die Gebrüder v. Wedel nach einer zu Arenßwolde ausgestellten Urkunde dem Markgrafen Ludwig beizustehen und 1336 erhielt die civ. Arenswolde vom Markgrafen die villa Blokesdorpe und die Mühle vor dem Thore gegen die terra Stargardin, die Lapmule, die Mühle am Kluckem- und Stesin- (Stesin-) See, am Flüßchen Stemenitz. Aus einer Urkunde von 1338 ersieht man, daß ein Bettelkloster hier war, weil Markgraf Ludwig eine Mühle prope monasterium minorum der Stadt vereignete. 1338 ist Arnswald als Immediatstadt auch unter denen, welche den Schoß bewilligten und sie erscheint als solche ebenfalls in Carls IV. Landbuch (Arenswalde). 1340 wird die Orbeede (pensio annua) in Arnswold erwähnt, 1344 wird die Stadt mit dem Recht begnadigt, nur unter ihrem eignen Richter zu stehen und 1348 erhielt sie das Dorf Schulzendorf vom Markgrafen; 1349 wurde das Gericht mit Einkünften aus dem Ruthenzins und dem See Czantzick einem Bürger verliehen und 1350 kam ortum dictum Valle ante opidum an einen Altar in Arnswalde.

Im Arnswalder Lande lag auch das Cisterzienser-Nonnenkloster zu Reetz (conventus sanctimonialium ordinis s. Bernhardi prope civ. Retz extra muros 1352). Dessen Anlage fällt in das Jahr 1294, wo es auch eine Bestätigung von Papst Bonifaz VIII. erhielt. Nach der Stiftungsurkunde von 1296 war das Kloster zu Reetz früher in Garben (?) und erhielt von den Markgrafen Otto, Conrad, Heinrich, Johann und Otto den Burgwall vor Reetz, das Fließ, die Ihna genannt, mit den Mühlen, die Kirche zu Reetz, die Gegend bis zum Dorfe Kremmin bei Nörenberg, ferner die Kirchen zu Adamsdorf und Conradesdorf im Lande Lippehne, und Jägendorf und das Dorf Sellnow mit 90 Hufen, dem See Sellnow, Spambeko, Sienemile (Ronnwisse, Synnile), 10 Hufen

*) Dies Patronat hat Ludwig der Römer 1361 bestätigt.

im Dorf Silber, 12 Hufen und den See in Zägensdorf, Hebungen in Rhetz und Arnswalde und ein Holz am Fließe Beverfeld (jetzt Bäversee) gegen die Dörfer Liebenow und Cratznick. 1295 wird in einer päpstlichen Urkunde erwähnt, daß das Patronat der Kirche in Pasewalk dem Kloster zustehe, welches ihr auch Markgraf Ludwig 1353 bestätigte und kann dieser Umstand vielleicht zu einer Aufklärung über das Mutterkloster führen, da nach einer andern Leseart der Urkunde von 1296 das Kloster Rheetz früher in Verden gewesen sein soll. Möglicherweise ist das Nonnenkloster zu Garz an der Oder gemeint *). 1303 gaben die Brüder Heinrich und Otto von Liebnow (Levenow) Hebungen aus einer vor Reetz auf dem Wege nach der villa Wedele (Altwedel) gelegnen Mühle an das Kloster und 1306 verglich sich, wie schon erwähnt ist, der Probst des Klosters Retz mit dem Kloster Marienwalde wegen des Flüßchens, das aus dem See Prycen herabkommt. 1311 gab Markgraf Woldemar 5 Hufen in Zägendorf dem Kloster, 1333 verglich Markgraf Ludwig das Kloster und die Stadt Reetz wegen der nach alten Wedel zu gelegnen Mühlen. 1341 erhielt dasselbe das Patronat der Kirche in Dramburg und 1352 das der Kirche in Nörenberg von den Markgrafen, die ihm auch 1355 das Dorf Ritzke gaben und 1362 wurde der Aebtissin in Retcz von Markgraf Ludwig der See Trebim und die merica Winkelsheide vereignet. Bei dem Einbruche der Hussiten im funfzehnten Jahrhundert hat das Kloster viel gelitten.

Die Stadt Reetz gehörte 1296 den Landesherrn unmittelbar, da sie sie ihre Stadt nennen und ein altes Schloß darin erwähnen. 1328 kommt Reetz im verdächtigen Wedelschen Lehnbrief Kaiser Ludwigs des Baiern vor, 1338 aber erscheint sie noch als Immediatstadt, weil sie mit unter denen genannt wird, welche den außerordentlichen Schoß bewilligt haben, auch wird 1340 die Orbede (pensio annua) in Retz erwähnt. 1350 gab Markgraf Ludwig denen von Vorhower das judicium civ. Retz mit einer Fischerei und Mühle am Nantikower Fließ. 1352 sagt dieser Markgraf noch civitas nostra Retz, 1368 aber gab Markgraf Otto Haus und Stadt zu Retz an Hanns von Rackow **). 1374 kommt Retze dagegen schon im Lehnbriefe der von Wedel vor, denen es (Recze) auch 1388 und bis auf neuere Zeiten gehörte. Noch im Jahre 1802 bezahlte der Magistrat zu Reetz einen Canon nach Glambeck, weil er den von Wedel die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit, die sie früher in der Stadt gehabt, abgekauft hatte.

Zum Arnswalder Kreise rechnet das neumärkische Landbuch auch das Land Dramburg, worunter indessen nicht der heutige Dramburger Kreis, sondern nur der kleine Theil desselben zu verstehen ist, der rechts der Drage liegt und zum Caminer Sprengel gehörte, also mit Ausnahme von Falkenburg, Calies und der Güter derer von Bruthow, wie solches die Charte ergiebt. Es ist höchst wahrscheinlich, daß dies Land westlich der Drage auch damals ein eignes Gebiet ausmachte und nur deshalb nicht besonders aufgeführt ist, weil es in den kurz vor 1337 mit Polen geführten Kriegen gänzlich verwüstet war. Man ersieht dies auch daraus, daß alle hier gelegene, als wüst bezeichnete Dörfer, namentlich Welschenburg, Clausdorf, Carwitz, Lobitz, Gienow, Zamtzow, Grassee, welche etwa zum Lande Dramburg gehörten, nachher nochmals beim Lande Falkenburg aufgeführt werden, wovon unten noch die Rede sein wird. Die älteste Erwähnung von Orten, die in diesem Lande belegen sind, fällt in das Jahr 1254. Zu dieser Zeit wurde nämlich die Gegend von Golz und Klein-Möllen von den pommerischen Herzogen dem Kloster Buckow zur Errichtung eines Klosters überge-

*) Eine mir vorliegende Abschrift liest Gordun.

**) Etwa einen Wedel von Rackow?

ben, wie schon berührt ist, es ist indessen damals zur wirklichen Errichtung nicht gekommen. Als 1273 die Länder Stolpe und Schlawe brandenburgische Lehne der Herzoge von Pommern wurden, geschah die Verhandlung in ponte Drawe, worunter wohl Dramburg zu verstehen sein könnte. Im Jahr 1287 trugen die pommerschen Herrn von Belgard den Markgrafen Otto und Conrad von Brandenburg ihre Länder zu Lehn auf, nämlich Belgard, Daber und die terra Welsenborch cum omnibus attinentiis. Letzteres ist zweifelsohne das Land Dramburg, welches vor Errichtung dieser Stadt nach dem darin belegnen, auch noch im vierzehnten Jahrhundert wichtigen Schlosse Welschenburg benannt wurde und also in jenem Jahre unter die Lehnhoheit der Markgrafen gerieth. Die Herren von Belgard, welche das Land Dramburg als eine förmliche Herrschaft mit allen Rechten empfingen (ad justum jus nobilium et baronum sicut moris est nobilium et baronum suscipere bona sua), verlieren sich sogleich wieder aus der Geschichte und ist daher wohl kurz nach 1287 das Land Dramburg unter die völlige Landeshoheit der Markgrafen gelangt. 1297 geschah hier die Anlage der deutschen Stadt Dramburg, indem die Markgrafen Otto und Conrad zu Prenzlau dem Arnoldo de Goltzen als Stifter und sculteto in Dravenborch und seinen Brüdern Conrad und Johann das Regiment in der Stadt (civitatem possidendam) übergaben, letztrer zugleich brandenburgisches Recht widmeten und ihr 184 Hufen auf beiden Seiten der Drage, 4 Hufen für die Kirche, die Fischerei in den Seen Lubesow, Werene, Tzapell et fluentum ipsius, stagn. Welsen (bei Welsenburg), Mellen (bei Klein-Möllen), Grellence und den Sumpf Manhagen an der Drage bis zur Feldmark des Dorfs Dalow vereigneten. Auch erhielt die neue Stadt Zollfreiheit, die Jagd auf Hasen und das Recht nach Belieben Straßen anzulegen. Der Stifter v. Golz erhielt zugleich 10 Hufen und den dritten Theil des census der Stadt als deren scultetus für sich. 1306 erlaubten Markgraf Woldemar und Otto, da sie sich in Schwedt aufhielten, daß die cives in Drawenborch eine Mühle bauen könnten und 1312 kommt Dramburg in einer Verhandlung Markgraf Woldemars wegen des Bischofgeldes als eine neu gestiftete Stadt vor. Besonders merkwürdig aber ist eine Urkunde von 1320, wonach Herzog Wartislaus von Pommern als Vormund Markgraf Heinrichs das Patronat der Kirche in Drawenburg und mehrere Dörfer am See Lubbezes (Lubbesee) an das Nonnenkloster in Piritz gab, um ein neues Kloster für das Seelenheil des verstorbenen Markgrafen Woldemar zu errichten. Die damals gegebenen Dörfer sind Klein-Mellen, Baumgarten, Güntershagen, Springe, Kontop (Honigtop), Swineshusen (die Schweinhausmühle bei Klein-Mellen), Welschenburg, Karwitz und ein unbekanntes Damme. Die Stiftung selbst scheint auch zu Stande gekommen zu sein, wenigstens befand sich bis zur Reformation ein Augustinerkloster in der Stadt. 1336 wurde die, in den Kriegen verwüstete, civ. Drawinburg auf 4 Jahr von Markgraf Ludwig von der Orbeede (pensio annua) befreit, 1338 kommt die Stadt (Draenborch, Dravenburg), als Immediatstadt, aber schon wieder unter denen vor, welche einen außerordentlichen Schoß bewilligen konnten. Dennoch mußte ihr in demselben Jahre wiederum die Orbeede auf 6 Jahr erlassen werden, auch erhielt sie vom Markgrafen die Mühle super Drawam bei Drawenborch. 1340 wird abermals die pensio annua aus Drauinburg erlassen und ein wüster Ort Swynshusen (Schweinhausmühle) bei Drawenburg erwähnt. 1341 kam die Dramburger Kirche an das Kloster Reetz. 1350 stiftete Hasso v. Wedel eine Capelle in opido Dramborch und gab den See Lubbesze und die darin belegne Insel dazu. 1363 bestätigte Kaiser Carl IV. zu Frankfurt an der Oder die Freiheiten von Dramburg. 1364 gaben die Markgrafen Ludwig und Otto das oberste Gericht in ihrer Stadt Dramburg an Jacob von Güntersberg. 1364 und 1371

verpfändete Markgraf Otto die Stadt und das Haus Dramburg an Ludeke v. Wedel zu Mellen, in Kaiser Carls Landbuch kommt indessen Drahenburg als landesherrliche Stadt vor.

Das Land Dramburg wird zuerst 1400, da König Sigmund es dem deutschen Orden abtrat und die v. Wedel, Güntersberg, Born und Golz nebst der Stadt Dramburg ihrer Pflicht entließ, erwähnt, bestand aber als eignes Gebiet, wie schon bemerkt ist, weit länger. Die Familie von Wedel hatte darin und im Lande Arnswalde bis in Pommern hinein im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert große Besitzungen und daher kommt es wohl auch, daß im Landbuch viele hier gelegene Orte bei dem Lande Falkenburg nochmals aufgezählt werden, denn wiewohl sie zum Lande Falkenburg nicht gehören, scheinen sie doch, wie letzteres, mehrentheils denen von Wedel zugestanden zu haben. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die v. Wedel *), auf irgend eine Art, die Besitzungen der alten pommerischen Herren von Belgard im Lande Welschenburg erworben haben, wie sie denn überhaupt im vierzehnten Jahrhundert in der Neumark ein wahrhaft fürstliches Besitzthum hatten, weshalb sich die Landesherrn, z. B. Markgraf Ludwig, 1333 in förmliche Schutzverträge mit ihnen einließen. Namentlich gehörte ihnen im Lande Arnswalde:

1) Das Städtchen Nörenberg. Zuerst finde ich dasselbe erwähnt in einer Urkunde vom Jahre 1300, wonach prefectus et consules civ. Nurenbergh auf 8 Jahr vom Bischofszins des Bischofs von Camin befreit werden. 1328 erscheint Norenberg im verdächtigen Wedelschen Lehnbrief, 1335 kommt civitas Nurenberg auch vor, 1350 verpfändete Markgraf Ludwig seine Stadt Nürnberg an Henning von Wedel und 1354, 1372, 1374 und 1388 werden die Wedel als mit Nornberg (Haus und Stadt Norenberghe) belehnt, erwähnt.

2) Neuwedel. Dies kommt im Landbuch nicht vor und wird zuerst 1313, wo Markgraf Woldemar eine Urkunde für die Stadt Calies in: Wedele ausstellte (wo hier nicht Altwedel gemeint ist), erwähnt. Im Jahre 1328 soll Kaiser Ludwig die von Wedel mit Neuen Wedel belehnt haben und 1363 belehnte Markgraf Ludwig Ludeke von Wedel mit dem dritten Theil an Haus und Stadt zu Wedel, dann kommt Nyenwedel 1364 im Lehnbrief Markgraf Otto's, ferner 1374 (Nyenwedele) und 1397 als Wedelsche Besitzung vor, indessen ergeben mehrere Urkunden, daß die v. Wedel in dieser Gegend schon im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts begütert waren, da namentlich Hasso von Wedel 1305 Güter in Regenthin an das Kloster Marienwalde gab und es zum Familienbegräbniß machte. In Neuwedel war bis auf die neuesten Zeiten ein merkwürdiges Burggericht der von Wedel, welches die Criminalgerichtsbarkeit und zweite Instanz in der Stadt hatte, auch den Lehnhof über die Wedelschen Vasallen bildete.

3) Altwedel bei Reetz ist wahrscheinlich das Stammhaus der Familie und kommt 1303 als villa Wedele, 1333 aber schon als Alten Wedell vor.

4) In Pommern, jedoch dicht an der neumärkischen Grenze, besaßen die von Wedel Freienwalde und Uchtenhagen nebst dem Hause Cremzow bei Stargard an der Ihna. Zu Freienwalde gehörten zweifelsohne die jetzt im Dramburger Kreise belegnen, im Landbuch von 1337 fehlenden Orte Blankenhagen, Nöbelin, Steinhöfel, Zeinicke, Sadelberg, Klein-Linchen, Storkow und Grunow, welche alle in Churfürst Albrecht Achills Lehnbrief an die von Wedel zu Freienwalde von 1478 erscheinen, 1337 aber pommerisch waren. Freienwalde und diese Dörfer waren wohl Theile der Länder Daber und Welschenburg (Dramburg), welche die von Belgard 1287 als märkisches Lehn aner-

*) Ludevicus de Wedele erscheint schon 1269 in der Gegend von Altenwedel und Reetz begütert.

kannten und die von ihnen auf unbekannte Art an die von Wedel gelangt sind. 1338 gaben die von Wedel ihrer Stadt Freienwalde pommerisches Recht und 1374 und 1388 kommt Vrigenwolde (Fryenwalde) und Uchtenhaghen als Wedelsche Besitzung vor. Das Verhältniß derselben zur Mark war streitig, wiewohl auch Kaiser Carls Landbuch sie als märkische Lehne betrachtet, bis Churfürst Albrecht Achill im Kriege gegen Pommern 1478 und 1479 die von Wedel zwang, ihre Besitzungen als märkische Lehne anzuerkennen. Seitdem gingen die oben bezeichneten Dörfer zum Dramburger Kreise über und von Freienwalde selbst wird noch 1608 behauptet, daß es zur Hälfte märkisches Lehn sei *).

5) Im Lande Arnswalde besaßen die von Wedel ferner Groß-Mellen (groten Melne) und im Dramburger Lande das Haus lutke Melne nach ihrem Lehnbrief von 1374. Ferner Glambeck, weil 1301 ein Hasso de Glambeck advocatus in einer markgräflichen Urkunde vorkommt, welcher mit dem 1303 erscheinenden Hasso de Wedel advocatus wohl identisch ist. 1337 wurde auch dem Heinrich von Wedel, genannt Anesel, vom Markgrafen erlaubt, bei Gabbert, welches nebst Helpe eine alte Wedelsche Besitzung ist, am Trebbunschen Fließ und an der Drage ein Schloß zu erbauen, wogegen er einen Revers ausstellte, daß es dem Markgrafen offen stehen solle.

Es ist hier wohl der Ort die bedeutendsten Wedelschen Besitzungen in der Neumark und den angrenzenden Ländern im vierzehnten Jahrhundert übersichtlich aufzuführen. Sie besaßen nämlich nach ihren Lehnbriefen von 1328 **), 1374 u. s. w. zu dieser Zeit:

1) Falkenburg, Schloß und Land (1328, 1337, 1364, 1374).
2) Schievelbein, Schloß und Land (1328, 1364).
3) Schildberg (1388).
4) Nörenberg (1328, 1354, 1374, 1388).
5) Neuen-Wedel (1328, 1364, 1374).
6) Freienwalde (1374, 1388).
7) Uchtenhagen (1354, 1364).
8) Kremtzow in Pommern (1374).
9) Reetz (1328, 1374, 1388).
10) Glambeck (1301).
11) Nantikow (1397) und Rackow.
12) Großen- und Klein-Mellen (1328, 1354, 1374).
13) Curtau (1352).
14) Poltzin in Pommern (1337).
15) Berneuchen (1328).
16) Cüstrin (1328, siehe oben Land Cüstrin).
17) Kränig, Grabow und Saten, Königsberger Kreises (1374).
18) Callies mit dem Lande (1328, 1337, 1374).
19) Tuitz in Polen (1337, 1364, 1374).

*) Wenn im vierzehnten Jahrhundert einige des Geschlechts von Wedel bloß de Uchtenhagen genannt werden, so darf man nicht an die in Freienwalde an der Oder und Sonnenburg gesessene Familie von Uchtenhagen denken, wiewohl sie mit diesen und denen von Jagow höchst wahrscheinlich desselben Ursprungs sind.

**) Dessen Aechtheit jedoch dahin gestellt bleibt.

20) Hochzeit in Polen (1328, 1374).
21) Märk. Friedland (1314, 1374).
22) 5000 Hufen zwischen der Küddow, Netze und Drage (1328, 1374).
23) Krone (1364) *).

Im Jahre 1388 konnten die von Wedel daher versprechen, dem deutschen Ritterorden mit 400 gerüsteten Pferden beizustehen, was in der That eine für die damalige Zeit sehr beträchtliche Zahl ist. Noch 1565 waren die Wedel zu Freienwalde, Uchtenhagen, Möllen, Nörnberg, Neuenwedel und Reetz Beschloßte im Arnswalder Beritt.

Neben dem Arnswalder Lande bei Reetz, doch schon in Pommern, ist die alte Familie v. Güntersberg zu Hause, welche unten noch mehrmals vorkommen wird. Dort liegt ihr Stammhaus Günterberg und das Schloß Ravenstein. Als ihnen 1336 ihr Schloß Uzst an der Netze, wo sie mehrere Schlösser besaßen, von den Polen zerstört war, erlaubte Markgraf Ludwig ihnen ein Schloß in Bütow bei Arnswalde zu erbauen, nahm dies aber 1338 zurück und erlaubte ihnen dafür, das von ihm zerstörte Schloß Rabensteyn wieder aufzubauen. Nach diesem Schloß scheint die Familie sich früher auch genannt zu haben und 1299 erscheint Gunterus de Ravensten als Zeuge. Auch der Joh. de Ravenstein, der vor 1299 eine Mühle bei Landsberg besessen hat, scheint dieser Familie, welche an der Netze begütert war, angehörig. Nach einer Urkunde von 1354 und nach Kaiser Carls Landbuch besaßen die von Güntersberg das Schloß Cratznick (Crasenik) und von andern Besitzungen der Familie im Dramburger Kreise, namentlich Güntershagen, wird unten geredet werden. In diesem Kreise ist auch die Familie von der Golz, welche 1297 die Stadt Dramburg angelegt hat, einheimisch und kommt das Stammhaus im Landbuch als wüst vor. Im funfzehnten Jahrhundert gehörte ihnen hier das Schloß und Städtchen Kuretow (Curtow bei Arnswalde) **) und 1565 werden sie dort und zu Rackow als schloßgesessen aufgeführt. 1269 gehörte villa Choritowe dem Johanniterorden, später aber (villa Curetow) denen von Wedel, da Markgraf Ludwig 1352 der Ehefrau Hennings von Wedel ein Leibgedinge darin verlieh und 1363 Ludeke von Wedel mit seinem Antheil am Hause Curtow belehnte. Curetaw kommt auch 1364 als neumärkisch vor. Auch die von dem Borne, welche nach dem neumärkischen Landbuch Clanzig im Lande Schievelbein besaßen, waren hier ansäßig und es gehörte ihnen schon nach Kaiser Carls Landbuch Grasse (Grassee), womit sie noch 1608 begütert waren. Dies Grasse (Grospe) kommt auch 1364 als neumärkischer Ort vor.

11) Das Land Schievelbein ***) gehörte zur Zeit des neumärkischen Landbuchs mit einem ansehnlichen Lehnhofe dem Hasso von Wedel. Es ist ohne Zweifel anfänglich zu Pommern gehörig gewesen und kommt zuerst 1280 (Schiuelben) als dem Lande Arnhausen (castrum et terra Tarnhusz) benachbart vor. Das Land Arnhausen war umschlossen von dem großen Lande Belgard (terra Belgardensis), welches das Land Schievelbein nördlich und östlich umgab, so wie westlich die uralten Besitzungen der Borken um Labes und Regenwalde angrenzten. Das Land Schievelbein hatte aber damals lange nicht den Umfang des späteren Kreises Schievelbein, da im Landbuch von 1337

*) Wo ist Basseuiz und Thanhardin zu suchen, das 1388 vorkommt?

**) Im Lehnbrief von 1489 heißt es: drei Vierthell am Stedeken Kuretow, die murdeborch mit den graven und wellen to Kuretow mit den Herenhofen und mit Welsekenborch.

***) Vergl. v. Ledebur Archiv Bd. 5. p. 348.

nur die beiden Orte Gröſſin und Nelep als nördlich der Rega belegen vorkommen. Den früheren Umfang ersehen wir genau aus einer Grenzbeschreibung des Landes Belgard von 1321, wonach dieses sich von dem Lande Cöslin usque ad fines Poloniae (gegen Tempelburg) erstreckte und insbesondere gegen Schievelbein unterhalb der terra Tarnhusen, usque Cemme (Zemmin), ambas villas Wrow (Alt- und Neu-Wuhrow), villam Repekow (Reppow) tunc descendendo flumen Drawe (Drage) usque ad flumen quod egreditur de stagno Wusterviz (Wusterwitz und Kächenfluß) stagnum Clantse (Clanzig) bis zum flumen dictum Reghe, descendendo Regam usque ad fluvium Klemperiz et flumen ascendendo usque ad stagnum Klempesicke (Klemzow), von da am Flüßchen Molstow bis zu einem Fließ zwischen den Dörfern Petershagen und Resenekow (Reselkow) u. s. w. Dagegen erstreckte sich das Land Schievelbein südlich weiter in den Dramburger Kreis hinein und umfaßte namentlich Sarrantzig, welches (wie schon oben erwähnt ist) 1254 als desertum Sarcthicze circa Drauuam fluv. vorkommt und sich bis zum rivulus Wostrowitnitza (Wusterwitzer See) und dem See Dolego (Dolgen bei Dramburg) zog, welche 1337 zum Lande Schievelbein gerechnet werden. Diese Gegend gaben 1254 die pommerschen Herzoge dem Kloster Buckow. Zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts, etwa vor 1280, haben die Markgrafen von Brandenburg, wie viele Urkunden ergeben, sich fast ganz Hinterpommerns bemächtigt und bei dieser Gelegenheit ohne Zweifel Schievelbein unter ihre Botmäßigkeit gebracht, da zuerst 1280 Schiuelben in einer Urkunde genannt wird, wonach die benachbarten Länder Zinnenburg und Colberg schon märkischer Hoheit gehorchten. 1292 wird die terra Schiuelbein in einer Urkunde Markgraf Alberts an seine Vettern, denen er es verpfändet, als neu erobert bezeichnet. 1317 verpfändete Woldemar das Land Schievelbein (terra, civ. castrum Schiuelben) nebst Falkenburg dem Bischof von Camin, es ist aber bald nachher wieder eingelöset, weil Woldemar 1319 dem dänischen Drosten Olavson und dem Wedigo von Wedel Haus, Stadt und Land Schievelbein verkaufen konnte, mit der Erlaubniß die Stadt zu befestigen und seitdem sind die von Wedel bis 1384 im Besitz des Landes verblieben, wiewohl im Landbuch dieses Besitzes keine Erwähnung geschieht. Die Landeshoheit verblieb den Markgrafen, weshalb das Land Schivelbeyn 1364 als Zubehör der Neumark genannt wird, und zwar als Lehn des Bischofs von Camin, welcher eine alte Ansprache vom dreizehnten Jahrhundert her daran hatte und von dem Markgraf Ludwig 1337 opidum, territorium et castrum Schyvelbeyn zu Lehn empfing, nachdem es, wie es in der Urkunde heißt, nach Markgraf Woldemars Tode eigentlich dem Bischof heimgefallen wäre. Die Stadt Schyvelbeyn sicherte Hasso v. Wedel 1338 gegen schädliche Kornausfuhr. 1354 machte Markgraf Ludwig der Römer den Hasso von Wedel zu Uchtenhagen zum Hauptmann zu dem Schyvelbein, d. h. er gab ihm eine eigne Landvogtei und eximirte ihn vom neumärkischen Landvogt. 1364 kommt Schyvelbein in Markgraf Otto's Lehnbrief für die v. Wedel vor, 1384 kam es aber von der Familie v. Wedel an den deutschen Orden, dessen Vögte in der Neumark sich meist hier aufhielten. Im funfzehnten Jahrhundert wurde das Cartheuserkloster vor Schivelbein gestiftet und 1540 übergab Markgraf Johann die Landvogtei Schievelbein dem Johanniterorden, der dafür Quartschen abtrat und Schievelbein bis 1808 besessen hat, wiewohl die Stadt fortwährend zu den Immediatstädten gerechnet wurde.

Im Lande Schievelbein erwähnt eine Urkunde von 1364 die Schlösser Russow (Rozow), Kersburg (Korsenburg) und Clantzk, jetzt Rützow *), Carsbaum und Clanzig, von denen castrum

*) Im Jahre 1316 gab Woldemar Rossow und Batyn dem Stift Camin, hier ist aber wohl Roggzog gemeint, welches, wie auch Battin, gegen Belgard zu liegt.

Retzow und Glantzk, letzteres als H. de Brederlow gehörig, auch im Landbuch Kaiser Carls IV. vorkommen. Auch Ritzerow (Rizerau), das jetzt zu Pommern gehört, wird 1364 als neumärkisch bezeichnet und das nahe Schloß Poltzin (Bolzin) im Lande Belgard besaß 1337 Henning von Wedel unter Markgraf Ludwigs Schutz. Im funfzehnten und sechszehnten Jahrhundert besaßen die von Borck auf Stramehl und Labes in Pommern große Güter im Lande Schievelbein und wurden als Schloßgesessene betrachtet.

Wir kommen nun zu den auf dem östlichen Ufer der Drage, also in der Dioces Posen belegnen, im neumärkischen Landbuch aufgeführten Distrieten. Alle diese zwischen Drage, Netze und Küddow (einem Flüßchen bei Neustettin, welches nach einer Urkunde von 1374 die Grenze gegen Preußen machte) belegnen Ortschaften sind zweifelsohne zu Ende des dreizehnten oder zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts, wo hier wohl eine große Wildniß war, von Polen allmählig ab erobert und an einige reiche märkische Familien gelangt. Der Zeitpunkt ergiebt sich mit einiger Bestimmtheit nur aus einer Urkunde von 1312, wonach die Markgrafen Woldemar und Johann sich mit dem Bischof von Posen wegen der Zehnten um Callies, Tempelburg, Arnskrone, Falkenburg, Filehne und aller Güter inter Noteszam et Drauam et inter Noteszam et Kuddam fluvios auf ein Bestimmtes an Gelde vergleichen und dem Bischof 200 ungebaute deutsche Hufen zwischen diesen Flüssen belegen abtreten. Jene Familien erkannten zwar die Lehnherrlichkeit und Oberhoheit der Markgrafen, erfreuten sich sonst aber einer Art von Unabhängigkeit, gleich dem reichen polnischen Adel jener Zeit. Die meisten Güter auch hier besaß im vierzehnten Jahrhundert die Familie von Wedel, welche höchst wahrscheinlich deutschen Ursprungs ist und deren hiesige Besitzungen in der That eine Art von Fürstenthum ausmachten. Sie besaßen hier nämlich zur Zeit des Landbuchs Falkenburg, Calies und Tuitz; andre große Besitzungen zwischen der Drage und Netze waren in Händen der Familien v. Bruthow und Bentin. Von allen diesen damals zur Neumark gerechneten Vasallenlanden ist nur das einzige Land Falkenburg ganz, dann der größte Theil von Callies und von den Gütern der v. Bruthow bei der Neumark geblieben, alles andre ging im funfzehnten Jahrhundert, während der deutsche Orden die Neumark besaß, an Polen (welches seine Ansprüche daran nie aufgegeben hatte) verloren, besonders soll der Friede zu Brzesc 1436 die Flüsse Pleetzen und Drage als Grenze aufgestellt haben, wodurch also Tietz, Krone, Schloppe und Friedland an Polen gelangten.

12) Valkenburg, Valkenborch wird zuerst erwähnt 1312 in der Urkunde der Markgrafen über die Zehntstreitigkeiten mit dem Bischof von Posen. 1317 verpfändete Markgraf Woldemar dieses Land (terra, civ. et castrum Valkenborch) dem Bischof von Camin, es scheint also damals noch nicht den Wedeln gehört zu haben, in deren Lehnbrief von 1328 es zuerst erscheint. 1333 gaben die v. Wedel der Stadt Valckenborch ein Privilegium und brandenburgisches Recht und erwähnen darin der Dörfer Vredersstorp (Friedrichsdorf), dann Zetzin, Teschendorp, den See Crossin, die Drage, das Völtekosche Fließ, den See Völteko (Vitekow), Wutzig, Stöwen und Cantzigk (Canzig) als Grenzorte. Ferner wird erwähnt die Mühle am Vanso bei Dietersdorf, die Seen Parper, Schwarzesee, Rackow, Babero, Jungfernsee, große und kleine Klestin, beide Cupitzken (Kotzbude See?), das Zetzinsche Fließ u. s. w. Die hier genannten nördlich der Drage belegne Orte kommen im Landbuch nicht vor, welches dagegen, aus Gründen, die schon beim Lande Arnswalde erörtert sind, das ganze Land Dramburg und viele Orte des Landes Arnswalde bei der terra Valkenburg nochmals aufführt. Im Jahre 1337 erkannte Markgraf Ludwig das castrum, oppidum et territorium Valkenborch als ein Lehn des Bischofs von Camin an, was sich aus jener

Urkunde Woldemars von 1317 erklären läßt. 1343 kommen Hasso sen. Henning und Hasso de Falkenburgk dicti de Wedel vor und auch 1364, 1374, 1388 und 1397 und noch 1478 wird Falkenburg als den v. Wedel gehörig erwähnt. Wie es später an die Borcke gekommen, ist noch unbekannt. Im sechszehnten Jahrhundert nahm Markgraf Johann den Borcken Falkenburg ab, sie erhielten es aber wieder und haben es bis auf die neuesten Zeiten als schloßgesessene Güter besessen. Im sechszehnten Jahrhundert machte Falkenburg noch einen eignen Beritt aus, 1608 aber, nachdem die Borke zu Pansin in Pommern es zurück erhalten, wurde es schon zum Dramburger Kreis gerechnet. Im Lande Falkenburg gab es viele deutsche Lehnschulzen, welche ohne Zweifel die v. Wedel angesetzt haben, als sie das Land aus einer polnischen Wüstenei in deutsche Cultur brachten.

An das Land Falkenburg stieß die Gegend von Tempelburg, welche ursprünglich zu Polen gehörte und im Landbuch nicht vorkommt. Die erste bestimmte Erwähnung *) dieser Gegend ist aus dem Jahre 1286, wo Herzog Premislaus von Polen (nach einer übrigens nicht unverdächtigen Urkunde) desertum circa fluvium Drawa in nostro dominio circa lacum Dranzk ex quo fluvius Drawa exit, lacum Dranzk (Drażiger-See) et de lacu Dranzk ascendendo ad lacum Zerdna (Serwien-See), dann usque ad viam quae ducit de civitate Barwitz (Bärwalde, Neustettiner Kreises) ad territorium quod Cragen (Krone) dicitur, dann usque ad vadum fluvii Pilawe (Pylow), dann in lacum Dawgen (groß. Dugen-See), von da längst des Flusses, der aus dem Dugen-See fließt, usque ad viam Marchionis (zwischen Brotzen und Plagow), juxta lacum Lubizk, ferner usque ad pontem Berckenebrugcge (unweit des Plagow-See belegen) **) und ad paludem Brnczina, von da ad fluvium Drawa und endlich die Drage entlang wieder bis in den Drażiger-See. In der Urkunde von 1312, wegen der Zehnten des Bischofs von Posen zwischen der Drage und Küddow, kommt Tempelborch schon als unter markgräflicher Hoheit belegen vor, nach Aufhebung des Tempelordens aber sollte es von Rechtswegen an die Johanniter übergehn, indessen scheinen die Markgrafen es für sich benutzt und namentlich Markgraf Ludwig der Aeltere es den von Wedel verpfändet zu haben ***), bis er dem Orden 1345 castrum et opidum Tempilburg übergab, der es aber schon 1366 verkauft hat. 1364 kommt Tempelberg noch als märkisch vor, 1368 aber wurde Tempelburg und Draheim an Polen gegeben und dagegen Tütz (Reetz) der Mark bestätigt.

13) Den von Wedel gehörte ferner nach dem neumärkischen Landbuche die terra Kallisz, Callies, jetzt nur größtentheils zum Dramburger Kreise gehörig, indem ein Theil der darin belegenen Orte später zum Netzdistrict geschlagen worden ist. Die Stadt Calis ist 1303 von den Markgrafen Otto, Conrad, Woldemar und Johann, nach einer zu Tankow ausgestellten Urkunde, gestiftet und mit 104 Hufen begabt, und 1310 stellte Woldemar schon eine Urkunde in nova Kalis aus. 1312 erscheint die Gegend circa novam Kalisz auch in der Urkunde wegen der Zehnten des Bischofs von Posen und 1313 gab Woldemar seiner Stadt Calis die Mühle, die einem Kenstel gehört, cum area castri. 1328 erscheint Callis im verdächtigen Lehnbrief der von Wedel, allein 1345 verlieh Markgraf Ludwig das officium prefecturae in Kalis und hieraus und aus andern Urkun-

*) Es hat Tempelburg aber polnisch Czaplin geheißen und die Comthure des Tempelordens zu Zcopley, welche 1253 und 1268 vorkommen, sollen hier zu suchen sein. v. Ledebur Archiv 16. p. 325.

**) Oelrichs Beiträge p. 48.

***) Nach einer Urkunde von 1350.

den von 1346 und 1348 muß man schließen, daß Callies damals unmittelbar unter dem Landesherrn gestanden habe. 1350 aber belehnte Markgraf Ludwig den Hennig von Wedel mit der Stadt Callisz wiederkäuflich, worauf die Wedel auch 1374 mit Callys beliehen wurden, später aber ist es an die von Güntersberge gelangt. Schon 1374 gab nämlich König Sigmund dem Heinrich von Güntersberg die Vogtei und Hauptmannschaft in der Mark über der Oder mit dem Schlosse Calies und mit dem Versprechen, daß kein andrer Hauptmann über Calies und die vorgenannte Vogtei zwischen der Netze und Drage (denn nur von dieser ist die Rede) gesetzt werden solle. In Kaiser Carls Landbuch kömmt daher Callies schon nicht mehr als Wedelsche Besitzung vor. Die Güntersberge besaßen es auch im funfzehnten Jahrhundert, namentlich erhielten sie 1408 Schloß und Vogtei Calies zwischen Netze und Drage. Auch noch im sechszehnten und siebzehnten Jahrhundert waren die Güntersberge auf Calies schloßgesessen. Diese Familie ist im vorigen Jahrhundert ausgestorben, indessen stand die Stadt bis auf die neuesten Zeiten unter adlicher Gerichtsbarkeit.

In diesem Gebiet lag auch die Stadt Märkisch-Friedland, welche im Landbuch von 1337 nicht vorkommt, und zuerst 1314 urkundlich erscheint *). In diesem Jahre erklärten nämlich die Gebrüder Heinrich und Johann von Wedel, daß sie ihrer Stadt Neuen Friedland zur Besserung und Aufnahme allerhand Zinsen von Fleischbänken u. s. w., das Stettegeld, Ackerzins von dem Ueberlande, das man auf deutsch Wördeland nennt, gegeben hätten, den dritten Theil aber des Hufenzinses und Ruthenzinses solle der Vogt oder Schulze haben. Zugleich wird die Grenze des Stadtgebiets beschrieben: von einem vierhörnigen Baume an, der auf der Grenze der Wedelschen Güter und der Herrngüter von Liebenow **) stand, zum Fließ Prelangk (Prielangk), von da gegen Boitin (Boydin) d. h. den Boitin-See, zu, dann auf Steinhobel (Steinhubell) bei dem See Nyrese (Nyrosse), jetzt Nierose, von da zum Fließ Hennickendorf, dann auf den großen Zadow und das Zadowsche Fließ entlang bis zum Kerwischen Fließ, bis wo das Kortenitzische Fließ einfließt und letzteres aufwärts bis in das Christienichen Fließ und den See Christigenicken, dann auf ein Ra an dem alten Markgrafenweg und diesen entlang über den Kavelberg wieder zu dem anfangs erwähnten vierhörnigen Baum an der Grenze derer von Liebenow. Ferner erhielt die Stadt die Seen Kortenitz, Milgast, Kristigeniken, beide Seen Kawes (Karweß) und beide Zadowsche Seen, die Freiheit in ihren Grenzmahlen zu jagen und zwischen dem Dorfe Laurentz Latzigky (jetzt Colonie Latzig) auch die Dorfstätte mit 64 Hufen, die in den Grenzmahlen gelegen sind, mit der Lehnwaare, dem Pflugland, Radeland, Beutenbäumen, Honigpacht u. s. w., auch alles was sie werben könne im Fließ Christigenicken, wovon jedoch der Schulze der Stadt die Hälfte erhält, nur mit Ausnahme des Mühlenfließes und des Bruchs, da der Hopfen wächst. Diese interessante Urkunde ist ausgestellt zu Arnßkrone und unter den Zeugen erscheint ein Herr Noickerke „Uffleger“ der Stadt, womit vielleicht der Entrepreneur, Errichter, bezeichnet wird. Friedland erscheint auch noch im Wedelschen Lehnbrief von 1374 (Vredelande) und in Kaiser Carls Landbuch (Nova Fredelant) als eine Besitzung dieser Familie, im sechszehnten Jahrhundert aber gehörte es denen von Blankenburg und zu Polen.

*) Ich kenne diese Urkunde nur in einer alten Uebersetzung, von der drei Abschriften aus dem sechszehnten Jahrhundert existiren.

**) Nach einer Notiz des sechszehnten Jahrhundert haben die von Liebenow in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts Groß- und Klein-Sabin und Schönfeld besessen. Das Stammhaus Liebenow liegt bei Reetz und könnte es wohl ein Zweig der Wedelischen oder Güntersbergschen Familie gewesen sein.

14) Das Land Calies war nach dem neumärkischen Landbuch ganz umgeben von den Gütern derer von Bruthow. Eine solche Familie kommt sonst nicht vor und Wohlbrück vermuthet daher, daß von den von Brunkow, deren Stammhaus Brunk im Netzdistrict liegt, die Rede sei. Mir ist indessen nicht ganz unwahrscheinlich, daß gelesen werden müsse: de Buethow und dann wäre von den Güntersbergen die Rede, welche im Jahre 1336 von Markgraf Ludwig die Erlaubniß erhielten, in Buthow (Bütow, Arnswalder Kreises) eine Feste zu bauen, denen aber derselbe Markgraf schon 1338 befahl, das castrum Butowe wieder einzureißen und statt dessen ihr Schloß Rabensteyn bei Reetz in Pommern, welches ihnen der Markgraf zerstört hatte, wieder aufzubauen. Da die Güntersberge mithin grade zur Zeit der Abfassung des neumärkischen Landbuchs mit Erbauung des Schlosses zu Bütow beschäftigt gewesen sein müssen, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß sie damals kurzweg illi de Buethow genannt wurden. Hierzu kommt, daß Güntershagen am Lubbesee als Hauptbesitzung zweimal im Landbuch genannt wird, welches auch 1364 (Guntershagen, Conradshagen) und in Kaiser Carls Landbuch (Günthershagen) als ein zur Neumark gehöriges Schloß vorkommt und zweifelsohne von einem Günter von Güntersberg angelegt ist, denen es nach Kaiser Carls Landbuch noch damals (nebst Cratznick) gehörte. Gewiß ist es, daß die von Güntersberg bis zu ihrem Aussterben hier große Güter, namentlich Balster, besaßen, welches König Friedrich Wilhelm I. zum königlichen Amte machte und es wäre auffallend, sie im neumärkischen Landbuch gar nicht erwähnt zu sehn, wenn sie nicht hierunter verborgen wären, da doch aus der oben angeführten Urkunde von 1336 hervorgeht, daß sie auch an der Netze mehrere Schlösser besaßen. Nachdem die Güntersberge seit dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts Callies als schloßgesessen Gut erworben, wurden alle diese Besitzungen dahin und zu ihrer großen Vogtei zwischen der Drage und Netze gerechnet, welche die Landesherrn ihnen öfters bestätigten.

15) An die Güter der v. Bruthow (oder Güntersberg) stieß die terra Tentzick, welche, auch nach dem Lehnbrief von 1364 (Tutz), denen von Wedel gehörte und heutiges Tages Tuitz, Tütz heißt und zum Netzdistrict gerechnet wird. Nach einer Urkunde von 1368 sollte Tempelburg und Draheim zu Polen, dagegen Reetz, zweifelsohne Tütz, zur Mark verbleiben. Tietz erscheint auch in der Urkunde von 1364 und in Kaiser Carls Landbuch als märkisch, ist aber im funfzehnten Jahrhundert an Polen gelangt, weshalb es 1565 heißt, daß die von Wedel zu Tuitz in Polen wegen Parchenow im Dramburger Beritt belehnt seien.

16) Neben dem Lande Tütz wird endlich im Landbuch noch das Land Bentin aufgeführt. Wahrscheinlich hat es seinen Namen von dem Schlosse Böthin am Böttin-See gehabt, welches in dieser Gegend liegt und wohl schon in der Grenzurkunde der Stadt Märkisch-Friedland (Boydin, Boitin) bezeichnet wird. Jacob de Boytin, der 1319, als ein wichtiger neumärkischer Vasall vorkommt, gehört wohl zu der Familie, welche dieses Land besessen hat, es ist aber aus dem Landbuch nicht zu ersehen, wem es 1337 gehörte.

Weiter werden im neumärkischen Landbuche in der Gegend zwischen der Drage, Netze und Küddow keine Orte, als zur Mark gehörig bezeichnet. Aus andern Urkunden geht indessen hervor, daß im vierzehnten Jahrhundert die Markgrafen, wenn gleich wohl von Polen bestrittene und zweifelhafte Ansprüche auf die Oberhoheit weit mehrerer hier belegnen Orte machten. Dahin gehört, außer dem schon oben erwähnten Tempelburg, Deutsch-Krone, dessen Kaiser Carls Landbuch (Corona) auch erwähnt. Die Stadt Deutsch-Krone, früher Arnescrone genannt, ist nach einer merkwürdigen Urkunde von 1303 (also gleichzeitig mit Callies) von Ulrich von Schöning und Rudolf

von Liebenthal unter Autorität der Markgrafen Otto, Conrad, Johann und Woldemar an dem See Volzen gestiftet. Die Stifter gaben locum castri qui dicitur Doberiz (am Fluß Döberitz östlich von Deutsch-Krone) die Seen Volzen (und die Insel: ein Hals darin) und Raddun zur Stadt, erwähnen auch des locus castri, qui vocatur Raddun. Arnskrone erscheint auch in dem Zehntvergleich mit dem Bischof von Posen vom Jahre 1312 und das Buchssendorp, wo die Markgrafen Woldemar und Johann diese wichtige Urkunde ausstellten, ist vielleicht Büssen zwischen Tempelburg und Krone. 1314 stellten die Gebrüder von Wedel die Grenzurkunde ihrer Stadt Märkisch-Friedland in Arnßkrone aus, auch kommt Krone 1364 im Wedelschen Lehnbrief als deren Besitzung vor.

Hochzeit erscheint zuerst 1328 im Wedelschen Lehnbrief, der aber verdächtig ist. Im Jahre 1337 gab Markgraf Ludwig das castrum Hochgezit cum medietate oppidi an Ludovicus de Bertecowe. 1350 gelangte castrum et opidum Hochczit cum terminis inter metas opidorum Velen (Filehne), Slop (Schloppe) et flumina Drawen et Netze durch Markgraf Ludwig den Römer an Hasso von Wedel mit der Erlaubniß, hier ein Schloß zu erbauen. 1353 übergab derselbe Markgraf castrum (nostrum) Hochczith cum limitibus, quibus quondam Lud. de Bertkow a principe Ludovico seniore habuit, dem Hennig von Wedel in Polzin.

Besonders wichtig für diese ganze Gegend zwischen der Drage und Küddow ist der Wedelsche Lehnbrief von 1374. Danach besaßen die von Wedel hier Hochtyd, Callys, Tutze, Friedland und sie wurden mit Haus, Stadt und Land Calys, mit dem Haus Hochtit und mit 5000 Hufen beliehen. Ein Theil dieser Hufen lag an der Küddow und grenzte mit Preußen, ein andrer Theil lag gegen Polen und stieß an die Netze, ein dritter Theil lag gegen Neustettin, welches pommerisch war, an dem Wege Markgravenwech, der vom Dorfe Plawen (Plagow) gegen das Dorf Prutzenwalde (Brotzen bei Tempelburg) ging und mit der in der Tempelburger Urkunde von 1286 vorkommenden via Marchionis identisch ist. Wahrscheinlich ist hier die Gegend des Schlosses Machlin gemeint, welches (Macheln, Machelin) 1364 als märkisch vorkommt. Kaiser Carls Landbuch bezeichnet Tietz, Krone, Friedland und die Urkunde von 1364 Tietz und Schloppe als märkisch, welche seit dem funfzehnten Jahrhundert alle zu Polen gehören.

Das an der Netze belegne Schloß Filene endlich kommt in der Urkunde von 1312 wegen der Zehnten vor und war also damals wohl auch wenigstens eine Prätension der Markgrafen. 1331 versprach der Palatin Vincentius von Posen zu Landsberg an Markgraf Ludwig, den König von Polen nicht durch seine Schlösser Vellenen und Tzernkow (Czarnikow an der Netze) zu einem Einfall in die Mark hindurch ziehen zu lassen. Im Jahre 1337 gab Markgraf Ludwig außer Hochzeit auch alle Güter im Gebiet des castri Velen (Filehne) an Ludovicus de Bertecowe.

Daß in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts die von Guntersberg mehrere Schlösser an der Netze besaßen, ersieht man aus einer schon oben benutzten Urkunde von 1336, wonach Markgraf Ludwig den v. Güntersberg verspricht, ihre von den Polen abgenommene Feste Uzst durch gütliche Unterhandlung wieder zu verschaffen, wogegen dann alle ihre Festen an der Netze ihm offen stehen sollten. 1338 hatten die Polen Uzst noch inne und scheinen es auch behalten zu haben, es wurde jedoch abermals ausgemacht, daß die Schlösser der Güntersberge an der Netze (prope Netzam) dem Markgrafen offen stehen sollten.

Schließlich geben wir zur Vergleichung eine Nachweisung des Umfanges der Neumark, wie solcher aus Urkunden von 1364 und aus Kaiser Carls Landbuch von 1375 hervorgeht. Damals umfaßte diese Mark zwischen der Warthe und Pommern 1) die Immediatstädte Bärwalde, Morin,

Königsberg, Schönfließ, Soldin, Lippehne, Berlinchen (diese letztern 4 fehlen in der Urk. von 1364), Arnswalde, Dramburg, Callies, Woldenberg (fehlt 1364), Friedeberg, Landsberg, Tankow (fehlt 1364), Berneuchen und Cüstrin, die zum Theil Orbeede gaben. 2) Das landesherrliche Schloß Stolzenburg, Landsberger Kreises (fehlt 1364). 3) Die Güter Grassee bei Nörenberg der von Born, Güntershagen bei Dramburg und Kratznick bei Neuwedel (fehlt 1364), der von Güntersberg, Klanzig bei Schievelbein, Herrendorf (Hermanstorff, Soldiner Kreises, fehlt 1364) und Derzow (fehlt 1364) bei Lippehne, denen von Brederlow gehörig. 4) Die Schlösser (munitiones) Schievelbein, Falkenburg, Neuwedel, Tütz, Krone, Neu-Friedland (fehlen beide 1364), Uchtenhagen (fehlt 1364), Reetz, Zantoch (fehlt 1364), Nörenberg, Mellen, Freienwalde, denen von Wedel gehörig. 5) Die landesherrlichen Schlösser Hermansdorff (fehlt 1364, etwa das Herrendorf im Friedeberger Kreise oder Hermansdorf bei Tütz in Polen.) und Retzow (Rützow, Schievelbeiner Kreises) mit ihren Wäldern und sonstigen Einkünften. Die Urkunde von 1364 enthält außerdem noch Bernstein, ferner Tempelburg, Hochzeit und Schloppe (welche 1368 abgekommen zu sein scheinen), dann Curtau bei Arnswalde, Welschenburg (Dramburger Kreises), Ritzerow, Kersburg (Carsbaum, beide Schievelbeiner Kreises), Küren (Güden, etwa Krone?), Machlin im Netzdistrict und Kartzig, Soldiner Kreises. Im funfzehnten Jahrhundert, besonders seit dem Frieden zu Brzesc 1436, stellte sich die Drage und Pleetze, die von Hochzeit gegen Friedland läuft, als Grenze gegen Polen fest, wie schon erwähnt ist.

Vergleicht man die Beschaffenheit der Neumark im vierzehnten Jahrhundert auf der Charte mit dem heutigen Zustande des Landes, so findet sich, daß die jetzt vorhandenen Dörfer*) mit wenigen Ausnahmen damals alle auch schon vorhanden waren, nur sind seit dem dreißigjährigen Kriege sehr viel neue Etablissements, Kolonien und dergleichen abgebaut worden, die wichtigste Umwandlung aber in der Neumark ist im vorigen Jahrhundert durch die Austrocknung der Warthe- und Netzebrücher eingetreten, wodurch gewissermaßen ein neues Land und ein neues Volk in den alten entstanden ist. Sehr erheblich sind indessen auch die Veränderungen, welche sich seit dem Mittelalter in der Bevölkerung der alten Dörfer selbst zugetragen haben, indem nicht nur der früher überaus zahlreiche Adel wohl bis auf den vierten Theil zusammengeschmolzen ist, sondern auch seit dem sechszehnten Jahrhundert die Büdner und Einlieger und die ganze zahlreiche Klasse der Tagelöhner und unangesessenen Leute entstanden, welche sich insbesondere seit dem vorigen Jahrhundert und dem Kartoffelbau fortwährend vermehrt haben. Das Mittelalter kannte nur Bauern und Kossäthen und außer ihnen wenige Dorfschmiede, Müller und Hirten als selbstständige Personen in der Bevölkerung des platten Landes.

Mit dieser Bemerkung gehe ich zu einigen Andeutungen über die Verfassung der Neumark im vierzehnten Jahrhundert über.

In kirchlicher Hinsicht gehörten, wie schon bemerkt ist, das Land Cüstrin und einige Dörfer des Landsberger Kreises zum Sprengel von Lebus, die übrige Neumark bis zur Drage zum Caminer Sprengel, die Gegenden zwischen der Drage, Netze und Küddow bei Neustettin (wo das Bisthum Gnesen anstieß) zum Sprengel des Bischofs von Posen**). Die ganze Neumark, Camin-

*) Am Ende des sechszehnten Jahrhunderts hatte die ganze Neumark mit dem Sternberger, Cottbusschen, Crossenschen und Züllichauer Kreise (jedoch ohne Beskow und Storkow), 4608 Ritterhufen, 16263 Bauerhufen und 8752 Cossäthen.

**) Südlich der Warthe reichte Lebus bis Kriescht, von da trat der Posener Sprengel ein.

schen Sprengels, scheint bis zum vierzehnten Jahrhundert nur ein einziges Archidiaconat ausgemacht zu haben, da 1290 in einem Vergleich der Markgrafen mit dem Bischof über die geistliche Gerichtsbarkeit die prepositura novae terrae ultra Oderam erwähnt wird. Im Jahre 1303 theilte der Bischof von Camin seinen Sprengel, so weit er zu Pommern gehörte, in mehrere Archidiaconate und wahrscheinlich ist dasselbe noch etwas früher auch in der Neumark geschehen, wenigstens finden sich seit 1297 in Urkunden Archidiaconate zu Zellin (welches den größten Theil des Königsberger Kreises begriff), Zehden, Soldin, Landsberg, Friedeberg und Arnswalde. Unter den Archidiaconen kommen Inspectorate (inspectoratus ecclesiarum 1298) vor, welche die Pfarrer (plebani) beaufsichtigten. Das Patronatrecht der Stadtkirchen gehörte größtentheils dem Tempel- und Johanniterorden und dem Stift Soldin *), das der Dorfkirchen den Klöstern und Vasallen, welche die Kirchen gegründet hatten. Statt der bischöflichen Zehnten wurde in Städten und auf dem Lande meist ein Bischofzins an Gelde (denarii episcopales) entrichtet, welcher sich nach dem Betrage der Kornpacht richtete, die eine Hufe ertragen konnte. Man ging davon aus, daß eine Hufe eine jährliche Kornpacht von einem Winspel Rocken, der 20 Schillinge (jetzt 5 Rthlr. 19 gGr.) werth war, ertragen könne und dann sollte ein Schilling (5 gGr. 3 Pf. pr. Cour.) Bischofzins gegeben werden, ertrug die Hufe nur einen halben Winspel Hartkorn an Pacht, dann ein halber Schilling (de quolibet manso, de quo integer pactus **) datur, solidus dabitur ecclesiae Caminensi, de manso qui solvit dimidium pactum, dabuntur sex denarii 1292). In ähnlicher Weise ist der Zehnt der Bauern an die Dorfpfarrer auf ein sogenanntes Meßkorn gesetzt, statt der Bischofzehnten vom Ritteracker aber öfters den Bischöfen eine jährliche bestimmte Geldsumme und ein Stück Land ein- für allemal zugesichert worden, z. B. dem Bischof von Posen 1312.

Die Geistlichkeit, besonders die Klöster, haben unstreitig große Verdienste, daß die Neumark so schnell in ein deutsches Land, mit deutschen Sitten und deutscher Sprache, verwandelt worden ist. Ein großer Theil des Adels bestand aus übersiedelten deutschen Familien, welche den altslavischen Adel verdrängten und was von letzterm übrig blieb, bequemte sich ganz der neuen Sitte. Die Städtebewohner sind zweifelsohne eingewanderte Deutsche, so auch die Lehnschulzen, welche angesetzt wurden, um deutsches Recht und Gewohnheiten auf dem platten Lande zu befördern. Bauern mit slavischer Sitte hielten sich am längsten in den Fischerdörfern und der Ausdruck villa slavicalis ist im vierzehnten Jahrhundert schon eine seltne Ausnahme. Daher konnte 1317 bei Driesen schon eine deutsche (neumärkische) und eine polnische Seite der Netze unterschieden werden, wiewohl noch 1336 in einer Urkunde für das Kloster Himmelstädt von den dem Kloster gegebenen Orten erwähnt wird: quocunque nomine appellati sunt in lingua Polonica seu teutonica, wonach die polnische Sprache damals noch nicht ganz verschwunden gewesen zu sein scheint. Von Schulen in Städten finde ich die älteste Erwähnung in einer Urkunde der Stadt Königsberg von 1333, wo ein magister scholarum Egidius erscheint, leider aber ist uns über die religiöse und sonstige Bildung der drei weltlichen Stände jener Zeit nichts näheres bekannt.

Der Begriff der Landeshoheit oder Regierung von Land und Leuten war dem Mittelalter nicht fremd, den Ausdruck aber dafür entlehnte man in Urkunden aus dem römischen Recht. So heißt es 1337, daß der Markgraf zwar die Lande Schievelbein u. s. w. vom Stift Camin zu Lehn

*) Daher sind fast lauter Marienkirchen in den neumärkischen Städten.

**) D. h. Reinertrag; siehe hierüber unten, wo von den Steuern die Rede sein wird.

tragen solle, daß ihm aber darüber das merum et mixtum imperium zustehe, d. h. die höchste, allein dem deutschen Kaiser untergeordnete Regierungsgewalt, nur daß diese damals den Unterthanen gegenüber nicht leicht weiter ging, als deren urkundliche oder herkömmliche Rechte mit sich brachten. Die Regierung führte der Landesherr selbst, indem er persönlich im Lande umherzog. Ein notarius, protonotarius, overste Schriwer (später Kanzler), unterstützte ihn dabei, welcher öfters ein Geistlicher oder aus einer adlichen Familie der Neumark war, z. B. war 1297 der Archidiacon zu Friedeberg protonotarius und 1305 ein von Vogtsdorf notarius, 1351 bis 1355 Dietrich von Mörner overster Schriver und als solcher statt des Gehalts mit der Probstei Soldin und Bernau begnadigt. Es kommen auch andre neumärkische Beamte des Landesherrn vor, z. B. 1334 ein v. Ilburg als Truchseß (totius Marchiae transoderanae dapifer generalis), ein Hofmeister (curiae magister), z. B. 1335 Johannes de Helbe, aus einer neumärkischen Familie, ferner ein Hofrichter, judex curiae (1344), welches Amt z. B. 1349 der neumärkische Vasall Gerkin Wolf und 1369 Otto von Mörner bei Markgraf Otto bekleidete. Außerdem zog der Landesherr eine Anzahl tüchtiger Personen aus der Ritterschaft des Landes zu den Geschäften zu, welche daher officiati (Beamte) oder consiliarii (Räthe) hießen. Markgraf Ludwig der Aeltere z. B. hatte um 1336 den Ludekin und Hasso von Wedel, H. von Wulkow, Henning von Jagow und den Thydeke von Bredenlow als Räthe (officiati nostri) in der Neumark, ohne deren Zuziehung nichts geschah. Es waren meist reiche Leute, welche in den häufigen Geldverlegenheiten der Landesherrn Vorschüsse leisten konnten und sich dann durch Verpfändung der Orbeeden und Beeden und anderer landesherrlichen Einkünfte, durch Angefälle auf heimfallende Lehne u. s. w. bezahlt machten.

Neben diesen eigentlichen Hofbeamten gab es für die Neumark eine eigne Provinzialverwaltung*), an deren Spitze der Landvogt stand. Dies Amt scheint besonders erst seit den Markgrafen aus dem bairischen Hause, welche öfters abwesend waren, aufgekommen zu sein. Unter den Anhaltischen Markgrafen, welche sich die Länder getheilt hatten und daher mehr selbst einwirken konnten, kommen zwar auch Vögte in der Neumark vor, z. B. 1281 Fridericus de Brunkow advocatus noster, 1295 Werner Splinter advocatus, 1301 und 1303 Hasso de Wedel (de Glambeck) advocatus, es ist aber zweifelhaft, ob darunter nicht Districtsvögte zu verstehen sind, von denen unten geredet werden soll. Als unzweifelhafter Landeshauptmann oder Landvogt der ganzen Neumark ist Hasso von Wedel anzusehen, der 1331 als Capitaneus vorkommt, dann 1340 Joh. de Buch advocatus (noster) transoderanus, 1346 Albertus de Wulfsteyn advocatus ultra Oderam, 1352 Hasso von Wedel von Falkenburg Hauptmann der Lande over der Oder, und 1353 war Betkin von Osten Vogt des Landes over Oder. 1353 bis 1355 kommt Hasso von Wedel von Uchtenhagen als Vogt und Hauptmann auf dieser Seite der Oder, advocatus et capitaneus terrarum et civitatum ab ista parte Oderae, vor, daneben war 1354 Otto von Slywen Vogt ober Oder und 1359 erscheint Wedego von Wedel als advocatus Marchionis ab ista parte Odere. 1364 war Dobergost von Osten Vogt, 1370 machte Markgraf Otto die von Alvensleben zu Voiten in seinem Lande obir Oder. 1381 und 1382 erscheint Hasso von Wedel auf Schievelbein als Hauptmann des ganzen Landes dissehalbe der Oder oder Vogt der Marke der Syde der Oder. Um 1388 war Arndt von der Osten Markgraf Johanns von Görlitz Vogt in der Mark, 1398 aber

*) Die eigentlichen Statthalter des ganzen Landes sind etwas anders, z. B. 1335 bis 1340 war Joh. v. Buch (der 1334 consiliarius familiaris des Markgrafen genannt wird) capitaneus generalis.

Jan von Wartenberg Kaiser Sigismunds Vogt. Besonders ansehnlich wurde die Würde eines neumärkischen Landvogts unter dem deutschen Orden im funfzehnten Jahrhundert, wo der Landvogt sich meistentheils in Schievelbein aufgehalten und seinen Sold daher bezogen zu haben scheint. Auch schon früher waren die Landvögte wohl nebenher Districtsvögte und auf die Revenüen einer Districtsvogtei angewiesen, z. B. Betkin von Osten, welcher 1352 auch advocatus in Landesperg heißt, 1353 auf die der Länder Landsberg und Friedeberg.

Neben den Landvögten kommen nun im vierzehnten Jahrhundert vielfach Districtsvögte vor, welche auch advocati hießen und unter denen man sich unsre heutige Kreis-Landräthe einigermaßen vorstellen kann. Um die Entstehung dieser Kreisvögte zu begreifen, muß man sich vergegenwärtigen, daß in der Neumark, als einem slavischen Lande, vor der Eroberung durch die Markgrafen die altpommersche und polnische Castellaneiverfassung gegolten hat, wonach gewisse Bezirke zu einem Schlosse (castrum) als dessen Gebiet gewiesen waren und von da aus durch einen Schloßvogt (castellanus) verwaltet wurden. Aus diesen Schlössern und den Bürgern, die sich daran anbauten, sind später die Städte entstanden, theils indem ein solcher altslavischer Ort mit einem Male durch eine besondere Entreprise in eine deutsche Stadt mit deutscher Verfassung verwandelt wurde, theils allmählig und daher kommt es, daß fast in allen neumärkischen Städten alte Schloßplätze und Burglehne erwähnt werden. Das Characteristische der deutschen Stadtverfassung besteht bekanntlich darin, daß sie einen besondern gefreiten Rechtsbezirk (Emunitas) unter besonderer Obrigkeit bildet und die deutschen Städte der Neumark schieden daher seit dem dreizehnten Jahrhundert aus den alten Castellanatsbezirken aus. Nichts desto weniger behielt dieser Bezirk (seitdem Land, terra, genannt), zu dem nun nur noch Dörfer des platten Landes gehörten, seinen Namen von der Stadt oder vielmehr von dem ehemaligen Schloß und an die Stelle des Castellans kommt nun ein advocatus terrae vor*). Hierdurch wird es auch erklärlich, daß in der Neumark öfters, z. B. in den Urkunden von 1364 und 1402 bloß die Städte aufgeführt werden, obgleich es sich um das ganze Land handelt, denn es sind nicht sowohl die Städte, als die nach den Städten benannten Länder (Castellaneien) gemeint. So erscheint 1331 ein von Osten (neben dem Landvogt) als advocatus (zweifelsohne in Landsberg), 1352 Betkin von Osten als advocatus in Landesperg. 1333 kommt vor advocatia Vredeberg und 1335 werden advocatiae et districtus civitatum genannt, dasselbe was im Landbuch von 1337 terra, auch Land, z. B. 1353 Land zu Landsberg, Land zu Friedeberg (d. h. zum ehemaligen Schloß Landsberg u. s. w. gehörig), im funfzehnten Jahrhundert Beritt und seit dem sechszehnten Jahrhundert Kreis heißt. 1348 wurden Hasso von Wedel und dessen Familie von Markgraf Ludwig zu capitanei et advocati civitatum Arnswalde, Retz, Dramborch, Nurenberg et Callies gemacht, wobei man nicht an eine bloße Stadtobrigkeit zu denken hat. 1350 erhielten die Uchtenhagen, Wedel und Mörner **) die advocatiam civitatum Königsberg, Schönfliess, Morin, Berwalde, Lippene et Soldin, d. h. die Vogtei der Länder Königsberg, Bärwalde, Lippehne und Soldin. Es könnte auffallen, daß hier alle Immediatstädte genannt werden, dies erklärt sich aber daher, weil die Einkünfte der Vogtei (auf die es 1350 hauptsächlich ankam), besonders aus den Orbeeden der Immediatstädte bestand. Die Urkunde erwähnt nämlich ausdrücklich der Orbeede (pensio) der Städte, dann der Einkünfte aus dem Verkauf des Holzes in den landesherrlichen Forsten

*) advocati terrae zuerst 1320.

**) Daher Otto Mörner 1351 als Vogt zu Königsberg, 1352 advocatus in Konigsberg vorkommt.

(venditio lignorum) und die andern zur Vogtei gehörigen Abgaben (contributiones ad advocatiam civitatum et earum districtus spectantes), woraus man sieht, daß zu jeder Vogtei bestimmte Einkünfte gehörten, die dann, nach der Administrationstheorie des Mittelalters, mit dem Amte pfandweise vergeben wurden. 1374 und 1408 erhielten die Güntersberge nebst Calies auch die Vogtei zwischen der Netze und Drage in der Mark obir Oder. 1457 wurden dem Vogt zu Schievelbein, Dionis von der Osten, die Mannschaft um Arnswalde, die Stadt Arnswalde und die armen Leute da herum als Vogt zu verwesen in derselben Art, wie er bereits die Vogteien Schievelbein und Dramburg besaß, übergeben. Man sieht hieraus, daß während des funfzehnten Jahrhunderts die Vogteien der Länder Schievelbein, Arnswalde und Dramburg vereinigt waren und so kam es, daß, als 1540 die Landvogtei Schievelbein an den Johanniterorden gelangte, solche die Länder Dramburg und Arnswalde*) mit umfaßte.

Der Vogt eines Districts hatte in beschränkterem Kreise dieselben Geschäfte, welche dem Landvogt der ganzen Neumark für die Provinz oblagen, nämlich auf den Schutz und die Sicherheit und, was davon nach den Begriffen des Mittelalters unzertrennlich war, auf die Handhabung des Rechts im Lande zu sehen. Der neumärkische Landvogt war also insbesondre zur Abwehr feindlicher Einfälle verpflichtet und konnte dazu die Vasallen aufbieten, als deren Haupt und Anführer er überhaupt zu betrachten ist. Den Befehdungen des Adels suchte er durch gütliche Beilegung oder durch Niedersetzen von Schiedsgerichten ein Ende zu machen. Aehnliche Pflichten lagen dem Districtsvogt ob, wie man dies aus der Urkunde von 1540 über die Landvogtei Schievelbein sieht, wonach der Landvogt 1) auf gutes Recht und Gericht in Städten und auf dem Lande, 2) auf Friede und Sicherheit auf den Straßen zu sehen hatte. Insbesondre war der Districtsvogt befugt, Namens des Landesherrn in dem vorbehaltenen höchsten Gerichte in den Städten zu präsidiren und die Einnahmen davon zu erheben, auch stand er dem Landgericht seines Bezirks und dem Manngericht vor, wovon unten noch die Rede sein wird. Jeder Districtsvogt hatte einen Executivbeamten, den Landreiter, equitator terrae**), unter sich, der nicht nur, wie noch jetzt, die Pfändungen vollzog, sondern auch die Schreiberei und das Rechnungswesen, die Erhebung der Abgaben u. s. w. besorgte. Als seit dem funfzehnten Jahrhundert die Districtsvögte allmählig eingingen oder doch mehrere Vogteien unter einen Landvogt gestellt wurden***), blieb die Würde eines Landreiters bestehn und die Kreise wurden sogar nach ihm Beritte genannt. Der Titel eines Landreiters ist auch der einzige seit dem dreizehnten Jahrhundert bis jetzt unverändert fortbestehende Titel eines Beamten.

Unter dem Landvogt der ganzen Neumark unmittelbar und also von den Districtsvögten eximirt, stand der schloßgesessene Adel, der gerade in der Neumark eine wichtige Rolle gespielt

*) Die landvogteilichen Rechte des Comthurs von Schievelbein über den Arnswalder Kreis waren indessen noch im vorigen Jahrhundert streitig.

**) Zuerst in der Neumark in Urkunden von 1320. Der neumärkische „Landreiter Hensel" kommt 1364 vor. Im Mittelalter war der Landreiter angesehener als jetzt und noch im siebzehnten Jahrhundert bediente man sich ihrer zur Aufnahme der Dörfer und statistischen Tabellen.

***) Schon zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts, nachdem die Immediatstädte und der Adel die hohe Gerichtsbarkeit erworben hatten, sank das Ansehn der Districtsvögte, von denen die Schloßgesessenen und die Klöster ohnehin eximirt waren. Unter der Herrschaft des deutschen Ordens stieg dagegen die Bedeutung des Landvogts, der zugleich mehrere Districtsvogteien versah, auch diese sank aber seit 1454 wieder und verschwand ganz, als Markgraf Johann im sechzehnten Jahrhundert eigne Landescollegien für die Neumark etablirte.

hat. Wenn man nämlich die Charte ansieht, so erblickt man in dem ganzen Lande links der Drage gegen Polen hin nur größere geschlossene Bezirke, welche mächtigeren Vasallen gehörten. Es war eine eigenthümliche Politik der Landesherrn, grade an der Grenze solche angesehene Vasallen vorzuschieben, denen man es überlassen konnte, sich selbst zu beschützen, die aber eben dadurch zugleich das hinter ihnen gelegne Land vor feindlichen Einfällen und Streifzügen besser bewahrten, als bloße Beamte vermocht hätten, die kein eignes Interesse antrieb und die öfters wechselten. Es waren diese Schloßgesessene gleichsam kleine Markgrafen an der Grenze der Markgrafschaft und sie standen in einem ähnlichen Verhältniß, wie der Markgraf selbst zum deutschen Reich, das heißt, sie bewachten einen ihnen eigenthümlich zustehenden Grenzbezirk und deckten damit das übrige Land. Wir finden also überall an der deutschen Grenze der Neumark, in Driesen*) und längst der Drage, Vasallen, welche keinen landesherrlichen Distrietsvogt über sich hatten, der sie beschirmt hätte, sondern die selbst ein Schutzrecht ausübten. Zu dem Ende war ihnen die Anlage förmlicher befestigter Schlösser erlaubt**) und geboten, dergleichen man dem übrigen, im Innern des Landes gesessenen Adel nicht leicht gestattete. Eben deshalb heißen diese Grenzvasallen Schloßgesessene und es war nur Bedingung, daß ihre Schlösser dem Landesherrn allzeit offen stehen sollten, d. h. daß er sich ihrer zu seinen Kriegen bedienen durfte und daß sie niemanden durch ihre Schlösser und durch ihr Gebiet durchziehen lassen durften, der dem Lehnherrn Schaden zufügen konnte. Mit der landesherrlichen Erlaubniß, ein Schloß zu errichten, war daher stets ein Revers des Vasallen über das Oeffnungsrecht verknüpft. Der im Innern des Landes gesessene Adel durfte keine eigentliche befestigte Schlösser anlegen, sondern höchstens niedrige Burgfrieden erbauen, das heißt Wohnhäuser mit starken Mauern (Kemnaden) und aus einer Urkunde von 1363 ersieht man, daß selbst um einen Burgfrieden von 36 Ruthen Höhe aufzubauen, landesherrliche Erlaubniß nothwendig war, woraus man schließen kann, daß die Rittersitze gewöhnlich nur niedrigere Wohnhäuser waren. Im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts und während der Unruhen, mit denen die bairischen Markgrafen zu kämpfen hatten, scheinen mehrere Vasallen im Innern des Landes förmliche Schlösser errichtet zu haben, weshalb Kaiser Carl IV. den neumärkischen Städten, welche sich durch diese Schlösser gefährdet glaubten, versprach, daß ohne seine besondere Erlaubniß keine Schlösser oder auch nur Burgfrieden erbaut werden sollten. Uebrigens muß man nicht denken, daß die Schloßgesessenen einen eignen Stand gebildet hätten, sie gehörten vielmehr, wie die übrigen Vasallen, zum ritterbürtigen Stande, nur daß sie ihre Güter mit mehreren Rechten besaßen. Ihr Gebiet bildete nämlich eine Immunität, einen von der Districtsvogtei eximirten Bezirk, weshalb noch im vorigen Jahrhundert die schloßgesessenen Familien im Schievelbeinschen und Dramburgschen, die von der Golz und die Borken auf Falkenburg, von der Gerichtsbarkeit der Landvogtei Schievelbein eximirt waren und unmittelbar unter der neumärkischen Regierung zu Cüstrin (als Nachfolgerin der früheren Landvogtei der ganzen Neumark) standen. Bisweilen wurden daher die Schloßgesessenen gradezu Vögte genannt, z. B. kommt 1333 ein advocatus

*) Auch das Schloß Zantoch ward aus demselben Grunde im vierzehnten Jahrhundert an Vasallen verliehen, es war aber ursprünglich eine landesherrliche Besitzung und daher nicht vom Vogt zu Landsberg eximirt.

**) 1336 wurde den Güntersbergen erlaubt in Bütow ein Schloß zu errichten, desgleichen den Wedeln bei Gabbert an der Drage, um das ganze von den Polen verwüstete Land Dramburg zu schützen, schon 1338 aber überzeugte sich der Markgraf, daß die Schlösser links der Drage Schutz genug gewährten und daß adliche Schlösser im Innern des Landes zu Unruhen Veranlassung geben könnten und der Schloßbau in Bütow wurde aufgehoben.

Marchionis in castro Dryesen vor, der wahrscheinlich zu der Familie von der Osten gehörte, die diese Grenzvogtei erblich besaß und 1354 wurde der von Wedel vom Landesherrn zum Hauptmann zu Schievelbein gemacht, was er schon besaß, weshalb jene Ernennung wohl nichts bedeuten soll, als daß er keine Vogtei über sich zu erkennen habe. Aehnliche Urkunden von 1348 und 1374 wegen der den Wedeln gehörigen Vogtei Calließ und der Günthersbergischen Vogtei zwischen Drage und Netze sind schon oben erwähnt. In ihrem Immunitätsbezirk übten nun die Schloßgesessenen mehrere Rechte aus, als der andere Adel, besonders hatten sie, wie dies aus ihrem selbstständigen Schutzrecht (advocatia) von selbst hervor ging, einen Lehnhof und daher eine Gerichtsbarkeit über adliche Vasallen, wovon das Burggericht der von Wedel zu Neuen-Wedel noch bis in das vorige Jahrhundert bestehn geblieben ist *). Ferner übten sie eine höhere Jurisdiction, eine Art von Landgericht, in ihrem District aus, weshalb z. B. das adliche Gericht zu Neuwedel noch im vorigen Jahrhundert eine zweite Instanz bildete. Sodann legten die Schloßgesessenen in ihrer Immunität Städte an und ertheilten diesen in ihrem Namen Privilegien, z. B. die von Wedel an Falkenburg und Märkisch-Friedland. Mit dem Ausgang des Mittelalters, bei steigendem Ansehn der Landesherrn, sank die Macht der Schloßgesessenen, bis Markgraf Johann von der Neumark im sechszehnten Jahrhundert eine Menge Familien im Innern des Landes **) zu Schloßgesessenen erklärte, eben dadurch aber ging die ältere und wahre Bedeutung des Verhältnisses ganz verloren und es hat sich kaum die Erinnerung davon erhalten.

Der gewöhnliche, nicht schloßgesessene Vasall im Innern des Landes war der Vogtei, dem Schutze des landesherrlichen Districtsvogts unterworfen, der auch wohl die Vasallen seines Kreises im Kriege anführte, wiewohl ein eigentliches Aufgebot nur vom Landvogt der Neumark oder vom Landesherrn selbst ausgehen konnte. Ueber die Grenzen der Mark Brandenburg brauchte kein Vasall ohne Zustimmung der Stände zu dienen, wie es in einer Urkunde heißt: servire debebit, quocunque in limitibus terrae Marchiae fuerit requisitus (aufgeboten). Der Lehndienst war nach einer uralten Austheilung auf die steuerfreien Hufen gelegt, welche der Vasall selbst unter dem Pflug hatte; es finden sich auch Urkunden, wodurch die Landesherrn Lehndienste nachließen oder von einem Gut auf ein anderes übertrugen und wenn ein Edelmann sein mit Lehndiensten behaftetes Gut einem Kloster oder einer Stadt verkaufte, wodurch die lehnherrlichen Dienste verringert und der Heimfall aufgehoben wurden, so gehörte dazu eine landesherrliche Erlaubniß, welche nur gegen Einzahlung einer verhältnißmäßigen Entschädigungssumme gewährt wurde. Diesen landesherrlichen Consens nannte man Appropriation, Vereignung, und es kann nicht oft genug darauf aufmerksam gemacht werden, daß die allermeisten sogenannten Schenkungs- und Verkaufsurkunden der Landesherrn an Klöster und Städte nichts sind, als Appropriationen von Gütern, welche sie adlichen Vasallen abgekauft hatten. Auf einem Gute haftete nun entweder ein servitium dextrarii oder sagittarii, ein Unterschied, der auch im Landbuch vorkommt und bisher nicht recht beachtet ist. Das servitium dextrarii war schwerer; wem es oblag, der mußte sich auf einem gepanzerten Streitroß, mit vordeckeden Orsen (wie eine Urkunde von 1312 sagt) einfinden. Ein servitium sagittarii verpflichtete nur zur Stellung eines leichten, bloß mit einem Brustharnisch bedeckten Reiters und die geringern Lehnleute, z. B. die

*) Auch die Borken zu Falkenburg hatten adliche Vasallen.

**) Sie sind oben bei den einzelnen Ländern aufgeführt. Markgraf Johann wollte wohl geflissentlich dadurch das Ansehn der alten Schloßgesessenen, namentlich der Borken auf Falkenburg, herabdrücken.

prefecti der Städte waren hierzu verbunden, wie es in einer Urkunde heißt: pro quo Marchioni cum duobus equis valentibus (tüchtigen Pferden) cum panciro ad modum hastiferi sive sagittarii servire debebit. Der schwer gerüstete Lehnmann hieß deutsch auch ein Helme und er mußte noch einen oder mehrere Klepper und Spießjungen neben sich haben, der leichte Reiter wurde auf deutsch ein Renner (Urkunde von 1337) genannt. Wiewohl übrigens im Kriege auch die Stadtbürgerschaft und die Lehnschulzen und Bauern aufgeboten wurden, so hatte doch nur der ritterbürtige Vasall ein eigentliches Waffenrecht und eine militärische Ehre *), welche letztre den Standesunterschied im Sinn des Mittelalters am besten ausdrückt. Sehr oft wird, von modernen Begriffen aus, dieser Unterschied durchaus verkehrt aufgefaßt. Abgesehen von dem aus der höhern Ehrung des kriegerischen Vasallenstandes hervorgehenden Vorzuge, standen sich im Mittelalter die Stände in ihrer Lebens- und Anschauungsweise bei weitem näher als dies in der Gegenwart der Fall ist, wo eine schroffe Kluft den sogenannten gebildeten, durch Luxus, andre Sitten, Erziehung und Denkweise und selbst durch eine andre Sprache geschiedenen Stand von den niedern ungebildeten und unverfeinerten Ständen trennt. Wenn daher jetzt einer unserer alten märkischen Ritter erweckt würde, so würde er, zwar gewohnt nur in sich die kriegerische Ehre und den Genossen des Landesherrn zu erblicken, sonst aber in Kleidung und Speise, in Gewohnheiten und täglicher Lebensweise von seinen Bauern, mit denen er unbefangen verkehrte, wenig unterschieden, sich in jene Kluft, welche der dem Mittelalter unbekannte Geldreichthum, Luxus und Bildung in die menschlichen Gesellschaft gerissen haben, gar nicht finden können; sie würde ihm weit unerhörter, ja unmenschlicher vorkommen, als die Standesunterschiede des Mittelalters, welche uns so grell ausgemalt werden. Daß diese früheren, hauptsächlich in dem Gefühl und Gewicht kriegerischer Ehre und damit zusammenhängender Theilnahme an der Landesregierung **) bestehenden Standesunterschiede, eine Unterdrückung der Stände, welche jener Ehre und jener Theilnahme entbehrten, involvirt habe, wird sich auch nimmermehr von dem Mittelalter erweisen lassen.

Die Städte sind, wie schon oben berührt ist, an die Stelle altslavischer Schlösser getreten. Um ein solches Schloß, bei welchem sich wohl schon zur altpommerschen und polnischen Zeit ein Marktplatz (forum) befand, sammelte sich entweder allmählich eine deutsche Gemeinde, welche eine deutsche Verfassung erhielt, oder es fand sich ein Unternehmer, welcher sich die Verwandlung eines altpolnischen Ortes in eine deutsche Gemeindeverfassung vom Landesherrn förmlich übertragen ließ. Von einigen neumärkischen Städten, z. B. Königsberg und Soldin, haben wir daher keine Stiftungsbriefe, wohl aber besitzen wir solche von der Stadt Landsberg vom Jahre 1257, von Berlinchen von 1278, von Dramburg von 1297 und von Callies und Krone von 1303. Man muß nicht denken, als ob diese Orte damals erst ganz neu entstanden wären, sie existirten gewiß schon zur polnischen Zeit und in den angeführten Jahren geschah nur die Verwandlung in eine deutsche städtische Verfassung, deren Eigenthümlichkeit darin bestand, daß ein Ort von der gewöhnlichen Obrigkeit und Gerichtsbarkeit des Castellans oder Districtsvogts befreit wurde und eine eigne Obrigkeit erhielt. Stand diese neue Stadtobrigkeit unmittelbar unter dem Landesherrn, so bildete die Stadt eine Immunität, eine Vogtei für sich, oder mit andern Worten, sie war eine Immediatstadt und gehörte,

*) Ehre hatte jeder deutsche Stand, nur nicht grade die militärische oder kriegerische des Ritterstandes.

**) Der Bürgerstand, als solcher, hatte diese Theilnahme nicht, sondern nur eine Theilnahme an der Stadtregierung und durch letztre, also nur mittelbar, auch an der Landesregierung.

als dem Landesherrn unmittelbar unterworfen, zu den Landständen. Legte dagegen ein Schloßgesessener, der in seinem Lande Vogteigerechtsame besaß, eine deutsche Stadt an, z. B. wie die von Wedel Falkenburg angelegt haben, so konnte eine solche Stadt nicht zu den Landständen gehören, weil sie, wenn gleich unter eigner Obrigkeit stehend, doch der Vogtei oder dem Schutzrecht des Schloßgesessenen unterworfen blieb. Alle Städte bestanden aus einer Gemeinde deutscher Handels- und Gewerbtreibenden, weshalb die Ansicht herrschend blieb, daß diese Gewerbe *) und Handwerke nicht außerhalb des Stadtbezirkes betrieben werden dürften. Neben den deutschen Bürgern (in der Stadt Landsberg werden schon 1257 burgenses genannt) blieben in vielen Städten Burglehne, gewissermaßen Rittergüter in der Stadt, bestehen, als Ueberreste der ältern Castellanei, die meisten Burglehne aber sind wohl bei der Verwandlung in eine deutsche Stadt ausgekauft worden und untergegangen. Die Bürgerschaft hatte eigne Schöffen aus ihrer Mitte zur Schlichtung ihrer Rechtshändel nach deutschem oder brandenburgischem Recht und dies ergab eben nach den Begriffen des Mittelalters die Nothwendigkeit, eine deutsche Stadt von der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit des Castellans zu eximiren, denn da die Bürgerschaft einem andern Rechte (dem ursprünglich magdeburgischen Stadtrechte) folgte, so konnte in dem Landgericht des Castellans kein Recht über sie gefunden werden. Die niedre Gerichtsbarkeit in der deutschen Stadt wurde einem besondern prefectus oder scultetus civitatis (1257 in Landsberg) übertragen und zwar, wo ein adlicher Unternehmer die Umschaffung der städtischen Verfassung übernommen hatte, erblich und lehnweise der Familie desselben. So waren die von der Golz Schultheiße in der von ihnen gestifteten Stadt Dramburg, eben so die Familie Tonte in Berlinchen und es finden sich bis in das vierzehnte Jahrhundert viele landesherrliche Lehnbriefe über das officium scultetatus sive prefecturae einer Stadt, von dem auch (z. B. in Callies) Lehndienst geleistet wurde. Dieses Amt (Schulzenamt und Gericht 1372) gelangte indessen allmählig in die Hände einzelner Bürger aus der Stadt, bis die letztre selbst es an sich brachte und von ihrem Magistrat verwalten ließ. Der Stadtschultheiß präsidirte im Gerichte (judicium sive prefectura), wo die Ortsschöffen nach brandenburgischem Rechte urtheilten. Alle deutsche Städte in der Neumark (und auch die Stadt Bahn schon 1235) sind auf brandenburgisches Recht gewidmet, welches sie ursprünglich, wenn sie darüber Zweifel hatten, in Strausberg **), später seit 1281 und 1317, in Soldin, als der vornehmsten deutschen Stadt in der Neumark, einholen sollten. In allen Rechtssachen also, die zur niedern und Civilgerichtsbarkeit gehörten, stand der Stadtbürger nur seinem Schultheißen zu Recht und bloß im Wege der Beschwerde oder Berufung konnte, in Immediatstädten, eine Rechtssache vor den landesherrlichen Hofrichter (judex curiae), der anstatt des Markgrafen selbst richtete, gebracht werden ***). Dagegen war der Stadtschultheiß nicht befugt, die peinliche Gerichtsbarkeit allein auszuüben oder über die zur hohen Gerichtsbarkeit gehörenden vier Fälle (causae sanguinis), Mord, große Diebstähle, Nothzucht und grobe Betrügereien, z. B. Münzfälschungen, ohne Zuziehung des landesherrlichen Vogts entscheiden zu lassen, weil der Blutbann, nach allgemeiner staatsrechtlichen Ansicht des deutschen Mittelalters, als von der höchsten Obrigkeit (dem Kaiser, dem Gott selbst das

*) Auch das Braugewerbe wurde in der Mark frühzeitig als eine Berechtigung angesehn, die regelmäßig nur den Städten zustehe.

**) Strausberg ist eine der ältesten deutschen Städteanlagen im ursprünglich pommerschen Lande Barnim. S. oben pag. 10.

***) Urkunde von 1344.

weltliche Schwerdt verliehen) ausgehend, nur im Namen des Landesherrn ausgeübt werden konnte. Deshalb saß der landesherrliche Districtsvogt (advocatus terrae) auch in Immediatstädten den hohen Gerichtstagen vor und zog die daselbst dictirten Strafgefälle für den Markgrafen ein, während die Sporteln und Strafen der gewöhnlichen Gerichtstage und Prozesse zwischen dem Schultheißen *) und der Stadt getheilt wurden. Jener Vorsitz des landesherrlichen Vogts bei den hohen Gerichtstagen hob übrigens die oben dargestellte Qualität der Immediatstädte, als eigner Gerichtssprengel, nicht auf, denn sie waren ja von der Besuchung der Landgerichte des Vogts befreit und dieser mußte sich zu ihnen begeben und in der Stadt und von den Stadtschöffen über Blutbannfälle urtheilen lassen, so daß die Stadt nichts desto weniger eine Immunität blieb. Die Stadt Landsberg erhielt daher 1317 eine Bestätigung des privilegii de non evocando, d. h. daß ihre Bürger in allen Fällen nur innerhalb der Stadt zu Recht stehen sollten. Gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts war allmählig die Vorstellung, daß der Blutbann nothwendig von landesherrlichen Beamten und im Namen des Markgrafen ausgeübt werden müsse, verschwunden und so brachten die Städte nach und nach auch die hohe oberste Gerichtsbarkeit, anfangs pfandweise, z. B. Berlinchen 1363, dann erblich z. B. Friedeberg 1372, an sich und ließen sie durch den Magistrat verwalten.

Der belehnte Schultheiß und die Schöffen waren also die ursprüngliche eigenthümliche Obrigkeit einer neumärkischen Stadt. Da sich aber in dieser durch den Verkehr vielerlei polizeiliche Geschäfte ergaben, Aufsicht auf Waarenpreise, Gewicht und Maaß u. s. w. nöthig ward, so entstand sofort die Nothwendigkeit neben den Schöffen zum Rechtsprechen noch andre Personen zur Leitung der übrigen Stadtgeschäfte zu haben und es trennten sich die eigentlichen Schöffen von dem Stadtrath (consules), wiewohl beide unter dem Schultheißen standen. So kommen 1300 prefectus et consules der Stadt Nörenberg, 1315 consules et prefectus der Stadt Bernstein, als städtische Gemeindeobrigkeit vor, bis die Städte das Schultheißenamt an sich brachten und es mit dem Rath verbanden.

Bei Stiftung der deutschen Stadt wurde ihr ein Acker zugemessen, z. B. erhielt Callies 104, Dramburg 184 Hufen, von denen einige dem Ortspfarrer, andre dem Schultheißen zu ihren Aemtern gelegt wurden. Daneben erhielt die Stadt einen Weidebezirk, Fischerei, Mühlen, auch wohl eine Damm- und Pflastergeldeinnahme, sogenannte Stättepfennige für Marktbuden u. s. w. Sehr bald aber wurde der Handel- und Gewerbebetrieb der meisten Städte bei weitem wichtiger, als der Ackerbau und auch in der Neumark gab es schon im vierzehnten Jahrhundert Bürger, welche dadurch großen Reichthum erlangt hatten. Die staatswirthschaftlichen Principien des Mittelalters sind in ihrem Zusammenhange mit dem Verkehr jener Zeiten überhaupt noch immer nicht genug begriffen und klar gestellt. Besonders treten zwei Maximen hervor. Die erste ist: kein Handel, als in der Stadt. Hierdurch wurde (was auch bei Beurtheilung der adlichen Steuerfreiheit meist ganz übersehen wird) der Landadel auf den Verkauf eigen gewonnenen Korns und Wolle beschränkt und er konnte jenes nicht einmal zum Verkauf verbrauen. Sobald aber auch die Besorgniß entstand, daß die Städte Mangel an Brod haben könnten, wurde die Getraideausfuhr, entweder bloß zu Wasser oder gar auch zur Axe, verboten und hierin lag bis gegen Ende des siebzehnten Jahrhunderts eine nie versiegende Quelle von Streitigkeiten zwischen Städten und Ritterschaft, weil jene grade dann Ausfuhrverbote

*) Der prefectus der Stadt erhielt gleich bei der Errichtung gewisse Lehnhufen, Antheile am Hufenzins und Häuserzins (Rudentzins z. B. 1349 in Arnswalde), ⅓ der Sporteln u. s. w.

verlangten, wenn diese bei hohen Getreidepreisen in den Seestädten das Korn zu verführen wünschte. Alle andern auswärtigen Handelsartikel, Salz, Heeringe, Eisen u. s. w., folgten den Handelsstraßen, welche nur den Städten zuführten, die dazu große Zollfreiheiten besaßen und die überdies öfters gezwungene Stapelplätze waren, z. B. erhielt Landsberg schon 1257 ein Niederlagerecht. Alle Capitalien floßen daher allein in die Städte zusammen und der Landedelmann konnte nur hier und bloß gegen Verpfändung von Kornpächten (statt der Zinsen), die dem Stadteinwohner werthvoll waren, aufborgen. Dafür war es eine geringe Entschädigung, daß der Landadel für seine Producte und seine eigne Consumtion einiger Steuerfreiheiten genoß und es wird erklärlich, daß im vierzehnten Jahrhundert viele Adliche sich in Städte niederließen, während einige arme Edelleute sich entschuldigt hielten, wenn sie durch Wegelagerung sich an dem Handelsreichthum der Städte einen schimpflichen und gefährlichen Nebenerwerb zu verschaffen suchten. Die zweite Maxime, auf der der Verkehr im Mittelalter beruhte, war: kein Handwerk und kein Detailverkauf außer in den Städten. Der Bauer mußte daher schlechterdings sein Korn und seine übrigen Producte in den Städten des Landes absetzen und durfte nichts außerhalb verführen, während er seine Bedürfnisse nur in der Stadt einkaufen konnte. Auch diese Maxime gab daher zu vielen Conflicten der gegenseitigen Interessen Veranlassung, denn während die Städte stete Beschwerden über die Aufkäuferei unbefugter Personen, die Wolle, Butter; Honig u. s. w. von den Bauern zusammenkauften, führten, klagte der Adel Namens seiner und seiner Bauern, daß die Handwerker und Krämer die Preise ihrer Arbeit und ihrer Waaren ganz in der Hand hätten und beliebig stellen könnten, weil nur Schmiede und elende Schneider auf den Dörfern geduldet wurden.

Die Abgaben der Stadt an den Landesherrn bestanden theils in einer althergebrachten jährlichen fixen Summe, der Orbeede (jährliche Pflege, pensio annua), theils in einer Grundsteuer von Häusern und Aeckern, census arearum et mansorum. Auch wenn den Landesherrn eine außerordentliche Steuer, ein Landschoß, bewilligt wurde, brachten die Städte ihren Antheil nach dem Fuß der Grundsteuer auf, nur daß man letztre mehr als eine Vermögenssteuer *) überhaupt betrachtete und daher die Kornpächte und Geldzinsen, die ein Bürger besaß, nach einem gewissen Maaßstabe capitalisirt bei seiner Grundsteuer (Pfundschoß) mit in Anschlag brachte. Erst seit dem funfzehnten Jahrhundert, da diese Besteuerungsart nicht mehr ausreichte und die steigende Gewöhnung an starke Biere ein neues Steuerobject an die Hand gab, kam man auf die Besteuerung von Consumtionsartikeln, zuerst des Biers (Bierziese), dann des Mehls (Mehlziese), bis eine stetige Anfuhr neuer Verzehrungsgegenstände zu einer ausgedehnteren Accise gelangen ließ.

Außer den Immediatstädten bildeten auch die Landklöster eine Immunität in der Vogtei und hatten über ihre Unterthanen ein selbstständiges Schutzrecht (advocatia). Wenn daher die Markgrafen dem Kloster Chorin schon 1272 Woltersdorf cum advocatia übergaben, so heißt dies so viel als: frei von der Vogtei des landesherrlichen Districtsvogts **). Die Klostergüter waren daher

*) Siehe unten.

**) Wurde ein Kloster befehdet, so war der landesherrliche Vogt Namens des Markgrafen, der Patron aller Klöster in seinem Lande war, verpflichtet, dazwischen zu treten, dies folgte jedoch nur aus der Amtspflicht desselben, für Ruhe und Sicherheit des Landes zu sorgen, und involvirte keine Vogteirechte über die Güter des Klosters. So ist es zu verstehen, wenn 1457 der Schutz der Klöster Marienwalde und Reetz mit zur Obliegenheit des Vogts gerechnet wird. Nur in militärischer Beziehung scheinen die Klosterunterthanen dem Vogt untergeben geblieben zu sein, da die Mönche sich mit der Aufbietung und Anführung der Bauern nicht befassen konnten.

vom Landgericht eximirt und bildeten einen Gerichtssprengel für sich. 1282 erhielt das Kloster Colbatz das Recht judicia majora et minora durch ihre Verwalter (oeconomi, welche bei den Cisterziensern zugleich Mönche waren) zu halten und ein eignes Schöffencollegium zur hohen Gerichtsbarkeit auf den Klostergütern zu haben (scabinos qui vulgariter Lantschepen dicuntur). Auch im Jahr 1300 erscheinen in den Himmelstädtschen Gütern des Klosters Colbatz Schulten und Landschepen, welche ihr Amt erblich geführt und zugleich dazu gedient zu haben scheinen, die Rechte des Klosters über die Bauern und deren Abgaben zu weisen, weil es in der Urkunde heißt: schabinos qui vulgariter Landschepen dicuntur pro ipsius ecclesiae juribus defendendis in ipsa abbacia vicissim vel simul instituant et sic institutos perpetualiter habeant et conservent. Es scheint jedoch, als wenn (ähnlich wie bei den Städten) zur Ausübung des Blutbanns ein landesherrlicher Vogt requirirt wurde, der dann aber auf der Gerichtsstätte des Klosters und mit dessen Schöffen Recht sprach (quia ecclesia sanguinem non sitit), auch die Geldstrafen, nach Abzug seines eignen Antheils, dem Kloster überlassen mußte. Die Landklöster waren, eben wegen ihrer Immunität und eigenthümlichen Vogtei über ihre Güter, zur Landstandschaft berechtigt und bildeten einen eignen Stand, z. B. bei Steuerbewilligungen, wovon unten noch geredet werden soll. Ein besonderes Privilegium der Klöster, z. B. Himmelstädts nach einer Urkunde von 1336, war, daß sie bei dem Kloster selbst mehrere Handwerker, Weber, Stellmacher u. s. w., als sonst auf dem Lande geduldet wurden, halten konnten, doch nur solche, die zum Bedürfniß des Klosters nöthig waren, nicht etwa auch Schwerdtfeger u. s. w. Daher ist es gekommen, daß Orte, wo Klöster waren, meist zu den sogenannten Flecken gehören, wo einiger städtische Betrieb herrscht.

Der Bauer in den neumärkischen Dörfern stand unter der Vogtei, dem Erbschutz, entweder des Landesherrn, oder der Adlichen und Klöster, so wie der Städte, nachdem diese Dörfer an sich gebracht hatten. Er hatte also keine Selbstständigkeit, war kein Stand des Landes, wohl aber hatte er nach deutschem Begriff, eigne Rechte. Die altpolnische und slavische Ansicht über die Rechtlosigkeit der Bauern an Haab und Gut *) hat daher in der Neumark, seitdem sie ein eignes Land geworden, durchaus nicht mehr gegolten. Rechte hatte damals jeder Stand, der Bauer in seinem Maaße sowohl als der Ritter, wenn jener auch des Kirchenpatronats, der Gerichtsbarkeit und der Jagd entbehrte, und wie manches Unrecht auch, wie überall, vorgekommen sein mag, so ist es doch ganz unwahr, daß damals der Bauer in seinen Rechten hilflos gewesen sei. Wäre dies der Fall gewesen, wie könnten so viele Urkunden die geringfügigsten Leistungen so genau bestimmen, wie könnte das Herkommen eine immer entscheidende Norm aller Verpflichtungen abgegeben haben, wodurch jede Willkühr rechtlich ganz ausgeschlossen wird **). Sehr viele Verhandlungen des (dem Mittelalter doch am nächsten stehenden und in dieser Beziehung noch nicht viel abweichenden) sechszehnten Jahrhunderts haben mich sogar überzeugt, daß die Regierung eines Dorfes damals nicht viel anders zu führen stand, als die des Landes, daß die Verhältnisse zwar einfach, aber keineswegs mit Willkühr zu behandeln waren und daß in Fällen, wo kein Herkommen bestand, auf den guten Willen der Bauern weit mehr ankam, als man jetzt wähnt. Häufige Beschwerden der Bauern und darauf ergangene Commissionen der Landesherrn, Urtheilssprüche und Vergleiche, thun auch dar, daß die

*) Welche immer noch sehr von Sclaverei verschieden ist.

**) Es ist eben angeführt, daß beim Kloster Himmelstädt die Landschöffen entschieden, welche Leistungen und Rechte das Kloster zu fordern habe.

Behauptung, als sei der Bauer völlig preisgegeben gewesen, grundfalsch ist. Zwar heißen die Bauern in Urkunden arme Leute (pauperes monasterii 1341), allein ihre Lage war nach der Lebensweise und den Bedürfnissen der Zeit überhaupt so gar schlecht nicht, im Gegentheil ist seit dem sechszehnten Jahrhundert, wie nicht zu leugnen steht, eine nachtheilige Veränderung hinsichts der Dienste der Bauern und der Zwangdienste ihrer Kinder eingetreten. Diese Veränderung beruht aber nicht in spezieller Willkühr, sondern sie ist allmählig aus den veränderten Umständen hervorgegangen, da man seit dem sechszehnten Jahrhundert bei stets steigender Bevölkerung, größeren Armeen u. s. w., anfing, den Ackerbau des Geldgewinns wegen zu treiben, was dem Mittelalter fremd war und da deshalb die Ritterschaft weit mehr Land cultivirte und unter eignen Pflug nahm, als früher. Dieser veränderten Richtung des Kornhandels dankt die Klasse der Büdner, Einlieger und Tagelöhner ihr Dasein, und er hat unstreitig die Dienste der Bauern vermehrt, wiewohl der bessere Absatz des Korns diesen auch zu Gute gekommen ist, wie solches aus der steigenden Consumtion mancher Artikel auf dem platten Lande, z. B. des Bieres seit dem sechszehnten Jahrhundert, sichtlich hervorgeht. Im Mittelalter leistete der neumärkische Bauer seinem Herrn, der keine große Ackerfläche betrieb, geringe Dienste und war ihm außerdem zu etwas Geldzinsen und Kornpächten, zur Abgabe von Hühnern und allenfalls zum Fleischzehnt vom Vieh verpflichtet. Dazu trat das Meßkorn, der Vierzeitenpfennig u. s. w. an den Pfarrer und die landesherrliche Steuer, von der unten die Rede sein wird. Neben den Bauern, welche etwa 2 bis 4 Hufen unter dem Pfluge hatten, gab es Kossäthen, die etwa eine Hufe beackerten, sonst aber ähnliche, nur noch geringere Abgaben an Geld und Hühnern leisteten. Ein Theil des Bauernstandes waren eingewanderte Deutsche, der größte Theil aber zweifelsohne Wenden, welche bereits vor der Eroberung durch den Markgrafen in den Dörfern ansässig waren und allmählig mit den Deutschen verschmolzen und germanisirt wurden. Im Jahr 1355 unterscheidet eine Urkunde noch Kossati slavi und Kossati theutunici, deutsche und slavische Kossäthen, in dem dem Kloster Zehden gehörigen Dorfe Zäckerick, bald nachher aber ist aller Unterschied verschwunden und selbst in den Fischerdörfern, die am längsten den Namen villae slavicales behielten, wurde deutsch gesprochen und galt deutsche Sitte. Es ist schon oben berührt, daß die Gutsherrn sich besonders der Lehnschulzen bedienten, um ihre Dörfer in deutsche Verfassung zu setzen. Es waren dies ehrbare, der deutschen Rechte kundige Personen, welche sich in einem Dorfe niederließen, vier Hufen Landes und mehrere Gerechtsame*) lehnweise erhielten und dafür die Umwandlung in ein deutsches Dorf durch Heranziehung deutscher Anbauer u. s. w. eben so leiteten, wie die Unternehmer von Städten deren Bewidmung zu deutschem Rechte. Gleich diesen Städteunternehmern erhielten auch die Lehnschulzen die niedere Gerichtsbarkeit im Dorfe erblich und lehnweise. Fehlte eine geeignete Person zum Lehnschulzen, so setzte die Gutsobrigkeit einen Erb- oder Setzschulzen, der der Dorfrechte einigermaßen kundig war und die niedern Gerichte Namens der Herrschaft abhalten konnte. Diese niedere Gerichtsbarkeit hat der Ritterschaft über ihre Hintersassen wohl von jeher zugestanden, was aber die hohe Gerichtsbarkeit anbetrifft, so hat sie solche wohl erst später im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts erlangt, z. B. kam 1350 das supremum judicium in Conradsdorf an die v. Schöning**). Die hohe Gerichtsbarkeit übte der landesherrliche Districtsvogt Namens des Mark-

*) In v. Ledeburs n. Archiv Bd. 2 habe ich einige Bemerkungen über die Verhältnisse der Lehnschulzen in den eroberten slavischen Ländern niedergelegt, auf die ich hier nur verweisen kann. Daselbst pag. 268 findet man auch Auszüge aus neumärkischen Lehnschulzenbriefen, welche das Verhältniß aufklären.

**) Es ist mir indessen sehr zweifelhaft, ob nicht auch nach Erlangung der hohen Gerichtsbarkeit Urtheile über

grafen im Landgericht, deren es gewiß in jedem Lande oder Kreise gab, wiewohl in der Neumark nur das judicium provinciale zu Friedeberg schon 1338 urkundlich erscheint. Damals war ein Bürger zu Friedeberg Richter im Landgericht statt des Vogts, und erhielt dafür ein Gehalt ut judicium provinciale tanquam judex legitimus fideliter regat et dirigat, denn die Vögte waren wohl meist mehr der Waffen als des Rechts kundig und hielten daher regelmäßig erfahrne Richter als ihre Stellvertreter; nur in peinlichen Fällen fand keine Stellvertretung statt, da der Vogt nur persönlich den Blutbann statt des Markgrafen besaß und ihn nicht weiter übertragen konnte *). Das Friedeberger Landgericht oder, wie es später hieß, Manngericht erhielt sich bis in das sechszehnte Jahrhundert und die merkwürdigen Hegungsformeln desselben, in altdeutscher Art nach Frage und Antwort, sind uns noch aufbehalten. Damals hatte der Magistrat in Friedeberg das Landgericht an sich gebracht **) und Adliche, Geistliche und Schäfer ***) wurden in Schuldsachen davor belangt. Es bestand aus einem Hof- oder Mannrichter (dem früheren advocatus terrae oder dessen Stellvertreter) und sechs Schöppen oder Gudemannen †), und wurde alle 14 Tage des Sonnabends gehalten. Der Kläger richtete seine Klage, nach gehegter Bank, an den Richter:

> Herr Richter fragt meines gnädigsten Herrn (des Markgrafen) Gudemanne was meines gnädigsten Herrn Schepfen mitwylen (?) im starken brandenburgischem Rechte

u. s. w. Es galt also hier auch deutsches oder brandenburgisches Recht und vor das Landgericht gehörten ursprünglich die Schuldsachen des Adels in erster Instanz und alle peinliche Sachen, auch wurden wohl Prozesse wider Bauern, über die in erster Instanz die Dorfgerichte erkannt hatten, in zweiter Instanz ††) vor dem landesherrlichen Vogt entschieden, da die Landvogtei Schievelbein (eine ehemalige Districtsvogtei) bis auf die neuesten Zeiten eine Appellationsinstanz bildete. In den von der Vogtei gefreiten Bezirken der Schloßgesessenen wurde das Landgericht wohl Namens der Letztern abgehalten. In jedem Lande gab es gewisse Landschöppen aus dem freien deutschen Bauernstande, deren auch im neumärkischen Landbuch erwähnt werden und welche für ihr Amt einer Steuerfreiheit

---

Leib und Leben eines Bauern im Landgericht gesprochen werden mußten und ob nicht der Erwerb des judicium supremum Seitens eines Vasallen bloß bedeutete, daß ihm die Geldstrafen, so einem Bauern für ein Verbrechen zuerkannt würden, zustehen sollten. Dies war dem Adel auch darum wichtig, weil eine schonungslose Einziehung und Dictirung von Geldstrafen, wenn solches bloß vom landesherrlichen Beamten abhing, die Existenz der Bauern und also die Einkünfte des Gutsherrn gefährden konnte. Diese Materie bedarf noch sehr der Aufklärung.

*) Super debitis in qualibet advocatia deputatur unus judex, qui personam advocati repraesentat sagt Kaiser Carls Landbuch.

**) Er kaufte es 1461 vom Vogt Werner Pfuhl zu Cüstrin und es ist ihm noch 1643 bestätigt. In ähnlicher Weise gelangte das Priegnitzsche Landgericht an den Magistrat in Perleberg, zu einer Zeit, wo die wahre Bedeutung der alten Landgerichte schon untergegangen war und alle wichtige Sachen vor den Landeshauptmann und dessen Gericht oder gar an den markgräflichen Hof und das Kammergericht gezogen wurden.

***) Wohl ein privilegium odiosum, weil die Schäfer unehrlich waren und die Dorfgerichte, die nur über ehrliche Leute (im Sinne des deutschen Rechts) erkannten, sich mit ihnen nicht befassen mochten.

†) Also ursprünglich Ritterbürtige. Auch ein Beweis, daß es mit den sieben Bauern, die über den Adel auch peinlich gerichtet haben sollen, wie das Landbuch Kaiser Carls behauptet, so ganz seine Richtigkeit nicht haben könne. Ich vermuthe immer, daß die Landschöffen aus dem freien Bauerstande zwar Geld-, aber keine Leibes- und Lebensstrafen gegen delinquirende Vasallen im Landgericht festsetzen durften und daß Kaiser Carls Landbuch dies nicht unterscheidet.

††) Eine eigentliche zweite Instanz kannte das Mittelalter nicht, nur eine Beschwerde oder Berufung.

genossen *); meistentheils waren es wohl der deutschen Rechte erfahrne Lehnschulzen, die ihre Kenntniß selbst erblich auf ihre Kinder zu übertragen vermochten **). Uebrigens fand von allen Landgerichten und Stadtgerichten eine Berufung an das Hofgericht (judicium curiae) des Markgrafen selbst statt, und in Lehnsachen entschied dies allein.

Die Landstände der Neumark bestanden aus den Pröbsten und Aebten der Klöster und Stifter, aus der Ritterschaft und aus den Städten. Die Klöster sowohl als die Städte, welche letztre durch ihre Burgemeister die Landtage beschickten, bewilligten indessen in Nothfällen der Landesherrn eine besondere Beisteuer und Aversum aus ihren Mitteln und bildeten daher von der Ritterschaft abgesonderte Curien. Von der Ritterschaft wurden die Schloßgesessenen und die in besonderer Rathspflicht stehenden Mitglieder des Vasallenstandes eigends zum Landtage eingeladen, während die nicht schloßgesessene Ritterschaft nur Geschlechterweise erschien, so daß die einzelnen Geschlechter Personen ihres Mittels zum Landtage abordneten und bevollmächtigten ***), ohne daß jedoch dem, der selbst zu erscheinen Lust getragen hätte, dies verwehrt gewesen wäre. Ein besonderes Corpus haben die Schloßgesessenen übrigens niemals gebildet, vielmehr beschloß und bewilligte die gesammte Ritterschaft für sich und ihre Hintersassen, da der Bauernstand niemals landständische Rechte besessen hat. Das älteste Auftreten der neumärkischen Landstände zeigt sich im Jahre 1280, wo, wie bereits oben bemerkt ist, Mitglieder der alten neumärkischen Familien von Sidow, von Winning u. s. w. den merkwürdigen Landtagsschluß zu Berlin mit vollzogen, wodurch dem Landesherrn eine außerordentliche Beede bewilligt und zugleich ausgemacht wurde, daß eine solche außerordentliche Beihülfe niemals als eine Schuldigkeit von den Ständen sollte gefordert und überhaupt nur in Nothfällen verlangt werden dürfen. Dieser Landtagsabschied von 1280 ist die Grundlage der ständischen Freiheiten der Churmark und die wichtigsten Bestimmungen desselben finden sich im Landtagsrezeß von 1472 und selbst noch im letzten Landtagsabschied Churfürst Friedrich Wilhelm des Großen von 1653 wieder. Ein wichtiger Act der neumärkischen Landstände zeigt sich ferner im Jahre 1319, wo Ritterschaft und Städte (meyne Man unde Stede over Oder) den Herzog Wartislav von Pommern zum Vormund des jungen Markgraf Heinrichs erkoren. Zweifelsohne haben die neumärkischen Stände auch 1323 auf einem Landtage den neuen Landesherrn, Markgraf Ludwig von Baiern, feierlich anerkannt und ihm gehuldigt. Im Jahre 1331 haben die neumärkischen Stände eine große Geldbewilligung zur Abfindung der Ansprüche der Herzöge Otto und Barnim von Pommern und um endlich mit diesen zum Frieden zu gelangen, gemacht. Man ersieht dies aus einer Urkunde Markgraf Ludwigs vom

*) Auch wohl als Zeichen der Schöffenbarfreiheit und um sie desto mehr zu befähigen, auch in Schuldsachen der Ritterbürtigen zu erkennen. Eigentliche Schöffenbarfreiheit gab es in der Mark nicht, die Steuerfreiheit aber näherte die Landschöffen diesem Stande.

**) Aus Kaiser Carls Landbuch sollte man schließen, daß nur Bauern (villani) Landschöffen gewesen seien, im sechszehnten Jahrhundert kommen aber entschieden adliche Landschöffen vor, z. B. ein von Barleben im Havellande, auch werden zu wenig bäuerliche und deshalb steuerfreie Landschöffen in den Landbüchern erwähnt, als daß man nicht annehmen sollte, es habe außerdem noch welche aus dem Ritterstande gegeben. Ich vermuthe daher, der Ausdruck villani in Kaiser Carls Landbuch heiße Landbewohner im Gegensatz der Stadtbürger, also freie deutsche Landsassen, ritterbürtigen und nicht ritterbürtigen Standes.

***) Dies war die älteste Weise, später entwickelten sich die Kreisausschüsse, Deputirte der Kreise u. s. w. Daß absolut jeder Vasall auf dem Landtage erschienen sei, darf man nicht annehmen. Noch im sechszehnten Jahrhundert wurden die Schloßgesessenen durch besondere Anschreiben, die andern nur durch ein Circular durch den Landreiter eingeladen.

6. Februar 1332, worin er den neumärkischen Ständen (vasallis, hominibus, ceterisque civibus ac incolis ultra Oderam Marchiae Brandenburgensis) befiehlt, in Folge der Verträge mit den Herzogen, wonach letztern 6000 Mark Silber für Kriegsschäden, die sie zum Besten der Mark aufgewendet, gezahlt werden sollten, die Herzoge nun wirklich zu befriedigen, da einige Stände ohne allen vernünftigen Grund sich weigerten, dies zu thun. Es wird hinzugefügt, daß wer sich ferner zu zahlen weigere, durch Pfändungen dazu angehalten werden solle *). Im Jahre 1337 bewilligten die Städte und Klöster für sich, dann die Ritterschaft für sich und ihre Bauern einen großen außerordentlichen Landschoß zur Ablösung der Lausitz, worin, wie bereits oben angeführt ist, die Veranlassung zum Niederschreiben des neumärkischen Landbuchs liegt. An die Bewilligung aber hatten die Stände, wie in der Urkunde ausdrücklich bemerkt ist, die Bedingung geknüpft, daß das Geld nur zur Einlösung der Lausitz verwendet werde und zu dem Ende geschah die Zahlung nicht an den Landesherrn selbst, sondern an die Stadt Berlin, welche dafür sorgte, daß das Geld an den Gläubiger des Markgrafen gelangte. Man sieht hier schon das Princip, welches in späterer Zeit maßgebend für die märkischen Stände geblieben ist, nämlich bei außerordentlichen Geldbewilligungen an den Landesherrn eine eigne, unter Controlle der Stände stehende Casse zu bilden, damit das Geld wirklich nur zur Tilgung landesherrlicher Schulden verwendet werde. Im April des Jahres 1354 versammelte sich ein Landtag der neumärkischen Stände zu Berlinchen, welcher zur Befriedigung der Ansprüche des Bischofs von Lebus, der an Markgraf Ludwig den Römer Forderungen hatte, eine bedeutende Geldbewilligung unter der Bedingung machte, daß in den 9 Jahren, wo diese Summe aufgebracht werden sollte, keine weitere Beede gefordert werden sollte, außer in Nothfällen, wo die Hilfe der Stände unentbehrlich wäre. Es ist dies dieselbe Bedingung, welche auch schon im Landtagsabschied von 1280 erscheint. Die Stände behaupteten nämlich zu außerordentlichen Bewilligungen überall nicht verpflichtet zu sein und die Landesherrn gestanden dies im Princip zu, wogegen die Stände wieder erklärten, daß sie sich in Nothfällen ihres Landesherrn dem Ansinnen einer Beisteuer nicht entziehen wollten; zugleich aber setzten die Stände, um zu häufige Anforderungen abzuschneiden, näher fest, von welcher Art diese Nothfälle sein müßten, nämlich ein gerechter Krieg, Gefangenschaft des Landesfürsten und dergleichen, wobei nach einem im Mittelalter in ganz Europa staatsrechtlich gültigen Grundsatz Unterthanen ihrem Landesherrn mit ihrem Vermögen beispringen mußten. Bei Uebergabe der Neumark an den deutschen Orden 1402 traten die Stände zusammen und sicherten sich ihre Privilegien und Freiheiten, bevor sie huldigten, ließen sich auch darüber nachher von jedem Hochmeister und später von den Churfürsten Reverse ausstellen. Im Jahre 1470 am 15. Juli schlossen die Prälaten, Ritterschaft, Mann und Städte der Neumark ein großes Einigungsbündniß im Mönchskloster zu Soldin, versprachen sich einander in allen ehrlichen Sachen zu helfen, und daß Ritterschaft und Städte zusammenhalten und einträchtig handeln wollten wegen der Huldigung, Lehnempfangung, Beede, Ziese, Landschaden und Unpflichten der Herrschaft, auch wollten sie sich gegen Räuber und Friedbrecher beistehen und ihre Rechte auf gemeinschaftliche Kosten und Schaden verfolgen. Dieser merkwürdige Verein wurde bei Gelegenheit des Regierungsantritts Churfürst Albrecht Achilles geschlossen, von dem, als einem überaus kriegerischen und der Mark etwas

*) Die Urkunde lautet so, als ob ohne alle vorgängige ständische Bewilligung die Zahlung verlangt werde. Dies ist jedoch sicher nicht der Fall gewesen, vielmehr hatte gewiß ein großer und angesehener Theil der Ritterschaft, der den Vertrag mit dem Herzog mit abschließen helfen, die Geldsumme bewilligt, die nun ein Theil der Heimgebliebenen zu zahlen weigerte, weil er darauf nicht geschlossen, auch dazu nicht gevollmächtigt habe.

entfremdeten Fürsten, die Stände wohl eher Eingriffe besorgten. Churfürst Albrecht bestätigte aber nach seiner Ankunft aus Franken am 30. Juli zu Soldin die Freiheiten der Neumark und wenn er auch zuerst die Bierziese den Landen bleibend auferlegt hat, so geschah es doch nach ordnungsmäßiger Bewilligung. Die neuere ständische Verfassung der Neumark rührt übrigens aus der Regierungsperiode Markgraf Johanns und aus dem sechszehnten Jahrhundert her.

Es bleibt schließlich übrig die Finanzwirthschaft der Landesherrn in der Neumark im vierzehnten Jahrhundert zu besprechen, womit zugleich das Landbuch näheres Verständniß erhält.

Die Revenüen der Markgrafen flossen größtentheils von Grundstücken, hergebrachten Gefällen, Zöllen und Regalien, welche das eigenthümliche Vermögen der Landesherrn bildeten und über welche die Stände so wenig irgend etwas zu sagen und zu bestimmen hatten *), als der Landesherr über das Vermögen der Unterthanen. Dieses suum cuique macht die fundamentale Grundlage der Rechtsansichten des Mittelalters aus und wenn neumodische Stände oder die Fiction eines über dem Landesherrn stehenden, ihm nur von den Unterthanen zur Verwaltung anvertrauten Staates den Landesherrn alles eigenthümlichen Vermögens, der uralten Domainen u. s. w. berauben und ihn auf eine willkührlich zu entziehende Competenz (Civilliste) daraus setzen, so ist dies der Staatsrechtstheorie des Mittelalters eben so fremd, als die türkische Maxime, daß alles Vermögen der Unterthanen dem Sultan gehört, der ihnen nur aus Gnaden den Unterhalt daraus gewährt. Das Mittelalter hatte daher eben so wenig die Idee eines unbedingten Steuerregals, als die eines zur Disposition der Stände stehenden Staatsvermögens, es sprach eben so wohl dem Landesherrn als den Unterthanen ein ausschließliches Recht auf ein eigenthümliches Vermögen zu und legte letztern nur die Pflicht auf in bestimmten Fällen und in hergebrachter Form dem Landesherrn eine Beisteuer zu leisten, wo er aus eignen Mitteln den Schutz des gemeinsamen Vaterlandes zu bestreiten nicht vermochte. Wenn daher jetzt das Steuerbewilligungsrecht aus den Freiheiten des Mittelalters hergeleitet werden will, so sollte man die andere Seite dieser Freiheiten, das eigenthümliche Vermögen der Landesherrn, nie vergessen, weil sonst eine Vergleichung gar nicht zutrifft, und der Constitutionalismus und die Theorie des Mittelalters von ständischer Freiheit bleiben allemal ganz verschiedene Dinge.

Das eigenthümliche Vermögen der Landesherrn bildete die Renthei-Einnahme desselben, welche bis in das vorige Jahrhundert getrennt gehalten und erst durch Verschmelzung der Steuercommissariate und der Domainencammern und deren Cassen unter König Friedrich Wilhelm I. mit der Steuereinnahme vermischt worden ist. Die Renthei-Einnahme floß:

1) aus den Domainen. Es ist zu bemerken, daß es in der Neumark vor dem sechszehnten Jahrhundert fast gar keine eigenthümliche Landgüter der Landesherrn gab. Die neumärkischen Domainen bestehen a) zum wenigsten Theil in alten landesherrlichen Gütern. Als 1454 die Neumark vom deutschen Ritterorden an die Churfürsten gelangte, waren nur um Schievelbein und Driesen Dörfer, welche der Orden oder dessen Vögte unmittelbar benutzten und auch diese Güter standen früher Adlichen zu, weil das Land Schievelbein 1384 von den Wedeln, Driesen erst 1408 von den von der Osten erkauft ist. Die Güter um Schievelbein, vermehrt durch die Dörfer des aufgehobenen Carthäuserklosters daselbst, gelangten 1540, gegen Abtretung des Amts Quartschen, an den Johanniterorden und das Amt Driesen ist daher das Einzige in der Neumark, welches sich noch aus

*) Nur erst als im sechszehnten Jahrhundert die Stände wiederholt landesherrliche Domainen einlösen mußten, ließen sie sich zusagen, daß dieselben künftig ohne der Stände Bewilligung nicht verpfändet werden sollten.

der Zeit des deutschen Ordens herschreibt. Das Landbuch Carls IV. von 1375 bezeichnet auch, wie oben bemerkt ist, nur die Schlösser Hermansdorf und Rützow im Schievelbeinschen als landesherrliche. b) Der größte Theil der neumärkischen Domainen rührt von den zur Zeit der Reformation aufgehobenen Klöstern her, z. B. das Amt Cartzig vom Stift Soldin, die Aemter Zehden, Himmelstädt, Marienwalde und Reetz von den Klöstern gleichen Namens. c) Die Aemter Jägersburg, Neuhof und Neudamm sind Anlagen aus der Zeit des sparsamen Markgrafen Johann im sechszehnten Jahrhundert. d) Viele Aemter sind aus Gütern entstanden, welche der wirthschaftliche König Friedrich Wilhelm I. Edelleuten abgekauft hat. So ist Bernstein von den v. Waldow, Balster von den Günthersbergen *), Gerlsdorf im Königsberger Kreise von den v. Sidow, Butterfelde ebendaselbst von den v. Sack, Zellin von den Mörnern erkauft. Das Amt Neuenhagen auf der Oderinsel aber ist schon im Anfange des siebzehnten Jahrhundert beim Aussterben derer von Uchtenhagen heimgefallen. e) Einige Bruchämter sind im vorigen Jahrhundert bei Austrocknung und Colonisation des Netze- und Warthebruchs entstanden, endlich f) das Amt Gruneberg, Königsberger Kreises, ist 1811 bei Aufhebung der Johanniterordensballey Brandenburg eingezogen. — Wegen des Mangels an eigentlichen Domainenämtern kommen auch vor dem sechszehnten Jahrhundert Amtshauptleute in der Neumark nicht vor. Die wenigen Domainen und andere Gefälle benutzten die Landvögte der Neumark und im vierzehnten Jahrhundert die Districtsvögte, wie schon oben berührt ist.

2) Bei weitem wichtiger als die Domainen waren im vierzehnten Jahrhundert die großen landesherrlichen Waldungen in der Neumark, wie solche das Landbuch und nach ihm unsere Charte, zeigt. Sie waren landesherrlichen Förstern, Heidereitern (custodes nemorum, lucarii 1328) anvertraut und warfen nicht nur durch den Holzverkauf, Kohlenbrennen u. s. w., sondern auch durch die darin befindlichen Honigbeuten (mellificia) der Zeidler und durch den Heidehafer, den die weideberechtigten Dörfer jährlich gaben, ansehnliche Einkünfte ab. Die in den Wäldern belegnen Seen wurden verpachtet und das neumärkische Landbuch zeigt, daß die Fischerei darin eine ganz einträgliche Sache war.

3) Einnahme von den Mühlen. Diese waren theils unmittelbar landesherrlich, z. B. die Mühle zu Berneuchen nach Carls IV. Landbuch, theils gaben sie eine Pacht aus dem Grunde, weil in der Mark von alten Zeiten ohne landesherrliche Erlaubniß keine Mühle angelegt werden durfte und die Markgrafen sich bei der Erlaubniß Kornpächte u. s. w. als Recognition ausmachten.

4) Gewisse Gefälle aus den Immediatstädten. Dahin gehörten nicht nur deren Orbeede (pensio annua), sondern auch Einkünfte aus den städtischen Mühlen, vom Stättepfennig bei Jahrmärkten und vom hohen Gerichte in der Stadt, wovon schon oben bei den Städten die Rede war. Insbesondere wird das Stedegeld in Königsberg, die Stedepennynghe in Berlinchen als Einnahme genannt, an der der Landesherr Antheil habe, wahrscheinlich weil die Erlaubniß, Märkte zu halten, nur von ihm ausgehen konnte.

5) Die Einkünfte aus der hohen Gerichtsbarkeit, welche indessen sehr geschmälert wurden, nachdem der Landadel solche über seine Bauern an sich zu bringen gewußt hatte.

6) Einkünfte von den Juden, deren Schutz ein landesherrliches Regal war. 1344 z. B. erhielten die Juden in der Neumark, zweifelsohne nur gegen eine bedeutende Geldzahlung, ein Privilegium.

*) Oder vielmehr vom Graf Gesler, der die Anwartschaft auf die heimfallenden Günthersbergischen Güter erlangt hatte.

7) Einkünfte von den Zöllen, welche, in hergebrachter Höhe, zu den vom Kaiser den Markgrafen verliehenen Regalien gehörten. Als besonders wichtig erscheinen schon im vierzehnten Jahrhundert die Wasserzölle zu Zantoch und Landsberg an der Warthe, zu Cüstrin und Schwedt an der Oder.

8) Einkünfte aus der Münze, die ebenfalls ein Regal war. Es werden (außer der in Schwedt) Münzen zu Königsberg und Soldin im vierzehnten Jahrhundert in der Neumark erwähnt und 1352 wurde der Nutzen der Münze diesseit der Oder (der Neumark) denen von Mörner verpfändet. Den Urkunden zufolge prägte man in der Neumark nach brandenburgischen Silbermarken (Brandenburgense argentum 1345). Das Münzen selbst ward, unter Aufsicht eines landesherrlichen Beamten (advocatus Marchionis praeesse debet 1352) einer Gesellschaft von Münzern (monetarii) als Actionärs übertragen, die nach einer Urkunde von 1352 in Morin allein wohnen und dort brandenburgische Pfennige (denarii brandenburgenses sive Okelpennige) oder altslavische kleine Münzen (Vinconenses, Finkenaugen) prägen sollten, welche beide also wohl das in der Neumark umlaufende Geld ausmachten, von dessen heutigem Werth noch die Rede sein soll.

9) Auch die Lehnwaaren bei Verleihungen u. s. w. bildeten eine gewöhnliche landesherrliche Einnahme.

10) Zu den gewöhnlichen landesherrlichen Renthei-Einkünften gehörte endlich auch von den ältesten Zeiten her eine Abgabe von den steuerpflichtigen Grundstücken, weshalb man nicht glauben darf, daß alle Abgaben der Unterthanen nur gewilligte gewesen seien. So wie nämlich der Landesherr als solcher berechtigt war, von den Vasallen den Lehndienst zu fordern und deshalb von jeher Lehnpferde auf die Ritterhufen gelegt waren, so wie ferner die Städte zu einer jährlichen Steuer (Orbeede, pensio annua) von Zeit ihrer Stiftung an verpflichtet waren, so mußten auch die Bauern dem Landesherrn, gleichsam für den Schutz und aus dem fürstlichen Regal fließend, eine gewisse Grundabgabe von der ersten Einrichtung der Mark an zahlen. Diese Abgabe hieß die ordentliche Beede (precaria, pensio annua rusticorum, Urkunde von 1275) und wurde theils in Gelde, theils in Korn entrichtet (Geld- und Kornbeede, precaria annonae s. frumenti et denariorum). Zur Feststellung dieser Abgabe ist merkwürdigerweise gleich bei der ersten Germanisirung der Mark das artbare Land förmlich vermessen worden. Als z. B. 1281 das Kloster Chorin Gödeckendorf und Woltersdorf im Königsberger Kreise erhielt, wurden bei der Vermessung 120 Hufen gefunden, (per mensuram 120 mansos invenimus, sagen die Markgrafen). In welcher Art nun die Einschätzung dieser Hufen Behufs der Steuer geschehen ist, darüber herrscht manche Dunkelheit, indessen läßt sich aus den später vorgekommenen Verhandlungen*) schließen, daß dabei nicht bloß die Bodengüte, sondern auch der wirthschaftliche Zusammenhang des pflichtigen Bauergutes und der Viehstand berücksichtigt wurde und daß man danach ermittelte, ob eine Hufe, nach Abzug aller Wirthschaftskosten und der eignen Aufwendungen des Bebauers, einen jährlichen Reinertrag von einem Winspel Rokken oder, was gleich bedeutete, von zwei Winspeln Hafer geben konnte. Den Reinertrag nannte man Pacht (pactus) und sah, wie gesagt, als Regel an, daß eine jede Hufe Landes jährlich einen Winspel Rocken (Hartkorn, frumentum durum) oder zwei Winspel Hafer ertragen könne, daher heißt es z. B. 1292 mansus, de quo integer pactus datur, das heißt, der einen Winspel Rocken Rein-

*) 1281 bei Gelegenheit der außerordentlichen Bedebewilligung. S. unten.

ertrag abwirft*) und eine Hufe, die z. B. nur 12 Scheffel Reinertrag gab, hieß mansus qui dimidium pactum solvit. Der Winspel Rocken (oder 2 Winspel Hafer) wurde also als die Steuereinheit angesehen und frustum, Stück, genannt, wonach die Steuer selbst sich berechnete. Einen Winspel Rocken oder ein Stück schätzte man in Gelde auf ein Pfund (Talentum) von 20 Schillingen (solidi) oder auf eine halbe Mark (jetzt etwa 4 Thlr. 9 gGr. pr. Courant) und alle Grundstücke, Kornpächte und Grundzinsen im Lande waren auf solche Stücke von einem Pfund Geldes oder einem Winspel Rocken angeschlagen**). Wurden also auf das frustum (das Stück, ein Pfund Geldes oder, was gleich bedeutete, auf jeden Winspel Rocken Reinertrag, der zu 4 Thlr. 9 gGr. angeschlagen war) zwei Schillinge (10 gGr. 6 Pf. pr. Cour.) jährliche Steuer gelegt, wie 1281 ausgemacht wurde, so gab man den zehnten Theil (10 Prozent) des Reinertrages einer Hufe oder einer baaren Geldeinnahme als Abgabe. Da der Zinsfuß damals allgemein zu 10 Prozent stand, so berechnet sich der Capitalwerth eines Stücks Einnahme (frustum) auf über 50 Thaler. — Je nachdem die Hufe nun mehr oder weniger jährlichen Reinertrag ertrug, als 1 Winspel Rocken, ward die ordentliche Beede ein- für allemal bestimmt und stand selbst in landesherrlichen Dörfern ohne Einwilligung der Bauern nicht zu erhöhen (si de consensu et voluntate rusticorum villae pensionem annuam majorem facere poterimus etc. Urk. von 1275). Nur konnte, wenn man Ursache hatte zu vermuthen, daß durch Rodungen u. s. w. eine erhebliche Veränderung in der Hufenzahl eines Dorfes vorgegangen sei, von neuem vermessen werden und wurde dann das beim Nachmessen gefundene Uebermaaß eingezogen oder mußte vom Landesherrn förmlich eingelöset werden. Um dieser Unannehmlichkeit zu entgehen, ließen sich die Klöster u. s. w. von den Landesherren versprechen, daß eine Nachmessung weiter nicht vorgenommen werden solle. Die gewöhnliche Geld- und Kornbeede, letztre gleichsam ein Magazinkorn für das landesherrliche Schloß, war, wie bereits bemerkt ist, eine Militärsteuer, d. h. sie wurde für den Schutz, den der Landesherr zu leisten hatte, entrichtet und eben deshalb findet sie sich stets in Gemeinschaft mit einer Naturalfrohnde, dem Wagendienst (servitium curruum), vermöge dessen die Bauern Fuhren von Kriegsbedürfnissen und dergleichen leisten mußten, so wie sie insbesondere verpflichtet waren, innerhalb ihrer Vogtei Hand- und Spanndienste zum Aufbau und zur Herstellung der landesherrlichen Festungen (munitiones) zu leisten***). Wurde aber das Land feindlich überfallen, so mußte der Bauer in einem solchen Nothfall der Schutzsteuer ungeachtet zur Hülfe herbei eilen, als Landwehr (rustici non procedent ad expeditionem nisi tantum ad terrae tuitionem sive defensionem) †), wozu dann auch der Bürgerstand verpflichtet war.

Der Adel, als zum regelmäßigen Kriegsdienst verpflichtet und sich selbst mit schützend, leistete keine solche ordinäre Steuer von den Grundstücken, die er selbst betrieb. Nur wurde 1281 ausge-

---

*) Nimmt man an, daß eine Hufe damals so groß war, als jetzt, d. h. von 30 Magd. Morgen, so ist dies kein geringer Reinertrag und zeigte, daß der Ackerbau damals auf keiner ganz niedrigen Stufe stand. Wenn im Mittelboden nach der damals üblichen Dreifelderwirthschaft 10 Morgen mit Rocken besät wurden, kann man doch höchstens 5 Scheffel Ertrag für den Morgen, also nach Abzug von drei Fünfteln für Saatkorn, Wirthschaftskosten u. s. w., 2 Scheffel Reinertrag annehmen. Dies machte 20 Scheffel Reinertrag für die Hufe, die fehlenden 4 Scheffel mußten immer noch durch das Sommerkorn gedeckt werden und, wo weniger als 20 Scheffel Rocken Reinertrag blieben, noch mehr.

**) Gerken vermischte Abh. 1. p. 226. Der Name Pfundschoß kommt von dieser Steuerberechnung.

***) Urk. von 1280 Gerken Cod. 2. 354.

†) Urk. von 1281 Gerken Dipl. vet. M. 1. 26.

macht, daß wenn ein Ritter, der ein schweres Lehnpferd stellen mußte, mehr als sechs, ein Knappe, der leicht gerüstet diente, mehr als vier Hufen unter den Pflug nehme, er für das mehrere eben so viel Abgaben entrichten solle, als ein Bauer würde haben geben müssen, wenn er das Land beackert hätte. Hätte nämlich ein Bauer von einer solchen Hufe einen Winspel Rocken oder zwei Winspel Hafer jährlich Reinertrag gehabt, so hätte er davon jährlich 2 Schillinge (solidi) ordentlicher Beede entrichten müssen, also sollte ein adlicher Vasall, wenn er mehr als die 4 oder 6 freien Hufen unter den Pflug nähme, von den übrigen ebenfalls 2 Schillinge oder mehr oder weniger, je nach dem Ertrage der Hufe, entrichten. Diese Bestimmung war nothwendig und billig, weil sonst der Adel dadurch, daß er Baueracker selbst unter den Pflug genommen hätte, dem Landesherrn die Steuer hätte entziehen können. Es lag dabei die Idee zum Grunde, daß 4 Ritterhufen ein leichtes, 6 ein schweres Lehnpferd repräsentirten; nahm ein Vasall, statt das Land an Bauern auszuthun, welche dann die gewöhnliche Hufenabgabe davon zahlen mußten, mehr unter eigne Bestellung, so mußte er, wegen des davon nicht zu leistenden Lehndienstes, die gleiche Abgabe bezahlen.

Die gewöhnliche Art, diese ordinäre Beede und den Wagendienst einzuziehen und nutzbar zu machen, war, daß die Landesherrn sich von ihren Vögten eine Summe Geldes zahlen ließen und ihnen dafür die Erhebung auf eine verhältnißmäßige Reihe von Jahren überließen, auch verpfändeten sie die gewöhnliche Beede eines Dorfes wohl geradezu an ihre Gläubiger. Den Gutsherrn mußte diese Weise, wonach fremde Gläubiger Steuern von ihren Hintersassen eintrieben, begreiflicherweise lästig fallen und sie suchten die landesherrliche Beede daher selbst an sich zu bringen. So kam es, daß zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts die gewöhnliche Grundsteuer fast gar nicht mehr in die Kasse des Markgrafen floß und z. B. nach Kaiser Carls IV. Landbuch in der Neumark die gewöhnliche Jahrbeede nur von wenigen Dörfern namentlich bei Callies und von 2 Dörfern bei Landsberg erhoben wurde. Das Mittelalter betrachtete diese regelmäßige Grundsteuer nicht anders, als andere Gefälle, welche der Landesherr aus einem speziellen Titel, z. B. in Domainendörfern zu erheben hatte und man veräußerte sie daher, wiewohl 1281 den Ständen versprochen war, die gewöhnliche Beede nicht zu verpfänden, damit desto weniger Ursache zur Forderung extraordinärer Beeden eintrete. Als aber seit dem funfzehnten Jahrhundert die alten jährlichen Abgaben gefallen waren, wiederholten sich die außerordentlichen Bewilligungen der Stände desto öfter, bis im dreißigjährigen Kriege von neuem eine regelmäßige Grundsteuer entstand.

Verschieden von der gewöhnlichen jährlichen Grundabgabe, welche nach dem Sinne des Mittelalters mehr die Natur einer ständigen Grundrente oder eines Grundzinses hatte, war die **außerordentliche Steuer**, welche nur mit Bewilligung der Stände gefordert werden konnte, wiewohl sich, wie oben bemerkt ist, herkömmlich gewisse Fälle festgestellt hatten, in denen die Stände zur Gewährung einer Beihülfe an den Landesherrn verpflichtet waren und wo es sich daher mehr um die Höhe der Bewilligung, als um diese selbst handelte. Solche außerordentliche Steuerbewilligungen suchten dem Einkommen überhaupt nachzugehen oder das gesammte Vermögen der Unterthanen heranzuziehen, und können daher nach heutigem Begriff eigentlich allein Abgaben genannt werden. Dem Mittelalter waren solche Abstractionen fremd, so wie ihm auch das Ideal einer absoluten Gleichheit der Steuer nach dem Vermögen jedes Einzelnen nicht vorschwebte, wenn gleich die Vorstellung, daß die Steuer im Allgemeinen den Reichen mehr treffen müsse als den Armen, begreiflicherweise von jeher existirt hat *). Um sich das Steuerwesen des Mittelalters klar zu machen, muß man sich zu-

*) Als unter Churfürst Joachim II. die Steueranforderungen fortwährend stiegen, während der Flor der Städte

nächst die Vermögensverhältnisse jener Zeit vor Augen stellen. Zu allen Zeiten wird man mit der Steuer dem erreichbaren Vermögen nachzugehen suchen und eine Geschichte der Steuern ist daher nichts anders als der Nachweis der steuerbaren Objecte jeder Zeit und letztre richten sich wieder nach den Bedürfnissen, den Consumtions- und Luxusartikeln, an welche die Menschen zu irgend einer Zeit sich gewöhnt haben. Mit der Gewöhnung an Zucker und Kaffee, als den hauptsächlichsten steuerbaren Objecten der Gegenwart, fiele z. B. das jetzige Steuersystem und die ganze heutige Militärverfassung. Im Mittelalter waren Handelsartikel, die vom Auslande eingebracht wurden, zwar mit Zöllen belegt, das Bedürfniß danach indessen viel zu gering, als daß darauf das Steuersystem hauptsächlich hätte fußen können. Korn und Fleisch waren dagegen Hauptverzehrungsgegenstände und folglich das Grundeigenthum Hauptstück jedes Vermögens im Mittelalter, alle bewegliche Haabe aber nur ein Accessorium, während jetzt umgekehrt Geldmittel und Betriebskapitalien die überwiegende Rolle spielen. Jede außerordentliche Steuer konnte daher im Mittelalter der Hauptsache nach nur auf das Grundvermögen gelegt werden, nur dachte man dabei nicht sowohl an eine Besteuerung des reinen Bodenertrages, als an eine Besteuerung des in Grundstücken und Grundrenten bestehenden Vermögens überhaupt. Das neben dem Grundbesitz stehende bewegliche Vermögen wurde daher direct oder indirect mit zur außerordentlichen Grundsteuer herangezogen. Bei dem Bauerstande, dessen ganzes bewegliches Vermögen, z. B. das nothwendige Ackervieh, nur Mittel zur Gewinnung des Bodenertrages war, dachte man nicht an eine abgesonderte Besteuerung dieses Mittels *), sondern man hielt sich an die Folge, an den Ertrag, den der Acker in Verbindung mit dem dazu nöthigen Vieh u. s. w. gewährte und deshalb war die außerordentliche sowohl als die ordentliche Steuer der Bauern und Kossäthen regelmäßig allein auf die Hufen gelegt **). Anders war es bei den andern Volksklassen, die ein selbstständiges bewegliches Vermögen besassen, wovon hernach die Rede sein wird.

Kam es zu einer Steuerbewilligung, so bewilligte der geistliche Stand, die Bischöfe und die Aebte und Pröbste der Landklöster, jeder für sich eine bestimmte Geldsumme an den Landesherrn, welche dann jeder Prälat auf die Stiftsunterthanen selbst repartirte und, indem er ein ansehnliches aus seinem eignen Vermögen zulegte, dem Landesherrn überlieferte. Daher kommt es, daß weder im Landbuch von 1337 von den Klostergütern die Rede ist, noch die Urkunden über die damals bewilligte außerordentliche Beede der Geistlichkeit erwähnen, weil diese zweifelsohne die ganze Sache durch ein Aversum abgemacht hatte.

Was die Ritterschaft und die Städte betraf, so verlangten diese vor allen Dingen die Summe zu kennen, deren der Landesherr, z. B. 1337 zur Einlösung der Lausitz, bedurfte. Dann vertheilten

---

sank, begannen zuerst Untersuchungen und Abwägungen der Steuerkräfte des platten Landes gegen die Städte, welche höchst interessant sind. An ein rein in mathematischer Proportion, je nach dem Einkommen des Einzelnen, ansteigendes Verhältniß hat man vor dem achtzehnten Jahrhundert nicht gedacht und es wird auch nimmermehr zu erreichen sein, weil ein Einzelner, der 10000 Thlr. einzunehmen hat, niemals so viel Abgaben wird leisten können, als 50 Personen, die 200 Thlr. einzunehmen haben.

*) Eine directe Besteuerung des Viehes findet sich in der Mark Brandenburg (wo keine besondere starke Viehzucht war) nicht, wohl aber in andern Ländern im Mittelalter. Nur erst seit dem funfzehnten Jahrhundert kamen Viehsteuern in Vorschlag, wurden aber nicht durchgeführt.

**) Hatten Schulzen u. s. w. Kornpächte und Geldzinsen zu erheben, was nur ausnahmsweise vorkommen konnte, mußten sie solche, z. B. 1281, mit versteuern.

sie diese Summe nach gewissen Quoten unter sich und nun brachte jeder Stand die auf ihn fallende Quote auf *).

Die Immediatstädte, als ständische Corporationen, bewilligten auch bei außerordentlichen Anforderungen der Landesherrn eine bestimmte Geldsumme als Aversum und brachten diese durch eine Art von Vermögenssteuer der Bürgerschaft auf, wie oben schon berührt ist. Stendal bewilligte z. B. 1282 als Aversum einer außerordentlichen Steuer die Summe von 1235 Mark im Ganzen und wurde dadurch auf 5 Jahre lang von der Orbeede oder der gewöhnlichen jährlichen Steuer (pensio annua) frei, die sie also mit der außerordentlichen Bewilligung dem Landesherrn für die Jahre, während deren die außerordentliche Steuer zusammengebracht werden mußte, gleichsam abkaufte, denn da die Bürgerschaft nicht zugleich die ordentliche Orbeede und die außerordentliche Steuer aufbringen konnte, so wurde allemal die Orbeede auf so viel Jahre erlassen, als die außerordentliche höhere Besteuerung eintreten mußte. Einige Städte benutzten aber auch besonders starke Geldbewilligungen, um von den Landesherrn eine Herabsetzung ihrer Jahrbeede überhaupt zu erlangen, ja mehrere sind später auf diese Art ganz von der Orbeede frei geworden.

Ganz verschieden von der Geldbewilligung der Städte, als solcher, welche in folle abgemacht wurde, ist die Steuer, welche einzelnen Bürgern als Besitzern von Lehngütern oder solcher Hufen, die nicht zum Stadtgebiet gehörten, oblag **). An sich hatte der Bürgerstand, auch wenn er Hufen besaß, auf denen ein Lehndienst haftete, keinen Anspruch auf Steuerfreiheit. Kam es daher zur Forderung und Bewilligung einer außerordentlichen Beede, so mußten die dem Bürgerstande angehörigen Besitzer von Lehngütern dasselbe leisten, was den Bauern oblag. Daher sollten 1281 die Bürger (civitatenses) von ihren Lehnhufen (de pheodo) so viel außerordentlichen Schoß entrichten, als die Bauern (villici et rustici), das heißt von jeder Hufe, die einen Winspel Rocken ertrug, 5 Schillinge, ebenso von jedem Pfunde oder 20 Schillinge lehnbarer Geldeinkünfte auch 5 Schillinge (fertonem). Die außerordentliche Steuer betrug also den vierten Theil der Kornpächte oder Geldzinsen. Im Jahre 1279 hatten die bürgerlichen Lehnbesitzer zu Stendal sogar 15 Schillinge (tres fertones) von jedem Stücke, d. h. von jeder Hufe mit einem Reinertrage von einem Winspel Rocken, von jedem Winspel Rockenpacht und von jedem Pfunde Geldeinkünfte bewilligt, mithin drei Viertel dieser Erträge ***). Eine solche außerordentliche Bewilligung von 15 Schillingen wurde im vierzehnten Jahrhundert, z. B. 1310, 1311, Regel, doch ließen sich die Bürger, welche Lehne besaßen, dabei von den Markgrafen zusichern, daß sie dafür von den Naturallehndiensten frei bleiben und daß eine solche Beede von ihren Lehngütern (Lehenbeede, precaria feudalis) †) nicht wiederholt werden sollte,

*) Wie alt die Quotisation zwischen Stadt und Land sei, bleibt indessen zweifelhaft, jedenfalls aber muß die schon im sechszehnten Jahrhundert von den Städten bestrittene Regel, daß bei einer außerordentlichen Steuerbewilligung die Städte $\frac{2}{3}$, das platte Land $\frac{1}{3}$ zu übernehmen hätten, in eine Zeit hinaufsteigen, wo die Städte in großem Flor standen.

**) Nur hiervon redet die Urkunde von 1281 bei Gerken dipl. vet. M. 1. p. 17, nicht von den Städten, wie die Worte klar zeigen.

***) Auch diese Urkunde redet nicht von den Städten, sondern von den Lehnbesitzern in den Städten: cum honestis burgensibus in Stendal conventionem fecimus de precaria quam in bonis eorum feodalibus petivimus u. s. w. Eben so wenig reden die andern oben angeführten Urkunden von den Städten, als solchen, und diese Verwechslung hat viel Mißverständnisse verursacht.

†) Diese precaria feudalis oder Lehnbeede ist nicht zu verwechseln mit der Lehnwaare, die auch precaria feudalis hieß, beim Eintritt eines neuen Vasallen, jedoch nur aus dem Bürgerstande (der Adel war davon frei) bezahlt

womit sie sich indessen nur gegen das Präjudiz, als ob sie zu dergleichen erhöhten Steuern verpflichtet seien, wahren wollten.

Die Ritterschaft legte die Steuer zunächst auf ihre Hintersassen. Dies war ebenfalls nur dadurch möglich, daß der Landesherr für die Zeit, wo die außerordentliche Steuer gezahlt wurde, die ordentliche Jahrbeede der Bauern aufhob, oder vielmehr, er überließ die Einhebung der Jahrbeede auf diese Zeit an die Ritterschaft und diese hob solche, jedoch in erhöhtem Betrage, so lange für sich ein, um daraus die dem Landesherrn außerordentlich bewilligte Steuer zu entnehmen. Z. B. im Jahre 1282 trat der Landesherr die ordentliche Beede der Jahre 1281 und 1282 an die Ritterschaft ab (vendidimus petitionem sive precariam exactoriam in terra Marchiae *). Dafür bewilligte diese: 1) eine erhöhete außerordentliche Abgabe von jedesmal einem Vierdung (ferto) oder 5 Schillingen (zu 5 gGr. 3 Pf. preuß. Cour.) von jeder Hufe Landes ihrer Bauern, welche 1 Winspel Rocken jährlichen Reinertrag trüge, auf 3 Termine bis zum Jahre 1283, wo die außerordentliche Bewilligung aufhörte und die gewöhnliche Jahrbeede an den Landesherrn wieder eintrat. Ertrug eine Hufe mehr oder weniger als 1 Winspel Rocken oder 2 Winspel Hafer, so stieg oder fiel die Steuer verhältnißmäßig. Die Bauern gaben also den vierten Theil der Reinerträge ihrer Hufen als außerordentliche Steuer. 2) Wurden auch die ledigen Leute (homines communes), z. B. die Müller und die Kurächten (corecti), d. h. freie Personen, Tagelöhner, die sich beliebig in Dörfern niederließen, und überhaupt alle Personen, die keine Grundstücke besaßen, zur außerordentlichen Steuer herangezogen **) und gaben von ihrem Vermögen (de rebus ipsorum quae vulgariter dicuntur varende Have), welches abgeschätzt wurde, von jedem Pfunde (talentum) an Werth, 6 Pfennige (denarii), ebenfalls dreimal. Diese nicht mit Grundstücken angesessenen Leute waren von der gewöhnlichen Grundabgabe an die Landesherrn frei und wurden nur bei außerordentlichen Gelegenheiten herangezogen, die Stände versprachen aber 1282 insbesondere, daß, wenn einmal unglücklicherweise ein Mitglied der landesherrlichen Familie gefangen werden sollte, dann zu dessen Lösung allemal auch die unangesessenen Leute des platten Landes von jedem Talente des Werths ihrer fahrenden Haabe 6 Pfennige außerordentliche Steuer bezahlen sollten. Ein Talent hat, wie erwähnt ist, 20 Schillinge zu 5 gGr. 3 Pf. pr. Cour. und ein Pfennig (denarius) beträgt den zwölften Theil eines Schillings, also nach heutigem Gelde $5\frac{1}{4}$ gute Pfennige. Mithin gaben diese Leute dann drittehalb Prozent ihres Vermögens. 3) Da diese erhöhete Steuer der Bauern, Kossäthen und der unangesessenen Leute auf dem platten Lande meist nicht hinreichte, die außerordentliche Bewilligung an den Landesherrn aufzubringen, so sah die Ritterschaft sich genöthigt, sodann auch ihr eignes Vermögen der außerordentlichen Steuer zu unterwerfen. Namentlich geschah dies 1282 und 1337, als in welchem letztern Jahre ausdrücklich erwähnt wird, daß auch die Ritterschaft (guter Handen Leute) den Landschoß bezahlt habe. Hierbei sind nun aber zwei Fälle zu unterscheiden, entweder die Ritterschaft legte auch

---

wurde und zufällig auch 15 Schillinge vom Stücke des Lehns betrug. Gerken verm. Abh. 2. p. 77. hat sich von dieser Verwechselung nicht frei erhalten, noch weniger Wohlbrück Lebus 1. p. 381.

*) Das vendidimus und emtio, dessen sich die Urkunde bedient, ist nur auf obige Art zu erklären. In der deutschen Urkunde von 1311 bei Gerken verm. Abh. 2. p. 109. heißt: verkauft, offenbar dasselbe, was in der lateinischen Urkunde p. 107. relaxamus et dimisimus heißt.

**) Dasselbe geschah nach dem Landschoßregister von 1451 mit den Schäfern, deren Vermögen hauptsächlich in ihrem Antheile an der Heerde bestand.

dem Ackerlande, das sie selbst unter dem Pfluge hatte (denn ihre Waldungen sind niemals zu einer Steuer herangezogen worden), eine Abgabe auf oder sie bewilligte die Abgabe bloß von den Kornpächten und Geldzinsen, die sie von den Bauern einzuheben hatte. Eine Steuer auf den Ritteracker selbst wurde darum nicht gern erwählt, weil darauf der Lehndienst ruhte und nur etwa wenn dieser eine Zeitlang nicht gefordert war, willigte die Ritterschaft wohl statt dessen eine Abgabe (precaria feudalis) von den Ritterhufen. Im Jahre 1311 z. B. bewilligte die Ritterschaft in der Altmark eine Beede von ihren Lehngütern von 15 Schillingen von jedem Stück, d. h. von jedem Winspel Rocken Reinertrag, den ihre Lehnhufen gewähren konnten (tres fertones pro quolibet frusto bonorum suorum), dabei wurde aber ausgemacht, daß eine solche Abgabe von den Ritterhufen niemals wieder gefordert werden solle. Dies ließ sich die Ritterschaft stets zusichern, wiewohl sie wußte, daß die Forderung doch erneuert werden würde, sie wollte nur nicht, daß die Bewilligung ihrer Steuerfreiheit zum Präjudiz gereichen sollte. Gewöhnlicher war indessen bei außerordentlichen Bewilligungen, daß die Ritterschaft nur die Kornpächte und Geldzinsen, die sie neben dem Ritteracker besaß, also den Theil ihres Vermögens, auf dem nicht schon der Lehndienst ruhte, besteuern ließ. Im Jahre 1281 versprach z. B. die Ritterschaft in jedem der bewilligten außerordentlichen Steuertermine von jedem Winspel Rocken (oder 2 Winspeln Hafer) der Kornpächte, so wie von jedem Talent von 20 Schillingen der Geldzinsen, die ein Vasall einzunehmen hätte, einen Vierdung oder 5 Schillinge zu erlegen, der Ritteracker selbst aber blieb steuerfrei *). Bei dieser Gelegenheit versprach die Ritterschaft auch künftig in dem Falle, wo der Landesherr gefangen werden sollte und ausgelöset werden müßte, allemal von ihren eignen Kornpächten und Geldzinsen (nicht vom Ritteracker) zwei und einen halben Schilling (dimidium fertonem) als außerordentliche Steuer zu entrichten. Ob 1337 auch der Ritteracker zur Steuer herangezogen sei, bleibt zweifelhaft, man möchte es daher schließen, daß im Landbuch die Hufenzahl, die jeder Vasall lehnbar besaß, so speziell bemerkt ist. Als im Jahre 1354 die neumärkische Ritterschaft auf dem Landtage zu Berlinchen dem Landesherrn eine außerordentliche Bewilligung von 900 Mark Silbers, welche in neun Jahren, jährlich mit 100 Mark bezahlt werden sollte, zusagte, versprach der Markgraf dagegen, diese neun Jahre lang keine weitere Anforderungen an das Land zu machen. Die Ritterschaft repartirte nun die 100 Mark jährlich als außerordentliche Beede auf die Bauern und, da dies nicht hinreichte, wahrscheinlich auch auf ihr eignes Vermögen.

Aus dieser Auseinandersetzung **) ersieht man, weshalb bei außerordentlichen Steuerbewilligungen die Aufnahme eines Landbuches nöthig war. Man mußte die Zahl der Hufen jeden Dorfes, dann die Kornpächte und Geldzinse wissen, welche jeder Vasall zu erheben hatte. Es wurde also den Landreitern der Auftrag ertheilt, die dazu erforderlichen Notizen einzuziehen. Der Landreiter erkundigte sich also:

1) wie viel bestellbare Hufen jedes Dorf enthielt und wie viele darunter
   a) dem Pfarrer und der Kirche,

*) Es ist 1281 bei den vasalli nur die Rede von dem mansus, qui solvebat, d. h. von den Hufen, welche der Adel an die Bauern gegen gewisse Kornpächte ausgethan hatte, nicht von den Ritterhufen. Dagegen die Hufen, die der Bürger und Bauer betrieb, selbst steuerbar waren, de pheodo et choro etc., d. h. von jedem Stück Landes, das einen Winspel Rocken ertrug.

**) Sie weicht in sehr vielem von Wohlbrücks Ansichten ab, ich glaube indessen meine Ansicht um so mehr vertreten zu können, als sie sich auf die Steuerverhältnisse des sechzehnten Jahrhunderts, die mir näher bekannt sind, stützt.

b) einem im Dorfe etwa ansässigen Landschöffen angehörten,

denn diese Hufen waren ganz steuerfrei. Sodann erkundigte er sich

c) nach der Zahl und dem Besitzer der Ritterhufen, welche Lehndienste leisteten und regelmäßig auch keine Abgaben entrichteten.

2) Fragte er nach den Kornpächten und Gelderhebungen des Vasallen im Dorfe, weil diese bei außerordentlichen Steuerbewilligungen mit herangezogen wurden.

Das neumärkische Landbuch führt also auf: a) was der Vasall an Kornpächten (pactus) von den Bauern empfing, in Scheffeln (modius) oder Winspeln (chorus) und zwar entweder an Rocken (Hartkorn, frumentum durum, siligo) oder an Hafer, weil dies bei der Besteuerung einen Unterschied machte; b) was er an Geldzinsen von den Bauern und Kossäthen erhielt. Oefters war die Kornpacht auf Geld gesetzt (z. B. pactus 1 talentum), auch war wohl die ordinäre Beede (precaria) an den Gutsherrn gelangt. c) die Abgabe, welche eine Mühle dem Vasallen etwa zu leisten hatte und die oft beträchtlich war und in ganzen Stücken (frustum) von 1 Winspel Hartkorn oder 20 Schillingen an Gelde bestand; d) die Geldabgabe, welche der Dorfkrug dem Gutsherrn zu leisten hatte und die meist nur in einigen Schillingen bestand, zuweilen aber beträchtlicher war und in einem ganzen Stücke Geldes bestand. War der Krug wüst, was häufig vorkam, so ist es bemerkt, so wie auch besonders angeführt wird, wenn das ganze Dorf wüst war, weil es dann keine Beede zahlen konnte, sondern auf eine Steuerremission Anspruch hatte, deren Dauer nach dem Landtagsabschied von 1280 durch unpartheiische Schiedsrichter aus dem Vasallenstande festgestellt wurde (quidquid quatuor milites ordinaverint de pecunia danda a bonis exustis quoad dies, servabimus, d. h. sie gaben eine Zeitlang nichts oder doch weniger Steuer).

Nach diesen Notizen über alle Dörfer war die Steuer selbst nun leicht repartirt, indem man zunächst alles auf die Steuereinheit, das frustum, oder Stück, reducirte. Jede steuerbare Hufe, von der man annahm, daß sie einen Winspel Rocken ertrug, bildete ein frustum und gab, je nach der Höhe der Bewilligung, 5 oder auch 15 Schillinge. Hatte die Ritterschaft eine Lehnbeede von ihren Lehnhufen bewilligt, so bildete eine Hufe, welche nach ihrer Beschaffenheit einen Winspel Rocken Reinertrag zu gewähren im Stande war, ebenfalls ein Stück und dies gab nach der jedesmaligen besondern Bewilligung, z. B. 1311 in der Altmark auch 15 Schillinge. Alle Kornpächte, die ein Gutsherr jährlich zu heben hatte, rechnete man dergestalt zusammen, daß ein Winspel Rockenpacht oder zwei Winspel Haferpacht auch ein frustum bildeten, welches z. B. 1281 5 Schillinge gab. Von den Geldzinsen bildeten immer 20 Schillinge ein Stück oder eine Steuereinheit und gaben dann auch 5 Schillinge. 1281 wurde ausdrücklich ausbedungen, daß die Vasallen, welche in mehreren Orten zerstreute Kornpächte zu erheben hätten, die Steuer wenigstens von einem ganzen Stück zusammen an einen Ort anweisen sollten. Ohne diese Bestimmung wäre es schwierig gewesen, wenn z. B. ein Vasall an einem Orte ein paar Schillinge, an dem andern auch ein paar Schillinge Geldzinse erhob, die Steuer an jedem Orte besonders einzuziehen. Die Steuer der Bauern erhob der Gutsherr mit, oder in dessen Abwesenheit der Schulze oder Meier (villicus) und lieferte sie entweder an den landesherrlichen Beamten ab, der damit beauftragt war (nuncio nostro 1281), oder an eine bestimmte ständische Casse, da z. B. 1337 ausbedungen war, daß der Landschoß der Neumark bei dem Magistrat der Stadt Berlin hintergelegt werden solle, damit dieser dafür sorge, daß das eingekommene Geld wirklich nur zur Lösung der Lausitz, wozu es bewilligt war, verwendet werde. Wer die Steuer im festgesetzten Termine nicht zahlte, der wurde vom Landreiter (bedellus) ausgepfändet.

Es bleibt noch übrig etwas über die Geldsorten zu sagen, welche im Landbuch der Neumark vorkommen. Im Allgemeinen wird darin nach brandenburgischem Gelde *) gerechnet. Das Landbuch redet zwar von Talentum Leninense und von marca Leninensis, indessen ist darunter gewiß brandenburgische Währung zu verstehen und die Bezeichnung rührt möglicherweise daher, daß der Schreiber, der das Landbuch aus den Notizen der Landreiter zusammenstellte, ein Mönch aus Lehnin war, der die Rechnungsmünze seiner Heimath kurzweg Tal. Leninense nannte. Zwölf brandenburgische Pfennige (denarius, der nach jetzigem Geldwerth $5\frac{1}{4}$ Pfennige pr. Courant hält) machten einen brandenburgischen Schilling (solidus Brandenburgensis) aus, welcher nach heutigem Gelde 5 Gr. 3 Pf. pr. Courant ausmacht. Zwanzig solcher Schillinge machten ein Pfund Geldes (Talentum brandenburg.) aus, das also jetzt 5 Thlr. 9 gGr. werth wäre, und zwei Talente oder 40 Schillinge machten eine brandenburgische Mark (marca). Da man annahm, wie bereits bemerkt ist, daß der Winspel Rocken oder zwei Winspel Hafer grade einem Pfunde Geldes gleich stehe (so daß man also damals für 5 Thlr. 9 gGr. in der Regel einen Winspel Rocken kaufen konnte, den Scheffel etwa um 6 gGr.) und beides bei der Berechnung des steuerbaren Vermögens ein Stück, frustum nannte, so ist es ganz gleich, ob gesetzt wird ein Stück (frustum) oder ein Pfund (talentum) oder ein Winspel Rocken oder zwei Winspel Hafer. Das Landbuch Kaiser Carls IV. rechnet nach Schocken und Groschen (sexagenae et grossi). Ein Schock hatte 60 Groschen und 68 Groschen oder 40 Schillinge gingen auf eine Mark (marca argenti), die nach heutigem Gelde ungefähr 8 Thlr. 12 gGr. beträgt, also war ein Schock Groschen etwa 7 Thlr. 12 gGr. und ein Groschen 3 gGr. heutigen Geldes. 18 Finkenaugen (Vincones) machten einen Groschen, so daß ein Finkenauge etwa 2 Pfennige jetzigen Geldes galt und 5 Mark 10 Pfennige Finkenaugen (marca vinconum) gingen auf ein Schock.

Es wird nicht unwillkommen sein, wenn ich dem Landbuche von 1337 einen Auszug aus Kaiser Carls IV. Landbuch von 1375 voranschicke **), welcher zur Ergänzung jenes älteren, in dem die Städte gänzlich fehlen, dienen kann.

Das Landbuch von 1375 enthält zunächst eine Art allgemeiner Beschreibung der Neumark:

Marchia transoderana subdividitur per flumen magnum, quod Warta dicitur, cujus pars major trans flumen Warte versus septentrionem tendens usque Pruszyam. Et habet subscriptas munitiones, civitates, castra et opida: Stoltzenburg (bei Landsberg), Moryn, Berenwalde, Kunnigesberg, Schauwenfliz, Soldin, Lyppen, Berlin nova (Berlinchen), Arnswalde, Drahenburg, Kaliz, Waldenberg, Fredeberg, Lantsberg, Tankow, Bernow nova (Berneuchen), Costerin, Domini Marchionis (d. h. diese alle waren landesherrlich). Grasse (Grassee, Dramburger Kreises) illi de Borne a Domino in pheudum. Guntershagen et Crasenik (Güntershagen und Kratznick, Arnswalder Kreises) illorum de Guntersberg a Domino in pheudum. Glantzk, Hermanstorff, Dertzow (Klanzig, Schievelbeiner Kreises und Herrendorf und Dertzow, Soldiner Kreises) H. de Brederlow a Domino in pheudum.

Idem territorium trans oderam habet etiam has munitiones: Schibelbeyn, Falkenburg, Wedel, Tutz, Corona, Fredelant nova, Uchtenhagen, Retz, Czantoch, Nurenberg, Meln, Frienwalde, sunt illorum de Wedel ***).

*) Im Gegensatze der Stendaler und Berliner Währung s. Kaiser Carls IV. Landbuch pag. 5.

**) Nach dem Herzberg'schen Abdruck, aber mit dem Original verglichen.

***) Von allen diesen war oben die Rede.

Hieraus lernt man also die Städte, landesherrlichen und adlichen Schlösser der Neumark kennen. Das Landbuch geht nun zu den **ordentlichen** Einkünften des Markgrafen aus der Neumark über und zwar zuerst zur Orbede der Immediatstädte:

Orbete trans oderam. Berenwalde 30 *) marc. Landisberg 52 marc. Waldenberg 40 marc. Lippene 25 marc. Schowenslite 37 marc. Summa 200 marc vel 252 sex. 44 gr. Caliz 52 marc vincon. vel 8 marc argenti faciunt 9 sex. 22 gr. minus 6 vincones. Custryn 14 talenta denar. Brandenb. hoc est 10 marc argenti, 7 talenta de civitate et 7 de vico (Kietz) et faciunt 9 sexag. 20 gr. Summa orbetarum 283½ sex. 14 gr. Summa 286 sex. 17 gr. **) Caliz et Custryn 18 sex. 40 grossos vel 17½ marc arg. Nota quod infrascriptae civitates trans oderam sunt locate cum earum orbetis: Konyngsberg orbeta 40 marc. Moryn 30 marc. Fredeberg 43 marc. Arenswalde 60 marc. Soldyn 73 marc. Bernow non dat (hatte vielleicht Brandschaden erlitten) nec Berlyn. Summa 246 marc. faciunt in sexageu 277 sex. 28 gr. Nova Berlyn 40 marc. Trans oderam 18 civitates, quarum 8 non solvunt. Beinahe die Hälfte aller Orbeeden der Städte war also um 1375 verpfändet und floß nicht in die landesherrliche Kasse. Von den Orbeeden und Gerichtseinkünften der neumärkischen Städte folgt nachher noch folgende ausführlichere Notiz: Koningesberg orbeta 60 marc. argenti obligata consulibus ibidem. Judicium supremum obligatum consulibus ibidem.

Moryn dominus habet orbetam 30 marcarum argenti, item supremum judicium.

Berenwalde dominus habet orbetam 30 marcarum argenti, item supremum judicium.

Schowenflize, orbeta 37 marc. obligata consulibus ibidem. Judicium supremum habet dominus.

Soldyn orbeta 73 marcarum argenti obligata consulibus ibidem. Supremum judicium.

Lippene orbeta 25 marcarum argenti obligata consulibus.

Berlyn nova orbeta 25 marce argenti, quas habent illi de Wedel, dicunt sibi esse obligatas. Judicium supremum obligatum consulibus ibidem pro 400 marcis vinconum, fructus exinde perceptos in sortem computando et defalcando ***).

Arnswalde orbeta 60 marcarum argenti. Judicinm supremum obligatum consulibus ibidem pro 350 marcis vinconum †).

Retz orbeta Hassonis de Wedel militis.

Drahenburg, Dominus habet orbetam 40 marcarum argenti, item judicium supremum, item molendinum.

Kaliz istius civitatis dominus habet terciam partem.

Tankow Dominus habet orbetam 15 marcarum, item judicium supremum ††).

Fredeberg orbeta 40 marc. argenti obligata illis de Ost. Judicium supremum obligatum consulibus ibidem.

---

*) 130 wohl irrig im Original.

**) Die Summen stimmen nicht recht.

***) D. h. sie sollten keine Zinsen nehmen, sondern die Einkünfte auf das Capital selbst anrechnen.

†) Hernach heißt es: in Arnswalde (obligatum est supremum judicium) pro 58 marcis, valet igitur annuatim ultra 5 marcas (nach dem Zinsfuß von 10 Prozent: unam marcam pro decem solent comparare).

††) Hier steht noch: cetera habentur supra de castris, was bei uns hernach folgt.

Waldenberg orbeta 40 marcarum argenti item judicium supremum. Nota consules tenent pro pignore villam Rodenstorf (unbekannt) pro 150 marcis vinconum et quoddam pratum pro 50 marcis vinconum.

Bernow nova, orbeta 15 marcar. argenti *).

Nach diesen Orbeeden folgen die übrigen gewöhnlichen Einkünfte aus der Neumark und zwar zuerst die Jahrbeede (alte Grundsteuer) des platten Landes folgendergestalt:

Summa Sture seu Lanbete annalis transoderan. cum villis prope Kaliz et cum duabus villis prope nova Landisberg 46 sex. 1 gr., etwa 345 Thaler jetzigen Geldes. Es ist dies sehr wenig, nicht viel mehr als die Orbeede einer einzigen Stadt und sieht man, wie die alte Grundsteuer durch Verkauf schon fast ganz verschwunden war.

Sodann folgen gewisse Domaineneinkünfte und Hebungen aus der Neumark: item 229 pullos, item 142½ modios annone et ordei (Hühner und Scheffel Rocken und Gerste, als ständige Gefälle), item 90 chori avenae de merica Tankow (Heidehafer; der der übrigen Wälder war wohl verpfändet), item de eadem merica 6½ tunna mellis, quod facit 8 sexag. minus 12 gr. — Summa 92½ sexag. minus 1 gr. (diese Summe faßt die obige Geldbeede und die hier aufgeführten Domainengefälle zusammen).

Item theoloneum in Custryn, welcher nach einer nachher folgenden genaueren Angabe 200 sexag. **), über 1300 Thlr., jährlich ertrug. Item den Kanvisch et magnum rethe eyn groz Gran (sic, Garn). Dies sind Fischereieinkünfte in Cüstrin. Item molendinum in Bernow (Berneuchen) item 24 (?) in Bernow. Item omnia judicia transoderana. Item dy Szidelworde (Zeidlerwurthe) in Kaliz. Item castrum Retzow (Rützow) cum pertinenciis possessis et non possessis 500 marc. vinconum, de quibus sunt possessi 172 marce, Summa 31 minus 6 gr. Summa annone possesse et non possesse 6 chori 8 modii, item possessi 5 chori Summa de frumento 4 sexag. Summa totius de Retzow possessi 35 sexagene minus 5 gr.***).

Um dies zu verstehen, ist zu bemerken, daß von den zu dem Schlosse gehörigen und ihm zu Geldzinsen und Kornpächten pflichtigen Bauerhöfen ein Theil wüst (non possesse), ein Theil aber besetzt (possesse) waren und daher besonders berechnet wird, was von den wüsten Höfen nicht zu erheben stand.

Item castrum Hermansdorff †) cum villis et omnibus pertinentiis 94 marc. vinconum faciunt 17 sex. 4 gr. Item ad predicta supra nominata duo castra ligna, merice, aque et stagna. Nun folgt: summa orbetarum et omnium proventuum trans oderam 427 sexag. 12 gr. exceptis theoloneis Ryppyn (Reppen) et Custryn et omni piscatione, aquis, mericis et duobus molendinis Ryppyn et Bernow (Berneuchen), item in molendino Drahenborg 4 chori annone 3 sexag. 12 gr. Summa summarum 487 sexag. 28 gr. Diese Summe der jährlichen Renthei-Einnahme aus der Neumark von noch nicht 4000 Thlrn., unter der auch noch Einkünfte aus dem Lande Sternberg stecken, ist nicht sehr beträchtlich und wird von einer einzigen außerordentlichen Steuer weit überwogen.

---

*) Hier steht noch Custryn, ohne weitere Angabe.

**) Nicht solid., was viel zu wenig wäre.

***) Hier folgt im Original: trans oderam sunt 16 civitates.

†) Die Lage dieses Herrmannsdorf ist mir zweifelhaft, ob Hermsdorf im Friedeberger Kreise oder Hermansdorf bei Deutsch-Krone gemeint sei.

Es finden sich nämlich noch Nachrichten von einer außerordentlichen Steuer oder Landbeede, die 1377 in der Neumark von Stadt und Land bewilligt und eingehoben ist, wie folgt: Anno 1377 Stura sive Lantbete sic fuit imposita. 1) Trans oderam 13 civitatum Lantbete: Lantzberg 250 marc. Konynsberg 200 marc. Arnswalde 200 marc. Frideberg 120 marc. Waldenberg 100 marc. Soldyn 120 marc. Schowenfliz 100 marc. Summa 1090 marc. Berlyn 70 marc. Drahenburg 50 marc. Moryn 50 marc. Drossen 50 marc. Lyppen 15 marc. Berenwalde 80 marc. Summa 315 marc. Summa (totalis) 1405 marce faciunt 1592 sexagenas 20 grossos, an 11000 Thlr. 2) Von dem was die außerordentliche Steuer des platten Landes (Landbete transoderana de villis) getragen, findet sich die Summe nicht angegeben, nur daß die Landbede der ganzen Mark (Lantbete toti Marchiae imposita) 6601 sexag. 40 gr. betrug, über 50000 Thlr. heutigen Geldes, was in der That, nach den damaligen Geldverhältnissen, sehr bedeutend ist. Es ist daher allerdings sehr irrig, wenn vorgegeben wird, daß das Mittelalter die Steuerlast, über welche zu allen Zeiten geklagt worden ist, nicht zu tragen gehabt habe. Nicht in diesen materiellen Dingen, sondern allein darin, daß damals weit mehr Anspruch auf Characterstärke, Energie und selbstständiges Handeln im Leben jedes Einzelnen gemacht wurde, vermag ich einen, freilich sehr wesentlichen Vorzug des Mittelalters vor der Gegenwart zu erkennen.

Doch es ist Zeit, diese Einleitung zu schließen und Markgraf Ludwig des Aeltern Landbuch selbst sprechen zu lassen.

Landbuch der Neumark vom Jahre 1337.

Hic incipit terra transoderana et primo Civitatis Bernwolde.

Valkenwold (Falkenwalde) habet XXVII mansos, quorum dos [1]) habet III mansos. Illi *de Sidow* pro servitio VIII mansos [2]), in pactu unum chorum [3]).

Vogtzstorp (Vogtsdorf) habet LII mansos; dos IIII. *Henningus* et *Nicolaus de Vogtzstorp* pro servit. XIIII mansos, ut dicunt [4]). Pactus VI modios silig. et tot avenae, sed quondam IX modios. taberna deserta. molendinum desertum.

Greuendorp (Gräfendorf) LIIII mansos, dos VI. *Nicol. de Spenningen* [5]) pro servitio XII mansos, pactus VI sed quondam VIII modios silig. et tot avenae. Taberna exusta. molendinum desertum.

Bellin (Bellin) habet mansos LXIIII; dos IIII. Illi *de Brünkow* [6]) pro servitio VIII. pactum 1 Talentum. taberna deserta.

Deutonica Bobieserun (Groß-Wubiesir) LIIII, dos IIII, Ecclesia I [7]), pactus I Tal. taberna deserta [8]).

Toltzick (Dölzig) XL mansos, dos IIII, pactus XV, sed quondam dedit precariam, sed nunc *Hasso* [9]) habet.

---

1) Der Pfarracker.

2) d. h. besitzen gegen Lehndienst.

3) d. h. sie erhalten einen Winspel Kornpacht von den Bauern. 1333 erhielt Heinricus de Sidow Pächte in villa Valkinwold von Markgraf Ludwig. Die uralte Familie von Sidow kommt 1272, 1280, 1290 (Hinricus), 1321 (Werner), 1329 (Hinricus), 1334 (Hinricus et Henningus fratres) in Urkunden vor.

4) d. h. nach ihrer Behauptung. Nycolaus dictus Voydsdorp erhielt 1338 Einkünfte in villa Voydsdorp, wie solche Henningus de Voydsdorp zu Lehn vom Markgrafen besessen, gegen das servitium dextrarii. Da im Landbuch Henning noch als lebend aufgeführt wird; so liegt hierin der Beweis, daß es nicht später als 1337 abgefaßt sei. Gerardus de Voghedystorp war 1305 Notarius der brand. Markgrafen. Die precaria villae Neystorp (Voystorp) prope Bernwolde gab Markgraf Otto 1368 denen von Mörner.

5) Gerard und Nicolaus de Spenningen kommen 1321 vor.

6) Die Familie von Brunkow war in der Neumark sehr angesehen und wird 1257, 1280, 1290 (Bose), 1299 und 1300 in Urkunden erwähnt. 1321 wurde Albertus de Brunko im pomm. Kriege gefangen.

7) Der Kirchenacker.

8) Man bemerkt, wie viele Dorfkrüge nicht im zahlungsfähigen Stande waren. Die Kirche Wobiser kam 1311 an die Nonnen zu Zehden.

9) von Wedel. Im Landbuch werden oft Personen nur nach dem Vornamen oder auch wohl nur nach ihrem Wohnsitz benannt. Im sechszehnten Jahrhundert wurden die v. Schönebeck auf Dölzig zu den Schloßgesessenen gerechnet.

Sellin (Sellin)[10] LXXX, dos IIII. ecclesia I. *Otto de Marwitz* pro servitio VIII, pactus XV. solid., sed quondam I Tal. duae tabernae.
Gossow (Gossow) LXIIII, dos IIII. *Noppin*[11]) habet ibidem servit. pactus I Tal.
Glossow (Klossow) LXIIII, dos IIII. Ecclesia I. *Morner* pro servit. X mansos; pactus VI solid. taberna solvit X sol. Nota, quod *Morneri*[12]) habent molendinum noviter constructum.
Szelichow (dürren Selchow)[13]) LIIII, dos IIII mansos, depauperata est.
Schultendorp (Schulzendorf)[14]) XX, dos II, pactus VII, sed taberna solvit X solid.
Gronenrad (Grünrade) XL, dos II. *Frumold de Wutuik*[15]) pro serv. XX, pactus V solid. sed quondam X sol.
Withstock (Wittstock)[16]) LXIIII, dos IIII, pactus X, sed taberna solvit X sol.
Bernvelt (Beerfelde) habet C et IIII mans. Ecclesia I. *Henningus de Marwitz*[17]) et *Fritz*

---

10) Heinricus, Hermannus und Eckardus fratres dicti Wagenschuzen erhielten 1334 7 Hufen und 7 Kossäthen in villa Selin, welche Henningus de Sidow herausgeben sollte, von Markgraf Ludwig. Die halbe villa Selin erhielt 1336 Nycolaus Witen von Markgraf Ludwig, wie solche Henningus de Marewiz besessen. Die uralte neum. Familie von Marwitz erscheint 1289 (Johannes), 1298, 1299, 1300 (Zabell. und Henning), 1308 (Johannes), u. s. w. in Urkunden.

11) von Oppen. 1333 wurden 41 mansi in Goscow, welche Dobergost gehabt, von Markgraf Ludwig an Henning de Liebenow verpfändet und 1338 gab derselbe 40 mansi in villa Gossowe an Betkinus de Ost und Dobergost de Santzkowe. Matheus de Noppin erhielt 1344 die Markgrafenmühle in der Gollinschen Heide und Henningus de Noppin kommt in demselben Jahre als bereits verstorben vor. Auch 1321 wird ein Noppin in einer Urkunde erwähnt. Die Beede aus Gossow versetzte Markgraf Ludwig 1354 an Betkin v. Osten, 1369 wurden die Mörner mit dem Dorfe Gossow belehnt, wie es Günther von Wedel gehabt.

12) Die Familie von Mörner. Es kommt davon Henning 1319 und 1320, dann Otto 1352 als protonotarius (Canzler) der Markgrafen vor. 1351 belieh Markgraf Ludwig die von Mörner mit Clossow. 1371 gab Markgraf Otto Einkünfte in consistorio opidi Czellin an einen Altar des Dorfs Clossow.

13) 1334 erhielt ein Frankfurter Bürger Zinsen in villa Selichowe von Markgraf Ludwig und 1352 gab der Markgraf der Ehefrau des Küchmeisters seiner Gemahlin ein Leibgedinge aus der Beede und dem Wagendienst des Dorfs Selchowe jenseit der Oder. 1368 verpfändete Markgraf Otto Selchow zur Hälfte an Henning Ploz.

14) 1351 belieh Markgraf Ludwig die Mörner mit Schultendorp und 1368 gab Markgraf Otto den v. Mörner, Plotzen, Gustebis und Elsholte, Burgmannen uff unserm nuwen Husze zu Scoltzendorff by Morin, ihre Güter als Burglehn. S. die Einleitung.

15) Das Dorf Woitfick liegt am Plön-See in Pommern. Eine Abschrift hat Watnick und Wohlbrück liest Wutsick. 1333 erhielt Vromoldus Wutsikk Pächte in villa Grimenrod von Markgraf Ludwig. Dieser Vromoldus de Woifie kommt schon 1299 und 1300 in Urkunden vor, 1321 wurde er im pommerschen Kriege gefangen und sein Sohn verlor ein Streitroß. Im sechszehnten Jahrhundert gehörten die Marwitze zu Grünrade zu den Schloßgesessenen.

16) Das Angefälle der villa Witstoch, welche Nicolaus Witte besaß, erhielten 1350 die von Mörner.

17) Beerfelde gehörte denen von der Marwitz bis auf die neueste Zeiten. Henningus de Marwitz kommt 1337 und 1352 in Urkunden vor. Die Familie Libenthal (Liwendal) war in der Neumark sehr angesehn und erscheint seit 1280 öfters in Urkunden. Besonders kommt Rodolfus de Liuendale seit 1289 vor, welcher 1303 die Stadt Arnskrone gründen half und damals das Dorf Hegenberch (Hanseberg?) besaß. Er erscheint auch 1315 und 1317 in Urkunden, welche die Gegend von Königsberg betreffen. 1340 kommt Arnold und 1346 Arnoldus und Hinricus von Liebenthal vor. N. de Laurenzdorp gehört wohl in Lorensdorf im Lande Landsberg zu Hause.

de Libenthal pro servicio XV. *Nicolaus de Laurenzdorp* pro servic. VII. *Damitz* pro servicio VII, pactus XV sol. Taberna solvit I Tal. [18]).

Wregh (Wrechow) LXIIII, dos IIII. Dominus *Henningus de Jagow* habet eandem villam cum omni iudicio, ut dicit, cum V serviciis [19]).

Klempiz (Klempzow) [20]) LIIII, dos IIII, pactus VI sol. *Hinrich Vogler* habet ibidem serv.

Allenkerken (Altenkirchen) XLIIII, dos IIII, ecclesia I. Dominus *Nicolaus Albus* [21]) pro serv. XVIII. pactus V sol. taberna solvit X sol.

Grunenberg (Grüneberg) [22]) LVIII, dos IIII, ecclesia I. *Hinrich Brederlow* [23]) pro servicio VII.

Dominus *Nicol. Albus* habet IIII villas, ut dicit, cum omni iudicio scil. Glizen (Alt-Gliezen), Gralizen (Brahlitz), Grabow (Gabow) et Botzow (Hohenwutzow) cum taberna super littus Frienwold (Fährkrug bei Freienwalde) et cum curia sua Nienhoff (Neuenhagen) [24]).

Trossin (Trossin) L, dos IIII, illi *de Snetelingen* pro servic. XII. pactus X sol. quondam dedit precariam [25]).

---

18) d. h. talentum.

19) d. h. mit Ober- und Untergericht und dem Dienst von 5 Lehnpferden. Die Kirche Wrech kam 1311 an die Nonnen zu Zehden. 1346 kommt ein Henning Wrech vor, welches nicht unwahrscheinlich der v. Jagow ist, der dann als Stammvater der kürzlich ausgestorbenen alten neum. Familie von Wreech anzunehmen wäre. 1446 verkaufte Curd Gustebise zu Grüneberg Hufen im Dorfe Wregh an Merten von Schöning zu Grabe.

20) 1341 erhielten die Gebrüder Thydekinus und Henningus de Breyderlo 30 Hufen in villa Clemzick mit der Beede, dem Wagendienst, dem Schulzenamt und dem Kirchenpatronat, ohne servitium dextrarii. Auch Georius de Brederlo hatte 10 Hufen in Klempzow und Heyne Wolgast (ob Vogler?) erhielt 1341 10 Hufen ebendaselbst, die Nycolaus de Brederlo besessen. Henricus Vogler wurde 1321 im pommerschen Kriege gefangen.

21) von Witte. Diese Familie Albi, Witte, ist in der Neumark sehr alt und erscheint schon 1298 und 1300. 1321 wurde Nycolaus Witte im pommerschen Kriege gefangen und er kommt 1335 und 1336 auch in Urkunden vor. Das Angefälle der dem Nycolaus Witte gehörigen villa Allenkerken erhielten 1350 die von Mörner von Markgraf Ludwig.

22) Actum et datum Grünberch heißt es in einer Urkunde Markgraf Woldemars für Landsberg a. d. W. im Jahre 1319. 1455 kam es an Eglinger, später an den Johanniterorden.

23) Die von Brederlow (Breyderloh) sind eine sehr alte neum. Familie. 1320 kommt Henning vor, wahrscheinlich der Hinzeke, der 1321 im pomm. Kriege gefangen wurde. Sein Bruder Thydeco (Thylo) erscheint zuerst 1320, besaß 1326 mit Johannes (wohl Henning) das Schloß Dertzow bei Lippene und war seit 1336 einer der vornehmsten, von 1336 bis 1349 oft erwähnten geheimen Räthe (officiatus) des Markgrafen Ludwig. Henning erscheint noch 1341, außerdem kommt 1338 und 1339 Nicolaus vor, welcher 1341 schon todt war. 1339 erscheint Ludekin, 1340 Kunekin und 1341 Georg von Brederlow in Urkunden.

24) Das Angefälle der curia Nienhage et villarum ad ipsam spectancium, wie solches Nicolaus Witte besaß, erhielten 1350 die Mörner vom Markgrafen. Neuenhagen sollen 1333 die von Uchtenhagen von den von Brederlow erkauft haben. S. v. d. Hagen über die Familie v. Uchtenhagen. Die v. Uchtenhagen auf Neuenhoff gehörten auch im sechszehnten Jahrhundert zu den Schloßgesessenen.

25) d. h. es gab früher auch Bede. Christoferus, Henningus und Albertus de Snitelingen gaben 1339 den Hufenzins bei Morin zu Gunsten des Hospitals zum heil. Geist in Morin auf. Henricus de Snetelingen wird schon 1257 erwähnt.

Schonenvelt (Schönfeld) XXIIII, dos II mans. *Henningus de Wolkow* [26]) pro serv. VIII. *Henningus Melscholt* pro serv. VII.

Gustebifs (Güstebiese) est Slauica villa non habens agros [27]).

Bucholt (unbekannt) [28]) XXVI, dos II mans. pactus V sol.

Wardenbergh (Wartenberg) [29]) habet CIII et IIII mans. Eccles. I. pactus V sol. quondam dedit precariam, nunc tenet *Hasso de Wedel.*

Eckhorn (Eichhorn) XX, dos IIII mans. pactus V sol. taberna cum molend.

Gunther de Buch [30]) habet curiam in Dame (wohl Damm bei Neudamm) cum omni indicio, ut dicit.

Czorbendorp (Zorndorf) [31]) fuit deserta.

Molendinum parvum super Smolnitz (Lütke-Schmolnitz heißt der Bach an dem die Wassermühle bei Warnitz liegt).

Molendinum medium ad ibidem.

Molendinum illorum *de Marwitz* super Smolnitz.

Molendinum St. Spiritus in Bernwold [32]).

Molendinum medium ibidem.

Molendinum inferius.

---

26) Die angesehene Familie Wulkow, Wolkow erscheint seit 1280 in Urkunden. 1300 und 1337 kommt Erich v. Wulkow vor. H. Wolkow erscheint 1336 und 1337 als vornehmer Rath (officiatus) Markgraf Ludwigs. 1342 kommt Bernhard, Hennig und Hermann und 1346 Heinrich, Bernhard und Gerard von Wulkow in Urkunden vor. Villa Schonevelt prope Bernwolt erhielt 1354 M. Sack vom Markgrafen, an den sie von den Brüdern Heinrich und Hermann von Elsholt heimgefallen war.

27) Ein Fischerdorf ohne Acker. Die Gebrüder Henning, Tydeko, Petrus und Johannes de Gustebis erhielten 1336 den vierten Theil der villa Gustebis von Markgraf Ludwig.

28) Villa Buchholtz kam (nebst Gossow) 1338 an Betkin. v. Ost und Dobergost von Sanzkow und von diesen gehiert es 1345 an die Johannitercommende zu Quartschen. Da es hierbei villa Bucholt prope Bernowe genannt wird, so muß es zwischen Neudamm und Berneuchen gelegen haben. Auch im Verzeichniß der pommerschen Kriegsschäden von 1321 wird Bucholt genannt und es ist zweifelsohne derselbe Ort, welcher unten bei der merica Smolnitz Wutholt genannt wird.

29) Im vierzehnten Jahrhundert wird ein Tempelmeister Joh. de Wardenberg erwähnt, der eine Stiftung aus Bärwalde an die curia Quartzan gemacht.

30) Hans von Buck hatte noch 1446 den Krug in Wrechow. Die ursprünglich ukermärkische Familie v. Buch erscheint frühzeitig auch in neumärkischen Urkunden, z. B. Nicolaus 1304 und Otto de Buke wurde 1321 im pomm. Kriege gefangen. Besonders ausgezeichnet ist Johannes (Jan) de Buch, der von 1336 bis 1340 häufig in Urkunden Markgraf Ludwigs vorkommt und dessen vornehmer Rath war. 1335 und 1340 wird er als Capitaneus generalis des Markgrafen aufgeführt. Gunther de Buch kommt sonst nicht vor und ich vermuthe fast, daß Johs im Text gestanden habe. 1334 heißt er Henning.

31) Siehe die Einleitung. Villa nostra Tzorbenedorf heißt es in einer Urkunde des Johannitermeisters Gebhard von Bortfeld von 1335.

32) 1350 bestätigte Markgraf Ludwig diese Mühle dem Hospital S. Spiritus zu Berwolde.

Terra Konigesberghe.

Grabow (Grabow)[1]) habet XLVI mans. dos IIII, eccl. I. pactus XV sol. obligata est illis *de Vitichow* pro C. marc. arg. cum molend.[2]).

Rethdorp (Rehdorf)[3]) LX, dos IIII. *Butz* pro serv. XXVII, nunc dedit pactus VI sed taberna solvit X sol.

Vitenitz (Vietnitz)[4]) LXIIII, dos IIII, ecclesia I. pactus VIII sol. sed quondam XIIII sol. taberna deserta.

Llubechow (Hohen-Lübbichow)[5]) LX, dos IIII, ecclesia I. *Velteyn*[6]) pro serv. X mans. sed quondam nisi IIII, pactus II choros, *Lindekow* VI mans. pro servitio, *Gerhardus* IIII mans. pro serv.

Kregenick (Hohenkränig)[7]) LXIIII, dos IIII, *Ennig Witechow* habet ibi servicium. deserta fuit. Domina *de Arnsdorp* IIII mans.

Gotikendorp (Jätickendorf)[8]) LXIIII, dos IIII, pactus V sol. sed quondam X.

Wolterstorp (Woltersdorf)[9]) XXXVIII, dos IIII, pactus V sol., sed quondam X sol. taberna deserta, sed antiqua littera[10]) habuit LVI mans.

---

1) Grabowe kommt zuerst 1270 in der Tauschurkunde mit dem Bisthum Brandenburg vor. 1349 hatte ein Königsberger Bürger 6 Hufen in Grabo. Karl IV. belieh 1374 die v. Wedel mit Grabow.

2) d. h. es war den von Fiddichow für 100 Mark Silbers verpfändet. Die von Fiddichow (Viddicho) kommen 1317 als in der Gegend von Königsberg begütert vor. Ebel erscheint 1317 als Rath Markgraf Woldemars. 1334 kommt Kuno Widikow vor und 1338 waren fratres de Wedechow nach Urkunden an der Röricke angesessen, eben der Kuno und der unten vorkommende Hennig.

3) Rechtorp kommt 1270 in der angef. Tauschurkunde vor.

4) 250 Hufen circa stagnum Viteniz gelangten schon 1248 an das Kloster Chorin. Stagnum Vithenitz verkauften Markgraf Otto und Woldemar 1306 der Stadt Morin.

5) Die villa Lubechoue kam 1267 von dem Markgrafen an Kl. Chorin, 1372 verkaufte Markgraf Otto es denen v. Greifenberg und 1352 heißt es Dutzen Lubbegow.

6) 1334 wurde die Vormundschaft über die Kinder Henningi dicti Velthan an Hennig und Heinrich v. Sidow vom Markgrafen verliehen. Henricus Welthane erscheint 1319 in Urk.

7) Creyenic kommt zuerst 1270 in der angef. Tauschurkunde vor und 1360 übereignete Markgraf Ludwig der Stadt Königsberg wendeschen Cregenigk, welches die von Fiddichow der Stadt verkauft hatten. 1374 kommt Hohenkränig (Kreghenik) im v. Wedel'schen Lehnbrief vor.

8) Gödeckendorf kommt 1271 in Urk. der Stadt Königsberg vor und 1270 in einer Urk. Bischofs Hermann von Camin, worin er dem Kloster Chorin Zehnten von 120 Hufen in villa Godekensdorp et Woltdorp gab.

9) 9 Hufen in villa Walterstorp gaben die Markgrafen Otto und Albert 1272 an das Kloster Chorin und 1281 besaß dieses Kloster 120 mansi in Wolterstorp und Godekendorp, wozu die Markgrafen ihm 8 Hufen Uebermaaß, die bei der Vermessung gefunden waren, schenkten. 1341 wurde Godekendorph und Woltersdorph an das Kloster bestätigt und das Landbuch Carls IV. sagt: Wolterstorff et Jodekendorff villae transoderanae gehörten dem Kloster Chorin. 1472 verglich sich Chorin wegen beider Orte mit den von Block und 1514 mit den von Sack zu Butterfelde und Blankenfelde. 1344 erhielten auch die von Mörner verschiedene Hebungen und die Beede aus Woltersdorf und Gedickendorf von Markgraf Ludwig unter Genehmigung des Abts von Chorin und 1354 wurde dieselbe Beede an Johann von Wedel versetzt.

10) Also gab es noch ältere Landbücher, oder ist hier nur von einer einzelnen Urkunde die Rede?

Gilandt (Göllen) LXIII [11]) dos IIII, pactus V sol. sed quondam XII.
Bellingen (Belgen) [12]) LIX mansos, dos IIII. *de Rüschen* pro serv. XVI, eccl. I mans. pactus X sol.
Pellekin (Bellinchen) non habet agros.
Wendeschen Bobyserun (Klein-Wubieser) [13]) LXVI, dos IIII, pactus VIII, sed taberna solvit X sol. sed quondam XIII, *Winanz* VIII mans. pro (serv.) *Stoknitz* II mans.
Szachow (Zachow) [14]) LXIIII, dos IIII. Dom. *Nicolaus Albus* pro serv. IX et *Henricus Albus* pro serv. IIII, pactus I Talent. quondam *Heinrich Bloss* VI mans. pro serv. *Frid. Bloss* VI mans. pro serv. *Wulpen* V pro serv.
Hansberg (Hanseberg) [15]) LVII, dos IIII, ecclesia I. Dominus *Henningus de Sidow* pro serv. decem mans. pactus XV sol. sed quondam I Talent. Taberna solvit I Talent. molendinum ibid. solvit IIII Tal.
Magnum Mantel (Groß-Mantel) [16]) fuit deserta.
Parva Mantel (Klein-Mantel) etiam deserta.
Radun (Raduhn) [17]) XXXIII, dos III.

---

11) Wohlbrück hat LXIIII. Chelyn, welches 1270 in der Tauschurkunde mit Brandenburg vorkommt, ist Göllen. Gelin kommt dann auch 1271 in einer Urkunde der Stadt Königsberg vor und stagnum Jelant wird 1317 an die Stadt Königsberg gegeben.

12) Ist wohl villa Bellen prope civ. Königsberg, welches Markgraf Otto 1370 dem Kloster Zehden vereignete, wie es dem Günther von Wedel gehört hatte. 1369 war die Beede aus Belin, welche ebenfalls dieser Wedel besessen, den Mörnern gegeben worden. 1371 belehnte Markgraf Otto die von Wedel zu Uchtenhagen statt des Dorfes Bollen (Bellen), das sie aufgelassen, mit Helpe.

13) Stagnum Wobiser wird 1317 in einer Urkunde Markgraf Woldemars der Stadt Königsberg gegeben. 1484 kauften die v. Uchtenhagen Lütgen Wubieser von den v. Schöning.

14) 20 Hufen in Zachow bestätigte Markgraf Ludwig 1336 an Bürger Bollo de Stendal in Königsberg, wie er es von den Söhnen Henningi de Sydowe erlangt, doch sollte die Pflicht zum servitium dextrarii auf den Sydow'schen Gütern haften bleiben. Zugleich erhielten jene Bürger 4 Hufen in Zachowe, die Geriko Valkinberg gehabt. 1338 wurden Bollo's Söhnen ihre 40 mansi in Zachowe bestätigt. Wahrscheinlich ist Bollo der im Landbuch genannte Wulpen. Unter Bloss vermuthe ich fast die neum. Familie Bloc, von der Dietrich 1337 und Henning, Sohn Anselms, 1338 erscheinen.

15) Hanseberg hat im dreizehnten Jahrhundert nicht unwahrscheinlich Crimowe geheißen, welches 1270 als bei Königsberg gelegen, vorkommt und zu den vom Bisthum Brandenburg ertauschten Dörfern gehört. Den See Crymo unweit Hanseberg gegen Reichenfelde und Grabow verkaufte Hennyngus de Sydow 1332 einem Bürger der Stadt Königsberg, an welche letztre er 1394 gelangte. Man findet den See Crimow noch auf Landcharten bei Reichenfelde. Noch im funfzehnten Jahrhundert gehörte Hansberge den von Sidow. Henricus und Henning v. Sidow Gebrüder erscheinen 1334 und ein Henning starb 1336 mit Hinterlassung von Söhnen.

16) Manten kommt zuerst 1270 in der brandenburgischen Tauschurkunde vor, dann (Mantel) 1271 in einer Urkunde und stagnum Mantel gelangte 1317 an Königsberg. Die Urkunde von 1271 an Königsberg erwähnt auch des Mantelbruch und des Flusses Mantenitz, der in die Röreke fließt, ein von Mantel herabkommender Bach. 1369 und 1370 belieh Markgraf Otto einen Königsberger Bürger mit Groten Mantel, wie es Hennig Grote gehabt. Das Patronat der Kirche zu Mantel kam 1350 an das Stift Soldin und die Beede zu Groß-Mantel 1369 an die Mörner.

17) Radun erscheint 1270 in der angef. Tauschurkunde.

Conradestorp (unbekannt) [18]) LIIII, dos IIII, *Stot* habet ibid. servit. pactus V sol. patrui (pui, pueri?) *Stotzen* habent I servit.
Zatin (Nieder-Saaten) [19]) XXXIII, dos III, depauperata fuit, pactus V sol.
Bernikow (Bernickow) [20]) fuit deserta LXIIII, dos IIII, *Hinrich de Steindal* civitatis Kynigsperg ciuis habuit quondam IIII. *Wendekin* II.
Glitzick Gorkin (Litzegöricke) [21]) totaliter deserta. *Stotz* habet ibidem servitium, habet XXXVI mansos.
Selichow (Selchow bei Wildenbruch in Pommern) [22]) LXIIII, dos IIII, illi *de Wedel* habent ibid. serv.
Molendinum **Latzkow** (Latzkowsche Wassermühle bei Groß-Wubieser) dat III frust.
Molendinum **Mantel** (Wassermühle bei Groß-Mantel) [23]) dat III frusta.
Molendinum super **Stonitz** tenet Dom. *Joh. de Sidow.*
Gerendorp (Görlsdorf) [24]) LXVII, dos IIII, *Otto de Lentzel* pro serv. VI mans. *Henninghus de Bruke* et *Betikow* [25]) patruus suus pro serv. X mans. *Wilkin ros* pro dimidio serv. IIII. Scabinus terrae VI [26]) pactus XV mod. silig. taberna solvit.
Warnitz (Warnitz) [27]) LXXIIII, dos IIII, *Diederik Schoker* pro serv. IX mans. *Knychte*

---

18) Der halbe Ort Cunnertsdorp, wie ihn Erich von Videchow besessen, wurde 1368 von Markgraf Otto an Henning Ploß verpfändet.

19) Sathowe erscheint 1270 in der angeführten Tauschurkunde, auch kommt Satan 1374 im Lehnbrief der von Wedel vor.

20) In villa Bernekowe stellten die Markgrafen Otto und Albert am 1. August 1272 eine Urkunde an das Kloster Chorin aus und 1270 wurde es (Bernecowe) mit vom Stift Brandenburg ertauscht. Ueber den Hinrich de Steindal siehe Gerken Cod. 3. p. 209. Im Jahre 1349 gab Markgraf Ludwig Bernekow an die Stadt Königsberg. Früher hatte es denen von Viddecho gehört.

21) Pächte der Mühle zu Lytegorike, welche Nycolaus Albus besessen, kamen 1335 von Markgraf Ludwig an einen Bürger der Stadt Königsberg, dessen Söhnen sie 1338 (Lutzgorike) bestätigt wurden. 1368 verpfändete Markgraf Otto halb Litzegercke, wie es Erich von Videchow besessen, an Henning Ploß.

22) Wie es kam, daß dies Selchow 1337 zur Neumark gerechnet wurde, darüber belehrt eine Urkunde von 1297, in welcher Markgraf Albert erklärt: quod villae Zelchowe et Schoneveld (Groß-Schönfeld bei Bahn) jacent in ducatu Stettinensi et non in Marchia et pertinent Ducissae Mechtilde, Barnim et Otto Ducibus, licet Hasso et Ludolphus de Wedel easdem a nobis in pheodum voluissent habuisse.

23) Diese Mantelmühle, welche vom Wustrosee und Mantenitz getrieben wird, schenkten die Gebrüder Splinterfeld 1331 einem Altar in der Stadt Königsberg. Ein Zapfen des Wasserrades der Mühle ruht auf Rehdorfschem Grunde, weshalb der Müller der dortigen Obrigkeit etwas entrichten muß. Der See Wustro kam 1317, nach einer Urkunde Markgraf Woldemars, von Ebel de Viddicho an die Stadt Königsberg.

24) Wohl das Gerlagesdorpe, welches 1317 in einer Urkunde für die Stadt Schönfließ erscheint und an deren Landwehr grenzte.

25) Hennig Ruch erscheint 1337 in Urkunden und ist wohl der hier Bruke geschriebene. Ros ist vielleicht von Rüsch.

26) Der Landschöffe (deren Verhältniß immer noch nicht ganz aufgeklärt ist).

27) 1306 verkauften die Markgrafen Otto und Woldemar stagnum Warnitz der Stadt Morin. Die Kirche in Warniz kam 1335 an das Stift Soldin (Gerken Cod. 1.). Brend ist wohl einer v. Brand. Die Namen sind leider oft sehr falsch abgeschrieben.

pro serv. VIII. *Weselingk de Brend* pro serv. XI, *Suz* pro serv. XI, *Wichseler* pro serv. VI mans. pactus XV sol.

Bona illorum *de Uchtenhagen* cum opido Furstenveld (Fürstenfelde) [28]) non dant precariam, ut dicunt, et habent V servicia.

Stoltenueld (Stolzenfelde) [29]) LXIIII, dos IIII, pactus I. chor. Scauinus terrae VIII. taberna.

Betzick (Pätzig bei Stolzenfelde) [30]) L, dos IIII. *Diederik de Tost* habet ibid. servicium. pactus VII sol.

Blankenfelde (Blankenfelde) LVII, dos IIII, *Stauenow* [31]) pro serv. XVI, pactus V sol.

Margrauendorp (Schmarfendorf) [32]) LXVIII, dos IIII.

Narthusen (Nordhausen) LXIIII, dos IIII, pactus VIII sol. taberna X sol. [33]).

Breuis (Brewitz bei Pätzig) [34]) XXVI, dos IIII, *Ulric de Slun* pro serv. XVI.

Wawin (Babin) [35]) XXX mans. et fuit deserta.

Rueff (Rufen) [36]) LXIIII, dos IIII, deserta fuit.

Rorbeck (Rohrbeck) LXIIII, deserta fuit. *Sake* [37]) habet ibidem servicium.

---

28) Fürstenfelde hieß wahrscheinlich früher polnisch Bolescowitz, oder Golescowitz, welchen Ort 1252 der Bischof von Lebus vom Erzstift Magdeburg an sich brachte. Nach Markgraf Woldemars Tode behauptete daher der Bischof von Lebus, daß Fürstenfelde ihm heimgefallen sei und es wurde ihm 1354 dergestalt zugesprochen, daß die Markgrafen es von ihm zu Lehn tragen sollten (villa Vurstenuelde). Arnold von Uchtenhagen, der 1316 von den Markgrafen das Schloß Meseritz erhielt, hat sich wohl zuerst in die Neumark übersiedelt. 1338 kommen Heinrich, Henning und Arnold von Uchtenhagen vor, welche letztre beide 1341 Sonnenburg besaßen.

29) Die Beede über das Dorf Stolzenfelde und den Wagendienst daselbst, verlieh Markgraf Otto 1372 an Henning Brederlow.

30) Peetzig an der Oder kommt nur bei Beschreibung der hohen Heide unten vor.

31) Petrus de Stavenow kommt 1289 in einer neum. Urkunde vor.

32) Die halbe Feldmark Schmarffendorff gab 1463 Churfürst Friedrich der Stadt Schönfließ.

33) Stagnum Narst gelangte schon 1248 an das Kloster Chorin in der Ukermark und 1306 erkaufte die Stadt Morin stagnum Narthusen von Markgraf Otto und Woldemar. Die Kirche zu Nordhausen (Barchusen) kam 1341 an die Nonnen zu Zehden und wurde von Markgraf Ludwig 1338 (Narthusen) diesem Kloster gegeben. 1340 gab derselbe dem Kloster auch die Beede der villa Narchusen.

34) Georgius de Breniz kommt 1281 in einer Urkunde als Zeuge vor und Arnold de Brez erscheint im Lande Soldin.

35) Helmbich Butz erhielt 1338 vom Markgrafen die Beede über 30 Hufen in villa Babbin.

36) Ein Wald zwischen den Dörfern Rube und Goltiz (jetzt Vorwerk Golzow) gegen Dobberpul hin wird 1338 an Tydericus und Nycolaus de Brederlo vom Markgrafen verpfändet. 1365 belieh Markgraf Otto den v. Otmarsdorp mit Ruffe. — Andre Handschrift dos III.

37) Die alte neumärkische Familie von Sack besaß dies Gut bis in das vorige Jahrhundert. Arnoldus dictus Sac erscheint 1281 als Zeuge. Henning und Sander Sack kommen 1321 und Kuno 1334 und 1337 vor. 1399 belieh König Sigismund den Claus Sack, etwan zu Norebeke und nun zu Boterveldе gesessen und zu gesammter Hand die Sacke zu Retzow und Fryeberg mit Haussiede Stolzenburg, Dorfstede Boterfelde und mit dem gänzen Dorf Blesin (bei Güstebiese).

Terra Schiltberghe[1]).

Herendorp (Herrendorf) LXX, dos IIII, *Schunike* pro serv. II mans. *Martin de Goltiz*[2]) pro servicio sagittario VI[3]), Scauinus terrae IIII, pactus VIII mod. silig. taberna solvit X sol.

Toltzick (Dölzig) XLIIII, dos IIII. *Hinrich von Schonenbergh*[4]) pro serv. VI. pactus III, sed taberna solvit X sol.

Golenitz (Golze)[5]) LIIII, dos IIII. *Brust* et *Diederick de Schiltbergh* pro serv. XIIII mansos. *Goyl* pro serv. VII. *Martin de Golonitz* pro servic. sagitario V, pactus VIII, sed taberna solvit duo frusta.

Ringenwold (Ringenwalde) LXIIII, dos IIII. *Frumolt de Wothwick* pro serv. X. *Bornim* pro serv. VIII. *Raso* pro serv. V. pactus X sol. *Heyne Witte* habet ibid. servicium.

Llibenwolde (Liebenfelde)[6]) LXIIII, dos IIII, Scavini terrae VIII, pactus X solid.

Binnow (Pinnow) XLIIII, dos IIII, pactus X sol.

Rostin (Rostin) LIII, dos IIII, eccles. I. pactus VIII sol. *Damyn*[7]) pro serv. X mans.

Rosental (Rosenthal) LXVII, dos IIII, *Hasso de Ylstet*[8]) pro serv. XII. *Heine Schonenbeck*[9]) habet serv. pactus X sol. due taberne.

Wusterwitz (Wusterwitz) LIIII, dos IIII. *Heinz Schonenbeck* pro servit. VI, pactus VI mod. auene. molendinum ibid dat III frusta.

Doberpol (Dobberpfuhl)[10]) XXXV, dos III, pactus X sol.

Czernikow (Zarnickow) XXXII, dos III. *Hasso de Ilstet* pro duobus serviciis XII mans. pactus V solid.

Damerow (Damerow) XLII, dos IIII, pactus IIII sol. minus III den.

Simonsdorp (Simonsdorf)[11]) XXXIII, dos III, pactus X solid.

---

1) Schildberg, Königsberger Kreises.

2) Die alte neumärkische Familie von Goltz. Denekin erscheiut 1324 und Renigo und Erich v. Golz 1333.

3) S. die Einleitung

4) Wohl Schönebeck, siehe bei Rosenthal. Noch im sechszehnten Jahrhundert besaß die Familie v. Schönebeck Dölzig und war darauf schloßgesessen.

5) Der Wald zwischen Rube (Rüff), Dobberpul und Goltiz wurde 1338 den v. Brederlow verpfändet, siehe oben. Die Familie von Schiltberg nanute sich früher wahrscheinlich von Kerkow. Ludekin und Ludolf von Schiltberg kommen 1350 vor. 1365 belieh Markgraf Otto den von Otmarsdorp mit Goltz.

6) Die Einkünfte der Mühle zu Lieuenueld kamen 1340 von Herrmann und Ludolf von Mellenthin an das Stift Soldin.

7) Wohl Damiz.

8) Zweifelsohne von Wedel. Woher aber der Name de Ylstet?

9) Die alte neumärkische Familie von Schönebeck. Conrad v. S. erscheint 1326 in Urk. Im sechszehnten Jahrhundert besaß diese Familie das Städtchen Morin.

10) Villa Dobberpal wird 1338 erwähnt, s. oben.

11) Die Beede und den Wagendienst villae Simonsdorp verpfändete Markgraf Ludwig 1347 an Tilo v. Brederlow und dessen Sohn Henning wegen Schaden, den jener in landesherrlichem Dienst erlitten. 1371 erhielt ein Soldiner Bürger Hebungen in dem Dorfe zu Symansdorppe by dem Soldin zu Lehn, wie solche Siffart v. Eyckstede gehabt.

Wolterstorp (Woltersdorf) LXIIII, dos IIII, *Strutz* [12]) pro serv. XII. pactus VIII sol.
Werbenitz (Werbliz) [13]) L, dos III.
Kerkow (Kerkow) [14]) LXXVII, dos IIII, deserta fuit et insunt duo servicia.
Geseritz (unbekannt) [15]) cum XVI mansis est deserta.

Terra Llippen [1]).

Kremelin (Cremlin) [2]) LXIIII dos IIII *Ludekin Mentin* pro serv. X. pactus X sol.
Cziten (Hohen-Ziethen) [3]) XLVIII, dos IIII, Dominus *Bethke de Rosental* pro serv. X mans. pactus XVI sol. sed taberna solvit I Talent.
Brederlow (Brederlow) [4]) LVIII, dos IIII. *Nicol.* et *Henr. de Brederlow* pro servicio XVI, *Nicol. Semor* [5]) pro dimidio servicio VIII, *Kopke de Brederlow* pro serv. VIII, pactus X sol. sed taberna X solid.
Slavica Dykow (Dickow, ein Dorf mit zwei Vorwerken) LXIIII, dos IIII, Dom. *Arnoldus de Liebental* [6]) pro servicio XII. pactus XIII sol. taberna solvit XXIX solid.
Deutunica Dykow [7]) XLV. dos IIII. eccles. I. *Pusiko* pro serv. XIIII. pactus VIII sol.
Altera Dykow XL mansos pactum X solid. filii *Braschen* pro serv. XIIII mansos.
Grunenbergh (Grüneberg) XLII, dos II, filius *Fridborni* pro serv. XII, pactus I chor,

---

12) Die alte neumärkische Familie von Strauß.

13) Werbelitz prope Soldin verkaufte Markgraf Ludwig 1350 der Stadt Soldin.

14) Von diesem Orte hatte die im dreizehnten Jahrhundert öfters vorkommende ansehnliche neumärkische Familie von Kerkow ihren Namen, welche früher das Land Schiltberg besessen hat. 1347 kommt Hen. de Wedel in Kerkow residens vor, 1365 belieh Markgraf Otto den von Otmarsdorp mit Kerkow (s. die Einl.) und 1372 belehnte er den Hasso v. Wedel zu Mellen für Schaden, den er im pommerschen Kriege erlitten, mit dem Dorfe Kirchow. 1369 gab Markgraf Otto die Beede aus Kirkow, welche Günter von Wedel besessen, an die Mörner.

15) Vielleicht Theeren.

1) Lippehne, zum Soldiner Kreise gehörig.

2) Die Beede aus Kremelin wurde 1352 von Markgraf Ludwig den Güntersbergen mit dem Rechte versetzt, die Bauern nöthigenfalls deshalb zu pfänden.

3) Nach der Grenzbeschreibung des Stifts Soldin von 1298 und 1334 zog sich die Grenze vom Fluß Brunneken, welcher von der Gegend von Richnow durch mehrere Seen nach den Ziethenschen Seen ging (siehe die Noten zur terra Soldin) usque in stagnum Citen und vom Dorfe Bruneken bei Richnow sicut linea sive lira aratro tracta est a stagno Citen (Cyten) usque ad campum Speninghe (Spenningsche Theerofen bei Carzig). Es war also von Hohenziethen aus eine Linie durch eine wüste Gegend bei Rehnitz und Neuenburg vorbei gegen Spenningen gezogen (s. die Einleitung). Ferner heißt es in dieser Grenzbeschreibung 1298 dictorum stagnorum (der Ziethenschen Seen) medietas est canonicorum, alia dominorum de Ukera. Dies bezieht sich darauf, daß das ukermärkische Kloster Gramzow seit dem Jahre 1261 Beiersdorf und Marienwerder in Pommern bei Hohenziethen besaß. Die Grenzbeschreibung von 1334 sagt dominorum Marchionum de Ukera, was keinen Sinn gibt.

4) Siehe oben bei Grüneberg im Lande Bärwalde.

5) Wohlbrück: Somer.

6) S. oben Beerfelde im Lande Bärwalde.

7) Als 1351 Conrad und Albert Toytin auf die villa slavic. Petzick (Tesch?) verzichteten, gab ihnen Markgraf Ludwig villam magna Dykow.

Krepekin (unbekannt) XLIIII, dos IIII, illi *de Retzin* pro serv. XIIII, *Brushau* [8]) pro dimidio serv. X mans.

Kretz (unbekannt) XXII mans., dos II, pactus XVI solid.

Deutunica Tesch (Detz) [9]) XXXVIIII, dos IIII, *Henningus de Scheningen* [10]) pro dimid. servit. VI mans. *Kunekinus de Bredcrlow* habet VI mansos et octavam partem servicii. pactus XVIIII. modios silig.

Conradestorp (Chursdorf) [11]) LXVII, dos IIII, *Retzin* pro dimidio servicio VI, *Wolff* pro dim. serv. VIII, *Ulric. de Scheningen* et *Henningus* pro servic. IX; pactus XV solid.

Mellentin (Mellenthin) LVIII, dos III, *Hinr. Mellentin* [12]) pro serv. X. *Lüdershusen* pro serv. VIII, molend. de I frusto.

Adelmansdorp (Adamsdorf) [13]) LXXXIIII, dos IIII, *Henningus Slamair* pro serv. XII. *Gratsc* pro dimidio serv. VI. *Henningus de Buch* [14]) pro dim. serv. VIII mans. *Ludeke de Scheningen* pro dim. serv. V mans. *Arnoldus de Liebental* pro dim. serv. VI. pactus XV sol. Taberna solvit X sol.

Llinpusch (Klein-Lindenbusch) [15]) LXIIII, dos IIII, *Gebh.* et *Heine Witte* pro serv. XII, pactus XV sol.

Wittenow (unbekannt) L, dos II. *Knuk* pro serv. VI, nunc autem attrahit sibi VIIII mansos pro serv. sagittario. pactus IX sol. sed taberna solvit X solid.

Mellen (Groß-Möllen) [16]) LXIIII, dos IIII, *dux Stetinens.* habet ibid. XXX mans. pactus X sol.

---

8) Wohl Brusehauer, eine alte neumärkische Familie.

9) Slavica Petzick (Detzick?) kommt 1351 vor, s. oben die Note bei Dickow.

10) von Schöning, alte pommersche und neumärkische Familie, wovon Ulrich 1335 in einer Urkunde der Herzoge von Pommern vorkommt. 1354 verschrieb Markgraf Ludwig in einer zu Tankow ausgestellten Urkunde die Urbeede der Dörfer Deez und Conradsdorff an Henning, Nicolaus und Otto v. Scheningben.

11) Die Kirche Conradesdorff gehörte 1296 den Nonnen zu Reetz. Als im Jahre 1303 Ulricus de Sceninghe die Anlage der Stadt Deutschkrone übernahm, erhielt er dafür von den Markgrafen auf 16 Jahre Freiheit vom Lehndienst in Coradesdorp und für seine Unterthanen daselbst (subditos suos in eadem villa morantes) Freiheit von Dienst und Beede auf eben so lange. 1350 gab Markgraf Ludwig Conradesdorff an Nicolaus und Otto von Scheninghen und die Urbeede aus Conradsdorff erhielten die v. Schöning 1354 von Markgraf Ludwig.

12) von Mellentin, alte neumärkische Familie. 1340 werden Hermann und Ludolphus de Mellintin erwähnt und 1321 kommen Eberhard, Henning und Ludwig vor. Ein de Melentin war 1250 advocatus des Herzogs von Pommern. Der Krug und 9 Hufen im Dorfe Mellentyn ward 1347 den von Brederlow verliehen.

13) Die Kirche zu Adelmansdorf gehörte seit 1296 den Nonnen zu Rhetz. 1363 erlaubte Markgraf Ludwig dem Claus von Schenyngen einen 36 Ruthen hohen Burgfrieden in Adamsdorp zu seiner Wohnung zu erbauen. Die Beede und den Wagendienst in diesem Dorfe gab Markgraf Ludwig 1354 an die Bürger Goldschmidt.

14) Johann von Buch, s. oben Land Bärwalde. Adamsdorf hat 44 katastrirte Hufen Land; zieht man von den 84 Hufen des Landbuchs 41 freie ab, so bleiben 43, also war 1337 nur eine Hufe weniger.

15) Die Beide seines Dorfs Lindenbusch ohne den Wagendienst verpfändete Markgraf Ludwig 1353 dem Nulo Levental.

16) 1252 wurde der Zehnt in Melna in terra Piritz dem Kloster Belbuck übergeben. 1259 kam villa Melne an das Kloster Colbatz und 1261 war das Kloster Gramzow hier begütert. Das jetzt von Massow'sche Gut Groß-Möllen gehörte auch noch in neuerer Zeit halb zu Pommern und hat 27½ Hufe Land, im Landbuch 30.

Wothenow (Wuthenow) [17]) XXXVIIII, dos III, pactus X. sol.

Wobernyn (Wobermin, jetzt in Pommern) XXVIII, ex his pertinent XIIII mansi ad *Ducem* [18]). pactus I Talent.

Czolnow (Zollen) [19]) XXXV, dos III, pactus XI sol. Taberna solvit X sol. Molendinum ibid. dat duo frusta.

Grazwin (Cratzen) XLVI, dos IIII; *peter Llebtein* [20]) et *Henr. Liuental* [21]) pro serv. XVI. pactus V sol.

Misselburgh (Mützelburg in Pommern) [22]) XLIIII, dos IIII. *Dux* habet ibi XX mans.; filii *Henningi Dopp* pro serv. VIII. pactus XVI. sol.

Derzow (Derzow) LIIII, dos IIII, illi *de Brederlow* habent I servicium [23]).

Pisserwitz (Pitzerwitz) [24]) LXX, dos IIII, pactus I Talent. Lenin.

Neulin (Naulin, theils in Pommern) [25]) LXIIII, dos IIII, ad Ducem pertinent XX. *Diderick Brederlow* habet servicium ibidem.

Molendinum dictum Soldinsche Möle tenent illi *de Brederlow*.

Curia dicta Werder (Burg-Werder bei Lippehne) dat X frusta, tenet *Schonenbeck*.

Molendinum Llippen (Lippehnsche Wassermühle) quaeratur [26]).

---

17) Das Angefälle der Güter des Hintzo Junge in villa Woltenow gab Markgraf Ludwig 1350 an Henning von Brederlow, welcher auch 1372 mit Beede u. s. w. in Wutenow belehnt wurde. Wuthenow hat jetzt 33 contribuable Hufen.

18) an den Herzog von Pommern-Stettin. 1250 kam Wobbermin im Lande Piritz an das Kloster zu Pyritz und 1301 gab Herzog Otto von Pommern Hebungen aus Wobermyn an dieses Kloster.

19) Das Angefälle der Güter des Hintzo Junge in villa Czolnow und die Mühle in Czolnow gab Markgraf Ludwig 1350 an Hennig von Brederlow und 1354 und 1372 wurde letztrer mit dem Dorfe Zolnow wirklich belehnt.

20) Ohne Zweifel aus dem benachbarten pommerschen Dorfe Lettnin. Die andre Handschrift hat Llettem.

21) Andere Handschrift liest Libenthal.

22) Mezilbori in provincia Pirch schenkte 1238 Herzog Wladislaus von Polen dem Tempelorden. Wenn dies Mützelburg im Lande Piritz sein soll, so fragte sich nur, wie die polnischen Herzoge Rechte darauf erlangt haben.

23) Derzow war ein wichtiges Schloß in der Neumark. 1321 wird ein Treffen ante Darsków erwähnt und 1326 versprachen Joh. und Thid. de Brederlo dem Markgrafen ihre municio Dertschouc zu öffnen (Gerken Cod. 1.) 6 Hufen in villa Dertzowe vereignete Markgraf Ludwig 1347 einem Altar daselbst auf Anhalten Thideke und Henning von Brederlow und in demselben Jahre belehnte er die von Brederlow mit der Beede über 13 Hufen im Dorfe Dertzow. Auch 1402 gehörte Derczow dem Hanns von Brederlow.

24) Pitzerwitz hat im Landbuch 66, jetzt 62 catastrirte Hufen.

25) Dylo und Henning de Brederlo fratres erhielten 1333 19 mansos und den halben Krug in villa Nowelin. 1350 erhielt Hennig von Brederlow 8 Hufen in Nowelin als Angefälle, welche Hintzo Junge besaß. 1307 und 1326 gab Herzog Otto von Pommern Hebungen aus Naulin, Nowelyn an das Kloster in Pyritz und 1369 vereignete Markgraf Otto dem Pfarrer zu Arnswalde und dem Johanniterorden als Patron 4 Hufen in villa Nowelin, welche Barthol. v. Brederlow und Tanke v. Hagen aufgelassen hatten.

26) d. h. es soll nachgeforscht werden, was sie nichts einbringt.

Terra Soldin[1]).

Schonenbergh (Schönberg)[2]) LXIIII, dos IIII, pactus VII sol. taberna solvit 1 Tal.
Staffelde (Staffelde)[3]) LXIIII, dos IIII, *Diederick de Kynow* pro serv. VIII, pactus X solid. taberna solvit X solid.
Misseluelde (Mietzelfelde)[4]) LXIIII, dos IIII, pactus X solid. taberna solvit X solid.
Golin (Gollin)[5]) LXIIII, dos IIII, pactus VII sol. sed molendinum dat I frust.
Richenow (Richenow) LXIIII, dos IIII, *Granse* pro serv. VIII, pactus X sol. Taberna solvit I Frust.
Cartzick (Kartzig)[6]) LXIIII, dos IIII, *Peter Letenyn* pro serv. VIII, pactus XVIII mod. silig. et in censu II sol. taberna solvit XXIIII sol. Due taberne.
Glasow (Glasow) LXIIII, dos IIII, *Otto de Wenningen*[7]) pro serv. VIII.
Rentze (Rehnitz)[8]) XXX, dos IIII, *Holzbutel*[9]) pro serv. X.

---

1) Zum Soldiner Kreise gehörig.

2) Die villa Schonenberge, Schoninberghe kam 1298 und 1334 an das Stift Soldin. Auch die Grenzbeschreibung geht von Neuendorf zur Grenze des Dorfs Schonenberge, Schoninberch. Das Lagerholz in der Heide zu Schonebecke gab Markgraf Otto 1372 der Stadt Soldin.

3) Villa Stafelde, Staffeld kam 1298 und 1334 an das Stift Soldin. Die von Kunow ist eine alte pommersche und neumärkische Familie. Kopke Staffeld kommt 1350 vor.

4) Villa Mitzelfelde, Mittenwald kam 1298 und 1334 ebenfalls an das Stift Soldin. In der Grenzbeschreibung heißt es inter Soldin et Mitzelfelde (Mitteluelde) et flumine Mitzel (Mittel) usque ad campum Bruche. Mietzelfelde hat 38 catastrirte Hufen und im Landbuch sind gewiß die dem Stift Soldin gehörigen Hufen nicht erwähnt.

5) Nycolaus und Kunekinus de Kremzowe fratres erhielten 1337 von Markgraf Ludwig, für Schaden, den sie im Kriege gegen Polen erlitten, die Beede der Kossäthen 2c. villae Golin angewiesen. Villa Gollin, Golin kam 1298 und 1334 an das Stift Soldin und die Grenzbeschreibung geht von Neuendorf descendendo per limites villarum Schoninberch et Gollin (Golin) usque in stagnum Tzummoch (Ztummoth), welchen See ich nicht nachweisen kann. 1290 stellte Markgraf Albert in villa Golyn eine Urkunde aus.

6) In villa Karzick hatte 1336 Hermannus Holtzbotel Pächte, die an einen Altar in Soldin kamen. Der campus Kartzk, Cartzk wird 1298 und 1334 in der Grenzbeschreibung des Stifts Soldin erwähnt. Die Grenze zog sich vom Kartziger Felde in paludem Kuse (Kusse) et inde descendendo per riuulum Kuse usque in riuum Mitzel und von da aufwärts nach Soldin. Der Kusensee liegt bei Staffelde und es zieht sich von demselben ein Bach beim Staffelder Vorwerk und Theerofen vorbei in die Mietzel. 1350 gab Markgraf Ludwig die Beede villae Garczik an Bernhard von Wolkow (Otto). In Kartzig hat der bekannte Graf Schwarzenberg ein Jagdschloß erbaut.

7) Die alte neumärkische Familie v. Winning (Winninge), welche schon 1278 und 1280 vorkommt. Conrad v. W. erscheint 1295 und Sifridus Winningk 1308. 1335 verzichtete Markgraf Ludwig zu Gunsten Henniges v. Wenningen auf das Dorf Glasowe und lieh es ihm und Cunrad, Eckart und Kunicke von Wenningen, seinen Vettern. 1338 war Henningus de Wynningen todt und wurden seine Vettern C. und Otto de Wynningen mit der villa Glasow beliehen. 1339 kam die villa Glasow von den Winningen an die von Brederlow als Lehn.

8) Die Grenzbeschreibung des Stifts Soldin von 1298 und 1334 geht vom Felde Brügge usque ad campum Retz und von da nach Neuenburg. Die Holzbutel und ihr Lehndienst in Rentz wird auch 1366 erwähnt. Giesenbrügge hat 17 katastrirte Hufen, im Landbuch 16.

9) Eckhart von Holzbutel wird 1321 erwähnt und 1336 erscheint Hermann in Urkunden.

Brunkow (unbekannt, bei Berlinichen) [10]) LXIIII, dos IIII, illi *de Brunkow* pro serv. VIII pactus X sol.

Gisenbrugge (Giesenbrügge) [11]) XLIII, dos III, *Hinzeko de Bellingen* per serv. XVI. *Arnold de Bretz* pro serv. VIII, pactus VII sol. taberna solvit X sol.

Brandayn (unbekannt, bei Soldin) [12]) LXIIII, dos IIII, villa dimidia est Marchionis.

Woken (unbekannt, bei Berlinichen) [13]) LXIIII, dos IIII, pactus V sol.

Bruniken (ein eingegangenes Dorf, unweit Richnow) [14]) LXIIII, dos IIII, pactus II mod. silig. et tot avene.

Kynitz (Kienitz) LXIIII, dos IIII, *Hinrich Albus* pro serv. VIII [15]).

Spenigen (Spenningsche Theerofen in der Heide bei Kartzig) [16]) LXIIII, dos IIII, illi *de Zeden* pro serv. XII mans. pactus V sol.

Nienborgh (Neuenburg) [17]) LXXXIIII, dos VIII, *Diderik Valckenberg* pro serv. VIII, *Gisterwitz* pro serv. VI, *Zabel Valckenberg* pro tertia parte serv. III mans. *Holzbutel* pro parte serv. IIII.

Schonenveld (unbekannt) LXIIII, dos IIII, illi *de Wedel* tenent.

Brugge (Brügge) [18]) LXIIII, dos IIII, pactus X sol.

---

10) Die Grenzbeschreibungen des Stifts Soldin von 1298 und 1334 beginnen mit diesem Orte Brunke (Bruckow) cum suis limitibus, von da gegen Wukun. Es muß der Ort also im Walde bei Berlinichen gelegen haben.

11) Heinrico und dessen Sohn Petro de Bellingen gab Markgraf Ludwig 1333 Kornpächte in villa Gysenbruke. Brez ist wahrscheinlich die Familie Breuiz, siehe Land Königsberg.

12) 1337 gab Markgraf Ludwig ein Leibgedinge in der villa Prandim an Betkini de Ost Ehefrau. 1341 heißt der Ort villa dicta Branden und kam von Betkin von Osten an das Stift Soldin. Lag vielleicht am Bandinschen See bei Glasow.

13) In den Urkunden von 1298 und 1334 für das Stift Soldin heißt der Ort: Wukun cum suis limitibus scil. a loco qui Wiltkule dicitur usque in paruum stagnum Wukun, inde usque in magnum Wukun. Den Wukunsee findet man auf der Charte im Walde unweit Berlinichen.

14) Zwei Urkunden Markgraf Alberts von 1289 und 1293 sind zu Brunneke ausgestellt und zu Brunneken prope Soldin stellte 1308 Markgraf Woldemar auch zwei Urkunden und eine 1311 daselbst aus. (Gerken Cod. 4. 571 und 5. 172.) In den angeführten Urkunden von 1298 und 1334 wegen des Stifts Soldin heißt es: vom See Wukun descendendo per riuulum Bruneke (Brunneken) usque in stagnum Citen item villam Prunek (Brunneke) cum suis limitibus sicut linea siue lira aratro tracta est a stagno Citen (Cyten) usque ad campum Speninghe (Spencnyse). Auf der Sotzmannschen Kreiskarte findet sich die wüste Dorfstätte Bruncken angegeben und von da aus zieht sich ein Bach durch viele Seen nach Hohenziethen. Siehe die terra Lippene.

15) Andre Handschrift hat VIIII.

16) Siehe die Note bei Bruniken.

17) 8 Hufen beim opidum Nuwenburg wurden 1337 dem Stift Soldin gegeben und demselben 1340 7 Hufen in campis opidi Nyenburg, von denen 2 Arnoldus de Lieuental und 5 Bruno und Henning de Bune (Rume) besessen, bestätigt. Die Grenzbeschreibung des Stifts Soldin von 1298 und 1334 geht von Rehnitz usque ad campum Nienburg, et sic deinceps a campo Nienburg auf Schöneberg und Gellin. Die v. Falkenberg ist eine alte, schon 1260 vorkommende neumärkische Familie. Zabellus und Wilhelmus erscheinen 1299 und Gericko kommt 1336 vor. Bei Neuenburg lag ein kleiner Wald (parva merica prope Nigenborg), der 1353 mit Ausnahme der Honigbeuten (excepto mellificio) von Markgraf Ludwig an Nulo Levendal gelangte.

18) Villa Brugge, Bruche, kam 1298 und 1334 an das Stift Soldin. Die Grenzbeschreibung geht von Mietzelfelde ad campum (Bruche) Brugge und von da auf Rehnitz.

Molendina in nova Berlin (Berlinichen, mit vielen Mühlen).
Molendinum dictum Stransrad solvit V tal. Lenin.
Molendinum in Klusdorp (Clausdorf) [19]) X tal. Lenin.
Molend. Densekin (unbekannt) solvit X tal. Lenin. Schultetus habet ibid. molend. pro serv.
Molendinum dictum Lomule (die Lohmühle bei Berlinichen) solvit XII tal. Lenin.

Terra Llandesberghe [1]).

Llumenberg (Blumberg) [2]) LXIIII, dos IIII, *Ulrich* pro serv. XII mans. pactus X sol. taberna solvit XXVIII sol. Molendinum dat XII frusta.

Diterstorp (Diedersdorf) LXXVI, dos IIII, *Strutz* pro serv. XII, pactus X sol. filii *Henningi de Wolkow* [3]) tenent. Taberna solvit I Talentum. secunda depauperata est.

Wepersow (Weperitz) [4]) XXVIII, dos II, pactus VII solid: *Joh. Brezzel* pro serv. IIII. Taberna solvit I frust. Molendinum possidet ibi quaedam vidua cum omni judicio, ut dicit.

Llibenow (Liebenow) LXIIII, dos IIII. *Dornsteten* [5]) pro servicio IIII, pactus VII sol. filii *Henningi de Wolkow* tenent.

Razzeldorp (Ratzdorf) [6]) XLVI, dos II, eccles. I, pactus VIII sol. Pueri *Splinteri* [7]) tenent et habent VI mans. pro serv. et adhuc sunt impuberes. Taberna solvit XV solid.

Derthinstorp (gewiß Merthinstorp, Mertzdorf) [8]) LXIIII, dos IIII. Sp. sanctus in Landesberg II, pactus X sol. Taberna solvit I Frust.

---

19) Clausdorf selbst folgt unten bei der terra Bernsteyn.

1) Die Orte gehören zum Landsberger Kreise.

2) Blumenberc erscheint zuerst 1295 als Grenzort gegen die Besitzungen der Templer in Batzlow. 1350 erhielten Betkin v. Osten und dessen Sohn Dobergast auf Driesen-Blumberg von Markgraf Ludwig, wie es die Landesherren bis dahin gehabt.

3) Von H. de Wolkow war schon oben die Rede.

4) 1364 gab Markgraf Ludwig ein Gut im Dorfe Weperczow einem Bürger zu Landsberg, und 1350 gab derselbe der Kunegund, Wittwe Ulrichs v. Marwitz, ein Leibgedinge in villa Weperczow. Aus der Urkunde ersieht man, daß damals auch Henn. de Marwitz in Weperitz angesessen war. 1366 wurden zwei Drittel villae Weperzowe von Markgraf Otto den Bürgern Prezzel in Landsberg verliehen.

5) Andre Handschrift Dornisteten. — Dieses Liebenow kommt zuerst als villa Lubno in einer Urk. von 1241 vor, gehörte vor dieser Zeit zum polnischen Lande an der Warthe (ultra Notetz) und war von einem polnischen Grafen Wlostow dem Tempelorden gegeben.

6) Razleuestorp kam schon 1300 zum nachherigen Kloster Himmelstädt. Siehe deshalb und wegen der folgenden Dörfer den Stiftungsbrief in Gerken Cod. 1. 1350 kamen Einkünfte aus der precaria villae Raczelstorp an Hasso von Wedel, 1352 verpfändete Markgraf Ludwig villam nostram Ratzstorff an die Stadt Landsberg. 1354 verpfändete er die Beede aus Razlandorp an Betk. v. Osten.

7) Die Vormundschaft über die Kinder Lutheri Splinter gab nach dem Tode ihres Oheims Henningi Splinter Markgraf Ludwig 1337 an Wilkinus Horcher. Werner Splinter advocatus wird 1295 und 1299 erwähnt.

8) Andre Handschrift Derthinstorf. Mertenstorp kam schon 1300 an das Kloster Himmelstädt und ist ihm 1314 (Martinstorp) bestätigt.

Llamenstorp (Lorensdorf)[9]) LXIIII, dos IIII, illi *de Lamestorp* pro serv. XIIII, *Horker* habet X mans. pro serv. *Rakow* habet XII mans. dotatos ad unum altare sub *comite de Lindow*. pactus X sol.

Niensdorp (Neuendorf)[10]) XXXII, dos II, pactus V sol.

Beierstorp (Beiersdorf)[11]) LXIIII, dos IIII, eccl. I. pactus. Schultetus VI[12]) sol.

Vitze (Vietze) XXX, dos II, pactus VII sol. taberna solvit I frust. duo molendina super flumen Vitz[13]) dotata sunt ad duo altaria.

Heynrichstorp (Heinersdorf)[14]) LXIIII, dos IIII, eccl. pactus VIIII sol. taberna solvit I frust.

Marwitz (Marwitz) LIIII, dos III, *Henning de Marwitz*[15]) pro serv. VIII. *Berndt* et *Reyniko* pro serv. VIII, pactus V sol. taberna solvit XII sol. molend. II frust.

Glodow (Cladow)[16]) LXIIII, dos IIII, *Brunick de Osterborgh* pro serv. VI. *Henrik Werbenitz* pro serv. VIII, *Henr. de Marwitz* pro tertia parte sex, ut dicit, *Henrik de Valkenberg* pro tribus partibus servicii VIII, *Arnold de Glizen* pro serv. X.

---

9) Siehe unten die Wälder. Nicolaus de Laurenzdorp erscheint oben bei Beerfelde im Lande Bärwalde. Im Jahre 1321 erscheinen Henning und Wilke Gebrüder Horkere in Zanzin und Wilkin Horker 1337. Henricus und Petrus Rakow in Landsberg kommen 1338 vor. 1353 kam die Beede aus Laurenstorp an die Gebrüder v. Marwitz. 1354 gab Markgraf Ludwig das judicium villae Laurentzendorp an Wilkin und Otto von Horker und ist diese alte Familie bis in das vorige Jahrhundert im Landsberger Kreise begütert gewesen. 1361 erkaufte die Marienkirche zu Landsberg 4 Hufen in villa Laurenteczdorp von Ebel und Otto Gebrüder Horker, welche Markgraf Ludwig vereignete, 20 Hufen daselbst aber verkaufte Dobergast von Ost der Stadt Landsberg in demselben Jahre. Schon 1354 hatte Markgraf Ludwig 4 Hufen in Lorentzstorp einem Altar in Landsberg vereignet und in demselben Jahre verpfändete er die Beede aus Laurentzendorp an Betk. v. d. Ost. 1364 gab Markgraf Otto dem Landreiter Hensel das Angefälle eines Hofes zu Laurenczdorp.

10) Nyendorp kam 1300 an Kloster Himmelstädt. 1336 hatten die de Holtebothel (Holzwärter) auch Besitzungen in villa Nyendorp und wurde der Ort sonst dem Kloster bestätigt.

11) Beyerstorp kam ebenfalls 1300 an Kloster Himmelstädt. Die Beede aus Beyersstorp verpfändete Markgraf Ludwig 1353 den Gebrüdern v. Marwitz und 1354 dem Betk. v. Ost.

12) Andre Handschrift II.

13) Andre Handschrift Victz, auch fehlt duo. 1262 wird Witze zu den Gütern des Tempelordens gerechnet, weshalb wohl auch 1298 die Mühlen an dem Flüßchen, welches aus dem See Vitzen in die Wartha fließt, an das Stift Soldin gelangten. Vytz ist auch schon bei der ersten Stiftung von Himmelstädt 1300 demselben gegeben. 1328 heißt es Vicz.

14) Heinrikestorp kam 1300 an Kloster Himmelstädt und ist 1314 (Henrikestorp) bestätigt. Es gab auch eine Familie von Hinrikestorp, aus der 1321 Thidericus erwähnt wird.

15) Dieser Ort war Stammhaus der von der Marwitz, von denen schon oben einiges bemerkt ist. Henning kommt 1337 öfter vor und 1336 hatten die von Marwitz eine Anforderung an das Kloster Himmelstädt.

16) Clodowe kam auch 1300 an Kloster Himmelstädt und ist die Stiftungsurkunde Markgraf Alberts in diesem Orte ausgestellt, auch beginnt die Grenzbeschreibung: riuus Clodow (jetzt Cladowsche Canal) a curia Creuetstorp, riuus Stechou (der Stegsee aus dem die Cladow kommt). 1314 ist Clodow dem Kloster bestätigt. — Ulricus de Osterburch kommt 1281 vor. Zabel und Wilhelm von Falkenberg werden 1299 als bei Landsberg ansässig erwähnt. 1350, als Henr. de Damnitz das halbe Dorf Camin erkaufte, wurde ein Lehnpferd davon auf die villa Clodow übertragen, welche jener Damnitz auch besaß. Rivus Clodow kommt 1389 vor in einer Urk. für das Kloster Himmelstädt.

residui XXII mansi, quos habent monachi de Kolbatz per literas *Woldemari* cum omni iudicio, pactus XII sol. taberna solvit XIII solid.

Kemyn (Groß-Camin) [17]) LXIIII, dos —. *Berbenitz* pro serv. VIII, *Hinrik de Sidow* pro dimid. serv. IIII, pactus XV solidi. *Ludike de Malenow* habet IIII mans. cum omni iud. per literas Domini. taberna solvit XXX sol.

Wormesveld (Wormsfelde) LXIIII, dos IIII, pactus X sol. *Rako* tenet absque literis [18]).

Jansfelde (Jahnsfelde) [19]) LXVIIII, dos IIII, *Wolkow* pro dimid. serv. IIII mans. pactus X sol.

Stoltenbergh (Stolzenberg) [20]) LXIIII, dos IIII, *Stolle* pro serv. VIII, pactus X sol.

Massin (Massin) [21]) habet *Ulrich Notarius* per literas Domini cum omni iudicio [22]).

Lloppow (Loppow) [23]) XX mans. pactus IIII solid.

Szantzin (Zanzin) LXIIII, dos IIII, *Wisselow* pro serv. IIII. *Marcke* et frater suus pro serv. XVIIII, *Paris* pro serv. III, pactus VIII solid. Monachi [24]) habent XIIII per literas *Woldemari.* Taberna solvit XXX solid.

Schonenfeld (unbekannt) [25]) XX et pertinet ad castrum Czantoch (Zantoch).

Sechow (Zechow) [26]) habet XV mans. est domini; depauperata est, pactus VIII solid.

---

17) Markgraf Ludwig gab 1352 die Beede in villa Kemyn einem Bürger in Frankfurt. 1295 lief die Grenze der Tempelgüter zu Quartschen inter Kemin und Wilkersdorf und von da „rarecht" zum Warta Fluß. 1350 gab Markgraf Ludwig die halbe villa Kemyn an Henr. de Damnitz, welchem Joh. Perwenitz jene Hälfte verkauft hatte.

18) Der Werth, der hier auf einen Lehnbrief gelegt wird, ist merkwürdig.

19) Andre Handschrift Janfelde.

20) 1371 setzte Markgraf Otto einen Werkmeister auf seinem Schlosse zu Stolzenburg an, der ihm jährlich 6 neue gute Armbrüste liefern sollte. Stoltzenburg kommt in Kaiser Carls Landbuch als neum. Schloß vor und 1399 gehörte Hausstede Stolzenburg den von Sack.

21) 1299 stellte Markgraf Albrecht in villa Massyn eine Urkunde für Landsberg aus und 1321 wird Massin im Verzeichniß der pommerschen Kriegsschäden genannt. 1337 und 1345 gab Markgraf Ludwig ein Leibgedinge aus Einkünften in villa Massin (Massyn) an die Ehefrau Betkini de Ost. Die von Osten hatten damals das Patronat, Schulzenamt und den Krug in Massin. Ein Ulricus quondam rector molendinorum in Prinzla (welcher Ort bei Landsberg gelegen haben muß) kommt 1345 vor. 1368 gab Markgraf Otto das Dorf Massyn, wie es die v. d. Osten gehabt, einem Bürger zu Frankfurt.

22) Ohne Zweifel statt des Soldes.

23) Loppowe kam 1300 an Kloster Himmelstädt, und ist 1314 ihm bestätigt (Loppow). Im Jahre 1336 hatte dieser auch damals dem Kloster gehörige Ort Loppou einen Streit mit den Bürgern von Landsberg an der Warthe.

24) Die Mönche von Himmelstädt, Zanzyn kam 1300 zur curia Crenetstorp oder Himmelstädt und ist ihm 1314 (Zanzin) bestätigt. Henning und Wilke Gebrüder Horkere in Zanzin kommen 1321 vor und gaben Zanzin an das Kloster Colbatz.

25) Schönfeld im Lande Friedeberg könnte gemeint sein.

26) Die Pacht von 13 Hufen in slavicali villa Zechowe kam 1345 an die Stadt Landsberg. In der Nähe lag ein Ort Prinzla, dessen Mühlen 1341 (molendinum dictum Bozteri) und 1345 erwähnt werden. Wahrscheinlich die Mühlen in der Heide bei Grahlow. Zechowesche lacus verkaufte Dobergast von Ost 1361 der Stadt Landsberg.

Curia in **Krewsdorp** (Himmelstädt, nördlich bei Landsberg) [27]) cum molendino et villico, est monachorum in Krewsdorp [28]) cum omni iudic. per literas *Woldemari*.

Duo molendina in **Stennewitz** (Stennewitz) dotata ad duo altaria in **Landisberg** [29]).

Illi *de Wedinghe* [30]) habent **Gralow** (Grahlow) [31]), **Dornow** (Tornow), **Hogenwolde** (Hohenwalde) [32]), **Stenewitz** (Stennewitz), **Pirene** (Pyrehne) et **Genyn** (Gennin), minus iuste, ut dicitur [33]).

Nob. *Bertram* habet servicium in **Gralow** in VIII mans. et *Hennigk de Wothwick* [34]) pro serv. VIII. *Joh. Zinnichten* pro serv. VI. *Scheningk* pro serv. VI. *Eckhard* in **Dornow** habet pro serv. VIII. *Berbenitz* VIII, *Stenewitz* [35]) habet in **Dornsted** (unbekannt) pro serv. VIII.

De molendinis in **Landesbergh** [36]) quaeratur.

Opidum Szantoch (Zantoch) est illorum *de Wedinge*, ut dicunt.

Terra Fredeberghe [1]).

Rulofftorp (unbekannt) [2]) XL, dos IIII, *Gischow* pro serv. X mans.

Torrenfeld (Dörrenfelde) LIIII, dos IIII, *Galle* et *Gusterwitz* pro serv. sagittario XVI.

---

27) Andre Handschrift Krewersdorp. Es ist der Ort, wo die erste Anlage des Klosters Himmelstädt geschah, indem im Jahre 1300 curia Creuetstorp von Markgraf Albert zur novella plantatio, quam appellavimus Locum coeli bestimmt wird. Vergl. die Einleitung. 1314 heißt es Creberstorpe und 1336 curia Creuestorp.

28) Andre Handschrift de Krewersdorp.

29) Andre Handschrift Landesbergh. Fritzo de Stennewitz civis in nova Landsberg erhielt 1319 von Markgraf Woldemar Hebungen aus der Spitzmühle. 1362 vereignete Markgraf Ludwig 8 Hufen in villa Stennewitz, welche von den v. Winning erkauft waren, an einen Altar in Landsberg und 4 Hufen in Stenewitz, die Henning v. Perwenitz besessen, vereignete Markgraf Ludwig schon 1350 dem Stift Soldin.

30) Wohl Winninghe, weil die Familie von Winning als bei Landsberg begütert vorkommt.

31) Andre Handschrift Grahlow. 9 Hufen in villa Gralow, welche dictus Rosen besessen, vereigneten Markgraf Ludwig 1363 und Markgraf Otto 1364 dem Stift Soldin.

32) Zinsen in villa Hochinwald kamen 1333 an Heinricus de Sidow von Markgraf Ludwig.

33) Dies bezieht sich vielleicht darauf, daß Hoenwolde, Tornou, Streuenitz (Stennewitz), Pyrene, Genyn schon im Jahre 1300 dem Kloster Himmelstädt gegeben waren. Gemyn villa kommt auch 1336 als Besitzung des Klosters vor und die precaria villae Koningen (Gennin) kam 1350 an Hasso v. Wedel. 1353 erhielten Hennig und Conrad Gebrüder von Marwitz für ein Pferd, das sie an Markgraf Ludwig überlassen, Einkünfte aus villa Geyneyn.

34) Wahrscheinlich der Sohn des Vromold de Wutfick.

35) Fritzo de Stennewitz civis in nova Landsberg erscheint 1319.

36) Andre Handschrift Landisbergh.

1) Die Dörfer lagen neuerdings im Friedeberger Kreise und im südlichen Theile des Arnswalder Kreises.

2) Die wüste Feldmark Rulsdorf bei Woldenberg finde ich in Lehnbriefen des funfzehnten Jahrhunderts erwähnt. 1353 übertrug Markgraf Ludwig den Lehndienst des Dorfes Rulnstorp, welches die Beren besaßen, auf die Güter der Familie Vorhouwer.

Stubbow (wüst bei Schlanow)[3] XXVIII, dos II, *Zwokow* pro serv. XII, pactus III sol.

Doltzick (Kölzig, Arnswalder Kreises?)[4] XXII, dos II, *Henning de*[5] *Wildenow* pro serv. III mansos. quondam dedit precariam.

Wildenow (Wildenow)[6] LXIIII, dos IIII, Dom. *Henningus de Sail* pro serv. XX, pactus VIII sol. de morendino quaeratur. quondam dedit precariam.

Kartzick (Hohen-Kartzig) LXIIII, dos IIII, *H. Blum* pro serv. XII. *Giso Blum* pro serv. XII, pactus VIII sol.

Bercholt (Birkholz)[7] LXXXXIIII, dos IIII, iunior *Bock* habet ibid. servitium. pactus X sol. molend.

Llockstede (Lauchstädt)[8] LIIII, dos IIII, eccles. *Dideric de Bornym* pro serv. XII, pactus I Tal. Lenin. taberna solvit V Tal. Lenin.

Dorren (unbekannt)[9] LIIII, dos IIII, pactus V sol. de molend. quaeratur.

Wogarden (Wugarten)[10] LXXIIII, dos IIII, eccles. I. *Heiningus miles de Herslow* pro serv. XIII, molend. solvit V Tal. Lenin.

Valkenstein (Falkenstein) XL, dos IIII, *Henningus de Szayn*[11] pro serv. XV, pactus X sol.

Mansfelde (Mansfelde)[12] LXXVI, dos IIII, eccl. I, illi *de Herslow* VIII, pactus X solid.

---

3) Einkünfte aus den Seen Lype et Slanwe (Lieb- und Schlagesee zwischen Dolgen und Hermsdorf) prope villam Stubbowe vereignete Markgraf Ludwig 1341 zum Altar in Lauchstädt. Hieraus ergiebt sich die Lage von Stubbow.

4) Kölzig gehörte 1354 zu den Gütern des Klosters Marienwalde (Goltzik).

5) de fehlt in der andern Handschrift.

6) Die curia Wildenow gehörte 1354 zu den Gütern des Klosters Marienwalde. Wegen den Sail siehe unten bei Falkenstein. Henning de Wildenow ist vielleicht dieselbe Person.

7) 8 Hufen in villa Berchholt vereignete Markgraf Ludwig 1361 dem Kaland der Stadt Friedeberg. 1349 14. Dezember stellte Markgraf Ludwig der Aeltere eine Urkunde für das Stift Soldin Berholt in campis aus, was aber auch die andern Birkholz im Lande Tietz oder Falkenburg bezeichnen kann.

8) Nachdem im Jahre 1341 Tidekinus de Bornam gestorben war, stiftete sein Bruder Betkinus de Bornam einen Altar in der Kirche des Dorfes Louenstete, wozu Einkünfte aus den Seen bei Stubbow gelegt wurden. Siehe die Note bei Stubbow. Die alte Familie von Borne (Barnem) kommt schon 1286 vor und Betkin besaß 1313 eine Mühle bei Arnswalde.

9) Etwa Morrn, Landsberger Kreises?

10) Villa Wugarden kommt 1349 in einer Urkunde Markgraf Ludwigs an Betkinus de Ost vor. 1361 stellten die v. Mellentin, Hertslo und Zeghevelde eine Urkunde an das Kloster Marienwalde super molendinum Wogarde aus. Hasso de Herslene erscheint 1303. 1341 besaßen die v. Hersleben die villa Pelitz, Pehlitz bei Wugarten, das im Landbuch nicht vorkommt.

11) Ich vermuthe, daß Sail, Sanis und Szayn dieselbe Familie, die von Sanitz, ist. Henning de Sagancz erscheint 1349 in Urk. und hier im Landbuch Henning Sail.

12) Die Güter, die Luderus, Echardus und Nycolaus fratres de Hersleiben in villa Mansvelde besessen, namentlich 8 Hufen, Krugzins und das Gericht zum achten Theile, wurden 1341 vom Markgrafen den Bürgern Polan in Friedeberg verliehen. Die Beede und den Wagendienst villae Mansuelde erhielten 1353 Frankfurter Bürger. 1350 kamen auch 2 Hufen in villa Mansfelde, welche Rupertus Blomeken besessen, an das Augustiner-Kloster in Friedeberg. Die Beede zu Mansfeld wurde 1354 vom Markgrafen an Betk. v. Osten verpfändet.

Schonrade (Schönrade)[13]) LXIIII, dos IIII, *Ludekini Jesckow* pro serv. X, pactus X solid.
Wolgasth (Wollgast)[14]) LXXXIIII, dos IIII, *Bornis* pro serv. XVI, pactus X solid.
Segeuelde (Seegenfelde) LIIII, dos IIII, illi *de Szegeueld*[15]) pro serv. XII, eccl. pactus X solid.
Goern (Göhren)[16]) depauperata est.
Bredensteyn (Breitenstein)[17]) LXIIII, dos IIII, eccl. I, *Henningus Benis*[18]) pro serv. VIII, pactus X solid. taberna solvit II Tal. Lenin.
Llichtenow (Lichtenow)[19]) CIIII, dos IIII, eccl. II, dicti *Michssener*[20]) pro serv. XVI.
Cumerstorp (unbekannt)[21]) XI, *Henningus de Wenden* pro serv. VIII.
Oldenflith (Altenfließ)[22]) XL, dos IIII, pactus V sol. ille *de Blankenborgh* possidet cum molendino.
Llamprechtstorp (Lämmersdorf, Arnswalder Kreises)[23]) LXIIII, dos IIII, *Gunther de Heyde* habet ibid. servicium.
Bussow (Büssow) LXXIIII, dos IIII, *Morsin*[24]) pro serv. X, pactus XIII, taberna.
Dylenueld (Geilenfelde) LVI, dos IIII, *Silikin* pro serv. XII, pactus X solid,
Blomenfeld (Blumenfelde)[25]) LXIIII, dos IIII, *Blomeke* pro serv. X, pact. VIII, taberna.
Brunsfelde (Braunsfelde)[26]) LXVII, dos IIII, *Kun* pro serv. XVI, pactus X sol. molend,

---

13) 1304 gab Ulrich von Bilderbeck das Patronat des Dorfs Sconenrade dem Kloster Bernstein. 1361 vereignete Markgraf Ludwig der Römer 10 Hufen in villa Schonrade dem Caland in Friedeberg.

14) Via quae ducit de villa Wolgast ad opidum Hochzit kommt 1355 vor.

15) Die von Seghevelde (Bruninf) erscheinen 1315 und 1319 in Urkunden.

16) Gorn kam 1354 an das Kloster Marienwalde.

17) Einkünfte aus Bredenstein verpfändete Markgraf Ludwig 1354 an Betk. v. Osten.

18) Die Familie Bentz kommt schon 1281 in Urkunden vor und 1313 erscheint Henningus de Beniz.

19) Einkünfte aus Lichtenow wurden 1354 ebenfalls dem von Osten verpfändet und 1372 vereignete Markgraf Otto 15 Hufen in Lichteno an einen Altar zu Friedeberg, den Nicolaus von Sanz, Pfarrer in Wildenow, gestiftet.

20) Etwa Wychseler, der oben vorkam?

21) Conradesdorf kommt 1296 im Stiftungsbrief des Klosters Reetz vor.

22) Im dreizehnten Jahrhundert erscheint eine Familie von Oldenflite, namentlich Johannes de Oldenvlete 1277 und 1281.

23) 1300 gab Markgraf Woldemar Lamprechtsstorf an das Kloster Marienwalde. 1317 verlieh der Abt 20 Hufen in Lammerstorf an Peter Stim. 1336 kaufte das Kloster Güter in Lambrechtstorp von Henning und Petrus Potherow. Die Heide um Lammerstorp, Wolgast und Redentyn gegen Hochzeit kam 1355 von Betkin von Ost an die Stadt Woldenberg.

24) Morsin ist eine alte neumärkische Familie. Hinricus kommt 1301 und Jacob, Henning und Christian de Mortzin 1320 vor. 1299 heißt es Henricus dictus Moreyn. 1372 belehnte Markgraf Otto den Hasso v. Wedel zu Mellen wegen Schaden, den er im pommerschen Kriege erlitten, mit dem Dorfe Pußo. 1353 und 1354 verpfändete Markgraf Ludwig die Beede u. s. w. aus Butzsow (Buszow) an Betkin v. Ost und an den Friedeberger Bürger Gluzzer.

25) Blumenfelde bei Fredeberg kommt 1414 vor. Wiebertus und Christianus dicti Blumekin kommen 1338 urkundlich vor.

26) Einkünfte aus Brunsfelde (Braunsvelde) kamen 1353 und 1354 auch pfandweis an Betkin v. Ost.

Klosterfelde (Klosterfelde) LXIIII, dos IIII, pactus V solid. Monachi in Marienwold (Marienwalde) tenent et stat ipsis cum aliis bonis CCCC marc. [27]).
Abbethshaghen (unbekannt) [28]) XL, dos III, pactus VIII solid.
Aldenbla (unbekannt) [29]) LXIIII, fuit deserta.
Bernsee (Bernsee) [30]) LXIIII, deserta, stat monachis cum aliis bonis.
Frondenberg (Freudenberg, Arnswalder Kreises) XLIIII, deserta fuit.
Woczick (Wutzig) [31]) LVI, deserta.
Hinenstorp (Hermsdorf) LVI, depauperata fuit. *Henningus* habet ibid. servicium.
Merentin (Mehrenthin) [32]) LXIIII, dos IIII, *Robol* habuit quondam servicium.
Dolgen (Dolgen) deserta.
Desertae villae Slanow (Schlanow) [33]), Garbe (Karbe), Beliz (Beelitz), Benkendorp (unbekannt), Gorick (Gurkow) [34]), Schonenfeld (Schönfeld), ibid. servicium.

Terra Arnswolde [1]).

Schonenfelde (Schönefeld) [2]) LXVIII, dos IIII, illi *de Hagen* [3]) pro serv. X, pactus XII sol. taberna solvit XXIIII solid. molend.
Granow (Granow) LXVI, dos IIII, pactus XVI solid.
Szamentin (Sammenthin) [4]) LXXXVIII, dos IIII, *Henningus Wardenbergh* pro serv. XII.

---

27) d. h. sie haben es für 400 Mark erkauft. 1300 gab Markgraf Woldemar Closterfelde an das Kloster Marienwalde. 1379 verkaufte der Abt das judicium prefectarae in Closterfelde.

28) Obishagen kam 1300 von Markgraf Woldemar an das Kloster Marienwalde. Es ist vielleicht Altehütte.

29) Villa antiqua Plawe kam 1314 von Markgraf Woldemar an das Kloster Marienwalde. Siehe terra Arnswalde. Vielleicht ist Plagow gemeint.

30) Berendsehe kam 1300 von Markgraf Woldemar an das Kloster Marienwalde.

31) Stagnum Wotzik prope villam Hermenstorp kommt 1356 vor.

32) 1337 gab Markgraf Ludwig ein Leibgedinge aus dem Dorfe Meretin an Betkini de Ost Ehefrau. 1355 wird das Flüßchen Zuche erwähnt in der Grenzbeschreibung des Waldes, den Betkin von Ost der Stadt Woldenberg verkaufte, wohl das Fließ, das von Mehrenthin in die Drage geht.

33) Villa Slonowe kommt 1321 im Verzeichniß des Schadens vor, den die pommerschen Herzoge wegen der Neumark genommen.

34) Die villa Gorik gehörte nach einer Urk. von 1337 der Stadt Friedeberg und 1338 gab Markgraf Ludwig Einkünfte aus dem Dorfe Garrik an einen Friedeberger Bürger Ludkinus, damit er dagegen dem Landgerichte (judicium provinciale) in Friedeberg vorstehe.

1) Im Arnswalder und Dramburger Kreise.

2) Die Beede des Dorfs Schonenvelt prope Arnswolde kam 1353 an einen dortigen Bürger und 1354 an Henr. de Boyten, 1367 aber an das Stift Soldin.

3) Die alte neumärkische Familie von Hagen, de Indagine. Wichmann und Henning erscheinen 1315, Henninus de Haghen 1321 und Melchior und Bolte v. d. Hagen 1372. 1322 gab Heneckinus de Indagine 12 Hufen und den Krug in Lastekow an das Kloster Marienwalde in einer zu Bloystorp ausgestellten Urkunde.

4) 1282 entsagte das Kloster Colbatz terminis Sammentin (et Arnswolde) quos se habere aliquando af-

Blockeshagen (Blockhaus?) [5]) LXXXIIII, dos IIII, pactus XII, sed ille *de Schriberstorp* habet duo servicia.
Buthow (Bütow) [6]) LXIIII, dos IIII, ad *ducem* pertinent XX mansi.
Ritzick (Rietzig) [7]) LXIIII, dos IIII.
Slawentin (Schlagenthin) [8]) LXIIII.
Nova curia Cluken (Neu-Klücken) [9]) XVI mans.
Stoltenueld (Stolzenfelde) LXIIII, dos IIII, *Borken* [10]) pro serv. X.
Rakow (Raackow) [11]) LII, dos III, *Lud. de Haselow* habet servitium.
Llibenow (Liebenow) [12]) LXXIIII, dos IIII, illi *de Libenow* habent serv.
Wardin (Wardin) LIIII, dos IIII, *Wigand* pro serv. X.
Hessendorp (Hitzdorf) [13]) LXIIII, dos IIII, illi *de Sanis* pro serv. XIII.
Radun (Raduhn) [14]) LXIIII, dos IIII.
Antiqua Clueken (Alt-Klücken) [15]) LIIII, dos IIII.

---

firmabant. Die von Brederlow erhielten 1340 villam Samentin, wie solche Tydeko Berchholz und Henningus de Stendal besessen. 1353 gab Markgraf Ludwig der Stadt Arnswalde den Zehnt über 60 Hufen im Dorfe Szamentyn und 1354 gab er ihr 8 Hufen in villa Szammentin.

5) Vermuthlich die villa Blokesdorpe, die Markgraf Ludwig 1336 der Stadt Arnswalde gab. Nach einer Urkunde von 1298 belehnten die Markgrafen Otto, Conrad und Johann den Johann genannt Block mit dem Feld Blockstorff. 1322 stellte einer von Hagen in Bloystorp eine Urkunde aus, was vielleicht auch hieher gehört, wo nicht Klausdorf gemeint ist. 1351 bestellte Markgraf Ludwig der Ehefrau des Hasso v. Wedel ein Leibgedinge in villa Blockhagen.

6) 1336 erhielten die Gevetter v. Guntherberg von Markgraf Ludwig Erlaubniß, im Dorfe Buthow eine Feste zu bauen, 1338 aber wurde dies wiederrufen und sollten sie das castrum Butowe wieder einreißen und statt dessen ihr Schloß Rabensteyn, welches der Markgraf einst zerstört, wieder aufbauen.

7) 1355 übereignete Markgraf Ludwig das Dorf Ritzke (Ritzick) dem Kloster Reetz und 1233 kommt der rivulus Rutniza, qui fluit in Ynam vor.

8) Ein Antheil am Holz zu Slaventin kam 1372 an einige Bürger zu Arnswalde.

9) Die Vormundschaft über die v. Rowedel in curia Klukim wurde 1336 ihren Vettern von Markgraf Ludwig aufgetragen.

10) Die pommersche Familie von Borck.

11) In villa Ratikow wurde 1336 der Ehefrau Hennings v. Wedel von Markgraf Ludwig ein Leibgedinge bewilligt. 1354 gehörte Rackow zu den Gütern des Klosters Marienwalde. Ludovicus de Haselow kommt 1321 in der Urkunde wegen des pommerschen Krieges vor.

12) In Linennowe stellte 1315 die Aebtissin von Bernstein eine Urkunde aus. Die Familie von Liebenow kommt schon 1296 vor. Heine de Lynenowe 1319 und Henning 1333. Heinrich und Otto, bei Reetz begütert, 1303. Der Ort Liebenow kommt in der Reetzer Stiftungsurkunde von 1296 vor. Die Beede aus Levenow verpfändete Markgraf Ludwig 1353 den Güntersbergen.

13) 1349 wurde Ludwig von Bertkow wegen einer Schuld des Markgrafen Ludwig an ihn auf einige Zeit a servitio dextrarii villae Hitzstorp befreit. Hitzdorf gehörte 1354 dem Kloster Marienwalde und 1388 erkannte Arnd v. d. Osten, Vogt der Neumark, über einen Anspruch der Borcken an 20 Hufen des Klosters in Historp. Von den von Sanitz war oben die Rede.

14) Villam Radun gab Markgraf Woldemar 1319 mit 66 Hufen, wie es die von Wedel besessen, dem Johann. de Hagen. Das halbe Dorf Rahdun kam 1454 an die Stadt Arnswalde.

15) Der See Kluckem gegen Arnswalde zu kommt 1336 vor. 1269 behaupteten die Johanniterritter zu Zachan und Stargard in Pommern ein Recht auf die villa Clukin.

Molendinum Schultendorp (Schulzendorf)[16]) dat VIII Tal. Lenin.

Swackenwold (Schwachenwalde)[17]) LXXXIIII, dos IIII, *Martzin* pro serv. XX, ibi sunt III molendina.

Crantzin (Kranzin)[18]) LXIIII. Schultetus habet molendinum (die Buschmühle bei Kranzin) pro serv.

Ville deserte[19]): Czulstorp (Zühlsdorf) LXVI mans. Roterstorp (unbekannt) LXXIIII. Nova Bla (unbekannt)[20]) LXXII. Antiqua Bla (unbekannt, s. auch terra Fredeberghe)[21]) LXIIII. Spiegel (Klein-Spiegel) LXIIII. Dynow (Gienow, Dramburger Kr.) LXIIII. Sampsow (Zamzow, Dramburger Kr.)[22]) LXIIII. Zerten (Zärten)[23]) LIIII. Roten mellen (Groß-Mellen)[24]) LXXVI. Kunigsdorp (unbekannt)[25]) LXIIII. Schonenfeld (nicht zu bestimmen) LXIIII. Selenow (Sellnow) LXXXIIII. Hassendorp (Hassendorf) XL. parva Silbern (Klein-Silber) L. Disen (unbekannt, Giesen bei Calies?) LIIII. Lloytz (Neu-Löbitz, Dramburger Kr.) LIIII. Zulishagen (Zülshagen allda) LXXIIII. Bomgarden (Baumgarten allda)[26]) LXIIII. Parva Mellen (Klein-Mellen allda)[27]) XLIIII. Welsenburgh (Welschenburg allda)[28])

---

16) Villa Schultendorp kam 1348 an die Stadt Arnswalde.

17) Die Kirche in Swakenwolde gab Jacob Mortyn 1350 dem Kloster Marienwalde und 1363 kam der ganze Ort (villa Swechtenwolde) vom Markgrafen Ludwig an das Kloster. Wegen Martzin siehe oben zum Dorfe Bussow (Friedeb.). 1368 gab Markgraf Otto den Hof und das Dorf zu Swakenwalde an die von Alvensleben, 1370 aber dasselbe, wie es Gebhard von Alvensleben gehabt, an Conrad von Louchstede.

18) Joh. de Hagen erhielt 1319 31 Hufen in villa Crantzin von Markgraf Woldemar. 1238 schenkte Wladislaus von Polen den Templern Cranzin alias Connotino apud Driessam, es fragt sich aber, ob dieser Ort gemeint ist.

19) Wahrscheinlich sind alle diese Orte damals gleichzeitig in den Kriegen mit Pommern und Polen wüst geworden.

20) 64 Hufen und das Eigenthum des Dorfs Nyen plawen, welche die Wedel besessen, schenkten die Markgrafen 1296 an das Kloster Marienwalde, auch bestätigte ihm Woldemar 1300 Neuenplanen.

21) Villam antiqua Plawe gab Markgraf Woldemar 1314 dem Kloster Marienwalde, vermuthlich ist es Plagow.

22) Ist etwa der 1338 und 1345 vorkommende Dobergast de Santzkowe (Samptur) von hier?

23) Markgraf Ludwig erlaubte 1354 dem Henning und Hasso von Wedel municionem inter villam Mellen et villam Czertyn zu erbauen.

24) Großmellen gehörte damals denen von Wedel. Später haben diese die Gerichtsbarkeit an die Bauern verkauft, so daß im vorigen Jahrhundert 20 Gerichtsherrn in diesem Dorfe waren und ein großer Theil der Bauern selbst die Criminalgerichtsbarkeit über ihr Gesinde und die auf ihren Höfen wohnenden Freileute besaßen.

25) Andre Handschrift Kunigdorp, es ist wohl Kontop? Honigtop erscheint 1320 in der Urkunde für das Kloster Piritz. Siehe terra Falkenburg.

26) Andre Handschrift Bogarden. Villa Bomgarde kommt 1320 in der Urkunde für das Kloster Piritz vor. Siehe auch das Land Falkenburg.

27) Parua Mellen erscheint 1320 in ders. Urkunde.

28) Welschenburg war sonst ein angesehenes Schloß in der Neumark. 1287 trug die pomm. Familie v. Belgard die terra Welsenborch cum attinentiis den Markgrafen zu Lehn auf (Gerken Cod. 1.). 1320 erscheint Welseneburgh in der Urkunde für das Kloster Piritz.

LXIIII. Garwitz (Carwitz allda) [29]) XLII. Antiqua Zilbern (Groß-Silber) [30]) LIIII. Nantkow (Nantikow) [31]) LXIIII. Colpnicken (Kölpin) [32]) XX. Cratznick (Kratznick) [33]) XL. Helpe (Helpe) [34]) LIIII. Steinberg (Steinberg) XLIIII. Grassee (Grassee, Dramburger Kr.) [35]). Klausdorp (Klausdorf allda). Zedendorp (Zegendorf) [36]). Glampeck (Glambeck) [37]).

Terra Schiuelbeyn [1]).

Dolgen (Dolgen, Dramburg. Kr.) [2]) LXIIII, dos IIII, pactus II marc. Lenin. due taberne.
Bornym (Born, Dramb. Kr.) XX mans. pactus I marc. Lenin. taberna I marc. Lenin.
Glantzick (Clanzig) habent illi *de Bornym* [3]) pro serv.
Ressow (Rützow) XLIIII, dos IIII, *Johannes* [4]) pro serv. VIII, pactus II marc.
Nylep (Nelep) [5]) LXXIIII, dos IIII.
Szarantzick (Sarranzig) [6]) LXIIII. *Golpin* pro serv. VIII.
Schilt (Schilde) LXIIII, *Henning* pro serv. VIII.

---

29) Villa Karuitz erscheint 1320 in der Urkunde für das Kloster Piritz.

30) Andre Handschrift Silbern. 10 Hufen im Dorfe Silber erhielt 1296 das Kloster Reetz.

31) Die Wedel in Nantikow erscheinen 1397. Die piscatio in fluvio Nantkow kommt 1350 vor.

32) Die Beede aus Culpin wurde 1352 den Guntersbergen verpfändet.

33) Kratzenick, Zegensdorff, Liebenow, Selnow, kommen in der Stiftungsurkunde des Klosters Reetz von 1296 vor. Siehe die Einleitung. Krasenik illi de Guntersberch a domino in pheudum sagt Kaiser Carls Landbuch und 1354 erlaubte Markgraf Ludwig d. R. dem Günther von Güntersberg munitionem in bonis suis super fluvium Crassenick zu erbauen. Die Beede aus Crazenick ward den Güntersbergen 1352 verpfändet.

34) Villa Helpede, so wie sie ihm gehört, gab Markgraf Ludwig 1347 an Marquard von Scharfenberg und 1371 kam das wüste Dorf zu Helpede an die v. Wedel zu Uchtenhagen.

35) Grasse illi de Borne a domino in pheudum; Kaiser Carls Landbuch.

36) Andre Handschrift Zedensdorf. 1311 gab Markgraf Woldemar 5 Hufen in Zahdensdorf an das Kloster Reetz.

37) Andre Handschrift Klappeck. Hasso de Glambeck (Wedel) kommt 1301 vor.

1) Schievelbeiner und Dramburger Kreis.

2) Es kommt zuerst 1254 der See Dolego vor.

3) von Born s. oben Sauchstädt, Land Friedeberg. Stagnum Clantse erscheint 1321 in der Belgarder Grenzurkunde. 1364 und im Landbuch Kaiser Carls IV. kommt Clantzk, Glantzk als neumärkisches Schloß vor, welches H. v. Brederlow zu Lehn trug.

4) Wahrscheinlich Joh. de Helbe, markgräfl. Hofmeister, s. bei Wentzlafhagen. Russow (Rozow) oder wie es im Landbuch Kaiser Carls heißt, castrum Retzow wird 1364 als neumärkisches Schloß aufgeführt. 1399 gehörte Retzow den v. Sack.

5) Andre Handschrift Nelep. Markgraf Ludwig gab im Jahre 1349 das, was Henyngus de Saganez und Henyngus Woppersnowe in villa Nylep gehabt an Hasso von Wedel und 1389 gaben die Gebrüder von Wopersnow 7 Hufen in Nelep an einen Altar in Schievelbein.

6) Desertum Sarcthicze in der pomm. Urk. v. 1254.

Wentzlafhagen (Wentzlaffshagen) [7]) LXIIII, *Diderick de Elbe* [8]) pro serv. VIII.
Repzin (Reppin) XLIIII, *Bolz Renzow* pro serv. VIII, pactus II marc.
Gressen (Gröffin) LIIII, *Kunnel* pro serv. VIII.
Gumethow (Gumtow) [9]) est Curia *Johannis* XX mans. illi *de Elbe* habent pro serv.
Voltzikow (Völtzkow) XLIIII, dos IIII.
Klocktzckow (Klützkow) [10]) XLIIII, dos IIII, *Seg. de Voltzikow* pro serv. VIII.
Llobenz (Labentz) LIIII, dos IIII, *Otto de Lobenz* [11]) pro serv. VIII, pactus I chor. molend.
Pantzerin (Panzerin) XLIIII, dos IIII, *Sifrid Witte* pro serv. VIII, *Hinenstorp* pro serv. VIII, pactus III marc.
Berwenitz (unbekannt) [12]) fuit deserta.
Czymartz (Simmatzig) [13]) LXIIII.
Cosenow (Kussenow) XX, *Hinrich* habet ibid. servic.
Bresen (Briesen) XXIII, dos IIII, *Renbikow* pro serv. VIII, pactus XVI mod.
Slonewitz (Schlönwitz).
Kersbaum (Carsbaum) [14]).

Terra Bernsteyn [1]).

Sydow (Siede, Arnsw. Kr.) [2]) XL, dos IIII, pactus I Talent. Lenin.
Nypoltzick (Niepolzig allda) [3]) XVI, pactus II marc. Lenin.
Klosdorp (Clausdorf, Sold. Kr.) [4]) XXXII, dos II.

---

7) Das Haus zu Wenczlow mit dem Beyerssee kam 1384 an Hanns von Wedel.

8) Die Familie von der Elbe (Helbe, Albea) war sonst sehr angesehen. Hinricus de Albea kommt 1321 vor, Otto de Helbe 1344, Hanns und Mechil 1375 und Michel 1384. Johannes de Helbe war 1335 und 1337 magister curiae Markgraf Ludwigs.

9) Ist wohl das Simmetowe, welches Hanns von Wedel zu Schievelbein 1383 an Michel von der Elve verlieh. Johannes ist der magister curiae Markgraf Ludwigs aus der Familie v. Elbe.

10) Die Kirche Clucitkow wird 1376 in einer v. Wedel'schen Urkunde erwähnt.

11) Coppe van der Labencze zu Technow kommt 1375 und 1385 als Vasall der von Wedel zu Schievelbein vor.

12) Andre Handschrift Serwenitz.

13) Markgraf Ludwig gab 1349 ein Angefälle an den Gütern des Zacheus Drossete in villa Zymass... an Hasso von Wedel und Johann von Wedel auf Schievelbein verlieh 1376 die Pfarre villae Symanczke.

14) 1364 heißt es Kersburg, Korsenburg.

1) Theils zu Pommern, theils zum Soldiner und Arnswalder Kreise gehörig.

2) Villa Sydowe kam 1295 von Markgraf Albert an das Nonnenkloster Bernstein.

3) Markgraf Albert übereignete 1300 sein Dorf Nypoltzke frei von aller Beede an das gedachte Kloster.

4) Die Mühle dieses Dorfs ist schon oben bei der terra Soldin aufgeführt. 1289 gab Markgraf Albert villam Clausdorff mit 64 Hufen und 16 Hufen Uebermaaß an Wernerus miles dictus Albus mit dem Versprechen, daß der Ort nicht weiter vermessen werden solle und 1301 gaben die Markgrafen villam Clausdorp frei von Beede an das Kloster Bernstein. 1321 entschied Herzog Otto von Pommern einen Streit des Ulrich Witte mit dem Kloster Bernstein. 1317 gab Bischof Heinrich von Camin das Patronat in Clausdorf dem Kloster.

Wendeschen Latzkow (Klein-Latzkow, Sold. Kr.)[5]) XXIIII, *Boltzeken* pro serv. VI.
Hasselbusch (Hasselbusch, Pommern) LXIIII, eccles. I. Dom. *Garbe* pro serv. XII.
Bilrebeck (Billerbeck, Pomm.) XLIIII, dos IIII, *Bilrebeck*[6]) pro serv. XIIII.
Grapow (Grape, Pomm.) LXIIII, dos IIII, *Nicol.* pro serv. VI. *Henningus Albus* X.
Reuelde (Rehfeld, Pomm.) LIIII, dos IIII, eccl. I.
Dutschen Latzkow (Groß-Latzkow, Pomm.)[7]) LXIIII, dos IIII, pactus II marc. Lenin.
Hirsfeld (Herzfelde, Sold. Kr.)[8]) L, dos IIII, *Henr. Albus* pro serv. IIII, pactus IIII solid. Brandenb.
Gothberghe (Gottberg, Pomm.) LXIIII, dos IIII.
Mandelkow (Mandelkow, Pomm.) LXX, dos VI, *Herwitzsch, Diderik* et *Hinrik* pro serv.
Jaghow (Jagow, Pomm.) LXIIII, dos IIII, *Hinrik Bilrebecke* pro serv. X, *Henning* pro serv. X, *Henr.*[9]) *Slamer* pro serv. IIII.
Jerwislow (Gertzlow, Pomm.).
Llaben (Libbehn, Pomm.).
Krinick (Kriening, Arnsw. Kr.) XLIIII, dos IIII.
Berenfelde (Bärfelde, Arnsw. Kr.) LXIIII, dos IIII.

Haec est terra illorum *de Wedel*[1]) et primo terra Tentzick (Tietz in Polen)[2]) quae est Dom. *Lud. de Wedel.*

Schultendorp (Schulzendorf bei Tietz) LXIIII, dos IIII, *Merten Klebow* pro serv. X, pactus I Tal. Lenin.
Knokendorp (Knackendorf allda) LXIIII, dos IIII, dicti *Mossen* pro serv. X, pactus I Tal. Lenin. taberna tal.
Llubisdorp (Lübsdorf allda) XLIIII, dos IIII, *Conrad de Lubisdorp* pro serv. X, *Run-*

5) Wendischen Latzkow besaßen 1324 Heinrich, Ludwig, Lüdeke, Otto und Johann v. Wedel.

6) Die alte neumärkische Familie von Billerbeck. Ulricus de Bilrebecke erscheint 1301 und 1304 und Paulus 1321.

7) Duae villae Lascow kamen 1259 an das Kloster Colbatz und wurden ihm (Lascowe) 1282 bestätigt. 10 Hufen in villa Laslow, die Hermannus a Dossa gegeben, kamen 1293 vom Kloster Colbatz an das Kloster Marienwalde und 1322 übergab Henceinus de Indagine (Hagen) den Zins von 12 Hufen und den Krug in Lastekow dem letzteren Kloster. Später verglich Albrecht von Wolfstein, Markgraf Ludwigs Vogt in der Neumark, die von Hagen mit dem Kloster wegen Lazsekow.

8) Herzfelde gab Herzog Schwantibor von Pommern 1376 dem Kloster Bernstein.

9) Henr. fehlt in einer Handschrift. Wahrscheinlich derselbe mit dem Henning Slamair, der bei Adamsdorf im Lande Lippehne vorkommt.

1) S. die Einleitung.

2) Tentzick ist nicht Denzig im Dramburger Kreise, sondern Tietz (Tütz, Tuczin) im Deutschkroner Kreise von Westpr. Im Jahre 1341 belieh Markgraf Ludwig die Gebrüder Ludowicus, den Ritter, Lampertus und Hasso de Wedel mit dem vierten Theil der terra dicta Pencin (wohl Tencin).

kow pro serv. XI. Prefect.[3]) pro serv. VI, pactus IIII mod. silig. et tot auenè. Taberna solvit I Talent. Lenin.

Stubow (Stibbe allda) LXIIII, dos IIII, dictus *Roltz* pro serv. X, pactus III mod. silig. et tot auene.

Ville deserte: Stanenberg (Stralenberg) LXIIII mans. Melnain (Mellentin) LXIIII. Bercholt (Birkholz) LXIIII. Rusenberg (Ruschendorf) LXIIII. Millegosch (Melgast) LXIIII. Martha (Marthe, alle bei Tietz) LXIIII.

Terra Kallifs [1]) est *Hinrici de Wedel.*

Gisen (Giesen, Netzdistr.) LXIIII, dos IIII, *Henning Hennenburgh* pro serv. sagittario IIII, pactus III mod. silig. et tot auene.

Llobis (Alt-Lobitz, Dramb. Kr.) LXIIII, dos IIII, *Bestal* pro serv. IIII, *Reynick Wolterstorp* IIII, pactus III mod. silig. taberna solvit I Talent. molend.

Worel (Wardel, Netzdistr.) LXIIII, dos IIII, *Fulbutel* et *Altenkirchen* pro servitio XII, pactus III mod. silig. et tot. auene. taberna talent.

Sossenburgh (Sassenburg) [2]) LXIIII, dos IIII, *Nicolaus* cum suis sociis [3]) pro servicio XII, pactus I Tal. Lenin. Taberna cum molend.

Szadow (Zadow, Dramb. Kr.) [4]) XL, dos IIII, pactus III mod. silig. et tot avene.

Terra Bentin [1]).

Martinsdorp (Marzdorf, Netzdistr.) LXIIII, dos IIII, *Hinrick Brisser* pro servicio sagittario IIII, pactus III mod. silig. et tot auene.

Ville deserte: Brunkow (Brunk, Netzdistr.) LXIIII. Borkenow (Prochnow, Dramb. Kr.) LXIIII. Nova Strubenow (unbekannt, vielleicht Stranz) LXIIII. Strutz (Schrotz, Netzdistr.) LXIIII. Quiran (Quiram, Netzdistr.) LXIIII mans. Vitichow (Wittchow allda) [2]) LXIIII. Arnsfeld (Arensfelde allda) LXIIII.

---

3) Ein Lehnschulze.

1) Callies, die Dörfer gehören theils zum Dramburger Kreise, theils zum Netzdistrict.

2) 4 Hufen in villa Sassenberg und 3 Inseln gab Markgraf Ludwig 1361 fratribus de foro. Wohlbrück hält dies Sossenburgh für Sassenburg bei Freienwalde in Pommern, welches Wedelisch gewesen sein mag und deshalb hier mit aufgeführt sein könnte. Allein es kann auch ein wüster Ort bei Callies so geheißen haben. Jenes pommerische Sassenburg kommt schon 1267 als oppidum Sassenborch vor und gelangte damals vom Bischof von Camin an das Kloster Uckermünde.

3) Gesammthänder.

4) Beide Seen Zadow kamen 1314 an die Stadt Friedland.

1) Wohl Böthin im Netzdistrict, wo die Dörfer liegen.

2) Fehlt in einer Handschrift.

Terra Valkenburgh.

Veriko (Wirchow) habet C et IIII mans., dos IIII, *Henningus de Horn* [1]) cum sociis suis pro serv. XVI, pactus I Tal. Lenin. taberna.

Wotzick (Wutzig) [2]) LXIIII, dos IIII, *Gotekinus de Horn* pro servitio XII, pactus XXIIII solid. Lenin. taberna V.

Diderichstorp (Dietersdorf) LXIIII, dos IIII, *Henningus de Gardi* [3]) X pro serv., pactus I Tal. Lenin. taberna item.

Bercholt (Birkholz) LV, dos IIII, *Diriko de Bercholt* [4]) pro serv. XII, pactus II marc. Len. taberna, molend.

Zullishagen (Zühlshagen) LXXIIII, dos IIII, *Lempekin* pro serv. XII, pactus I marc. Lenin. taberna item molendinum.

Bobgarden (Baumgarten) [5]) LXIIII, dos IIII, *Hennik de Aritlom* pro serv. XII, pactus VIII solid. Lenin., taberna solvit marc. Lenin. molend.

Ville deserte: parva Mellen (Kleinen-Mellen) [6]) LXIIII, dos IIII, *Merten Mellen* pro dimid. serv. VI. Tallow (Dahlow) [7]) XX, dos II. Stuben (Stöwen) [8]) LXIIII, dos IIII, pactus VI solid. Lenin. molend. Sain (Klein-Sabin) LXIIII, dos IIII, pactus XII solid. Lenin. Dammen (unbekannt) [9]), Chunigstorp (wohl Kontop) [10]), Grasse (Grassee), Garwitz (Karwitz) [11]), Llowitz (Neu-Lobitz), Klasdorp (Klausdorf), Welsenberg (Welschenburg) [12]), Sampsow (Zamzow), Gynow (Gienow), Janikow (Janickow), Golz (Golz) [13]), Zertin (Zärten), magna Kellen (wohl Groß-Mellen), Spiegel (Klein-Spiegel), Klappeck (Glambeck), Gaworth (Gabbert) [14]), Hassendorp (Hassendorf), Lassekin (unbekannt), magna Silburg (Groß-Silber), parva Silburg

---

1) Die alte neumärkische Familie von Horn. Veriko heißt in der Falkenburger Grenzurkunde von 1333 fälschlich Vôlteko.

2) Wutzigk kommt 1338 im Falkenburger Stadtpriv. vor.

3) Etwa Garbe? Die Mühle upper Banso bi Deterstorp wird 1333 erwähnt.

4) Diderick v. Berkholte kommt in der Urk. von 1333 und 1340 (Tydeko) vor.

5) Bomgarde villa erscheint 1320 in der Urk. für das Kloster Piritz.

6) Parua Mellen 1320 in der Urk. für das Kloster Piritz.

7) Dalow erscheint 1398 urkundlich.

8) Stovene, Stöven erscheint 1333 in der Falkenburger Grenzurkunde.

9) Damme kommt 1320 in der Piritzer Urkunde vor.

10) Kontop? Honigtop wird 1320 in der Piritzer Urk. genannt. Siehe auch terra Arnswalde.

11) Karnitz 1320 in der Piritzer Urkunde.

12) Welseneburgh 1320 in der Urkunde für Piritz. Siehe übrigens von allen diesen Dörfern die terra Arnswalde.

13) 1372 belehnte Markgraf Otto Hasso von Wedel zu Mellen mit dem Dorfe Golz für Schaden, den er im Kriege mit Pommern erlitten.

14) Henricus de Wedel erhielt 1337 von Markgraf Ludwig Erlaubniß prope villam dictam Sanwarden, da wo das Trebunysche Vliet (der Trebbunsee) in aquam Drawe fließt, ein Schloß zu erbauen.

(Klein-Silber), Zigenhagen (Ziegenhagen, Pomm.), Zedensdorp (Zegendorf) [15]), Szelnow (Selnow), Temenick (Temnick, Pomm.).

Bona illorum *de Bruthow* [1]).

Spechtstorp (Spechtsdorf) LXIIII, dos IIII, Schultetus pro serv. X. *Telus* pro serv. XII, pactus VI mod Tab. molend.
Silberberge (Silberberg) LXIIII, dos IIII, pactus VI mod.
Dimidia villa Mertinsdorp (Mertzdorf) XXXII, dos II, pactus X mod.
Hennikendorp (Henkendorf) [2]) LXIIII, dos IIII, *Niger* pro serv. VI, pactus VI mod.
Villa deserta Schonenveld (Schönfeld) LXIIII.
Magna Sabin (Groß-Sabin) LXXVIIII, *Hans Bressel* pro serv. X, *Hinrick Bressel* pro serv. VI, *Gunther* pro serv. VIII, *Joh. Reke* pro serv. VI.
Guntershagen (Güntershagen), Latzick (Latzig, Netzdistr.), Vorstenow (Fürstenau, Arnsw. Kr.), Danninke (unbekannt), Gurtenitz (Neu-Kortnitz, Arnsw. Kr.) [3]), Walstie (Balster) [4]), Betzenig (Petznick) [5]), Swakenwold (Schwachenwalde), Dentzick (Dentzig), Gunzdorp (Gutsdorf), Zucho (Zuchow), Bamin (Pammin), Spigel (Groß-Spiegel), Studenitz (Alt-Studnitz), Jacobstorp (Jacobsdorf), Spring (Springe) [6]), Guntershagen (Guntershagen) [7]), Wolterstorp (Woltersdorf), Tentzig (Krummendenzig, Arnsw. Kr.), Namyn (unbekannt) [8]), Nova Spigel (Neu-Spiegel), dimidia Szadow (Zadow), parva Danem (unbekannt) [9]).

Merica Massin [1]).

Villa Blumenberg (Blumberg) dat IIII chor. avene [2]), Dornow (Tornow) IIII chor., Diderichsdorp (Diederichsdorf) I chor., Libenow (Liebenow) VII chor., Beyers-

---

15) Andre Handschrift Zedensdorf.

1) Siehe die Einleitung.

2) Das Fließ bei Hennickendorf erscheint 1314 in der Begrenzungsurkunde der Stadt märkisch Friedland.

3) Der See Kortenitz (Alt-Kortenitz) kam 1314 an die Stadt märkisch Friedland.

4) Andre Handschrift Walstieb.

5) Andre Handschrift Betzenik.

6) Villa Spruenge kommt 1320 in der Urk. für das Kloster in Piritz vor.

7) Andre Handschrift Guntertshagen. Villa Guntershagen erscheint 1320 in der Urk. für das Kloster Piritz.

8) Wohlbrück hält es für Nemmin bei Schievelbein.

9) Vielleicht Dammen, was bei der terra Falkenburg vorkommt.

1) Die Massinsche Heide im Landsberger Kreise, noch jetzt sehr bedeutend. Diese markgr. Heide (merica) kommt schon 1300 im Stiftungsbriefe des Klosters Himmelstädt vor.

2) Heidehafer, für Benutzung der Weide in der Forst. Nach der merkwürd. Urkunde Markgraf Ludwigs für Kloster Himmelstädt von 1328 sollten die Cives villarum Genyn, Pirene und Viez für die Viehweide in der markgräflichen Heide jährlich Hafer geben und werden dabei die lucarii et custodes nemorum (Holzwärter) erwähnt.

dorp (Beiersdorf) III chor., Mertinsdorp (Merzdorf) III chor., Niendorp (Neuendorf) XX mod. [3]), Rasselstorp (Ratzdorf) V chor., sed quondam dedit VIII chor. minus II mod. Stenewitz (Stennewitz) VIII, Genyn (Gennin) III chor., Pirene (Pyrehne) II chor. et VIII mod. Vitz (Vietze) III chor. avene. Summa L chor. [4]).

Merica Doltzick [1]).

Rosental (Rosenthal) IIII chor. auene, Wusterwitz (Wusterwitz) III chor., Herendorp (Herrendorf) II chor., Wolterstorp (Woltersdorf) II chor., Werbelitz (Werblitz) II chor., Rostin (Rostin) I chor. et babet censum currificiatorum, doleatorum, dornatorum et garbonistarum et habet redditus mellis [2]).

Stagna eiusdem Mericae. Bussow, Bresen, Biereker, Dolgen, Wuzese, Selen [3]) et quaedam parva piscina. illa stagna solent piscari pro dimidia parte [4]).

Merica Tankow [1]).

Bercholt (Birkholz) dat VI chor. auene, Turenfeld (Dorrenfelde) II chor., Brunisfeld (Braunsfeld) II chor., Breydensteyn (Breitenstein) II chor., Wildenow (Wildenow) II chor., Wormesfelde (Wormsfelde) V chor., Segenveld (Seegenfelde) II chor., Laurensdorp (Lohrensdorf) II chor., Oldenfliet (Altenfließ) II chor., Valkenstein (Falkenstein) II chor., Wenigendorp (unbekannt) I chor., in terra Bernsteyn: Hasselbusch (Hasselbusch) II chor., Clawesdorp (Klausdorf) II chor., Hirsfelde (Herzfelde) II chor., Reuelde (Rehfeld) II chor.

---

3) Andre Handschrift XII.

4) Genyn, Pirene (Pyrene) und Viez (Vytz) werden 1300 und 1328 als zur Viehweide berechtigt in einer Urkunde aufgeführt. Siehe die obige Anmerk. Als 1298 die Mühlen am Flüßchen bei Vitzen an das Stift Soldin kamen, erhielt dieses dazu Bauholz in merica, ohne Zweifel im Massinschen Forst. 1350 erhielt Hasso von Wedel die avena mericae villae Raczelstorp et Koningen (Gennin).

1) Die Döltziger Heide im Königsberger Kreise bis gegen Schildberg.

2) Zinsen von Holzarbeitern, Kohlenbrennern und den Zehnt von den Bienenzüchtern.

3) Diese Gewässer nachzuweisen, bleibt einem Ortskundigen vorbehalten, da ich sie auf Charten nicht ermitteln kann. Vielleicht ist der Wusterwitzer und Zehlingsee gemeint. Ein Dolgensee liegt bei Mellentin.

4) d. h. der Fischer erhielt die Hälfte und der Landesherr die andre.

1) Die Tankowsche Heide zwischen dem Soldiner, Friedeberger und Landsberger Kreise ist noch sehr beträchtlich. Das Dorf Tankow wird im Landbuch nicht genannt. Im Stiftungsbriefe von Himmelstädt werden hier die Seen Jeserik (Jeseritzsee bei Zanzhausen), Muzeltin (Mottensee das.), Lubbese (große und kleine Lübbensee), Zuch (Zuchsee) erwähnt. 1352 belieh Markgraf Ludwig den Opiser mit dem Ambacht unser Heide zu Tankow, um sie vor Schaden zu bewahren, in demselben Jahre aber noch erhielt ein Frankfurter Bürger vom Markgrafen das Schloß Tankow und zugleich „unsre Heide die Landisberger Heyde geheißen und alle andre Heyden zu Tankow gehörig", in Amtsweise. 1353 verpfändete der Markgraf dem Betkin von der Ost, dem er wegen der Verwaltung der neumärk. Vogtei schuldig war, die Heide zu Tankow mit dem Heidehafer und andre Stücke, wobei auch Betkins Sohn Dobergost erwähnt wird. 1354 gab Betkin von Osten aber sein Unterpfand der Heide zu Tankow an Markgraf Ludwig auf, der ihm dafür andre Einkünfte verpfändete. Heidehafer aus der merica Tankow erscheint auch in Carls IV. Landbuch als Einnahme.

Merica Drisen [1]).

Wolgast (Wolgast) dat II chor. avene, Merentin (Mehrenthin) XVIII mod., Slanow (Schlanow) II chor., Rulestorp (unbekannt) I chor., Luckstorp (unbekannt) I chor. auene et I chor. silig., Dolgen (Dolgen) XVIII mod. auene, Richenow (unbekannt) I chor. et II Tal. Lenin., Kartzick (Hohen-Kartzig) II chor., Garow (Alt-Carbe) [2]) II chor., Lamprechtstorp (Lämmersdorf, Arnsw. Kr.) II chor., Lichtenow (Lichtenow) III. Summa XXII chor.

Stagna eiusd. Merice. Duo stagna dicta Lunk (Linkowsee bei Mehrenthin), duo Gozin, duo Lobow (gr. und kl. Lubowsee bei Driesen), Serrewin (Zerbensee bei Mehrenthin), Slotsense (Plötzensee), Wesmarith, Dolgen (Seen bei Dolgen), Rizick (flache Rietzsee bei Dolgen); illa stagna quondam solverunt VI Tal. Brandenb. nunc custos merice [3]) solet in eis piscari et vendere.

Merica Golin [1]).

Civitas Soldin (Soldin) XII chor. auene, Berlin (Berlinichen) VI chor., Staffeld (Staffelde) II chor., Misselueld (Mietzelfelde) III, Brunkow (unbekannt) IIII, Rentz (Rehnitz) II, Schonenberg (Schöneberg) IIII, Golin (Gollin) IIII, Nienburg (Neuenburg) V, Gisenbrug (Giesenbrügge) II, Glasow (Glasow) III, Richenow (Richnow) III, Carzick (Kartzig) VI, Speningen (Spenningen) V chor., Wiken (Woken) VI, Bruniken (Bruncken) V, Szanzin (Zantzin) V, Marwitz (Marwitz) V, Beyerstorp (Beiersdorf) IIII, Schonenfeld (Schönfeld) II chor.

Stagna eiusd. Merice [2]). Stechow (Stegsee), Blotzense (Plötzensee), Weltsow (Wetzsee bei Dölzig?), Kopin (Koppsee?), Brandan (Bandinsee bei Glasow?), Zumpolt.

---

1) Die Driesensche Forst im Friedeberger Kreise ist noch jetzt sehr bedeutend. 1314 verzichtete der Abt von Marienwalde auf Hufen in merica, was vielleicht die Driesensche Forst ist. 1317 hieß diese Forst: die Berge zu Driesen und gehörte denen von der Osten.

2) Andre Handschrift liest Garrow und Wohlbrück setzte Gurcow (Gurkow), es ist aber wohl Garbe (Alt-Carbe) gemeint.

3) Der markgräfliche Förster.

1) Die Gollinsche Forst zwischen dem Soldiner und Landsberger Kreise ist noch sehr beträchtlich. 1344 erhielt Matheus de Noppin molendinum dictum des marggreuen mole situm in merica Golyn, die Heidemühle bei Gollin. S. die Einleitung. 1363 gab Markgraf Ludwig der Stadt Soldin das alte Holz, Windbrüche und dergleichen in merica nostra Goliner Heyde vulgariter dicta.

2) Ein Theil dieser Seen kommt in der Stiftungsurkunde von Himmelstädt im Jahre 1300 vor, Stechou, Colpin, Pranden, Parenz (Parenziger See unweit Carzig), Cartzk (Carzigersee), Rokit (Rockinsche See bei Adamsdorf), Zuch. Zumpolt ist zweifelsohne derselbe See, der 1298 in der Soldiner Stiftsurkunde als stagnum Tzummoch, 1334 Ztummoth, vorkommt.

Merica Smoluitz[1]).

Warnitz (Warnitz) dat IIII chor. auene, Wutholt (unbekannt)[2]) II chor., Grenenrad (Grünrade) II, Narthusen (Nordhausen) I, Bernfeld (Beerfelde) VI, Sellin (Sellin) V, Wardenberg (Wartenberg) IIII, Ringenwold (Ringenwalde) III, Greuendorp (Gräfendorf) III chor. et duo parva stagna (der kleine See bei Warnitz).

Alta Merica[1]).

Raddun (Raddun) dat V chor. auene, Hanspergh (Hanseberg) IX, Rethdorp (Rehdorf) VII, Zachow (Zachow) IX, Betzick (Peetzig)[2]) V tal. Brandenb. et V chor. auene, quos custos[3]) habet pro labore, ut dicit. Lubechow (Hohen-Lübbichow) quondam dedit IX chor. quos nunc tenet Dom. *Velten*.

Merica Schiltberg[1]).

Ista merica non habet redditus aliquales exceptis lignis, quae ex ea venduntur.

---

1) Schmolwitz heißt der Bach, der im Königsberger Kreise von Warnitz herabkommt und in die Mietzel fließt und dort lag die Schmolwitzer Heide, wo noch eine Forst ist, zwischen dem Königsberger und Soldiner Kreise. Eine Handschrift liest Smolnitz. Im Jahre 1353 gab Ludwig der Römer die Heide de Smolnitze mit dem Heidehafer als Unterpfand an die Gebrüder von Wedel statt der Stadtpflege zu Königsberg, die Markgraf Ludwig der Aeltere ihnen versetzt hatte.

2) Wahrscheinlich dasselbe Buchholz bei Berneuchen, dessen oben im Lande Bärwalde Erwähnung geschieht.

1) Die hohe Heide, jetzt die Peetziger Heide im Königsberger Kreise an der Oder. Die merica versus Sweit, in der 1271 die Stadt Königsberg Hütungsrechte erhielt, ist wohl dieser Wald. Im Jahre 1352 belehnte Markgraf Ludwig die von Brederlow mit der hoge Heyde und dem Dorf to Petzigk, wie bis dahin die Markgrafen es gehabt und mit dem Heidehafer aus Raddun, Hansperg, Retdorp, Szachow und Dutzen Lubbegow und mit der Jagd. 1353 stellte Henning von Brederlow einen Revers aus, daß der Markgraf die merica prope Konigesberge quae vocatur de hoge Heyde, die ihm verpfändet sei, wieder einlösen könne.

2) Peetzig (Pateka) erscheint 1270 in der Tauschurkunde mit dem Bisthum Brandenburg und 1352, wie eben bemerkt ist. 1351 kommt villa slavicalis Petzik vor, was aber vielleicht Tetzik heißen muß und Deetz im Lande Lippehne ist.

3) Der Förster statt Besoldung.

1) Ein kleiner Wald bei Schildberg und Theeren. 1338 wurde der Wald (lignetum cum palude) bei Goltitzbruk zwischen Rube (Rüff), Goltiz (Golze) und Dobberpul (Dobberpfuhl) den von Brederlow vom Markgrafen verpfändet, woraus sich die Lage näher ergiebt.

Register

der im Landbuch vorkommenden Ortschaften.

Register

der im Landbuch erscheinenden Personen.

Gedruckt bei Trowitzsch und Sohn.



